E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur 24. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses ein, die am

Montag, dem 24. Juni 2019, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1)	Einleitungsbeschluss zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt"	1213-2014/2020
2)	Durchlässe Varbrook Silverbach	1206-2014/2020
3)	Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee"	1199-2014/2020
4)	Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost"	1200-2014/2020
5)	Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nie-126 "Erkelenzer Straße/Ulmenstraße"	1203-2014/2020
6)	Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhetfeld	1201-2014/2020
7)	Umbau der Kreuzung An Felderhausen/Erkelenzer Straße/Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz	1204-2014/2020

8) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

9) Auftragsvergabe 1205-2014/2020

10) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 14. Juni 2019

Ausschussvorsitzender

B e k a n n t m a c h u n g

Die vorstehende Einladung zur 24. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 24. Juni 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 14. Juni 2019
Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 17. Juni 2019
Abgenommen am:

Niederschrift

über die 24. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 –
des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt:	Niederkrüchten, den 24. Juni 2019		
Sitzungslokal:	Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal		
Beginn:	19:30 Uhr	Ende:	20:43 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Tekolf, Michael
2. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
3. Ausschussmitglied Claßen, Frank — vertritt Venten, Arndt
4. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
5. Ausschussmitglied Gotzen, Hans Peter — vertritt Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Krämer, Andreas — vertritt Haese, Detlef
7. Ausschussmitglied Küskens, Paul
8. Ausschussmitglied Macko, Dennis
9. Ausschussmitglied Meding, Michael
10. Ausschussmitglied Michiels, Walter
11. Ausschussmitglied Rütten, Anke
12. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
13. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
14. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
15. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
16. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Bürgermeister Wassong
2. Herr Hinsen

Auf besondere Einladung:

1. Herr Biermann, PNE AG
2. Herr Frieler, PNE AG

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
2. Ausschussmitglied Haese, Detlef
3. Ausschussmitglied Schmitz, Juergen
4. Ausschussmitglied Venten, Arndt

Öffentlicher Teil

1)	Einleitungsbeschluss zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt"	1213-2014/2020
2)	Durchlässe Varbrook Silverbach	1206-2014/2020
3)	Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee"	1199-2014/2020
4)	Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost"	1200-2014/2020
5)	Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nie-126 "Erkelenzer Straße/Ulmenstraße"	1203-2014/2020
6)	Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhetfeld	1201-2014/2020
7)	Umbau der Kreuzung An Felderhausen/Erkelenzer Straße/Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz	1204-2014/2020
8)	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters	

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 14. Juni 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung regt Ausschussmitglied Stoltze an, vor einer Sitzung stattfindende Ortstermine künftig in das Einladungsdokument aufzunehmen.

Öffentlicher Teil

1) Einleitungsbeschluss zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt" 1213-2014/2020

Die Fa. PNE AG beantragt die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Bereich der Start- und Landebahn auf den ehemaligen Javelin Barracks im Ortsteil Elmpt.

Die Planungsabsicht steht im Einklang mit den vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten formulierten Entwicklungszielen für die ehemalige britische Militärliegenschaft. Die Realisierung des Solarparks ist jedoch abhängig von der möglichen Errichtung von Windkraftanlagen, die gemäß Regionalplan Düsseldorf in diesem Bereich Vorrang genießen. Ein Sachstand zum in Aufstellung befindlichen Verfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wird in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 02.09.2019 gegeben.

Da es sich bei einem Solarpark um ein klar definiertes, eng gefasstes Planungsziel handelt und ein Vorhabenträger vorliegt, soll der Plan als Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt werden. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Herr Biermann und Herr Frieler von der PNE AG stellen das Unternehmen sowie das geplante Vorhaben vor. Demnach sei die Errichtung eines Solarparks im Bereich des südlichen Taxiways, ausschließlich auf versiegelten Bereichen, mit einer Gesamtleistung von ca. 8-10 MW vorgesehen. Damit könnten ca. 2.800 Haushalte versorgt werden. Die Fläche betrage ca. 7,4 ha. Das Investitionsvolumen liege bei ca. 10 Millionen Euro.

Ausschussmitglied Stoltze spricht sich für das Vorhaben aus, da dies im Konsens mit dem vom Rat beschlossenen Ziel der Schaffung von Flächen für erneuerbare Energien auf dem ehemaligen Flugplatz stehe.

Ausschussmitglied Wahlenberg erinnert an die zur Entwicklung der Konversionsfläche durchgeführten Workshops. Er verweist auf die Namensgebung des „Energie- und Gewerbeparks Elmpt“ und den durch die Energiewende gegebenen Handlungsbedarf. Schließlich begrüßt er, dass eine Entwicklung auf der Konversionsfläche stattfinde.

Ausschussmitglied Tillmann erkundigt sich nach dem Gesamtkonzept für die Planung der erneuerbaren Energieträger Wind und Photovoltaik. Herr Hinsen führt zum unterschiedlichen Planungsrecht zwischen Windenergie und Photovoltaik aus. In der Ausschusssitzung am 02.09.2019 sei ein Sachstandsbericht zum Thema Windenergie vorgesehen, in dessen Zusammenhang auch die weiteren Planungen der Fa. PNE AG vorgestellt werden sollen.

Ausschussmitglied Michiels erkundigt sich nach möglichen Überlegungen zu Speicherkapazitäten. Herr Biermann erläutert, dass der Fokus derzeit nicht auf der Speicherung liege.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verfahren zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt" einzuleiten.

2) Durchlässe Varbrook Silverbach 1206-2014/2020

Auf Empfehlung des Bauausschusses vom 09.04.2019 hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 21.05.2019 insbesondere beauftragt, die Arbeiten zu Rückbau und Neuerstellung des Durchlasses Varbrook 50 durchzuführen. Die entsprechenden Ingenieurleistungen wurden seitens der Verwaltung in der Zwischenzeit beauftragt.

Darüber hinaus ist die Beratung über die Festlegung der Verkehrsart der Durchlässe an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen worden.

An die Ratsfraktionen und die Verwaltung sind zwei unterschiedliche Interessensgruppen herangetreten. Auf der einen Seite wird durch die örtlichen Landwirte die vollständige Wiederherstellung des Durchlasses und mithin die Freigabe für den landwirtschaftlichen Verkehr gefordert. Auf der anderen Seite wünschen sich die Anwohner eine dauerhafte Sperrung des Durchlasses bzw. des Wirtschaftsweges für schwere Fahrzeuge. Beide Interessen sind aus der jeweiligen Sicht nachvollziehbar, so dass in diesem Fall eine Abwägungsentscheidung durch den Rat zu treffen ist. Aus Sicht der Verwaltung fehlt für eine sachgerechte Abwägung der Belange eine objektive Entscheidungsgrundlage.

Bereits in der Vergangenheit sind im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch den

Rat, denen Interessen von Anwohner zu Grunde lagen, vorhandene Wirtschaftswege dem landwirtschaftlichen Verkehr entzogen worden. Beispiele dafür sind der Laarer Weg in Gützenrath oder der Wirtschaftsweg an der Burgstraße in Oberkrüchten. Diese Entscheidungen sind gegen die Interessen der Landwirtschaft gefasst worden.

Um im aktuellen Fall und in möglichen zukünftigen Fällen eine Entscheidungsgrundlage zu haben, empfiehlt die Verwaltung die Aufstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes. Ziel eines Wirtschaftswegekonzeptes ist die Klassifizierung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes von Hauptrouten für den landwirtschaftlichen Verkehr über gemischt genutzte Routen und Routen für den touristischen Verkehr bis hin zu Wegen, die aufgegeben werden können. Hier könnte z.B. eine Veräußerung an die angrenzenden Landwirte oder die Anlegung von Blühstreifen erfolgen. Die Erstellung von Wirtschaftswegekonzepten wird seit kurzem über das Landesförderprogramm zum ländlichen Raum mit 75 % gefördert. Das Konzept dient zugleich als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Sanierung von Wirtschaftswegen aus demselben Programm. Das Konzept ist unter Beteiligung der Bürgerschaft (Internetportal, Bürgerworkshops) und der Träger öffentlicher Belange (Feuerwehr, Land- und Forstwirtschaft, ÖPNV, Schwalmverband, UNB, Niederrhein-Tourismus) aufzustellen. Der Prozess wird aktuell in der Nachbargemeinde Schwalmtal durchlaufen.

Das Konzept dient als Grundlage für die künftigen Sanierungen von Wirtschaftswegen. Durch die wegfallende Unterhaltung der entbehrlichen Wirtschaftswege würden sich die Kosten für die Konzepterstellung schnell amortisieren. Darüber hinaus gibt es den Entscheidungsrahmen für künftige Begehren oder Nutzungskonflikte auf Wirtschaftswegen.

Ein entsprechender Förderantrag wäre bis zum 30.09.2019 zu stellen. Die Erstellung des Wirtschaftswegekonzeptes müsste gemäß Förderrichtlinie sodann bis zum 31.10.2020 abgeschlossen sein.

Die Verwaltung empfiehlt, für diesen Zeitraum die provisorische Sperrung des Durchlasses Varbrook 50 aufrecht zu erhalten.

Ausschussmitglied Wahlenberg führt zum Beschluss des Bauausschusses zur Wiederherrichtung des Durchlasses aus. Demnach habe der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss noch über die Frage der Verkehrssteuerung zu beraten. Er berichtet von den Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Anwohnern. Eine für beide Seiten

vollständig zufriedenstellende Lösung sei nicht möglich. Er greift die Kompromissvorschläge der Landwirtschaft zur Geschwindigkeitsreduzierung und zum Verzicht der Befahrung im Nachtzeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr auf. Zudem schlägt er vor, den Verwaltungsvorschlag dahingehend zu ändern, dass der Durchlass nach Wiederherstellung geöffnet und der Sachverhalt nach Vorlage eines Wirtschaftswegekonzeptes neu bewertet werde.

Ausschussmitglied Stoltze schlägt ergänzend bauliche Maßnahmen wie z.B. Schwellen zur Geschwindigkeitsreduzierung vor, die aus Lärmgründen mit ausreichendem Abstand außerhalb der Ortslage eingebaut werden könnten.

Die Ausschussmitglieder Küskens und Michiels sprechen sich aus Gründen der Lärmverursachung gegen bauliche Maßnahmen aus. Eine Beschilderung sei ausreichend. Zudem plädieren sie für eine zügige Sanierung des Durchlasses.

Ausschussmitglied Seeboth spricht sich für eine Öffnung des Weges aus. Gleichzeitig sollten jedoch geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen ergriffen werden. Zudem erkundigt er sich nach dem zulässigen Gewicht der überfahrenden Fahrzeuge. Ausschussmitglied Küskens führt aus, dass grundsätzlich Fahrzeuge bis maximal 40 t Gesamtgewicht im Straßenraum zulässig seien.

Auf Nachfrage des Ausschussmitgliedes Degenhardt führt Herr Hinsen zum zeitlichen Rahmen der Wiederherstellung des Durchlasses sowie zum Prozess der Erstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes aus. Ausschussmitglied Küskens ergänzt diese Ausführungen um seine gemachten Erfahrungen in der Nachbargemeinde Schwalmtal.

Ausschussmitglied Wahlenberg weist auf die Beachtung der Forstwege im Wirtschaftswegekonzept hin.

Herr Hinsen bestätigt zur Rückfrage des Ausschussmitgliedes Rütten, dass das Wirtschaftswegekonzept Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln zur Wirtschaftswegeinstandsetzung aus dem Förderprogramm zum ländlichen Raum sei.

a) Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, ein Wirtschaftswegekonzept erstellen zu lassen. Der Förderantrag zum Landesprogramm „Förderung im ländlichen Raum“ ist zum 30.09.2019

zu stellen. Die Finanzmittel sind aus dem Haushaltsansatz zur Sanierung von Wirtschaftswegen zu entnehmen.
b) Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit 15 Stimmen bei einer Enthaltung den Durchlass Varbrook 50 nach Wiederherstellung zu öffnen. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Straßenverkehrsbehörde eine geschwindigkeitsreduzierende Beschilderung sowie eine Sperrung für den Nachtzeitraum zu beantragen.

3) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" 1199-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, dass Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ einzuleiten. Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstückes Venekotenweg 6 ermöglicht werden.
Im Nachgang der Beschlussfassung hat sich im Abstimmungsprozess mit der Bezirksregierung ergeben, dass zusätzlich der Flächennutzungsplan geändert werden muss.
Der wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1981 nimmt den Planbereich bislang durch die Darstellung einer „weißen Fläche“ von dem Flächennutzungsplan aus.
Als Grundlagenplan für den Bebauungsplan weist der Flächennutzungsplan nicht die Festsetzungstiefe eines Bebauungsplanes auf. Vorgesehen sind zwei Nutzungsarten. Zum einen, wie oben geschrieben, ein Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz, und zum anderen auf dem Grundstück des Kachelofens, Venekotenweg 6, die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Gastronomie.

Ausschussmitglied Wahlenberg spricht sich für die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung aus.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
a) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie
b) die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

4) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost" 1200-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, dass Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ einzuleiten. Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstückes Venekotenweg 6 ermöglicht werden. Für das ebenfalls im Planbereich befindliche Grundstück mit dem Gebäude des Kachelofens sollen neben dem Gastronomiebetrieb Beherbergungsgewerbe, Ferienwohnungen und Betreiberwohnung zugelassen werden können. Der Bebauungsplan trägt diesen unterschiedlichen Nutzungsformen Rechnung. Die derzeit maßgebliche 1. Änderung setzt insgesamt eine Sondergebietsfläche „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ fest und würde durch die 4. Änderung ersetzt werden.
Vollständige Planunterlagen müssen in diesem Verfahrensschritt noch nicht vorliegen. Gleichwohl wird angestrebt, möglichst viele Fragestellungen bereits vorab zu klären.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
a) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie
b) die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

5) Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nie-126 "Erkelenzer Straße/Ulmenstraße" 1203-2014/2020

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erkelenzer Straße/Ulmenstraße“ eingeleitet. Mit der Planung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, auf dem 3.088 qm großen Grundstück, über die vorhandenen ehemaligen Zollhäuser hinaus, weiteres Wohnbauflächenpotential zu aktivieren. Insbesondere bietet sich das Grundstück für Geschosswohnungsbau an und dient daher der Deckung der Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten an kleinteiligem Wohnraum. Zudem böte sich auch die Möglichkeit an, dort feste Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen.

Der Planentwurf sieht in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) zwei Baufelder von 32 m x 15 m mit vorgelagerter Stellplatzfläche vor. Zulässig soll eine offene, zweigeschossige Bauweise sein. Die maximale Gebäudehöhe soll 67,50 m NHN, dies entspricht ca. 10,5 m, nicht überschreiten und orientiert sich damit am Bestand in der Umgebung des Bebauungsplanes. Gleichzeitig wird das Bestandsgebäude gesichert und die Möglichkeit eines Ersatzneubaus eröffnet.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig,
a) den Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße/Ulmenstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufzustellen und
b) den Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße/Ulmenstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

6) Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhetfeld 1201-2014/2020

Auf Bestreben des Ausschussvorsitzenden Tekolf wird gemäß § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates folgender Gegenstand beraten.

Die Schwalmbrücke sowie der Straßenkörper am Schwalmweg in Overhetfeld, zwischen Wanderparkplatz Schwalmweg und Dahmensee in Brüggen, sind für die Benutzung durch Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 t gesperrt. Diese Verkehrsbeschränkung wird regelmäßig nicht befolgt. Um eine Bauwerksbeschädigung und damit einhergehend hohe Kosten zu vermeiden, sollten Maßnahmen ergriffen werden welche eine weitere Verschlechterung des Zustandes verhindern. Möglichkeiten einer Höhenbegrenzung im Brückenbereich oder Ähnliches sowie eine zusätzliche Beschilderung sollten geprüft werden. Eine Verständigung mit der Burggemeinde Brüggen, als Mitbetreiber der Brücke, soll die Verwaltung herbeiführen.

Ausschussvorsitzender Tekolf erläutert den Sachverhalt und berichtet von Beschwerden durch Anwohner und Verkehrsteilnehmer. Die Ausschussmitglieder Claßen und Seeboth bestätigen die Ausführungen und berichten von eigenen Feststellungen.

Ausschussmitglied Degenhardt spricht sich für eine objektive Sachverhaltsermittlung aus.

Ausschussmitglied Stoltze führt zu den Schwierigkeiten einer baulichen Höhenbeschränkung aus.

Ausschussmitglied Wahlenberg sieht ein Vollzugsdefizit zu der vorhandenen verkehrsrechtlichen Anordnung. Dies sei auf die geringe Personalausstattung der Polizei zurückzuführen. Der Sachverhalt könne im Kreispolizeibeirat beraten werden. Die Gemeinde Brüggen, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde seien zu beteiligen.

Bürgermeister Wassong berichtet über den regelmäßigen Austausch mit der Kreispolizeibehörde. Deren Ermittlungsschwerpunkt liege derzeit bei dem Thema Wohnungseinbrüche. Der Sachverhalt sei zudem mit den Ortslandwirten besprochen worden. Er regt an, den Sachverhalt objektiv zu erfassen. Dazu sei zunächst eine Verkehrszählung unter Erfassung des Schwerlastverkehrsanteils hilfreich.

An der weiteren Aussprache beteiligen sich die Ausschussmitglieder Gotzen und Rütten.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen, eine Verkehrszählung am Schwalmweg durchzuführen und die Ergebnisse dem Ausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

7) Umbau der Kreuzung An Felderhausen/Erkelenzer Straße/Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz 1204-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat die Verwaltung, auf Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 08. Februar 2017, beauftragt, mit dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßen.NRW) Möglichkeiten zum Umbau der Kreuzung An Felderhausen/Erkelenzer Straße/ Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz zu erörtern und dem Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss bis September 2017 über die Ergebnisse zu berichten.

Die Antwort des Landesbetriebs auf eine entsprechende Anfrage der Verwaltung ist in der Ausschusssitzung am 11.09.2017 beraten worden. Die Antwort des Landesbetriebes hatte seinerzeit folgenden Wortlaut:

„Der Regionalrat Düsseldorf stellt das Landesstraßenbauprogramm für die jeweiligen Haushaltsjahre mit unserer [Anm. Straßen.NRW] Unterstützung auf. Betroffen vom Landesstraßenbauprogramm sind alle Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen bis 3,0 Mio. Euro Gesamtkosten (UA IIa). In dem Landesstraßenbauprogramm werden alle Maßnahmen priorisiert. Wegen der Vielzahl der Maßnahmen werden bei der Priorisierung nur Maßnahmen bis zur Priorität 30 genauer betrachtet. Die Priorisierung ist der Planungsauftrag an den Landesbetrieb Straßenbau NRW die Maßnahmen in dieser Reihenfolge abzuarbeiten. Je nachdem wie schnell eine Planung abgeschlossen wird, kann es zu geringfügigen Abweichungen in der Reihenfolge kommen.

Bei dem von der CDU angeregten Kreisverkehr handelt es sich um eine Umbaumaßnahme an einer Landesstraße bis 3,0 Mio. Euro. Damit der Kreisverkehr geplant und gebaut wird, muss dieser beim Regionalrat angemeldet werden. Dazu reicht ein formloses Schreiben der jeweiligen Kommune an die hiesige Regionalniederlassung.

Zu dem vorgeschlagenen Kreisverkehr ist folgendes anzumerken. Zu Beginn einer Planung führt der Landesbetrieb eine Variantenuntersuchung durch, um zu ermitteln, welches die wirtschaftlichste Lösung für die Umgestaltung des Knotenpunktes wäre. Das Ergebnis muss nicht zwingend der Bau eines Kreisverkehrsplatzes sein. Aus verkehrstechnischer Sicht gibt es zurzeit keine Argumente, die an dem Knotenpunkt für einen Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz sprechen. Die Kreuzungsgeometrie scheint nicht optimal für einen Kreisverkehrsplatz geeignet zu sein. Mit den uns vorliegenden Zahlen würde der Kreisverkehrsplatz in der Liste des Regionalrates mit einer Priorität > 30 einsortiert.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW einer Aufnahme in das Landesstraßenbauprogramm, hauptsächlich aus verkehrstechnischen Gründen, nicht befürworten würde.

Die Anwohner, die über Lärm- und Luftschadstoffe klagen, können formlos bei uns einen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation im Bereich ihrer Wohnhäuser stellen.“

Nach Rücksprache der Verwaltung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW setzt sich die Bewertung für die Prioritätenliste aus den drei Komponenten Unfallstatistik, Zustand der Straße und Verkehrsbelastung (DTV 3.597 Fahrzeuge) zusammen und führt in diesem Fall zu einer Bewertung > 30. Eine Variantenprüfung führe der Landesbetrieb grundsätzlich nur dann durch, sofern ein Antrag auf Aufnahme in das Landesstraßenbauprogramm gestellt würde. In diesem Fall sei die Geometrie des Kreuzungsberei-

ches jedoch eindeutig ungeeignet für einen Kreisverkehr. Die Anbindung der untergeordneten Straßen an den Einmündungsbereich könne lediglich durch städtebauliche Eingriffe gelingen. So müssten z.B. für eine senkrechtere Anbindung der Friedensstraße an den Kreuzungsbereich oder eine Anbindung der Friedensstraße an die Mittelstraße, um eine Anbindung weniger an den Kreuzungsbereich zu erhalten, jeweils Häuser beseitigt werden. Aufgrund dieser Offensichtlichkeit, würde der Landesbetrieb im Falle eines Antrags der Gemeinde Niederkrüchten keine finanziellen Mittel zur Beauftragung einer externen ingenieurtechnischen Untersuchung aufwenden. Der Landesbetrieb bietet im Falle eines Antrags der Gemeinde Niederkrüchten an, im Wege einer internen Bearbeitung die Geometrie und Straßenachsen des Kreuzungsbereiches zu prüfen und mithin zu dokumentieren, dass ein Kreisverkehr in diesem Kreuzungsbereich nicht funktionieren kann.

Die Alternative „Minikreisel“ wird gemäß Aussage des Landesbetriebes aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht mehr verfolgt.

Auf Grundlage des Radverkehrskonzeptes für die Gemeinde Niederkrüchten, welches an diesem Knotenpunkt ebenfalls einen Kreisverkehr empfiehlt, hat die Verwaltung eine erneute Anfrage an den Landesbetrieb Straßen.NRW gestellt. Die abschließende Antwort lautete, dass an der Lichtsignalanlage keine Defizite erkennbar seien und mithin keine Notwendigkeit zum Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehrsplatz bestehe. Auf die vorherige Stellungnahme wird verwiesen. Damit sieht die Verwaltung abschließend keine Möglichkeit, einen Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehrsplatz zu erwirken.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11.09.2017 darüber hinaus beauftragt, bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Viersen die Anbringung von grünen Rechtsabbiegerpfeilen im Kreuzungsbereich prüfen zu lassen. Die Straßenverkehrsbehörde kommt zu folgender Rechtsauffassung:
„Geregelt ist die Zulässigkeit von grünen Pfeilen in § 37 StVO sowie in der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO).

<u>Grüner Pfeil als Lichtsignal</u>
Gem. Ziff. X Nr. 1 zu § 37 zu den Nr. 1 und 2 VwV-StVO darf ein grüner Pfeil als Lichtzeichen nur dann angezeigt werden, wenn kein anderer Verkehrsstrom Grün hat, der den durch den Pfeil gelenkten kreuzt. Dies ist jedoch bei der LSA, auf die sich deine Anfrage bezieht der Fall. Nach den signaltechnischen Unterlagen erhalten nämlich in jeder Phase auch die Fußgänger grün.

Grünpfeilschild

Für das Grünpfeilschild findet Ziff. XI zu § 37 zu den Nr. 1 und 2 VwV-StVO Anwendung. Demnach ist Voraussetzung für die Anwendung der Grünpfeil-Regelung eine ausreichende Sicht auf alle frei gegebenen Verkehrsströme. Diese muss bereits an der Haltelinie gegeben sein, damit die nach der Grünpfeil-Regelung fahrenden Fahrzeuge nicht die Wege freigegebener Ströme blockieren, wenn sie bis zu einer Sichtlinie vorfahren und dort wieder anhalten müssen. Da die Rechtsabbieger an der LSA nur auf der Straße An Felderhausen über eine separate Rechtsabbiegespur verfügen, wäre das bei allen anderen Einmündungen jedoch der Fall.

Aus den o. g. Gründen ist eine wie auch immer geartet Grünpfeil-Regelung an der LSA nicht zulässig."

Der Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehrsplatz wie auch die Anbringung von Grünpfeilen ist mithin nicht möglich. Grundsätzlich liegt der Sinn der Lichtsignalanlage, die ursächlich für die Anwohnerbeschwerden ist, in der Sicherung des Schulweges der benachbarten Grundschule. Der Umzug der Grundschule zum Schulzentrum am Oberkrüchtener Weg ist für das Schuljahr 2020/2021 vorgesehen. Nach Auffassung der Verwaltung wäre ab diesem Zeitpunkt die Lichtsignalanlage entbehrlich und könnte zurückgebaut werden. Ein entsprechendes Vorgehen ist laut Straßenverkehrsbehörde und Landesbetrieb Straßen.NRW denkbar und zu prüfen.

Ausschussmitglied Wahlenberg berichtet zum Anlass des Antrages der CDU-Ratsfraktion. Ausgangspunkt sei demnach die Klage von Anwohnern bezüglich Belästigungen durch Wartezeiten und Ausweichverkehr, ausgelöst durch eine defekte Ampelanlage. Die Ampel sei erneuert worden. Im Zuge dessen habe sich die Situation verbessert. Die CDU-Ratsfraktion könne sich daher dem Beschlussvorschlag anschließen.

Ausschussmitglied Seeboth befürchtet bei einem Abbau der Ampel die Entstehung anschließender Bedarfe und Forderungen zur Straßenquerung bzw. zum Kreuzungsumbau. Herr Hinsen erläutert, dass ein Abbau der Ampel nach Umzug der Katholischen Grundschule zunächst zu prüfen und im Ausschuss erneut zu beraten sei.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,
a) den Antrag der CDU-Ratsfraktion zu einem Umbau der Kreuzung An Felderhausen/ Erkelenzer Straße/Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz sowie die An-

bringung von Rechtsabbiegerpfeilen nicht weiter zu verfolgen und
b) die Verwaltung zu beauftragen, nach erfolgtem Umzug der Katholischen Grundschule Niederkrüchten einen Rückbau der Lichtsignalanlage mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Landesbetrieb Straßen.NRW zu prüfen.

8) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf	gez. Hinsen
Ausschussvorsitzender	Schriftführer

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 26 08

Niederkrüchten, den 13.06.2019

Vorlagen-Nr. 1213-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss	24.06.2019
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	02.07.2019

Einleitungsbeschluss zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt"

Sachverhalt:

Die Fa. PNE AG beantragt mit dem anhängenden Schreiben die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks im Bereich der Start- und Landebahn auf den ehemaligen Javelin Barracks im Ortsteil Elmpt.

Die Planungsabsicht steht im Einklang mit den vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten formulierten Entwicklungszielen für die ehemalige britische Militärliegenschaft. Die Realisierung des Solarparks ist jedoch abhängig von der möglichen Errichtung von Windkraftanlagen, die gemäß Regionalplan Düsseldorf in diesem Bereich Vorrang genießen. Ein Sachstand zum in Aufstellung befindlichen Verfahren des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ wird in der Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses am 02.09.2019 gegeben.

Da es sich bei einem Solarpark um ein klar definiertes, eng gefasstes Planungsziel handelt und ein Vorhabenträger vorliegt, soll der Plan als Vorhaben- und Erschließungsplan aufgestellt werden. Die Kosten des Verfahrens trägt der Vorhabenträger.

Beschlussvorschlag:

Die Verfahren zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Elmpt" und zum Bebauungsplan Elm-128 "VEP Solarpark Elmpt" werden eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage(n):

1. Antrag der PNE AG

gez. Wassong

Antrag auf Einleitung eins Planverfahrens

- **Flächennutzungsplanänderung: Ausweisung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage**
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplans „Solarpark Elmpt“**

1 Vorbemerkung:

Um den Klimaschutzzielen der Bundesregierung nachzukommen soll der Anteil erneuerbarer Energien im Strombereich kontinuierlich erhöht werden. Der Landesentwicklungsplan (LEP) 2017 sowie die laufende Änderung des LEP sehen für militärische Konversionsflächen grundsätzlich und insbesondere für baulich überprägte Flächen eine Nutzung durch erneuerbare Energien vor. Ein Grobkonzept zur Folgenutzung des ehem. Militärflugplatzes in Elmpt sieht für die Bereiche des Flugfeldes eine Nutzung durch Photovoltaik- und Windenergieanlagen vor.

2 Bestandsbeschreibung

2.1 Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst Teilbereiche des Flurstücks 13 der Flur 34 der Gemarkung Elmpt. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), welche dem Antragssteller PNE AG im nichtförmlichen Bieterverfahren den Zuschlag für die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erteilt hat.

Größe des vorgeschlagenen Geltungsbereichs: ca. 8 ha

2.2 Lagebeschreibung

Die Grenzen des Plangebietes bilden die das Flugfeld umgebenden Grünlandflächen. Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf baulich überprägten Bereichen stattfinden.

2.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist momentan über die Ellington Road möglich und bleibt auch bei Änderung der Verkehrswegeführung im Zuge der Entstehung des Industrie- und Gewerbegebiets gegeben.

3 Planung

3.1 Planungsvorgaben

Landesentwicklungsplan (2017)

Mit den vorgeschlagenen Planungsabsichten kann den Grundsätzen der Raumordnung zur Nutzung erneuerbarer Energien auf militärischen Konversionsflächen entsprochen werden.

Regionalplan Düsseldorf

Das Plangebiet liegt innerhalb eines im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung. Die Nutzung der Photovoltaik steht der Nutzung der Windenergie auf dem Flugfeld nicht entgegen, da der Planung ein abgestimmtes Planungskonzept beider Technologien, Windenergie und Photovoltaik, zu Grunde liegt.

Eine Festsetzung von Standorten für Windenergieanlagen erfolgt parallel im Genehmigungsverfahren für die geplanten Windenergieanlagen.

3.2 Planungsziel

Ein Bebauungsplan hätte das Ziel, die rechtsverbindlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Modulen zur Gewinnung von Solarenergie zu schaffen.

Die Bereiche für die Photovoltaik-Freiflächenanlage würden als „Sonstiges Sondergebiete“ gemäß §11 der BauNVO festgesetzt werden.

3.3 Technische Planung

Die Solarmodule würden feststehend in Reihe montiert werden. Die Größe der Module variiert in Abhängigkeit vom Hersteller. Die Einzelmodule werden jeweils in sog. Modultischen eingebaut und können mittels Leichtmetallkonstruktion aufgeständert werden. Die Gestellpfosten werden im Boden verankert.

3.4 Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich ist entsprechend seiner Struktur und Einbindung dem Außenbereich zugeordnet. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

3.5 Wahl des Bebauungsplanes – Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Der Bebauungsplan wird als sog. „Vorhabenbezogener Bebauungsplan“ gemäß §12 BauGB aufgestellt und stellt damit auf ein konkretes Vorhaben ab, das von einem Vorhabenträger realisiert werden soll. Der Abschluss eines Durchführungsvertrags ist zwingende Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplan (§12 Abs. 1 BauGB). Er muss mindestens die Durchführungsverpflichtung für das vereinbarte Vorhaben mit konkreter Fristsetzung sowie die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger umfassen. Bei größeren Vorhaben können auch gestaffelte Realisierungsfristen vereinbart werden.

Cuxhaven, 11.06.2019

Jens-Ulrich Biermann

Leiter Akquisition & Projektentwicklung
Deutschland Onshore

Fabian Frieler

Projektentwicklung
Deutschland Onshore

PNE AG (Vorhabenträger)

Energie- und Gewerbepark Elmpt

Nutzungskonzept Erneuerbare Energien

Photovoltaik

Montag, 24. Juni 2019

Disclaimer

Diese Präsentation dient einzig Informationszwecken und stellt weder ein öffentliches Angebot noch eine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf eines Wertpapieres der PNE AG dar, noch bilden dieses Dokument oder die darin enthaltenen Informationen eine Grundlage für eine vertragliche oder anderweitige Verpflichtung. Diese Präsentation wird Ihnen ausschließlich zu Ihrer Information zur Verfügung gestellt und darf nicht insgesamt oder teilweise reproduziert oder an andere Personen weiterverteilt werden.

Alle in dieser Präsentation enthaltenen Informationen wurden sorgfältig ausgewählt. Dennoch übernehmen wir keine Gewähr für ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit.

Die in dieser Präsentation enthaltenen Informationen unterliegen Ergänzungen, Berichtigungen und Aktualisierungen. Manche der in dieser Präsentation getätigten Aussagen drücken zukünftige Erwartungen aus und enthalten in die Zukunft gerichtete Aussagen, die auf den derzeitigen Anschauungen und Annahmen der Gesellschaft beruhen und daher unbekannte Risiken und Unsicherheiten aufweisen. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können unter anderem aufgrund geänderter Geschäfts- oder Marktverhältnisse und erheblich von den in diesen Aussagen enthaltenen Erwartungen und Prognosen abweichen. Diese und andere Faktoren können das Ergebnis, die finanziellen Erwartungen und die in dieser Präsentation aufgestellten Prognosen negativ beeinflussen. Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, sei es aufgrund neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse, ihre zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder zu überarbeiten.

Die Verteilung dieser Präsentation in anderen Rechtsordnungen kann gesetzlich beschränkt sein, und Personen, in deren Besitz dieses Dokument gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und diese einhalten. Die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen kann ein Verstoß gegen geltende Wertpapiergesetze sein.

I.	**Nutzungskonzept Photovoltaik**	**4**
II.	Abhängigkeit Vorranggebiet Windenergie	10
III.	Zeitplanung	22

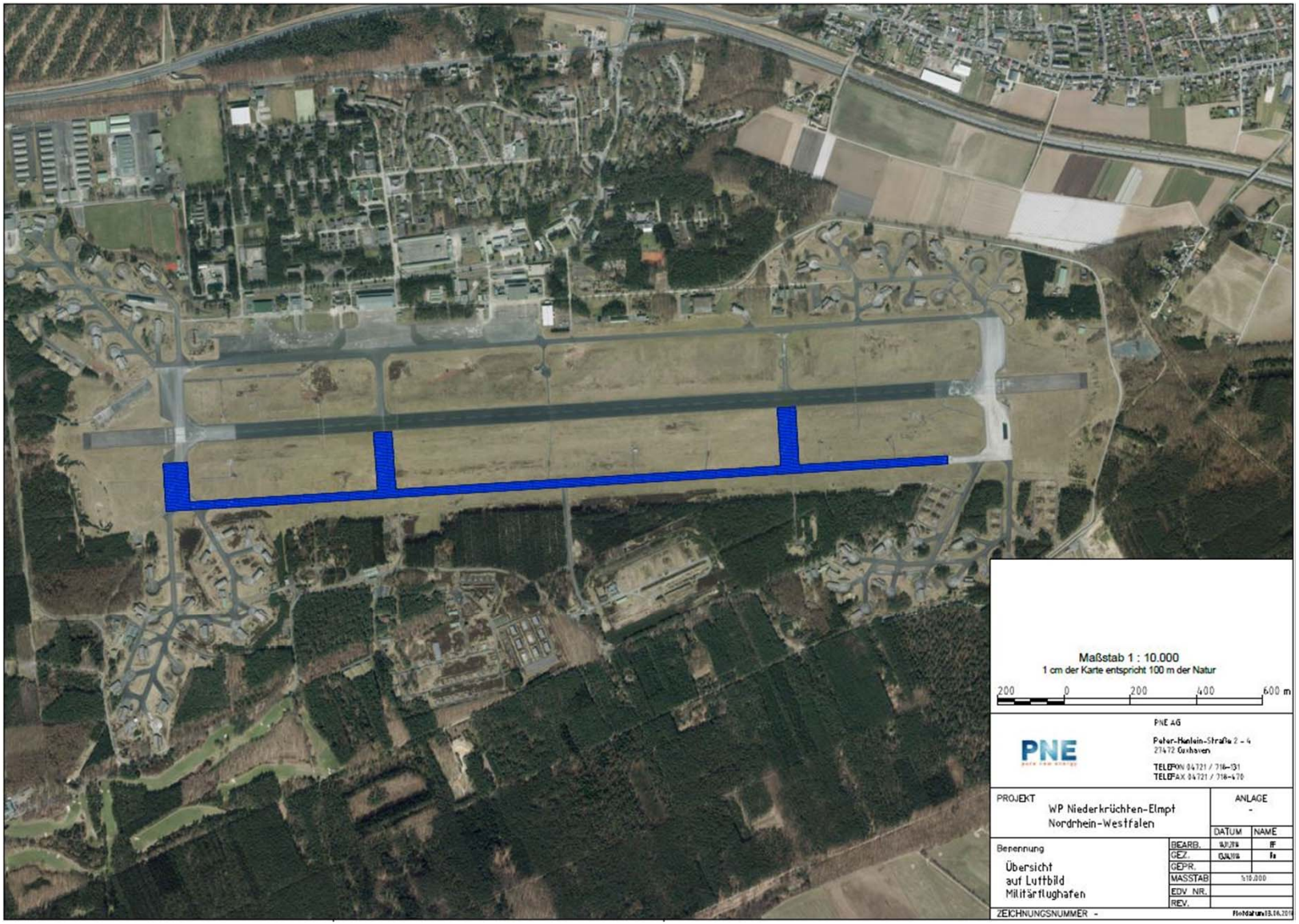
Maßstab 1 : 10.000
1 cm der Karte entspricht 100 m der Natur
200 0 200 400 600 m
PNE AG
Peter-Henlein-Straße 2 - 4
27472 Cuxhaven
TELEFON 04721 / 718-131
TELEFAX 04721 / 718-470
PROJEKT
WP Niederkrüchten-Elmpt
Nordrhein-Westfalen
ANLAGE
-
DATUM
NAME
Benennung
Übersicht
auf Luftbild
Militärflughafen
BEARB.
GEZ.
GEPR.
MASSTAB
1:10.000
EDV NR.
REV.
ZEICHNUNGSNUMMER -

I. Nutzungskonzept Photovoltaik 4

II. Abhängigkeit Vorranggebiet Windenergie 6

III. Zeitplanung 22

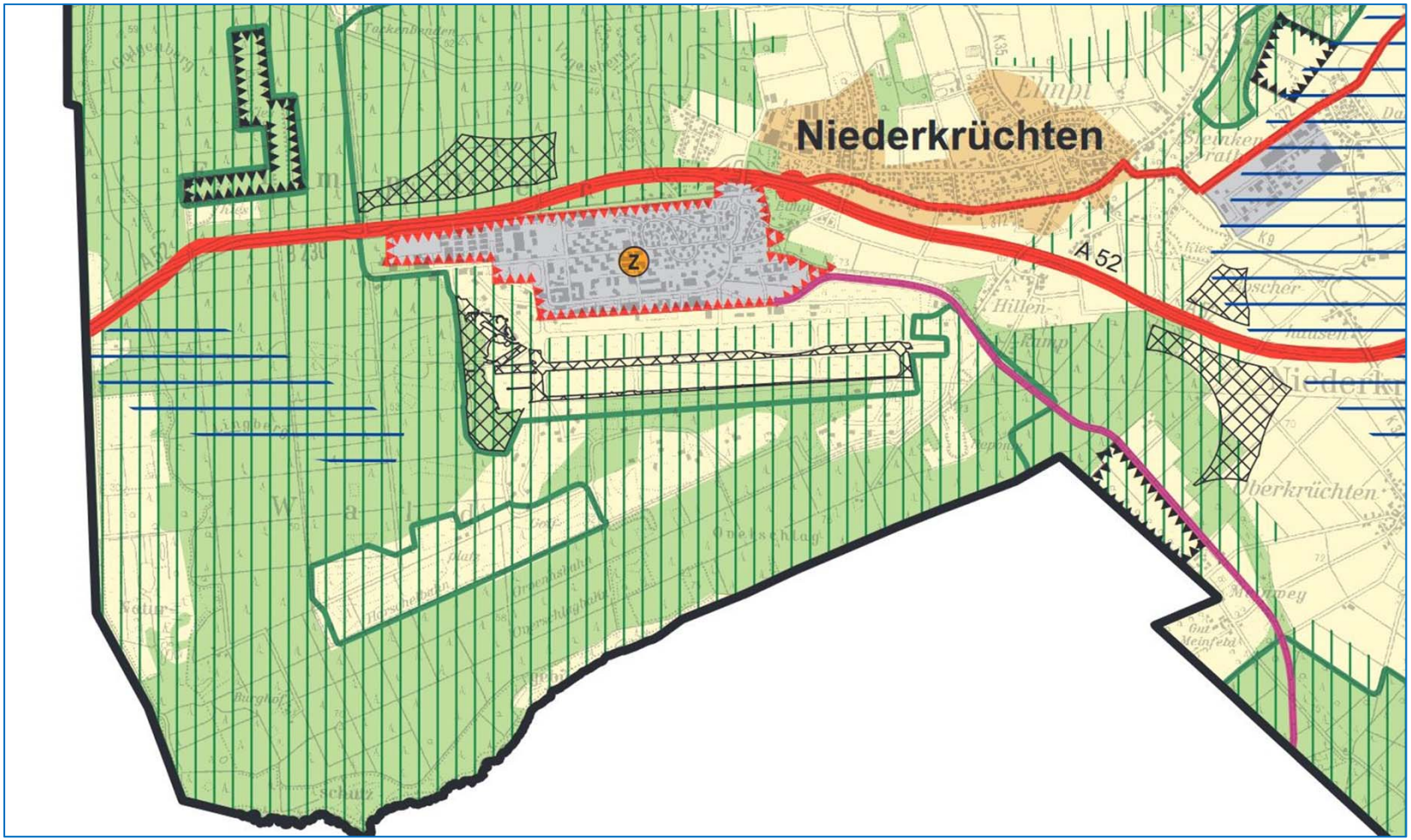
Niederkrüchten
A 52
Z

WEA 01
WEA 02
WEA 03
WEA 04
WEA 05
WEA 06
WEA 07
Maßstab 1 : 10.000
1 cm der Karte entspricht 100 m der Natur
200 0 200 400 600 m
PNE AG
Peter-Henlein-Straße 2 – 4
27472 Cuxhaven
TELEFON 04721 / 718-131
TELEFAX 04721 / 718-470
PROJEKT
WP Niederkrüchten-Elmpt
Nordrhein-Westfalen
ANLAGE
-
DATUM
NAME
Benennung
Übersicht
auf Luftbild
Militärflughafen
BEARB.
GEZ.
GEPR.
MASSTAB
1:10.000
EDV. NR.
REV.
ZEICHNUNGSNUMMER -

I.	Nutzungskonzept Photovoltaik	4
II.	Abhängigkeit Vorranggebiet Windenergie	6
III.	**Zeitplanung Planungsrecht**	**9**

Photovoltaikanlage

Vielen Dank

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 66 40 06

Niederkrüchten, den 13.06.2019

Vorlagen-Nr. 1206-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss	24.06.2019

Durchlässe Varbrook Silverbach

Sachverhalt:

Auf Empfehlung des Bauausschusses vom 09.04.2019 hat der Rat die Verwaltung in seiner Sitzung am 21.05.2019 insbesondere beauftragt, die Arbeiten zu Rückbau und Neuerstellung des Durchlasses Varbrook 50 durchzuführen. Die entsprechenden Ingenieurleistungen wurden seitens der Verwaltung in der Zwischenzeit beauftragt.

Darüber hinaus ist die Beratung über die Festlegung der Verkehrsart der Durchlässe an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen worden.

An die Ratsfraktionen und die Verwaltung sind zwei unterschiedliche Interessensgruppen herangetreten. Auf der einen Seite wird durch die örtlichen Landwirte die vollständige Wiederherstellung des Durchlasses und mithin die Freigabe für den landwirtschaftlichen Verkehr gefordert. Auf der anderen Seite wünschen sich die Anwohner eine dauerhafte Sperrung des Durchlasses bzw. des Wirtschaftsweges für schwere Fahrzeuge. Beide Interessen sind aus der jeweiligen Sicht nachvollziehbar, so dass in diesem Fall eine Abwägungsentscheidung durch den Rat zu treffen ist. Aus Sicht der Verwaltung fehlt für eine sachgerechte Abwägung der Belange eine objektive Entscheidungsgrundlage.

Bereits in der Vergangenheit sind im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch den Rat, denen Interessen von Anwohner zu Grunde lagen, vorhandene Wirtschaftswege dem landwirtschaftlichen Verkehr entzogen worden. Beispiele dafür sind der Laarer Weg in Gützenrath oder

der Wirtschaftsweg an der Burgstraße in Oberkrüchten. Diese Entscheidungen sind gegen die Interessen der Landwirtschaft gefasst worden.

Um im aktuellen Fall und in möglichen zukünftigen Fällen eine Entscheidungsgrundlage zu haben, empfiehlt die Verwaltung die Aufstellung eines Wirtschaftswegekonzeptes. Ziel eines Wirtschaftswegekonzeptes ist die Klassifizierung des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes von Hauptrouten für den landwirtschaftlichen Verkehr über gemischt genutzte Routen und Routen für den touristischen Verkehr bis hin zu Wegen, die aufgegeben werden können. Hier könnte z.B. eine Veräußerung an die angrenzenden Landwirte oder die Anlegung von Blühstreifen erfolgen. Die Erstellung von Wirtschaftswegekonzepten wird seit kurzem über das Landesförderprogramm zum ländlichen Raum mit 75 % gefördert. Das Konzept dient zugleich als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Sanierung von Wirtschaftswegen aus demselben Programm. Das Konzept ist unter Beteiligung der Bürgerschaft (Internetportal, Bürgerworkshops) und der Träger öffentlicher Belange (Feuerwehr, Land- und Forstwirtschaft, ÖPNV, Schwalmverband, UNB, Niederrhein-Tourismus) aufzustellen. Der Prozess wird aktuell in der Nachbargemeinde Schwalmtal durchlaufen.

Das Konzept dient als Grundlage für die künftigen Sanierungen von Wirtschaftswegen. Durch die wegfallende Unterhaltung der entbehrlichen Wirtschaftswege würden sich die Kosten für die Konzepterstellung schnell amortisieren. Darüber hinaus gibt es den Entscheidungsrahmen für künftige Begehren oder Nutzungskonflikte auf Wirtschaftswegen.

Ein entsprechender Förderantrag wäre bis zum 30.09.2019 zu stellen. Die Erstellung des Wirtschaftswegekonzeptes müsste gemäß Förderrichtlinie sodann bis zum 31.10.2020 abgeschlossen sein.

Die Verwaltung empfiehlt, für diesen Zeitraum die provisorische Sperrung des Durchlasses Varbrook 50 aufrecht zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

a) Die Verwaltung wird beauftragt ein Wirtschaftswegekonzept erstellen zu lassen. Der Förderantrag zum Landesprogramm „Förderung im ländlichen Raum“ ist zum 30.09.2019 zu stellen. Die Finanzmittel sind aus dem Haushaltsansatz zur Sanierung von Wirtschaftswegen zu entnehmen.

b) Bis zur Vorlage des Wirtschaftswegekonzeptes und einer darin enthaltenen Empfehlung zur Wegenutzung bleibt die provisorische Sperrung des Durchlasses Varbrook 50 bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☒	Nein	☐
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☒	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			1.100.12.01.01.04 / 52160000			
Kosten der Maßnahme in Euro			Ca. 30.000 bis 40.000 € bei einem Förderanteil von 75 %			
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungs-angelegenheit	☒

gez. Wassong

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 21 03 / 66

Niederkrüchten, den 14.06.2019

Vorlagen-Nr. 1199-2014/2020

Sachbearbeiter: Reinhard Karner

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss	24.06.2019

Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee"

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, dass Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ einzuleiten. Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstückes Venekotenweg 6 ermöglicht werden.
Im Nachgang der Beschlussfassung hat sich im Abstimmungsprozess mit der Bezirksregierung ergeben, dass zusätzlich der Flächennutzungsplan geändert werden muss. Der wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1981 nimmt den Planbereich bislang durch die Darstellung einer „weißen Fläche“ von dem Flächennutzungsplan aus.
Als Grundlagenplan für den Bebauungsplan weist der Flächennutzungsplan nicht die Festsetzungstiefe eines Bebauungsplanes auf. Vorgesehen sind zwei Nutzungsarten. Zum einen, wie oben geschrieben, ein Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz, und zum anderen auf dem Grundstück des Kachelofens, Venekotenweg 6, die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Gastronomie.
Im Übrigen wird auf die beigefügten Planunterlagen verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

a) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie

b) die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage(n):

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Artenschutzrechtliche Vorprüfung
5. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

In Vertretung

gez. Schippers

Derzeit rechtskräftiger Flächennutzungsplan

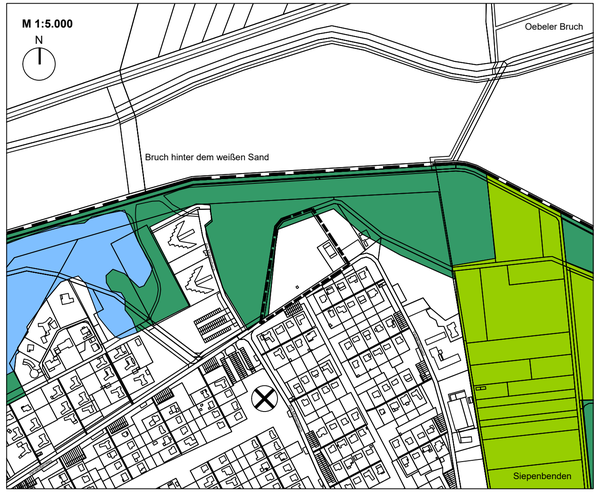

66. Änderung des Flächennutzungsplans

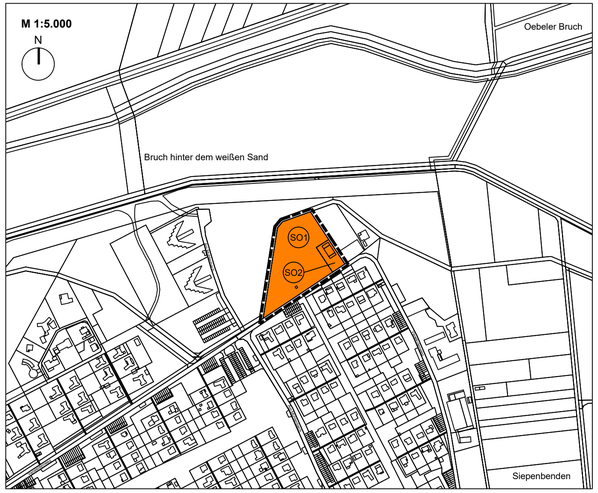

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 10f. BauNVO)

- SO1 — Sondergebiet, das der Erholung dient
  Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz
- SO2 — Sonstiges Sondergebiet
  Zweckbestimmung: Gastgewerbe

Wasserflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Wasserflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Sonstige Darstellungen

- Räumliche Teile des Flächennutzungsplans, die auf Antrag der Gemeinde von der Genehmigung ausgenommen wurden
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans
- Umgrenzung des Gemeindegebiets

Verfahrensvermerke und Rechtsgrundlagen

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat diesem Flächennutzungsplan mit Begründung am ..... zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Niederkrüchten, den ..... Der Bürgermeister .....

Dieser Plan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.

Niederkrüchten, den ..... Der Bürgermeister .....

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat über alle im Verfahren geltend gemachten Anregungen entschieden und diesen Plan am ..... beschlossen.

Niederkrüchten, den ..... Der Bürgermeister .....

Dieser Plan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom .....
(AZ: .....) genehmigt worden.

Düsseldorf, den ..... Die Bezirksregierung – Im Auftrag .....

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung am ..... öffentlich bekannt gemacht worden.

Niederkrüchten, den ..... Der Bürgermeister .....

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Gemeinde Niederkrüchten

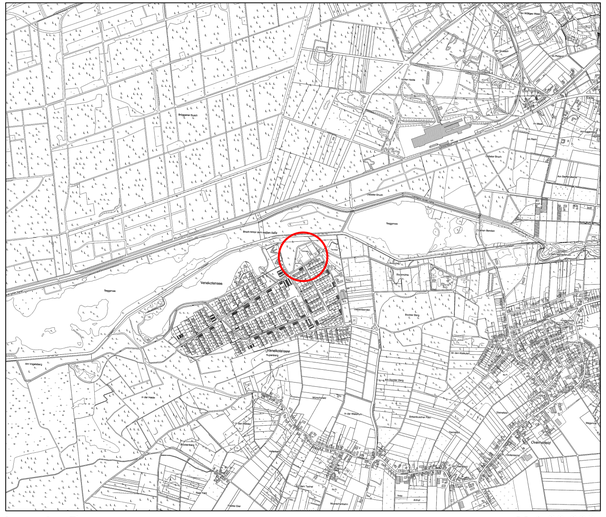

Lage im Raum **M 1:20.000**

Flächennutzungsplan, 66. Änderung „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“

Essen, den .....

.....
Planverfasser

rheinruhr.stadtplaner
henning schmidt diplomingenieure
stadtplanung
bauleitplanung
planungsmanagement
sibyllastraße 9, 45136 essen
fon 0201 777721
fax 0201 777741
info@rheinruhr-stadtplaner.de
www.rheinruhr-stadtplaner.de

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Kreis Viersen

Regierungsbezirk Düsseldorf

Begründung zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“

Fassung:
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung 3
2. Räumlicher Geltungsbereich 4
3. Räumliche Einbindung 4
3.1. Städtebauliche Situation 4
3.2. Verkehr 5
3.3. Technische Infrastruktur 5
3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz 5
3.5. Immissionen 5
3.6. Topografische Verhältnisse 5
3.7. Bergbau 6
3.8. Wasserschutzzonen 6
3.9. Hochwasserschutz 6
4. Übergeordnete Planungen 7
4.1. Regionalplan 7
4.2. Landschaftsplan 7
5. Verfahren 8
6. Städtebauliche Planung 8
7. Auswirkungen der Planung / Gutachten 8
7.1. Umweltbelange 8
7.2. Verkehr 10
7.3. Immissionen 11
7.4. Grenzüberschreitende Auswirkungen 11
8. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans 11
9. Umweltbericht 12

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

Am nordöstlichen Rand des Ortsteils Venekoten befinden sich zwischen Venekotenweg und einer Biegung des Venekotenbachs eine Gaststätte sowie westlich davon brachliegende Flächen einer ehemaligen Tennisanlage, die bereits in den 1990er Jahren aufgegeben wurde. Randlich verläuft dort zudem ein Entwässerungsgraben. Die Grundstücke stehen in privatem Einzeleigentum.

Für den Bereich besteht seit dem Jahr 1980 der Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der seit dem Jahr 2001 rechtskräftigen 1. Änderung. Darin wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ festgesetzt.

Eine Umsetzung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans, in dem die Nutzung des Geländes mit einem Hotel vorgesehen war, konnte in der Vergangenheit wegen fehlender Bedarfe nicht erfolgen. Lediglich die brachliegenden Tennisplätze wurden zurückgebaut. Dort ist die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Standplätzen geplant. Die Gaststätte um weitere Nutzungen ergänzt und somit zu einem Gastgewerbehaus entwickelt werden.

Aus gemeindlicher Sicht erscheint zur städtebaulichen Reintegration des derzeit unternutzten Areals eine Anpassung der städtebaulichen Planung sinnvoll, da dies eine Chance zur Profilschärfung Venekotens als Ortsteil u. a. für Freizeit- und Erholungsnutzungen durch eine Vergrößerung der Fremdenverkehrsangebote birgt. Insbesondere die derzeit lediglich anlassbezogen genutzte Gaststätte kann von einer Aktivierung der benachbarten Flächen profitieren und wirtschaftlich gestärkt werden. Darüber hinaus kann eine landschaftliche Einbindung des Areals am Übergang zum mit dem Venekotenbach anschließenden Freiraum erfolgen.

Die geplante Wohnmobilstellplatzanlage ist aufgrund der rechtskräftigen Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ derzeit nicht zulässig. Zum Erreichen der Planungsziele ist daher eine Änderung des Bebauungsplans notwendig. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ ermöglicht die Entwicklung des geplanten Wohnmobilstellplatzes im räumlichen Geltungsbereich. Die Gaststätte soll in Ergänzung der vorhandenen Nutzung künftig auch die Möglichkeit einer Fremdenbeherbergung (Fremdenzimmer/Ferienappartements) sowie die Einrichtung einer Betreiberwohnung bieten. Dabei sind dem Ausbau der Nutzung enge Grenzen durch die vorhandenen Räumlichkeiten gesetzt.

Damit die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, ist dessen Änderung erforderlich. Derzeit erfolgt dort überwiegend eine Darstellung als räumlicher Teil, der von der Genehmigung ausgenommen wurde (sog. weiße Fläche). Am nördlichen und westlichen Rand werden derzeit Flächen für Wald dargestellt. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans sollen ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ und ein sonstiges Son-

dergebiet mit der Zweckbestimmung „Gastgewerbe“ dargestellt werden. Dies ermöglicht die Realisierung der städtebaulichen Planung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ wird aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Venekoten nördlich des Venekotenwegs. Er umfasst das Grundstück eines Gastronomiebetriebs sowie ein angrenzendes Grundstück einer ehemaligen Tennisanlage mit einem querenden Entwässerungsgraben.

Der räumliche Geltungsbereich der 66. Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch den Venekotenbach,
- im Osten durch eine Tennisanlage und
- im Süden durch den Venekotenweg.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplans beträgt ca. 1,1 ha. Er wird durch die entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

3. Räumliche Einbindung

3.1. Städtebauliche Situation

Im Osten des Plangebiets liegt das freistehende Gebäude einer Gaststätte mit einer zum Venekotenweg vorgelagerten Stellplatzanlage. Nördlich und westlich schließen sich die in der Örtlichkeit noch erkennbaren geschotterten Flächen der ehemaligen Tennisplätze an. Im Westen befindet sich zudem eine Pumpstation. Im Übrigen ist das Areal unbebaut und mit vereinzeltem verwildertem Bewuchs bestanden.

Nach Norden und Westen erfolgt ein Übergang in den Freiraum mit einer Biegung des Venekotenbachs. Daran schließen sich nach Norden dichter Baumbestand und die von Schwalm, Diergardtschem Kanal und weiteren Fließ- und Standgewässern durchzogenen Feuchtgebiete des Kapellenbruchs und des Bruchs hinter dem weißen Sand an. Die Schwalm bildet dabei die Grenze zur Burggemeinde Brüggen. Nach Westen wird das Areal ebenfalls durch dichten Baumbestand im Kapellenbruch gerahmt. Dahinter folgen zwei Solitärkomplexe mit Wohnungen am Ufer des Venekotensees sowie im weiteren Verlauf der Diergardtsche See. Nach Osten grenzt das Areal direkt an eine in Betrieb befindliche Tennisanlage, an die das von der Schwalm durchflossene Feuchtgebiet Oebeler Bruch anschließt. Im Süden erstreckt sich auf der anderen Seite des Venekotenwegs eine ausgedehnte Siedlung mit Einzelhäusern.

3.2. Verkehr

Das Plangebiet ist direkt an den Venekotenweg angebunden. Hierüber besteht nach Nordosten und im weiteren Verlauf nach Südosten ein Anschluss an den Ortsteil Overhetfeld. Von dort aus ist über die Elmpter Straße (K 35) der Ortsteil Elmpt erreichbar. Mit der Anschlussstelle 2 „Elmpt“ der Bundesautobahn 52 besteht schließlich ein Übergang zum überörtlichen Erschließungsnetz.

3.3. Technische Infrastruktur

Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Eine Pumpstation im Westen des Plangebiets dient dem Betrieb der Schmutzwasserkanalisation. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten.

3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz

Im Plangebiet erstrecken sich weitläufige Freiflächen. Zentral befinden sich brachliegende Tennisplätze, auf denen sich ebenso wie westlich davon bodennaher Bewuchs entwickelt hat. Im Westen verläuft ein Wassergraben, dessen Böschung vereinzelt mit Sträuchern bewachsen wird.

Nordwestlich und östlich des Plangebiets liegen zwei aufgrund des Vorkommens bestimmter Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten ausgewiesene Schutzgebiete. Hierbei handelt es sich zum einen um das Gebiet „Elmpter Schwalmbruch“ (DE 4702-301) gem. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union. Zum anderen befindet sich dort das Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE 4603-401) gem. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurden ein Umweltbericht und ein Artenschutzgutachten erstellt. Mittels einer FFH-Vorprüfung erfolgte eine Abschätzung, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen in den o. g. Schutzgebieten zu erwarten sind.

3.5. Immissionen

Auf das Plangebiet wirken potenzielle Schallimmissionen der umliegenden Straßen ein. Diese sind aus dem reinen Anliegerverkehr induziert. Hinzu kommen Schallimmissionen durch die östlich angrenzende Tennisanlage. Gewerbliche Emissionen aus der Nachbarschaft liegen nicht vor. Zur Berücksichtigung des Schallschutzes wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes ein Schallgutachten erstellt.

3.6. Topografische Verhältnisse

Im Plangebiet erstreckt sich ein weitgehend ebenes Gelände. Am nördlichen und westlichen Rand fällt es zum Venekotenbach um ca. 0,5–1,5 m ab.

3.7. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Brüggen 3. Eigentümerin ist das Königreich der Niederlande, c/o DSM – Raad van Bastuur, Het Overloonn 1, 6401 JH Heerlen.

Die Eigentümerin der Bergwerksrechte teilte nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt.

3.8. Wasserschutzzonen

Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung nicht vor.

3.9. Hochwasserschutz

Gem. § 9 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten. Nach der Hochwassergefahrenkarte für das Szenario Hochwasser – niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQ_{extrem}) ist eine Betroffenheit des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht gegeben. Das Szenario mittlere (= HQ_{100}) und häufige (= $HQ_{häufig}$) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Für die Gemeinde Niederkrüchten werden daher nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt, da sie über keine gem. EG-HWRM-RL als signifikant eingestuften Gewässer verfügt.

Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 78 WHG lediglich randlich betroffen ist. Hierbei handelt es sich um das Überschwemmungsgebiet der Schwalm für das Szenario mittlere (= HQ_{100}) Wahrscheinlichkeit. Es verläuft im Norden entlang des Venekotenbachs und weitet sich leicht darüber hinaus auf, sodass es am nördlichen Rand im räumlichen Geltungsbereich liegt. Dort ist keine bauliche Nutzung, sondern lediglich die Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Freiraums vorgesehen. Daher steht die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der städtebaulichen Planung nicht entgegen.

Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gem. § 9 Abs. 6a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete i. S. d. § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Abs. 2 WHG und hier die jeweiligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 oder 3 WHG gelten. Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind, wie oben ausgeführt, keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt geringfügig innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Insoweit ist § 78 WHG zu berücksichtigen. Der übrige räumliche Geltungsbereich kann dagegen ohne Bedenken hinsichtlich des Hochwasserschutzes baulich entwickelt werden. Das Überschwemmungsgebiet ist als nachrichtliche Übernahme auf der Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.

4. Übergeordnete Planungen

4.1. Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans als Waldbereich dar. Damit überlagert sich teilweise die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung.

Auf Anfrage der Gemeinde Niederkrüchten gem. § 34 Abs. 1 LPlaG vom 16.12.2016 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.02.2017 mit, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die städtebauliche Planung erhoben werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans lässt sich damit aus dem Regionalplan ableiten.

4.2. Landschaftsplan

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 „Elmpter Wald“ des Kreises Viersen aus dem Jahr 1987 in der Fassung der 4. Änderung aus dem Jahr 2015. Hierfür liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Entwicklungsziele vor. Die Festsetzungen des Landschaftsplans stehen der Änderung des Flächennutzungsplans somit nicht entgegen.

5. Verfahren

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes wird in einem solchen Regelverfahren gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Änderung des Flächennutzungsplans und die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ erfolgen im Parallelverfahren.

6. Städtebauliche Planung

Die städtebauliche Planung sieht die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Plätzen auf der Fläche der ehemaligen Tennisanlage vor. Östlich davon soll die Gaststätte erhalten bleiben und potenziell um Beherbergungsnutzungen ergänzt werden.

Künftig sind neben der Gastronomie auch die Einrichtung von Ferienappartements und Fremdenzimmer geplant. Alternativ ist eine Betriebsleiterwohnung denkbar. Ebenso ist eine enge funktionale und bauliche Verknüpfung der beiden Nutzungen geplant. Sämtliche im geplanten Gastgewerbehaus vorgesehene Nutzungen sollen im derzeitigen Gebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.

Parkplätze für Gäste, Besucher und Mitarbeiter der Anlage sind auf einer Sammelstellplatzanlage geplant. Hierzu ist ein Ausbau der heute bereits vorhanden Stellplatzanlage für bis zu 28 Stellätze vorgesehen. Ergänzend sind entlang des Venekotenwegs weitere 11 Stellplätze geplant, die für die Allgemeinheit und damit auch für die Besucher der Venekotensiedlung nutzbar sein sollen.

Die bestehende Pumpstation für den Schmutzwasserkanal nahe des im Südwesten querenden Wassergrabens ist zum Erhalt vorgesehen. Die Unterhaltung soll über die innere verkehrliche Erschließung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage ermöglicht werden.

7. Auswirkungen der Planung / Gutachten

Mit der städtebaulichen Planung gehen verschiedene Auswirkungen einher. Hierunter sind insbesondere Umweltbelange, Schallschutz und grenzüberschreitende Auswirkungen zu berücksichtigen. Erforderliche Gutachten werden im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans erstellt.

7.1. Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet (Umweltbericht zur 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, 14.06.2019). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung. Eingriffe in Na-

tur und Landschaft, die auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts ermittelt wurden, werden bei der im Parallelverfahren zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans in Durchführung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ ermittelt und bewertet.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt (ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening) für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ und den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ in Niederkrüchten-Venekoten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, 11.06.2019). Damit wurde untersucht, ob von dem geplanten Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Der Fachgutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Schotter- und Erdbrachflächen mit vegetationsbestandenen Inseln aus Gräsern und Waldstauden sowie Junggehölzaufwuchs aus Erle und Traubenkirsche. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener/gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Die Baufeldräumung darf gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Um evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten bei der Umsetzung des Bebauungsplans die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abgeräumt bzw.

umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der gem. § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Ein Hinweis zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurde in die im Parallelverfahren zu dieser Änderung des Flächennutzungsplans in Durchführung befindliche 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ aufgenommen. Auf die Aussagen im Artenschutzgutachten wird verwiesen.

Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen in Naturschutzgebieten gem. Richtlinien der Europäischen Union (s. Kap. 3.4.) zu erwarten sind. Hierzu wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt (FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee Ost und zur 66. Änderung des FNP „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, Planungsbüro Fehr, Stolberg, 09.04.2019). Der Fachgutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Niederkrüchten plant in Venekoten die Einrichtung von Wohnmobilstell- und Parkplätzen auf einem ehemaligen Gelände eines Tennisclubs. Der Eingriff findet unweit des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebiets Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE 4603-401) statt. Dies macht eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Geprüft wurden dazu mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Ziel war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abschätzen zu können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdenden Baumaßnahmen beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets nicht mehr erfüllbar sind.

Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig.

7.2. Verkehr

Im weiteren Verfahren des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

7.3. Immissionen

Zwecks Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse wird im weiteren Verfahren des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes ein Schallgutachten erstellt. Darin wird ermittelt, inwiefern Immissionen durch die Umgebung auf den räumlichen Geltungsbereich einwirken und welche Immissionen durch die städtebauliche Planung zu erwarten sind. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

7.4. Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Planung ist auf die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage und die Entwicklung eines Gastgewerbehauses ausgerichtet. Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

8. Derzeitige und künftige Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt den räumlichen Geltungsbereich als einen Teil dar, der von der Genehmigung ausgenommen wurde. Um eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen, ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung eine Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Am nördlichen und westlichen Rand besteht eine Darstellung von Flächen für Wald.

Die Zulässigkeit der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage kommt gem. § 10 Abs. 1 BauNVO insbesondere in einem Sondergebiet, das der Erholung dient, in Betracht. Für das geplante Gastgewerbehaus kommt gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO insbesondere ein sonstiges Sondergebiet für die Zulässigkeit in Betracht. Um die Realisierung der städtebaulichen Planung zu ermöglichen, sind in einem Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung zu treffen. Damit dieser gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist im Flächennutzungsplan eine Darstellung der entsprechenden Baugebiete erforderlich.

Durch die 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ wird der Flächennutzungsplan somit den gemeindlichen Planungszielen angepasst. Auf der Fläche der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage wird ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ dargestellt. Das Grundstück der Gaststätte wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gastgewerbe“ dargestellt. Damit wird die im Parallelverfahren in Durchführung befindliche 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein.

9. Umweltbericht

Zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde ein Umweltbericht erstellt (Umweltbericht zur 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, 14.06.2019). Er bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

Essen, den 14.06.2019

rheinruhr.stadtplaner
henning schmidt diplomingenieure

TEIL B

UMWELTBERICHT

zur 66. Flächennutzungsplanänderung
"Wohnmobilstellplatz Venekotensee"
im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten

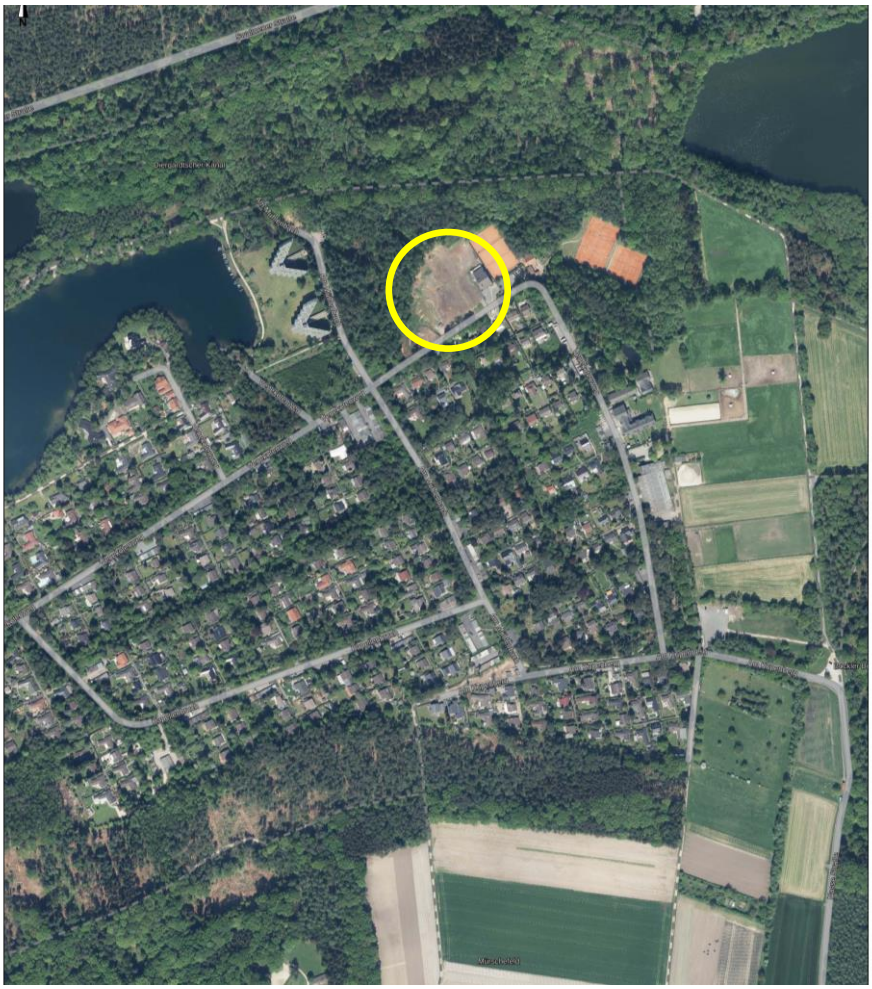

(Abb.1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 14.06.2019

PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Landschaftsarchitekten, Dr. Lindemann-Str. 38, 41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 / 57 11 7 44, Fax: 0 21 63 / 57 11 7 45, mail@planungsgruppe-scheller.de, www.planungsgruppe-scheller.de

INHALTSVERZEICHNIS (Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB)

1 EINLEITUNG
1.1 Planungsanlass und Kurzdarstellung
1.2 Fachziele des Umweltschutzes

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
2.1 Bestandsaufnahme
2.1.1 Bestandbeschreibung der biotischen und abiotischen Schutzgüter
- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft (–sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche
- Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
2.2.1 Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)
- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft (–sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche

2.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)
2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)
2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)
2.2.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)
2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)
2.2.7 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)
2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (2.b.1 – 2.b.4) (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
2.4 Planungsalternativen
2.5 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

3 ZUSAMMENFASSUNG
3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite
3.2 Umweltüberwachung (Monitoring)
3.3 Zusammenfassung
3.4 Referenzliste der Quellen

ANHANG
Anlage 1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I – Screening)
Anlage 2 FFH-Vorprüfung

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Kurzdarstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, über die 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anlage eines Wohnmobilstellplatzes zu schaffen.

Der Zustand des Plangebiets weist folgende Strukturelemente aus:

- Gebäudekomplex (Gastronomie) inkl. Parkplätze und befestigte Flächen auf einer südöstlichen Plangebietsteilfläche

- Brachflächen auf den ehemaligen Tennisplätzen (vorwiegend Schotter) mit inselartigen, kleinflächigen Kraut- und Gräseranteilen

- Waldsaumstrukturen

- Fließgewässer (wasserführend)

- Kleinflächiger Jungaufwuchs aus Traubenkirsche und Erle im südwestlichen Plangebiet

Die Erschließung erfolgt über den Venekotenweg.

Für die zu berücksichtigenden Belange von § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a und § 2a BauGB des Umweltschutzes wurde nachfolgende Umweltprüfung dokumentiert.

Parallel zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 " Venekotensee-Ost" durchgeführt.

Für beide Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise erstellt.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets von ca. 65 m zu den nordöstlich liegenden Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301) wurde durch eine FFH-Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichts geprüft, inwieweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen auf die Lebensräume und Arten mit ihren Schutzzielen im weiteren Planungsraum zu erwarten sind.

Für das unmittelbare Änderungsgebiet wurde im Frühjahr 2019 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

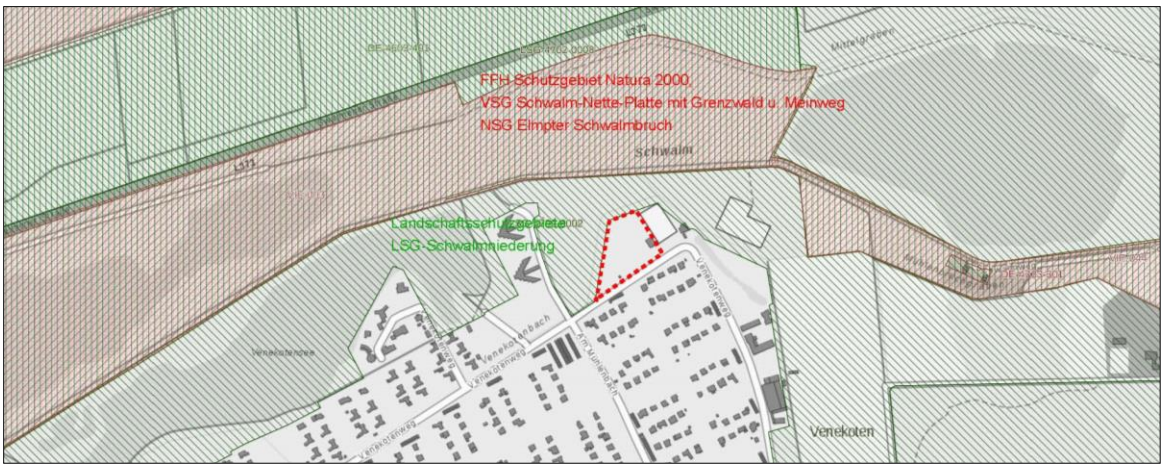

(Abb.2: Lage der Schutzgebiete zum FNP-Änderungsgebiet, tim-online)

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

Innerhalb der Gesetze und Fachplanungen sind für die Belange des Umweltschutzes allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Umweltbericht zu berücksichtigen sind.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie Fachplänen festgelegten, relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Schutzgut	Quelle	Umweltziele
Boden und Fläche	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers
Pflanzen und Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen-und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
	Landesnaturschutzgestz NRW (LNatSchG NRW)	IN §§ 6 bis § 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit so-wie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Erhaltung und Entwicklung des Orts-und Landschaftsbildes (Land-schaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berück-sichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seine Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur-und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w.
	TA Luft	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Schutzgut	Quelle	Umweltziele
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm 1998	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005 Schallschutz im Städtbau	Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringe-rung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden soll.
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen
	Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
	UVPG	Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind [...] 4.kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Bezüglich der vorliegenden Fachplanungen sind für das Plangebiet folgende Ergebnisse festzuhalten:

Landschaftsentwicklungsplan:

(Abb. 3: Ausschn. Landesentwicklungsplan)

Gemäß dem Landschaftsentwicklungsplan ist das Plangebiet als Freiraum dargestellt.

Landschaftsplan:
Laut rechtsverbindlichem Landschaftsplan liegt der Geltungsbereich im Landschaftsplan Nr. 3 ‚Elmpter Wald' von 1987. Es liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Entwicklungsziele für das Plangebiet vor.

(Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan)

Regionalplan:
Der Änderungsbereich liegt gemäß dem aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausschnitt Blatt 17 Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen (Stand 13.04.2018), innerhalb der Freiraumfunktion Waldbereiche.

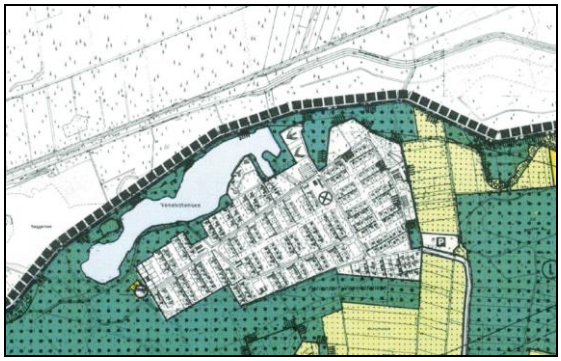

(Abb. 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan)

Flächennutzungsplan und vorhandenes Planungsrecht:
Gemäß der Flächennutzungsplanänderungsdarstellung ist das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Naturschutzgebiete:
Das Plangebiet weist keine entsprechenden Schutzausweisungen auf.

Landschaftsschutzgebiete:
Schutzgebietsausweisungen sind nicht vorhanden und müssen in den weiteren Bau- und Planungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.

Entsprechende Befreiungen und Ausnahmen von Verbotsbestimmungen brauchen nicht beantragt werden.

Natura 2000:
Entsprechende Flächenausweisungen liegen nicht vor.

Biotopkataster des LANUV:
Biotope gemäß § 62 BNatSchG liegen nicht vor.

Wasserschutzgebiete:
Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiet:
Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet außerhalb von einem Überschwemmungsgebiet.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (BASISSZENARIO) NACH § 2 Abs. 4, Satz 1 BauGB

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima und Luft, Fläche und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e-j BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Erfasst werden die Auswirkungen der Veränderungen durch den Flächennutzungsplan auf die Schutzgüter. Dabei werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Belastungen, aber auch Entlastungswirkungen, aufgezeigt.

2.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Beschreibung des Standorts

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt am linken Niederrhein im Westen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Das Plangebiet umfasst - neben einem gastronomisch genutzten Gebäude - brachgefallene Tennisplätze. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten durch die bestehende Tennisanlage des Elmpter Tennis-Club e.V.,
- im Süden durch angrenzende Bebauung und den Venekotenweg,
- im Westen durch Waldflächen.

Die vorhandenen, gastronomischen Gebäudestrukturen sowie deren Nutzung bleiben erhalten und werden in das neue Nutzungskonzept entsprechend der Flächennutzungsplanänderung integriert.

Die nördlich und südwestlich angrenzende Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus z. T. bodenständigen Arten bleiben als Waldsaumfläche erhalten.

Das vorhandene, lineare Kleinfließgewässer (z. T. wasserbespannt) steht in unmittelbarer Verbindung zu dem naturnahen Feucht-Fließgewässergebiet (dem Venekotenbach) nördlich und westlich außerhalb des Planbereichs.

Die o. g. Waldsaumgehölze aus vorwiegend Birke, Kiefer, Roteiche, Erle und Traubenkirsche (z. T. durch Windbruch beschädigt) sind von artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Säugetiere. Sie bleiben jedoch erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Der unmittelbar bis in das südwestliche Plangebiet hereinreichende Jungaufwuchs aus den Gehölzarten des Waldsaumes hat in Verbindung mit den angrenzenden, schotterartigen Brachflächen sowie den durchlaufenden, relativ naturfern ausgebauten Fließgewässern eine zu prüfende, artenschutzrechtliche Bedeutung.

Die sonstige Erschließung (Wasserver- und -entsorgung, Strom, Telefon) ist als gewährleistet anzusehen bzw. es sind keine grundsätzlichen Hindernisse für die Erschließung erkennbar. Das Plangebiet hat eine Größe von ~ 1,08 ha.

Parallel zur 66. Änderung des Flächennutzungsplans wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 " Venekotensee-Ost" durchgeführt.

Für das vorliegende Verfahren wird gemäß § 2 BauGB die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise durchgeführt.

Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung wird nach heutigem Sachstand nicht erforderlich, da der Verdichtungsgrad mit Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes deutlich geringer ausfällt als in den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes.

(Abb. 6: Städtebaulicher Entwurf, Planungsbüro Peters, Viersen)

(Abb. 7: Luftbild Bestand)

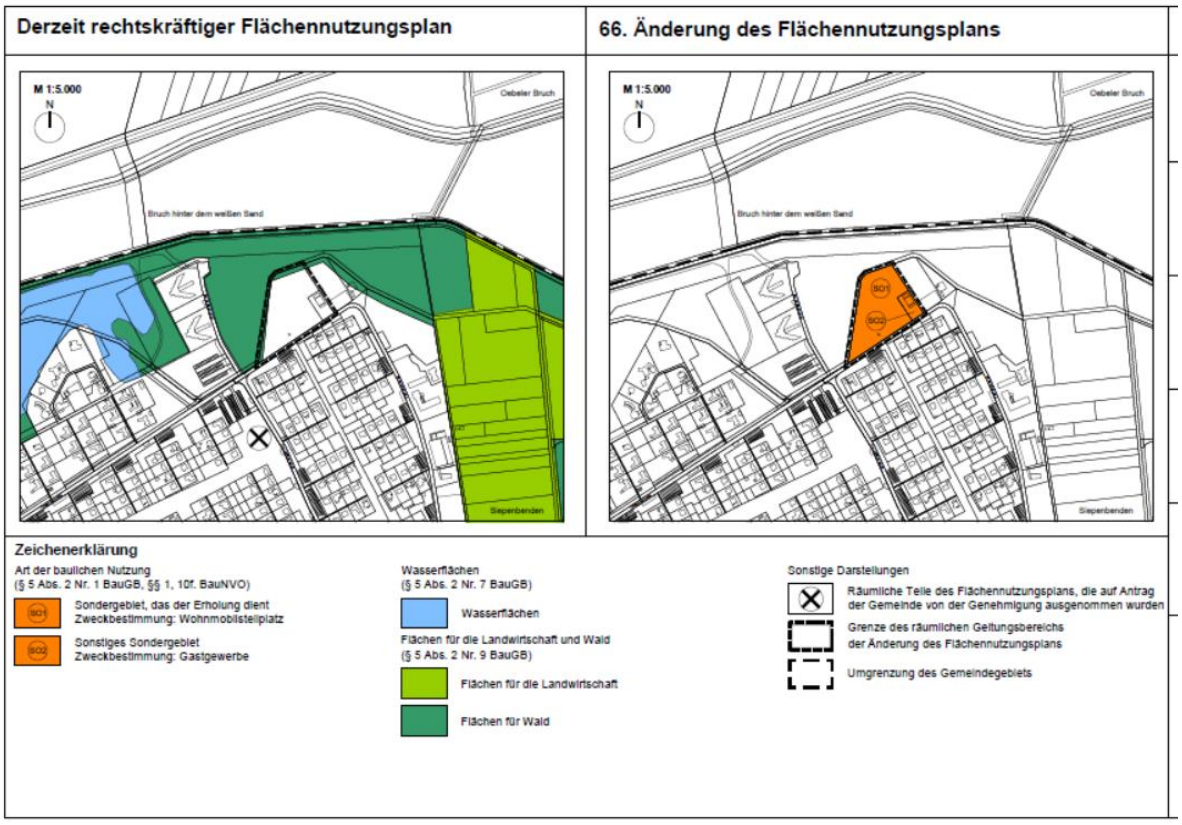

(Abb. 8: Flächennutzungsplanänderung, Büro rheinruhr.stadtplaner)

2.1.1 Bestandsbeschreibung der biotischen und abiotischen Schutzgüter

Boden

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

Bodenkarte 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes
1. Bodenhaupttyp
2. BK50 - ATKIS – Schutzwürdigkeit der Böden
3. BK50 – ATKIS – Wahrscheinlichkeit von Naturnähe

Bodenhaupttypen
Der Naturkörper Boden erfüllt als Standort für Natur- und Kulturvegetation, Lebensraum für Bodenorganismen, Filter, Puffer und Transformator für Nähr- und Schadstoffe umfassende ökologische Funktionen. Als Filterkörper und Fließwiderstand für Wasser steht er in engem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt. Wasser fällt als Niederschlag auf den Boden und bestimmt als Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser die natürlichen Prozesse im Boden wesentlich mit.

Boden wie auch Wasser sind als Lebensgrundlage aller Organismen an sich schützenswert und unterliegen darüber hinaus zahlreichen gesellschaftlichen Anforderungen, wie z. B. Nahrungsproduktion, (Trink-)Wassergewinnung, Standort für Bebauung, Lagerstättenabbau, Entsorgung, Energiegewinnung, Erholung, etc.

Bodenhaupttypen sind durch eine charakteristische Abfolge von Bodenhorizonten gekennzeichnet, die spezifische bodenbildende Prozesse wiederspiegeln. Die verschiedenen Bodentypen besitzen je nach Bodenausgangsgestein, Bodenarten etc. unterschiedliche Eigenschaften und Standortpotenziale.

Entsprechend Auszug aus der Bodenkarte NRW wird das gesamte Plangebiet von **Niedermoor vereinzelt Anmoorgley** (semiterrestrische Böden-Grundwasserböden) eingenommen.

Im Plangebiet liegt gemäß Sachdaten-Abfrage der webbasierenden Bodenkarte im Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes NRW großflächig ‚Niedermoor, vereinzelt Anmoorgley', vor:

Bodentyp / Ausgangsmaterial	**Niedermoor vereinzelt Anmoorgley**
Bodeneinheit	L 4702_HN041GW1
Grundwasserstufe	Stufe 1 – sehr flach bis flach – 0 bis 4 dm
Staunässegrad	Stufe 0 – ohne Staunässe
Bodenwertzahlen	25 bis 45
Erodierbarkeit	- 0,9
Schutzwürdigkeit der Böden	Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
Durchwurzelungstiefe (dm)	2
Nutzbare Feldkapazität (mm)	96
Feldkapazität (mm)	147
Luftkapazität (mm)	29
Kationenaustauschkapazität (mol/m²)	567
Gesättigte Wasserleitfähigkeit (cm/d)	57
Kapillare Aufstiegsrate	6
Opt. Flurabstand	sehr gering – Grundwasser ist 2 bis 6 dm höher als der optimale Flurabstand
Versickerungseignung	Grundnass – keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar)
Ökologische Feuchtstufe	nass
Gesamtfilterfähigkeit	mittel

Schutzwürdige Böden

Der Bodenschutz wird durch das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie das Landes-Bodenschutzgesetz rechtlich bestimmt. In der Landes- und Regionalplanung wird er vor allem als vorsorgender Bodenschutz realisiert, indem die Bodenfunktionen als bodenschutzrechtliche Belange in die Abwägung eingebracht und bei der regionalplanerischen Darstellung von Freiräumen und Freiraumfunktionen berücksichtigt werden (Geologischer Dienst NRW - Schutzwürdige Böden 2017 – 3. Auflage). Ergänzend werden mit der 3. Auflage der schutzwürdigen Böden erstmals Kenngrößen zu klimarelevanten Bodenfunktionen bereitgestellt. Anders als in der 2. Auflage werden flächendeckend für NRW alle Böden hinsichtlich ihrer Bodenteilfunktionen in Abhängigkeit vom Grad ihrer Funktionserfüllung bewertet, die auf einer 5-stufigen Skala die Kriterien der beiden höchsten Bewertungsstufen mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung erfüllen. Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung werden in der Karte nicht dargestellt.

Als weiteres Kriterium für die Bedeutung eines Bodens sind die natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die i. d. R. nur noch in den Bereichen mit naturnahen Böden weitestgehend erhalten sind. Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgt anhand der Informationen zur digitalen Bodenkarte NW. Diese beinhalten Angaben über die Schutzwürdigkeit von Böden zu folgenden Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2 Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBodSchG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenker

(Geologischer Dienst NRW)

Im Plangebiet befinden sich schutzwürdige Böden: Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Die hier bewerteten Bodenfunktionen setzen naturnahe, wenig überprägte Böden voraus, während für die Nutzungsfunktionen durch menschliche Eingriffe die Böden nutzungsspezifisch optimiert und darüber hinaus für Siedlung und Verkehr versiegelt bzw. als Rohstofflagerstätte verbraucht werden.

Das unmittelbare Plangebiet weist als ehemalige Tennissportanlage mit Tennenbelag vorwiegend anthropogen überformte Flächen auf. Lediglich in den Übergangszonen zu den Waldsaumflächen sowie im Bereich des vorhandenen Fließgewässers sind die wertgebenden Moor- und Anmoorgleyböden mit der besonderen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial vorhanden.

Darüber hinaus wird das Plangebiet nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland / Nordrhein-Westfalen im M. 1 : 35.000 (Karte zu DIN 4149)" der Erdbebenklasse 1 und der geologischen Untergrundklasse S zugeordnet.

Bergwerksrechte

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Brüggen 3. Eigentümerin ist das Königreich der Niederlande, c/o DSM – Raad van Bastuur, Het Overloonn 1, 6401 JH Heerlen.

Die Eigentümerin der Bergwerksrechte teilte nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt (rheinruhr.stadtplaner).

Wasser

Wasser erfüllt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen:

- Trink- und Brauchwasser
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Regulationsfunktion (Verdünnung und Selbstreinigung von Abwasser)
- Wohn- und Erholungsqualität
- Klimatischer Wirkfaktor

Es wird bei der Beschreibung und Beurteilung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser unterschieden:

Oberflächengewässer
Hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächenwasser sind Umweltauswirkungen zu erwarten, da im Plangebiet Oberflächengewässer mit Verbindung zum Venekotenbach vorhanden sind. Dieser vorhandene Graben ist in seinem Zustand als naturfern zu dokumentieren.

Grundwasser
Das Grundwasser ist Wasser, das die Hohlräume der Erde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere (hydrostatischer Druck) unterliegt. Seine Neubildung hängt stark von klimatischen, Boden- und Nutzungsfaktoren ab. Das Grundwasser ist Hauptquelle für Trink- und Brauchwasser.

Bei der Bildung von Grundwasser versickert Niederschlagswasser über durchlässige Bodenschichten, um sich in mehr oder weniger großer Tiefe über einer undurchlässigen Schicht zu stauen. Der Abstand zwischen dieser wasserleitenden Schicht und der Erdoberfläche wird als Grundwasserflurabstand bezeichnet.

Maßgeblich für die Bedeutung eines Bereichs für die Grundwasserneubildung ist der Durchlässigkeitskoeffizient des anstehenden Bodens. Im Untersuchungsgebiet weisen die natürlich entstandenen Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.

Folgende, bereits bestehende Beeinträchtigungen des Grundwassers können als Vorbelastungen definiert werden:

- Veränderung des ehemals vorhandenen, oberen Bodenhorizontes auf ca. 40 – 50 cm durch den Aufbau des Tennenplatzes für die Tennisfeldnutzung auf ca. ¾ der Plangebietsfläche
- Bodenbewegungen im Rahmen des Rückbaus der Tennisanlage sowie im Rahmen des Abräumens der Windbruchschäden

In den nördlichen und westlichen Plangebietsstrukturen mit Teilbereichen des Oberflächengewässers sind und bleiben die natürlichen Bodenstrukturen und somit die Einflüsse auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung unverändert erhalten.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers besteht vor allen Dingen hinsichtlich der Verschmutzung und der Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung steigt mit abnehmender Überdeckung der grundwasserleitenden Schichten.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers besteht vor allen Dingen hinsichtlich der Verschmutzung und der Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung steigt mit abnehmender Überdeckung der grundwasserleitenden Schichten.

Das Plan- und Untersuchungsgebiet liegt in den Grundwasserkörpern

- Hauptterrasse des Rheinlandes *(DE_GB_DENW_284_01)* mit diversen Grundwassernutzungsmöglichkeiten in mehreren Grundwasserstockwerken (*Altpleistozän im Schwalm-Einzugsgebiet. Der Grundwasserkörper 284_01 wird von unterpleistozänen Terrassenflächen im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht gebildet. Der Grundwasserkörper gehört der Venloer Scholle an, die i. W. nach Nordosten einfällt. ELWAS.web)*

Der Grundwasserflurabstand der nicht veränderten Geländetopographie für das Plangebiet beträgt ~ 1,00 m (Grundwassermessstelle 288084214).

Überschwemmungsgebiete / Hochwasserschutz
Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstiges Gebiet, das bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder das für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht wird.

Gemäß § 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen soweit wie möglich wieder hergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 112 Landeswassergesetz (LWG) konkretisiert die Überschwemmungsgrenzen nach Maßgabe bestimmter Jährlichkeiten sowie auf Grundlage geeigneter wasserwirtschaftlicher Verfahren und ist Voraussetzung für die Genehmigungsvorbehalte und Gebote der §§ 113 und 114 des Landeswassergesetzes.

Die „Überschwemmungsbereiche" werden gemäß den Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO, 2000) so abgegrenzt, dass sie die Teile der Flussauen umfassen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden (HW 100-Linie) und die im regionalplanerischen Maßstab darstellbar sind.

Zum Hochwasserschutz an hochwassergefährdeten Gewässern werden in Nordrhein-Westfalen Überschwemmungsgebiete rechnerisch ermittelt und durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Berechnungsgrundlage ist dabei bundeseinheitlich ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten gehört zu den strategischen Vorsorgemaßnahmen im Hochwasserschutz mit unmittelbaren planungsrechtlichen Auswirkungen wie z. B. Restriktionen bei der Ausweisung oder Erweiterung kommunaler Baugebiete.

Darüber hinaus dienen Hochwasserschutzeinrichtungen wie Deiche, Stauhaltungsdämme und Sperrbauwerke der Wasserrückhaltung und der Vermeidung von Überschwemmungen von bebauten Bereichen.

2007 ist die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken – Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie" der EU in Kraft getreten, die für Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt wurde. Auf dieser Grundlage wurden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt.

Die Hochwassergefahrenkarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Dabei wird dargestellt, welches Ausmaß der Überflutung in den Szenarien $HQ_{häufig}$, HQ_{100} und HQ_{extrem} zu erwarten ist. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei Hochwasserszenarien $HQ_{häufig}$, HQ_{100} und HQ_{extrem} auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet sind und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Das zu erwartende Schadensausmaß bei Hochwasser hängt dabei im Wesentlichen vom Schadenspotenzial in den überfluteten Gebieten und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Hochwasserereignisses ab:

Der Schaden bei einer häufigen Überflutung von Grünflächen ist weniger problematisch einzuschätzen als eine seltene Überflutung in Siedlungsgebieten.

Laut Hochwasserschutzgesetz II (30. Juni 2017) wurden neue Anforderungen an die Bauleitplanung und das Bauen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (= Hochwasserrisikogebiete) eingeführt.

Gemäß dieser Risikomanagementplanung NRW der Bezirksregierung Köln sind im Rahmen der Ausweisungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten für die Schwalm und den Venekotenbach keine entsprechenden Flächenzuweisungen festgesetzt worden (s. nachfolgende Abbildung).

(Abb. 9: Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete)

Pflanzen und Tiere

Unter der Leistungsfähigkeit von Biotopen wird in erster Linie ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. für den Arten- und Biotopschutz verstanden. Dabei sind nicht nur der aktuelle Wert, sondern auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Biotops zu berücksichtigen. Über diese Funktionen hinaus treten folgende Wechselwirkungen auf:

- Stabilisierung des Bodens durch Wurzelwerk
- Rückhaltung von Wasser (Speichervermögen, Verdunstung)
- Beeinflussung des Klimas (Luftfeuchtigkeit, Sonneneinstrahlung, Windgeschwindigkeit etc.)
- Luftreinigung
- Landschaftsästhetische Wirkung (Landschaftsbild)

Als hochwertig werden naturnahe bzw. bedingt naturnahe Biotope eingestuft. Auch Biotope auf seltenen Sonderstandorten sind als hochwertig anzusehen. Im Allgemeinen sinkt die Wertigkeit mit der Zunahme der menschlichen Beeinflussung des Standorts durch z. B. ackerbauliche Nutzung, Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung durch Lärm etc.

Die Leistungsfähigkeit der Biotope im Kernuntersuchungsraum weist, vor allem aufgrund der geringen Strukturierung, lediglich eine geringe Bedeutung auf. Die Empfindlichkeit korrespondiert mit der Leistungsfähigkeit und wird daher ebenfalls als gering bis mittel bewertet.

Die Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzguts Pflanzen und Tiere bilden neben dem Landschaftsplan Nr. 3 ‚Elmpter Wald' der Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf und eigene Erhebungen.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für den Untersuchungsraum und das unmittelbare Plangebiet nicht vor.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestands nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle der Artenschutzrechtlichen Prüfung I aufgeführten Arten, die den Geltungsbereich lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Durch den anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten und den anthropogenen Einflüssen ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Als Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist festzuhalten, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das angrenzende FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet mit den gebietseigenen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse festgesetzt werden müssen.

Die nördlich und südlich vorhandenen Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus Arten wie u. a. Birke, Erle und Traubenkirsche bleiben als Waldsaumflächen im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung erhalten und werden in ihrem Biotopwert als Übergang zu den ökologisch bedeutenden Wald- und Gewässerstrukturen außerhalb des Plangebiets durch eine naturnahe Eigenentwicklung aufgewertet.

Landschaft (-sbild) / Erholung

Maßgeblich für die Bewertung des Landschaftsbilds ist das ästhetische Empfinden des Menschen. Im Allgemeinen werden naturnahe, vielfältige Lebensräume als angenehm empfunden. Wichtige Kriterien sind aber auch besondere Eigenarten bzw. die Identität eines Raums. Die Funktionen des Landschaftsbilds sind daher eng mit den Funktionen ‚Erholung' sowie ‚Pflanzen und Tiere' verknüpft.

Das Landschaftsbild des unmittelbaren Untersuchungsgebiets wird durch das flache Relief und den offenen, anthropogen genutzten Landschaftsraum (Standort ehemaliger Tennisplätze) geprägt.

Die nördlichen und südwestlichen Wald- und Feuchtgebietsübergangsflächen prägen das Landschaftsbild und haben entsprechenden Einfluss auf das Erfassen und die Wahrnehmung aus der Ortslage von Venekoten.

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und die damit verbundene Einflussnahme auf die Erholungswirkung des Schutzgutes Mensch korrespondiert mit den Veränderungen des derzeitigen Landschaftsbilds durch die Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes mit seinen Erschließungsflächen.

Die Einbindung und die Entwicklung der Gemeinschaftsgrünflächen sowie die mögliche Integration des Fließgewässers durch eine naturnahe Gestaltung mindern eine eventuelle, negative Einflussnahme.

Klima und Luft

Der Planungsraum gehört zum ozeanisch geprägten Raum; auch Seeklima genannt. Kennzeichnend dafür sind milde Winter und mäßig warme Sommer. Es ist ganzjährig feucht.

Das Klimapotenzial im Vorhabengebiet ist als gut zu bewerten, da die Freiflächen mit den angrenzenden Wald- und Feuchtgebietsflächen aufgrund der Kaltluftproduktion klimaausgleichend wirken.

Trotz der Schotterbrachflächen wird dem vorliegenden Raum ganzheitlich eine hohe, lokalklimatische Wirkung bzgl. der Kaltluftproduktion und dem Transport von Frisch- und Kaltluft zugeordnet.

Die Bedeutung des Schutzguts Klima wird an den folgenden Funktionen gemessen:

- Produktion und Transport von Frisch- und Kaltluft
- Verbesserung des Luftaustauschs
- Temperaturminderung und Temperaturausgleich
- Windschutz
- Verdünnung oder Abbau von Luftverunreinigungen (z. B. Staubfilterung, Aufnahme von Schadstoffen; insbesondere durch Vegetationsbestände)

Geringe Vorbelastungen der Klimafunktion bestehen durch Immissionen aus dem vorhandenen Venekotenweg.

Mensch und Gesundheit

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten.

Der Ortsteil Venekoten ist in den 1960er-Jahren als Ferienhaussiedlung durch Trockenlegungsarbeiten in den umliegenden Feucht- und Sumpfgebieten entstanden. Parallel dazu entstand durch eine Nassankiesung im Rahmen der Rekultivierung der Venekotensee.

Die Ferienhaus-Siedlung mit hohem Freizeitangebot wie Reiten, Tennis, Wandern etc. entwickelte sich im Laufe der Jahre mehr und mehr zu festen Wohnsitzen. Seit Ende der 1990-er Jahre ist die Ferienhaus-Siedlung Venekoten ein Wohnortsteil von Niederkrüchten. Die Lage zum Venekotensee, zu den ökologisch wertvollen Naturgebieten mit Wald, Heide und Gewässerstrukturen sowie mitten im Naturpark Schwalm-Nette zeichnet diesen Raum mit einer hohen Erholungsfunktion aus (http://www.venekoten.de).

Die der FNP-Änderung zugrunde liegende Nutzung als Wohnmobilstellplatz mit den Erschließungsflächen, den Stellplätzen, den Freiflächen und den Gewässerflächen stellt gegenüber dem heutigen Erscheinungsbild – neben den visuellen Veränderungen und leichten Beeinträchtigungen – ebenfalls eine Immissionsbelastung durch Verkehrslärm in Richtung bestehender Wohnbebauung dar.

Demgegenüber steht jedoch die Vorlast aufgrund der ehemaligen Tennisplatzanlage; ebenfalls durch intensive Flächennutzung mit entsprechender Lärmbelastung.

Die visuellen Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch den Erhalt und Entwicklung der Waldsaumflächen (Flächen für Wald) sowie die Anlage von Blühwiesen als Gemeinschaftsgrünflächen gemindert.

Rechtliche Grundlage für die Prüfung erheblicher Belästigungen durch Geräuschimmissionen ist die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Die Beeinflussung durch potenzielle Lärmbelastung des Wohnmobilstellplatz werden durch ein „Schallschutztechnisches Gutachten" geprüft und bewertet. Die Umsetzung ggf. erforderlicher Maßnahmen zum Lärmschutz wird im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens verbindlich festgesetzt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf (2013) liegt der Planungsraum in einem archäologisch bedeutsamen Bereich (Archäologischer Nutzungsraum mit den Niederungen von Schwalm und Nette; Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal) sowie laut Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (Münster, Köln 2007) in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, KLB 17.02 „Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg".

Spezifische Ziele und Leitbilder, wie Sicherung landschaftlicher Strukturen, Bewahrung der archäologischen Substanz und extensive Bodennutzung, sind zur Erhaltung und Sicherung zu berücksichtigen.

Da Kulturgüter wie Baudenkmäler und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner Umgebung nicht vorhanden bzw. nicht bekannt sind, werden keine negativen Auswirkungen eintreten.

Die Flächen des Plangebietes haben aufgrund des Fehlens entsprechender Objekte für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter lediglich eine geringe Bedeutung.

Fläche

Die historische Entwicklung des Bereichs der Flächennutzungsplanänderung wird von der ehemaligen Freizeitnutzung als Tennissportanlage bestimmt. Tennenflächen, Zaunanlagen und Erschließungsflächen hatten einen nur geringen ökologischen Funktionswert.

Ökologisch bedeutende Flächenanteile wie das Gewässer, die Waldsäume und Feuchtgebietsflächen an den ehemals angrenzenden Tennisplatzflächen bleiben durch Erhalt und Anreicherung in ihrem ökologischen Wert erhalten bzw. werden verbessert.

Der derzeit brachgefallene Flächenanteil der rückgebauten Tennisplätze hat ebenfalls – wie die Vornutzung – eine nur geringe Funktion als naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Zuge der Umweltprüfung werden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Auf der Basis der vorgenannten Erhebungen sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in folgende Erheblichkeit einzustufen:

Schutzgut	Anzeichen einer Umweltrelevanz	Bemerkungen
Boden	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Durch die Versiegelung teilweiser Verlust von Böden, die in der Bewertung schutzwürdig und empfindlich gegenüber Bodendruck, jedoch durch Trockenlegung im Rahmen der Siedlungsentwicklung und den Ausbau als Tennissportanlage in ihren natürlichen Strukturen und Bodendynamik nicht mehr vorhanden sind.
Wasser	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich; durch Integration und den naturnahen Ausbau des vorhandenen Fließgewässers mit den angrenzenden Grünflächen werden diese Einflüsse teilweise kompensiert.
Pflanzen und Tiere	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen werden durch ökologische Neuplanungsmaßnahmen kompensiert.
Klima und Luft	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	Es werden keine großflächigen, Klima verändernden bzw. Landschaftsraum verändernden Versiegelungen vorgenommen.
Landschaft(-sbild) / Erholung	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz / positive Wirkungen	Die Optimierung des Landschaftsbilds durch die Entwicklung von ökologisch begründeten „Gemeinschaftsgrünflächen" mit Integration des Fließgewässers stellt einen hervorzuhebenden Übergang zu den angrenzenden, bedeutenden Naturraumflächen dar.
Mensch und Gesundheit	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz / neutrale - positive Wirkungen	Durch die Entwicklung der geplanten Flächennutzung wird der regionale und überregionale Erholungswert gesteigert. Minimale Auswirkungen auf die vorhandenen Siedlungen werden durch entsprechende Maßnahmen (Lärmschutz, Begrünung) kompensiert. Sie stellen gegenüber der Vorlast durch die Nutzung als Tennisanlage eine Verbesserung dar.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	./.
Fläche	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Versiegelung auf ein Mindestmaß.
Wechselwirkungen	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen zwischen den Schutzgut Boden	Zusätzliche Versiegelungen wirken sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate aus.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

2.2.1 Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Boden

Auswirkungen:
Die Börden im Plangebiet sind ursprünglich aus hochwertig und schutzwürdig einzustufen. Durch anthropogene Veränderungen bezüglich Anlage und Rückbau von Tennisplätzen mit entsprechenden Neben- und Erschließungsflächen sind die Böden durch diese Vorlast zum größten Teil nur noch als bedingt naturnah anzusehen. Teilbereiche im Gewässerbereich und die geplanten Grünflächen bleiben die schutzwürdigen Böden unberührt und in ihrem Wert erhalten.

Anlagebedingt ist der wesentliche Eingriff in den durch Vorlast geprägten Bodenhaushalt die Flächenversiegelung durch die Verkehrsflächen. Die Inanspruchnahme der Böden ist auf ein Minimum zu reduzieren und auf das Maß der Vorlast zu beschränken.

Der Verlust von Boden ist erheblich und nachhaltig:

- Böden sind nicht vermehrbar oder wieder herstellbar.
- Böden weisen komplexe dynamische Wirkungsgefüge auf.
- Böden sind nicht beliebig manipulierbar.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften abiotische und biotische Funktionen. Sofern Böden besonderer Bedeutung von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Da nur eine mittlere Bedeutung der Böden im Untersuchungsgebiet vorliegt, ist der Konflikt daher als mittelmäßig zu bewerten. Durch die Versiegelung ist die Grundwasserneubildung betroffen. Hinsichtlich der weiteren Bodenfunktionen wie Ertragsfähigkeit und biotische Lebensraumfunktion sind nur geringe Konflikte durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Die biotischen Lebensraumfunktionen werden durch ökologisch geprägte Maßnahmen wie naturnaher Gewässerausbau, Herstellung großflächiger, ökologisch aufgebauter „Gemeinschaftsgrünflächen" verbessert.

Ergebnis:
Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, so dass keine negativen Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von Grün- und Gewässerflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegen gewirkt.

Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.

Wasser

Auswirkungen:
Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung durch Bebauung und Erschließung gehen wasserdurchlässige Bodenschichten verloren, so dass sich die Grundwasserneubildung verringert und der Oberflächenwasserabfluss punktuell und flächig erhöht wird. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. durch Anschnitt des Grundwasserkörpers oder Grundwasserabsenkung werden ausgeschlossen, da die Ausbaumaßnahme zur Herstellung

der Erschließung und der Parkplatzflächen max. 0,45 – 0,50 m unter der vorhandenen Geländehöhe durchgeführt wird.

Das vorhandene Fließgewässer wird in die Planung als auszubauendes, naturnahes Fließgewässer in die Planung integriert.

Die nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Gewässerstrukturen werden von der FNP-Änderung nicht beeinflusst, da entsprechende ökologische Schutz- und Abstandsmaßnahmen (sog. „Gemeinschaftsgrünflächen") im Rahmen der Herstellung der Gesamtbaumaßnahme durchgeführt werden.

Bewertung:
Durch die Versiegelung gehen wasserdurchlässig Bodenschichten verloren, so dass die Grundwasserneubildung verringert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. durch Anschnitt des Grundwasserkörpers oder Grundwasserabsenkung werden ausgeschlossen, da die Anlage von tiefgründigen Baukörpern nicht vorgesehen ist.

Das Niederschlagswasser ist ortsnah direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Hierzu bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.

Es treten somit geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser auf.

Diese Auswirkungen werden jedoch durch ökologisch angereicherte Ausgleichsmaßnahmen wie der Neuanlage von Pflanzflächen und Gewässerrenaturierungsmaßnahmen direkt vor Ort kompensiert. Im Rahmen der Fließgewässerrenaturierung tritt sowohl ökologisch, als auch hydrologisch eine Verbesserung gegenüber dem Status quo ein.

Pflanzen und Tiere

Auswirkungen:
Aufgrund der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung gehen vorwiegend ehemals intensiv genutzte Sportflächen mit Tennenbelag mit entsprechendem Unterbau verloren.

Diese brachgefallenen Flächen haben sich zu Erdbrachflächen sowie kleinen, inselartigen Wildgras-/Waldstauden- und Stockausschlagflächen mit bodenständigen Gehölzen entwickelt.

Wertvolle, artenschutzrelevante Strukturen – angrenzend an die geplanten Ausbauflächen – bleiben in ihrem Bestand erhalten und werden durch ökologisch begründete Ergänzungsmaßnahmen in das Plangebiet integriert.

Bewertung:

a) Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I; Stand 11.06.2019 (s. Anlage 1)

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden planungsrelevante Arten aus dem Informationssystem der LANUV (2008) für das Messtischblatt 4702/4 Elmpt ausgewertet. Zudem wurden Ortsbegehungen durch den Planer vorgenommen.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion" der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

b) FFH-Vorprüfung Büro Fehr; Stand 09.04.2019 (s. Anlage 2)

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäisches Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE 4603-401) sowie das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr wurde erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt mit folgendem Ergebnis:

"Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdende Baumaßnahme beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFh-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig."

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I sowie der FFH-Vorprüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nicht notwendig.

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, um eine Gefährdung von möglichen Bodenbrütern auszuschließen.

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen
Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Landschaft(-sbild) / Erholung

Auswirkungen:
Die aus der ehemaligen Tennisplatznutzung entstandene, brachgefallene Plangebietsfläche hat bezüglich der Bewertung für das Landschaftsbild und damit einhergehend für die Erholung eine geringe Bedeutung.

Die Vermeidung der Konflikte für das Landschaftsbild ist nur unter Verzicht auf die Planung möglich. Durch die Anpflanzung von Einzelgehölzen und die Entwicklung zusammenhängender Gehölzbestände lassen sich diese Konflikte mindern. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen mit entsprechenden Ersatzpflanzungen wird die Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild als vertretbar eingestuft.

Bewertung:
Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen mit entsprechenden Ersatzpflanzungen unter Verwendung von standortgerechten Arten als Eingrünung und Abstandsflächen wird die Auswirkung auf das Landschaftsbild als vertretbar eingestuft, somit sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Klima und Luft

Auswirkungen:
Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Umplanung einer teilweise befestigten Freizeitsportanlage (Tennenbeläge; z. T. brachgefallen) in Fleiflächen für den ruhenden und fließenden Freizeitverkehr. Es ist die Anlage von neuen linearen, flächigen und punktuellen Grün- und Gehölzflächen sowie der naturnahe Ausbau eines Fließgewässer vorgesehen.

Sowohl die ehemals vorhandene Freizeitsportfläche, als auch die geplanten Verkehrsflächen mit einem hohen Anteil an Begrünung, besitzen gegenüber den bebauten Flächen eine lokale, klimatische Wirkung bzgl. Kaltluftproduktion und den Transport von Frischluft. Diese Wirkung wird durch Teilversiegelung der Verkehrsflächen teilweise gemindert, jedoch durch die Pflanzung von Gehölzen und die Gewässerrenaturierung wieder kompensiert.

Die Pflanzung von Gehölzen dürfte punktuell zu einer Abnahme der Windintensität im Plangebiet führen.

Der klimatische Wirkungsraum wird lokal verschoben und mit gliedernden, belebenden und großflächigen Landschaftselementen verbessert.

Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Plangebiets. Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, auch nicht auf die vorhandene Bebauung.

Bewertung:
Die Luftfeuchtigkeit sowie die Verdunstungsrate werden nur geringfügig verändert, da eine Dauernutzung der Wohnmobile nicht gestattet ist.

Der klimatische Wirkungsraum wird lokal verschoben. Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Plangebiets.

Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, auch nicht auf die vorhandene Bebauung. Daher wird der Konflikt für das Schutzgut Klima als gering eingestuft. Kleinräumig wirken sich die festzusetzenden linearen und punktuellen Bepflanzungsmaßnahmen positiv auf das Kleinklima aus und kompensieren kurzfristig auftretende Veränderungen.

Mensch und Gesundheit

Auswirkungen:
Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen, insbesondere Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr erzeugt wird, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als wesentliche Belastungen zu rechnen. Durch die beabsichtigten Festsetzungen im weiteren Planungsverfahren bezüglich der Eingrünungsmaßnahmen werden die Belange dieses Schutzgutes positiv berücksichtigt.

Das geplante Bauvorhaben wird kleinräumig zu einer klimatischen Veränderung führen. Die Belastung betrifft sowohl das Gebiet selbst, als auch die Anwohner der benachbarten Wohnbebauung.

Im Vergleich mit unversiegelten Böden ist die Wärmespeicherkapazität versiegelter Flächen höher, Niederschläge fließen schneller ab bzw. verdunsten schnell. Kleinräumig führt dies zur Erwärmung der bodennahen Luftschichten sowie zum Wegfall der klimatischen Entlastung, die die derzeitigen Brachflächen z. Zt. auf die umgebenen Baugebiete ausüben.

Im weiteren Bauleitplanverfahren wird geprüft, ob gegenüber der ehemaligen Freizeitsportnutzung die derzeit geplante Verkehrsnutzung durch Wohnmobile schalltechnische Veränderungen auslöst, aufgrund derer entsprechende Schallschutzmaßnahmen erforderlich wären.

Bewertung:
Durch die bauleitplanerischen Festsetzungen für die anlage- und betriebsbedingten Nutzungsstrukturen einschließlich der Verkehrsführung durch die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und durchgeführten Nachweise im Rahmen der Gutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Schallschutz

werden die schädlichen Umweltauswirkungen sowohl auf die Wohnqualität der angrenzenden Wohngebiete, als auch auf die landschaftsbezogene, ruhige Erholung und die Gesundheit allgemein weitestgehend ausgeschlossen.

Während der Bauphasen ist mit immissionsbedingten Belastungen, insbesondere Lärm durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als wesentliche Belastungen zu rechnen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind baubedingt gegenüber der heutigen Nutzung temporär mittlere Auswirkungen (betriebs- und anlagebedingt); bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

In der ganzheitlichen Betrachtung sind somit für das Schutzgut Mensch geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen:
Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Da im Geltungsbereich der 66. Flächennutzungsplanänderung und seiner Umgebung weder Bau- und Kulturdenkmale, noch Landschaftsteile oder Formationen mit historischem Wert vorhanden bzw. bekannt sind, werden keine Auswirkungen eintreten.

Bewertung:
Im Hinblick auf dieses Schutzgut ist keine Erheblichkeit zu erwarten, da keine Betroffenheit vorliegt. Bei evtl. Funden im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist durch die Bodendenkmalbehörde eine archäologische Sachstandsermittlung durchzuführen.

Fläche

Auswirkungen:
Grundsätzlich ist gemäß § 1a Abs. 2 Bau GB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen müssen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahme werden ehemalige, teilversiegelte Tennisplätze der Freizeitsportanlage (zwischenzeitlich brachgefallen) bzgl. der Ressource Fläche z. T. für Dauerversiegelung in Anspruch genommen. Zusätzlich erfolgen temporäre Versiegelungen für den Baustellenverkehr.

Gleichzeitig werden jedoch durch die neue vergrößerte Grünflächenausweisung diese Versiegelungen bezüglich ihres Funktionsverlustes teilweise wieder kompensiert.

Bewertung:
In Bezug auf die Fläche ist eine nachhaltige Entwicklung auf dem Gebiet gegeben, da eine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer dauerhaften Versiegelung nur in einem geringen Umfang erfolgt.

2.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Natura2000-Gebiete sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäisches Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenwald und Meinweg (DE 4603-401) sowie das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr wurde erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Während der Bauphase und des Betriebs können lediglich in Teilen die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffimmissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Zu diesem Belang werden keine gesonderten planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen.
Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bleibt planungsrechtlich ausdrücklich unberührt.

2.2.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführung in 1.2. „Fachziele des Umweltschutzes" verwiesen. Grundsätzlich werden die in diesem Kapitel genannten Fachgesetze und –pläne berücksichtigt werden.

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden, bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der vorliegenden FNP-Änderung ausgehen können bzw. denen das FNP-Änderungsgebiet ausgesetzt ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten; das Plangebiet liegt lediglich im Randbereich der nördlichen Waldfläche innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (2.2.1 – 2.2.4) (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden über die für die einzelnen Schutzgüter hinaus gehenden direkten, die etwaigen, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehende sowie positiv und negative Auswirkungen berücksichtigt.

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, so dass Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Effekte auf ein anderes Schutzgut nach sich ziehen können. Im Plangebiet sind dabei folgende Auswirkungen auf bestehende Wechselwirkungen zu erwarten:

- Die unwiederbringliche Bodenversiegelung verringert die Grundwasserneubildungsrate; empfindlicher Bodendruck gegenüber Baumaßnahme.

Neben den geschilderten Beeinträchtigungen sind allerdings durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen auch positive Auswirkungen zu erwarten, die auf der Ebene des Bebauungsplans argumentativ gegenübergestellt werden.

Trotz dieser positiven Effekte sind für die oben genannten Umweltauswirkungen Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien zur Verringerung des Eingriffs zu berücksichtigen. Über die bereits unter den Schutzgütern genannten Wechselwirkungen hinaus (Boden / Oberflächenwasser) sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den

Schutzgütern aufzuzeigen, zumal sich negative Effekte nur auf sehr kleinem Raum bewegen.

2.3. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Pflanzen und Tiere

- Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I sind Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des unmittelbaren Plangebiets mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nicht notwendig. Entsprechende Empfehlungen zu Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sollten jedoch vorgenommen werden.
- Begrünungsmaßnahmen, Pflanzgebote und Pflegehinweise für die Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB werden auf der Ebene des B-Plans festgesetzt.
- Innerhalb des Plangebiets sind für die Straßen-, Parkplatz- und Baustellenbeleuchtung zum Schutz nachtaktiver Vögel, Fledermäuse und Insekten nur tierfreundliche Leuchtstoffe zu verwenden (keine hellen, weißen Straßenlampen mit hohem UV-Anteil). Die Lampen sollten zudem nach unten abstrahlen (keine weitreichende, horizontale Abstrahlung).

Boden und Fläche

- Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.
- Schutz von Oberboden durch separate Abtragung und Lagerung außerhalb des Baustellenbereichs gemäß DIN 18 915, Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke
- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß
- Vermeidung von Bodenverdichtung durch Baumaschinen auf zukünftigen Vegetationsflächen
- Unbelastetes Oberflächenwasser ist dem vorhandenen Fließgewässer zuzuführen.
- Im Bereich der Kompensationsflächen (Grünfläche) ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen.

Wasser

- Vermeidung von Kontamination mit Schadstoffen zum Schutz des Grundwassers

Landschaft(-sbild) /Erholung

- Einbindung des Wohnmobilstellplatzes durch Verlagerung der Grünfläche und Anlegung einer Blühwiese zur Verbesserung des Landschaftsbildes
- Erhaltung und natürliche Entwicklung einer Waldsaumfläche (Fläche für Wald)

Klima und Luft

- Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas

Übergeordnet

- Festsetzung von Ausführungsfristen, um eine zeitnahe Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zu gewährleisten
- Optimiertes Baustellenmanagement zur Reduktion baubedingter Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter

Eventuelle Anreicherungsmaßnahmen

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung der Planung werden die brachliegenden Flächen umgenutzt mit entsprechenden Veränderungen für Flora, Fauna und Boden. Diesen Veränderungen sollte durch ökologisch begründeten Begrünungsmaßnahmen entgegen gewirkt werden.

Innerhalb des Plangebiets sollten folgende Maßnahmen durchgeführt und im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Anlage einer Blühwiese
- Erhaltung und natürliche Entwicklung einer Waldsaumfläche (Fläche für Wald)

2.4 Planungsalternativen

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel, festzuhalten, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, an welchem es zu weniger Beeinträchtigungen bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren kommen würde.

Das Plangebiet ist durch die freizeitorientierte Nutzung mit Tennisplätzen bereits vorgeprägt. Es liegt in der Nähe eines weiträumigen Erholungs- und Naturraumes und fügt sich durch weitere vorhandene Freizeitnutzungen räumlich gut in diese Struktur ein. Das gastronomische Angebot wird durch die geplante Nutzung gestärkt. Naturschutzrechtlichen Ausweisungen sind nicht gegeben.

Zudem erscheinen die Umweltauswirkungen, die durch die Flächennutzungsplanänderung für das Plangebiet entstehen, wesentlich geringer zu sein, als die mögliche Umsetzung der Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes. Darüber hinaus ist die technische und infrastrukturelle Erschließung durch den Anschluss an den Venekotenweg optimal gewährleistet. Unter Berücksichtigung der gegebenen Eingriffsfaktoren und der skizzierten Vorzüge, ist kein vergleichbar günstiger Standort zu identifizieren.

2.5 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Bei Nichtdurchführung der 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" in Niederkrüchten-Venekoten würde das bestehende Planungsrecht laut Bebauungsplan „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb“ umgesetzt.

D. h. der Einfluss auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft(–sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit

sowie

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche

würde vergleichsweise der beschriebenen Prognose über die Entwicklung bei Durchführung bestehen bleiben.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung würde deshalb die derzeitige Umweltsituation nicht erhalten bleiben, sondern als Sondergebiet „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb" weiter ausgebaut werden.

Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, sowie Tiere und Pflanzen, biologischen Vielfalt und das Landschaftsbild würden ihre bisherige Funktion für den Naturhaushalt in der bisherigen Umfang unter Berücksichtigung der Nähe zu den ökologisch wertvollen Gebieten nicht erfüllen.

D.h., dass die vorliegende FNP-Änderung eine Verbesserung gegenüber den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes mit der zulässigen Hotelnutzung darstellt.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite

Ausgangspunkt des Umweltberichts ist eine Analyse und Bewertung des Plangebiets und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme und Beurteilung der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets bezüglich der Schutzgüter und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zur 66. Flächennutzungsplanänderung „Wohnmobilstellplatz Venekotensee" erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und entsprechender Vor-Ort-Begehungen. Die Bewertung der Schutzgutausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgten verbal argumentativ. Die Beurteilung wurde abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichts und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

3.2. Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Anreicherung werden von der Gemeinde auf der Ebene des Bebauungsplans Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost" festgesetzt.

3.3. Zusammenfassung

Die 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" in Venekoten wird aufgestellt mit dem Ziel der planungsrechtlichen Festlegung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Wohnmobilstellplatz" und als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gastgewerbe" (gem. § 11 Abs. 3 BauNVO) auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans.

Die geplante Entwicklung verursacht keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets.

Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft, wie

- Verlust von vorlastgeprägten Brachflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Beeinträchtigung des gesamten Bereichs durch bauliche Verdichtung und zukünftige anthropogene Störeffekte (Sichtbeziehungen)
- Teilflächenversiegelung und Störung des Bodengefüges mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Wasserhaushalt
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

werden argumentativ dargestellt und treten als ökologische Anreicherungsmaßnahmen auf.

Wesentliche Maßnahmen sind:

- Anlage einer Blühwiese
- Erhaltung und natürliche Entwicklung einer Waldsaumfläche (Fläche für Wald)

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung Stufe I wurde nachgewiesen, dass Beeinträchtigungen von Lebensräumen nicht entstehen.

Die Standortwahl stellt unter Umweltgesichtspunkten eine vertretbare Realisierungsmöglichkeit dar. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bestehenden Situation und der Vorbelastungen im Geltungsbereich sowie unter Berücksichtigung des vorhandenen Planungsrechts voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 und keine erhebliche Auswirkungen gemäß § 4a Abs. 5 Satz 2 auf den Nachbarstaat Niederlande zur 66. Flächennutzungsplanänderung "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" in Venekoten zu erwarten sind.

Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

3.4. Referenzliste der Quellen

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW c/o Bezirksregierung Köln, www.geoportal.nrw

Bezirksregierung Düsseldorf, Regionalplan - Ausschnitt Blatt 17

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

ELWAS, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Gemeinde Niederkrüchten: Flächennutzungsplan

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: http://www.geoserver.nrw.de

Kreis Viersen, Landschaftsplan Nr. 3 "Elmpter Wald"

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Informationen über Boden-, Wasser- und Luftqualität , Hochwasserrisikomanagement, Fundortkataster @Linfos, Geschützte Arten

LVR –Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf

Büro rheinruhr.stadtplaner - Essen, Flächennutzungsplanänderung

Topographisches Informationsmanagement NRW, http://www.tim-online.nrw.de

Niederkrüchten, 14.06.2019

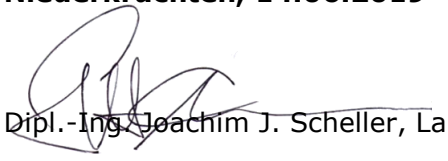

Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller, Landschaftsarchitekt

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

für
die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Wohnmobilstellplatz Venekotensee"
und
den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost"
in Niederkrüchten-Venekoten

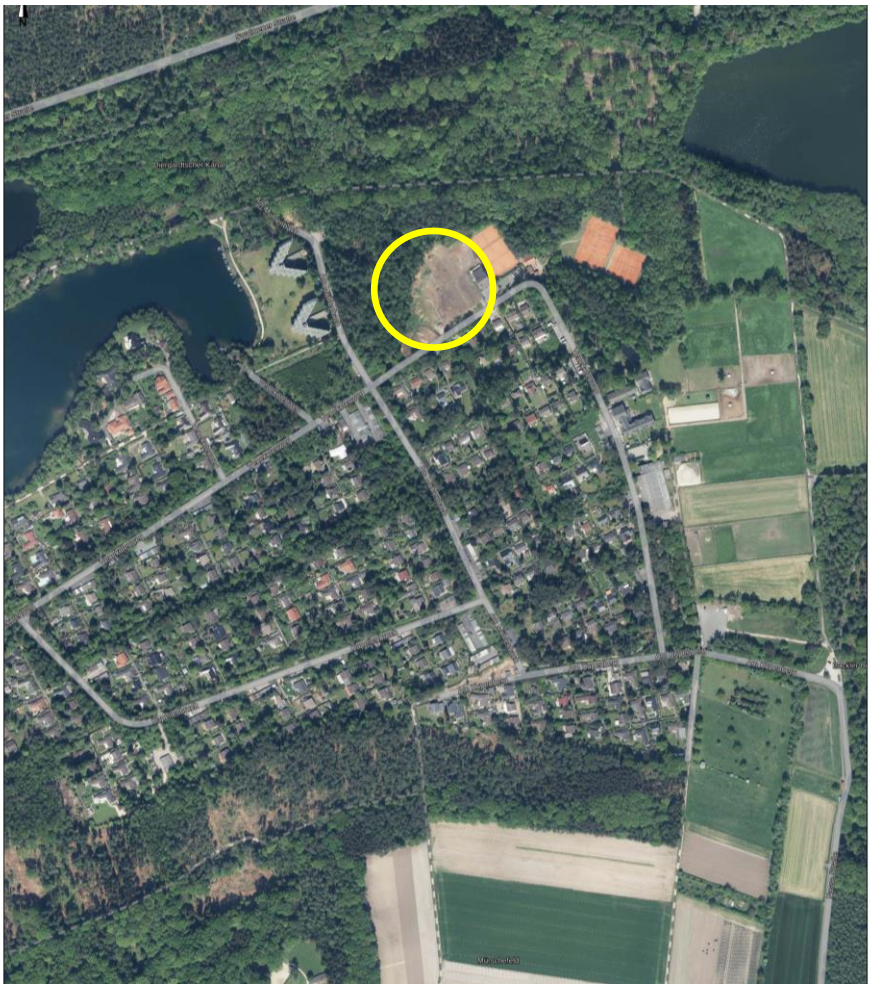

(Abb. 1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 11.06.2019_c

PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Landschaftsarchitekten, Dr. Lindemann-Str. 38, 41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 / 57 11 7 44, Fax: 0 21 63 / 57 11 7 45, E-Mail: Mail@Planungsgruppe-Scheller.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG
1.1 Planungsanlass
1.2 Aufgabenstellung

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET
2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes
2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen
2.3 Planerische Grundlagen

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN
3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen
3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums
3.3 Verfahrenskritische Vorkommen

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN
4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren
4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit
4.3 Zusammenfassung

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN

Anhang:
Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung
Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost", die Voraussetzung für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes mit der Erhaltung der Bestandsgastronomie zu schaffen.

(Abb. 2: Lageplan, Planungsbüro Peters, Viersen)

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I, um die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten.

Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im März/April 2019 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten' des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte *(Abb. 1)* sowie dem nachfolgenden Luftbild *(Abb. 3)* gekennzeichnet.

(Abb. 3: Luftbild – tim-online)

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren" MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt in Niederkrüchten-Venekoten.

Im Rahmen der ASP I wurden die vorhandenen Brachflächen des Flurstücks 311 und das vorhandene Gebäude mit den angrenzenden Flächen des Flurstücks 312 untersucht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dem Lageplan *(Abb. 2)* zu entnehmen. Er umfasst eine Flächengröße von ca. 10.800 m².

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Das Plangebiet ist hinsichtlich der derzeitigen Nutzung in folgenden Teilbereichen zu unterscheiden bzw. zu strukturieren:

- Gebäudekomplex (Gastronomie) inkl. Parkplätze und befestigte Flächen auf einer südöstlichen Plangebietsteilfläche

- Brachflächen auf den ehemaligen Tennisplätzen (vorwiegend Schotter)

- Waldsaumstrukturen

- Fließgewässer (wasserführend)

- Kleinflächiger Jungaufwuchs aus Traubenkirsche und Erle im südwestlichen Plangebiet

Die nördlich und südwestlich vorhandenen Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus z. T. bodenständigen Arten bleiben als „Gemeinschaftsgrünflächen" erhalten; ebenso der vorhandene gastronomische Gebäudekomplex. Die relativ naturfern ausgebauten Gewässergrabenstrukturen werden in das Grünflächenkonzept integriert.

Das vorhandene, lineare Kleinfließgewässer (z. T. wasserbespannt) steht in unmittelbarer Verbindung zu dem naturnahen Feucht-Fließgewässergebiet nördlich und westlich außerhalb des Planbereichs.

Die o. g. Waldsaumgehölze aus vorwiegend Birke, Kiefer, Roteiche, Erle und Traubenkirsche (z. T. durch Windbruch beschädigt) sind von artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Säugetiere. Sie bleiben jedoch erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Der unmittelbar bis in das südwestliche Plangebiet hereinreichende Jungaufwuchs aus den Gehölzarten des Waldsaumes hat in Verbindung mit den angrenzenden, schotterartigen Brachflächen sowie den durchlaufenden, relativ naturfern ausgebauten Fließgewässern eine zu prüfende, artenschutzrechtliche Bedeutung.

Artenschutzrelevante Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

2.3 Planerische Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäische Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenwald und Meinweg (DE 4603-401) und das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung:

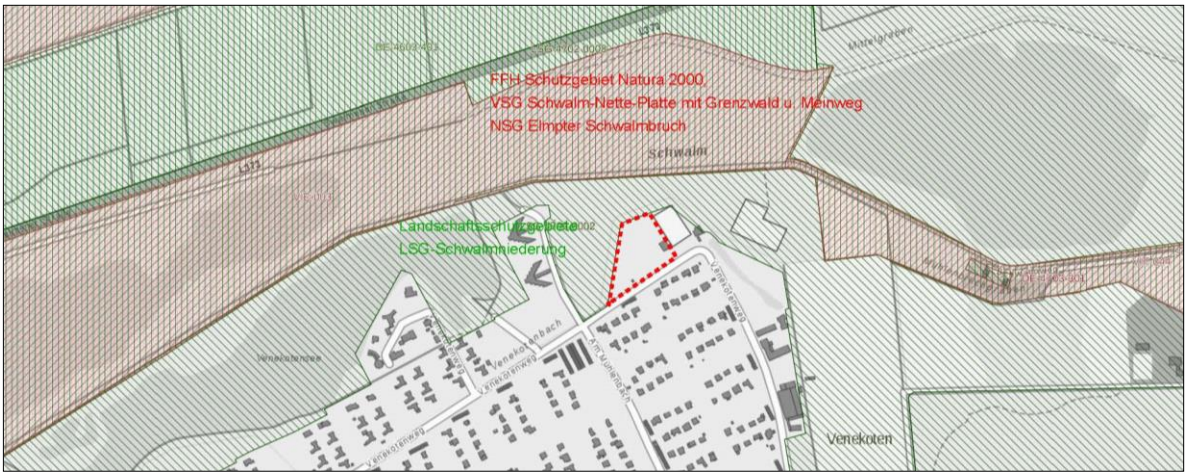

(Abb.4: tim-online: Lage Schutzgebiete)

Zeitgleich zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt.

<u>Ergebnis:</u>
"Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdende Baumaßnahme beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig."

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut den Messtischblatt 4702 / 4 Elmpt herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblatt 4702/4 Elmpt ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von 7 planungsrelevanten Säugetier- sowie 37 Vogelarten, 3 Amphibienarten und 2 Reptilienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentielles Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Gebäude, Brachen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Feucht- und Nasswälder	Fließgewässer	Gebäude	Brache	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**							
Säugetiere (7)								
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!, Na			1
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	(Na)	(Na)	FoRu!	Na	2
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu		1
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Ru)		2
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu		2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!		1
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		FoRu		1
Vögel (37)								
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)	1
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			1
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!	1
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu!			1
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Ru			4
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			4
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)	4
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na			1
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				(Na)	2
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-			FoRu!	Na	1
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)	1
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				(FoRu), Na	2
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na	1
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				Na	2
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)			Na	2
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!	(Na)	1
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na				1
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)				1
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na			1
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	1
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!	(Na)	1
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu	4
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	(FoRu)		FoRu	4
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			1
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!				1
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	Na	1
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!	4
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				1
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)			1
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		FoRu	4
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)			Na	1
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	2
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu	Na	2
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			1
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Ru, Na			1
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	2
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu	4
Amphibien (3)								
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu!	1
Rana arvalis	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	(FoRu)			1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	(FoRu)			1
Reptilien (3)								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U			FoRu	(FoRu)	4
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)	FoRu!	4

Erläuterung:

Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten
- Na - Nahrungshabitat
- (Na) - potentielles Nahrungshabitat
- Ru - Ruhestätte
- Ru! - Ruhestätte
- (Ru) - potentielle Ruhestätte
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte
- (FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte

Erhaltungszustand
- G - Günstiger Erhaltungszustand
- U - Unzureichender Erhaltungszustand
- S - Schlechter Erhaltungszustand

Vorkommen im Plangebiet
- Mögliches Vorkommen der Art
- Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere
- Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast
- Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast

Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen von Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus sind ausschließlich als Nahrungsgäste möglich. Quartierhabitate sind in den angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebiets vorhanden, d. h. diese Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.

Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten, gelisteten Arten für die Standorte „Brache" und „Fließgewässer" wie Löffel- und Schnatterente sind als Nahrungsgäste möglich. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden auf den Brachflächen Wiesenpieper, Feldschwirl, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Kiebitz gelistet. Sie sind jedoch aufgrund des Zustands und der Lage der Brachflächen (vorwiegend als Schotterbrache; angrenzend an die vorhandenen, feuchten und trockenen Waldflächen) auszuschließen.

Die planungsrelevanten Amphibienarten wie Schlingnatter und Zauneidechse haben auf den Schotterbrachflächen keine ausreichenden Habitatstrukturen.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen sind. Da die nördlich und westlich angrenzenden Biotop- und Habitatstrukturen als hochwertig einzustufen sind, finden alle schutz- und planungsrelevanten Arten zusagende Ausgleichshabitate wie die Nähe zu Gewässern, kleinen Auengebieten und Waldflächen.

Baubedingt könnte es potenziell zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund der Baufeldräumung, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine Entfernung der vorhandenen Strukturen – soweit erforderlich - durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten zu vernachlässigen.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilienarten sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für die Vorkommen fehlen bzw. in den angrenzenden Strukturen außerhalb des Planbereichs in ausreichender Größe und zufriedenstellendem Zustand vorhanden sind.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante, leer stehende Gebäude, Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung" (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für die Messtischblätter 4702/4 Elmpt bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten - außer den Fledermausarten - direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Frühjahr 2019 wurde während einer ersten Begehung der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölz- und Gebäudestrukturen untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden (s. dazu Fotodokumentation i. d. Anlage):

- **25.03.2019 – 09.30 Uhr – Witterung bewölkt / trocken**
  Sichtbegehung des Plangebiets nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

  Flächenzustand: Windbruch im Übergangsbereich zu den vorhandenen Waldflächen, Lagerung des geschnittenen Baum- und Astholzes, Erdarbeiten sowie Pflegearbeiten an dem durch das Plangebiet verlaufenden Gewässerabschnitt. Der ökologische und strukturelle Zustand des Plangebiets und seiner Randzonen ist als gleichbedeutend festzustellen.

  Ergebnis: Auf der Brachflächen, den Gewässerflächen und den gefällten Bäumen wurden Arten wie Tauben, Meisen und eine Drossel sowie die Überquerung von zwei Graugänsen gesichtet.

- **15.05.2019 – 10.30 Uhr – Witterung sonnig / trocken**
  Wiederholte Sichtbegehung der Vegetations- und Habitatstrukturen sowie Erkundung der angrenzenden Flächen nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug.

  Flächenzustand: Durch die Entfernung des durch Windbruchschäden angefallenen Baum- und Astholzes einschl. der begleitenden Erdarbeiten wird das Plangebiet als sehr offene Schotter- und Erdbrachfläche wahrgenommen. Im südwestlichen Untersuchungsgebiet, im Bereich des vorhandenen, kleinen Fließgewässers sowie in den Übergangsbereichen zu den außerhalb des Plangebiets liegenden Feucht- und Waldsaumstrukturen haben sich Wildgras, Hochstauden und Jungaufwuchsbestände von Erle und Traubeneiche entwickelt.

  Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere, noch der Vögel und Amphibien. Feststellung von Arten entsprechend der Vorabbegehungen. Nicht zu ortende Vogelgeräusche von Buchfinken und Meisenarten wurden sehr stark wahrgenommen.

- **19.05.2019 – 21.00 Uhr – Witterung bewölkt (Dämmerung) / schwül-warm, z. T. Niederschlag**
  Kontrollbegehung zur Sichtung von planungsrelevanten Fledermausarten

  Flächenzustand: Wie Dokumentation vom 15.05.2019

  Ergebnis: Zwei überfliegende Fledermäuse, augenscheinlich Abendsegler, bei der Nahrungsaufnahme mit Einflug in die Wald- und Waldsaumstrukturen

Bei den Sichtungen wurde festgestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhehabitate planungsrelevanter Säugetiere (Fledermäuse) und Vogelarten im unmittelbaren, baulich zu veränderndem Planungsraum nicht vorhanden sind.

Die auch zukünftig unverändert bestehen bleibenden, angrenzenden Biotopstrukturen außerhalb des Plangebiets mit ihren vorhandenen und potenzielle Quartiersstrukturen sind qualitativ wesentlich höher einzustufen als die des unmittelbar betroffenen Planbereichs.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier-und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen im Rahmen der Baufeldräumung mit möglichen, kurzfristigen Einflüssen auf die angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Biotopstrukturen

- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als potenziell eingeschränktes Nahrungshabitat

- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen
§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten – sowohl Fledermäuse, als auch Vogelarten - angetroffen.

Für den unmittelbaren Planungs- und Eingriffsbereich kann das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Durch die bestehenden Nutzungen sowie die temporäre Brachflächenentwicklung ist davon auszugehen, dass Brutplätze sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits jetzt in den ausreichend störungsarmen Bereichen außerhalb den Plangebiets, d. h. in den weit ausgedehnten Wald- und Waldsaumgebieten liegen.

Bei den Begehungen wurde keine der angesprochenen, planungsrelevanten Arten gesichtet; jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungshabitat dient.

Störung von Individuen
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Zudem ist die Vorlast aufgrund der ehemals vorhandenen Sportanlagen nicht unerheblich für das Nichtvorhandensein planungsrelevanter Tierarten.

Störintensive Effekte - z. B durch die kleinflächigen Rodungsarbeiten des Jungaufwuchses - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Aufgrund des Erhalts des vorhandenen, kleinräumigen Fließgewässers sowie der Entwicklung und der Fortsetzung von ökologisch begründeten „Gemeinschaftsgrünflächen" reduzieren sich potenzielle Störeffekte zu den angrenzenden, artenschutzrelevanten Strukturen außerhalb des Plangebiets.

Beanspruchung von Niststätten
Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden jedoch keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen der angrenzenden, wertvolleren Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Wald- und Waldsaumstrukturen (teilweise mit Feuchtgebieten), die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Jungaufwuchses und der Freiflächen - zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte
Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitate (Neuanpflanzung von Bäumen, naturnaher Gewässerausbau) kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht.

4.3 Zusammenfassung

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion" der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Schotter- und Erdbrachflächen mit vegetationsbestandenen Inseln aus Gräsern und Waldstauden sowie Junggehölzaufwuchs aus Erle und Traubenkirsche. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Die Baufeldräumung darf nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung des B-Plans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen
Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der nach § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Darüber hinaus werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen, ökologischen Zustands empfohlen:

Strukturanreicherung im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Neuordnung durch

- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von früchtenden Gehölzen)
- die Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- die teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen wie das Anpflanzen von Gehölzen
- die naturnahe Gestaltung des vorhandenen Gewässers in Anlehnung an die „Blaue Richtlinie für die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern in NRW"

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen
Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Niederkrüchten, 11.06.2019

Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Stand, 09.04.2019)

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Google Inc.: Google Earth / Maps

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: http://www.geoserver.nrw.de

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Planungsbüro Peters, Lageplan zum Bebauungsplanvorschlag

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe ‚Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006'

Topographisches Informationsmanagement NRW, http://www.tim-online.nrw.de

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Wohnmobilstellplatz Venekotensee, Niederkrüchten-Venekoten

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Niederkrüchten Antragstellung (Datum): 11.06.2019

für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee" und den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost"in Niederkrüchten-Venekoten

Wirkfaktoren: Überplanung des Grundstückes durch Herstellung eines Wohnmobilstellplatzes und Erschließung, siehe Textteil ASP

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein":
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein":

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee Ost“ und zur 66. Änderung des FNP „Wohnmobilstell-platz Venekotensee“

Gemeinde Niederkrüchten (Kreis Viersen)

FFH-Gebiet „Elmpter Schwalmbruch“ (DE 4702-301)

und

Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE 4603-401)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 09.04.2019

Inhalt

1. Anlass der Untersuchung 1
2. Lage des Plangebietes in Bezug zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet 1
3. Kurzbeschreibung des Plangebietes 3
4. Das FFH-Gebiet *Elmpter Schwalmbruch* mit seinen Lebensräumen und Arten 4
4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet 4
4.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet 5
4.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und geeignete Erhaltungsmaßnahmen 6
4.3.1 Hainsimsen-Buchenwald 7
4.3.2 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* 8
5. Das VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* mit seinen Arten 10
5.1 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im VSG 10
5.3 Erhaltungsziele der betroffenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse und geeignete Erhaltungsmaßnahmen 11
5.3.1 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) 11
5.3.2 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) 12
5.3.3 Wespenbussard (*Pernis apivorus*) 12
5.3.4 Pirol (*Oriolus oriolus*) 12
5.3.5 Schwarzmilan (*Milvus migrans*) 13
5.3.6 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) 13
6. Darstellung des geplanten Eingriffs 13
7. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit 14
7.1 Sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des FFH-Gebietes durch die Maßnahme gefährdet? 14
7.2 Sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse des FFH- und des Vogelschutzgebietes durch die Maßnahme gefährdet? 14
7.3 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen Erhaltungszielen kommen? 17
7.4 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse genannten Erhaltungsziele im VSG kommen? 19
7.5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 23
8. Zusammenfassung 23

1. Anlass der Untersuchung

Das Plangebiet liegt südöstlich des Venekotensees in der Gemeinde Niederkrüchten im Kreis Viersen. Auf einer nordöstlich gelegenen Teilfläche des Ortsteils Venekoten ist die Einrichtung von Wohnmobil-Stellplätzen geplant. Um die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplans Elm-55 der Gemeinde Niederkrüchten notwendig. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Der Eingriffsbereich befindet sich unmittelbar südöstlich des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes *Elmpter Schwalmbruch* (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* (DE 4603-401). Daher muss im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ermittelt werden, ob es durch die geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete mit ihren geschützten Lebensräumen und Arten kommen kann.

Im hiermit vorgelegten Gutachten werden die Schutzziele des FFH-Gebietes mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die Schutzziele des VSG mit seinen Arten von gemeinschaftlichem Interesse mit den geplanten Eingriffen verknüpft, so dass die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abgeschätzt werden kann. Grundlage der Prüfung sind die für das FFH-Gebiet bzw. VSG angegebenen Daten zu den Lebensräumen und Arten mit ihren Schutzzielen.

2. Lage des Plangebietes in Bezug zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet

Der Eingriffsbereich von etwa 1 ha Fläche liegt am nördlichen Rand der Gemeinde Niederkrüchten, nordwestlich der Ortschaft Elmpt im Kreis Viersen. Die geplanten Wohnmobil-Stellplätze sollen unmittelbar westlich des Geländes des Elmpter Tennisclubs e.V. in der Gemarkung Elmpt, Flur 39, Flurstücke 311 und 312 eingerichtet werden. Derzeit liegt das Gelände weitestgehend brach (Flurstück 311) mit einem Einzelgebäude am südöstlichen Rand (Flurstück 312). Das FFH-Gebiet *Elmpter Schwalmbruch* sowie das VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* beginnen nur etwa 50 m nach Norden mit der begradigten Schwalm und zusammenhängenden Waldgebieten, die allerdings schon nach weiteren etwa 220 m von der L373 zerschnitten werden.

Abb. 1: Lageplan zum Bebauungsvorschlag mit Wohnmobilstellplätzen und Parkplätzen sowie dem integrierten Gebäude im Osten.

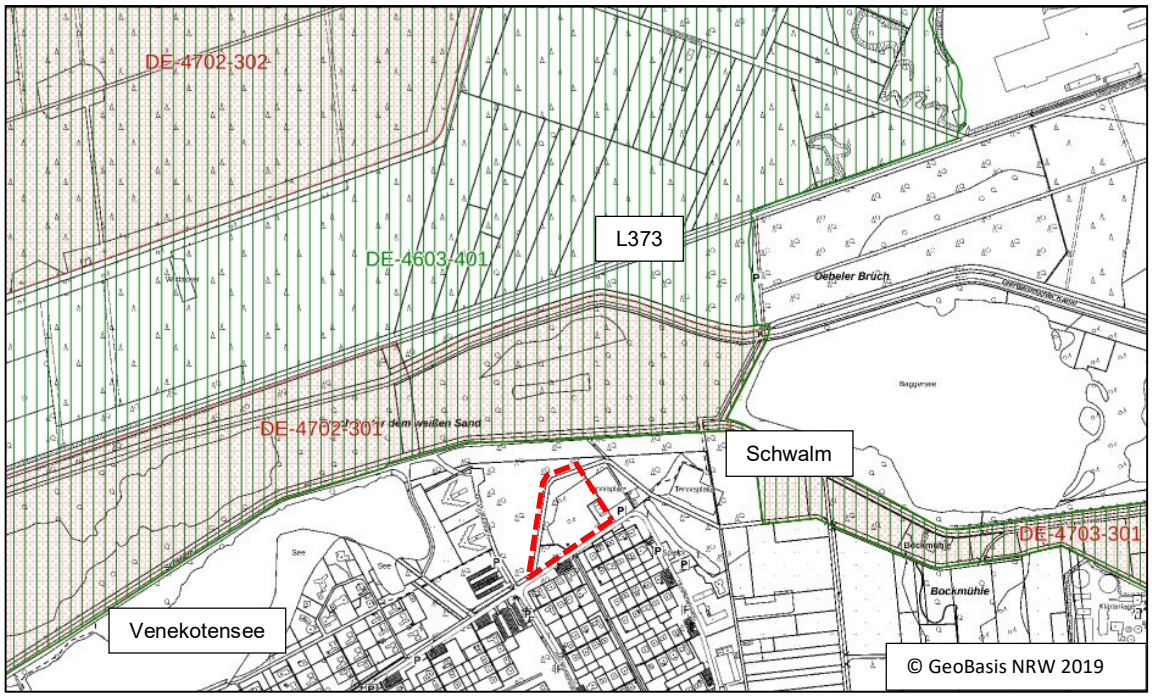

Abb. 2: FFH-Gebiet DE-4702-301 (rosa), VSG DE-4603-401 (grün) und B-Plangebiet (rot).

3. Kurzbeschreibung des Plangebietes

Wie auf dem Luftbild (Abb. 3) zu erkennen ist, ist der allergrößte Teil der Planfläche derzeit ungenutzt (Flurstück 311) und ist nur randlich mit wenigen Gehölzen bestockt. Auf der Fläche befanden sich ehemals Tennisplätze. Der westliche und nördliche Teil der Fläche soll zu Wohnmobil-Stellplätzen umgewandelt werden (Abb. 1). Dieser Teil ist durch einen Graben begrenzt. Entlang der südlich gelegenen Straße und vor dem bestehenden Gebäude sollen Parkplätze entstehen. Östlich grenzen die noch genutzten Tennisplätze des Elmpter Tennis Clubs e.V. an. Westlich und nördlich grenzt eine Waldfläche an, durch die eine Zufahrt mit Parkplätzen verläuft. Unmittelbar südlich beginnt die Bebauung von Venekoten.

Abb. 3: Luftbild der Fläche, das die ungenutzten Flächen (ehem. Tennisplätze) und das Gebäude zeigt.

Abb. 4a/b: Ansicht der Fläche nach Westen (links) und nach Osten (rechts).

4. Das FFH-Gebiet *Elmpter Schwalmbruch* mit seinen Lebensräumen und Arten

Wie beschrieben liegt das Projektgebiet in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets *Elmpter-Schwalmbruch*. Dieses insgesamt 285 ha große Gebiet mit seinen Schutzzielen und Arten ist hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch das Bauvorhaben somit zu beachten.

4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet

Das Elmpter Schwalmbruch ist ein großflächiger Niederungsbereich am Unterlauf der Schwalm. Es wird geprägt durch ausgedehnte Moorwald- und Heidemoorflächen mit vielfältigen Still- und Fließgewässerstrukturen. Die Umgebung wird von Eichen-Birkenwald und Kiefern-Fichtenforsten bestimmt. Kleinere Fischteichanlagen und größere Abgrabungsseen bereichern die Lebensraumvielfalt.

Nachfolgend sind die in der FFH-Gebietsverordnung angegebenen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet. Im Zusammenhang mit dem Plangebiet und den geplanten Maßnahmen sind insbesondere die hervorgehobenen Lebensraumtypen relevant. Die nicht fett markierten Lebensräume befinden sich in deutlich entfernteren Bereichen (> 1.300 m) des FFH-Gebietes und können durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme
- Dystrophe Seen und Teiche
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
- Trockene europäische Heiden
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden (Typ B)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- **Hainsimsen-Buchenwald**
- **Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***
- Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)

Die nachfolgende Abbildung zeigt die für das hiesige Verfahren besonders zu beachtenden **FFH-Lebensraumtypen** (farbig innerhalb des rot markierten FFH-Gebietes). Es handelt sich dabei um reine Wald-Biotoptypen die in 60 bis 150 m Abstand beginnen und recht kleinräumig ausgewiesen sind.

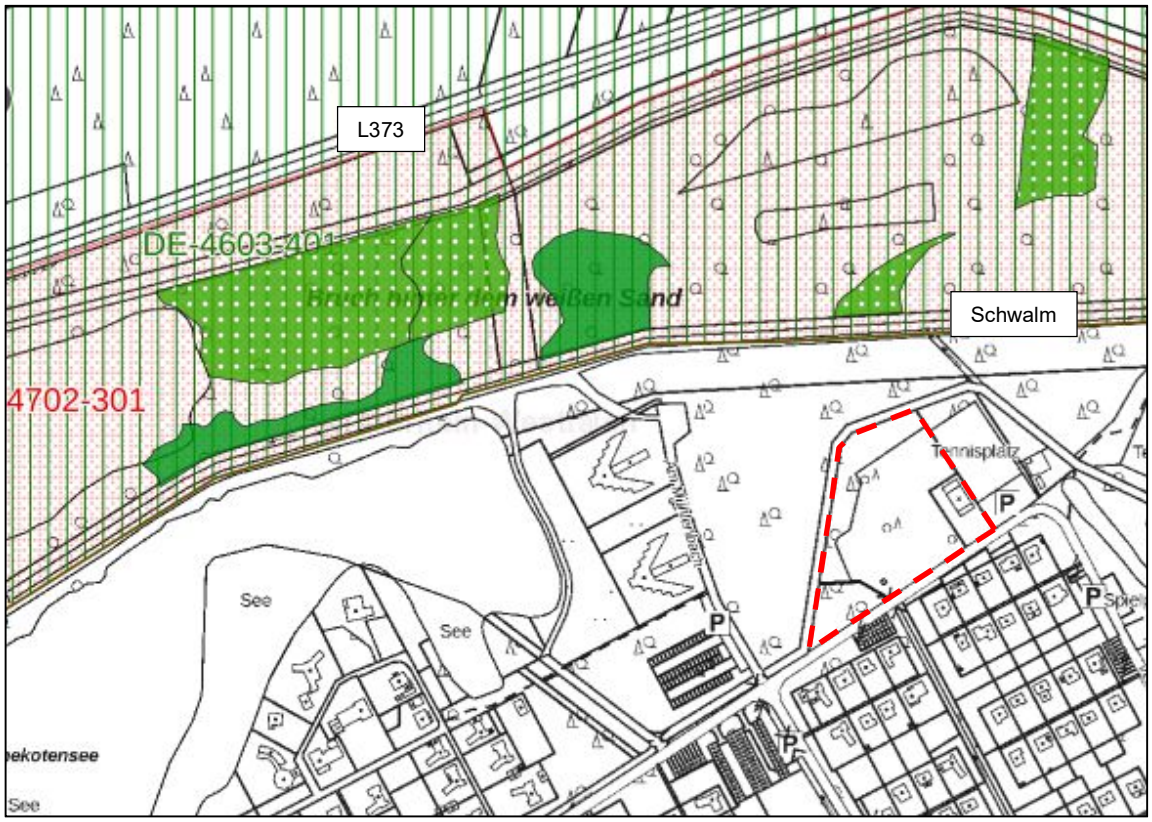

Abb. 5: FFH-Lebensraumtypen (grün) befinden sich zwischen Schwalm und L373. Dabei handelt es sich um Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110; hellgrün) und alte bodensaure Eichenwälder (LRT 9190; dunkelgrün).

4.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet

Im FFH-Gebietsbogen werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, genannt. Dies sind:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Darüber hinaus sind „bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet“ genannt:

- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäckente (*Anas querquedula*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Von besonderer Relevanz sind die Arten, die durch die geplanten Maßnahmen potenziell beeinträchtigt werden könnten. Kammmolch und Bauchige Windelschnecke sind hiervon ausgeschlossen, genauso wie die wassergebunden Vogelarten und die Arten des Offenlands. Insbesondere die an Altwaldhabitate gebundenen Arten **Schwarzspecht** und der für bodensaure Eichenwälder zusätzlich im Erhaltungszielbogen genannte **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*) sind hier von besonderer Relevanz; ferner die Waldarten **Ziegenmelker, Wespenbussard** und ggf. **Pirol**.
Diese Arten, insbesondere die beiden Spechtarten, sind auch die wesentlichen Vogelarten des im Anschluss zu besprechenden VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg*.

4.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

Im FFH-Gebietsbogen sind die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, formuliert. Aufgeführt werden die Ziele/Maßnahmen für die hier kartierten FFH-Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Bei den Arten können weder Kammmolch noch Bauchige Windelschnecke betroffen sein. Für Schwarzspecht (und Mittelspecht) gibt es im FFH-Gebiet keine formulierten Ziele/Maßnahmen. Diese werden im Zusammenhang mit dem VSG besprochen.

4.3.1 Hainsimsen-Buchenwald

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung lebensraumtyp. Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur).
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums.

* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln.
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung.
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Keine Kahlschläge über 0,3 ha.
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch:
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung,
  - dicht halten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung,
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume,
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten.
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland.
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat.
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände).
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material.

- Regulierung der Schalenwilddichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes.
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone.
- Keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten.
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele.
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen.
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen.
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen.

4.3.2 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes.
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps.
- Erhalt und Entwicklung eines an Störarten armen LRT.

* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Mittelspecht

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 30 % Stiel- und/oder Traubeneiche auf Flächen mit höchstens 30 % konkurrierender Buche.
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung.
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln.
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen).
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (insbesondere von Neophyten wie die Späte Traubenkirsche).
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat.
- Keine Förderung standortfremder Baumarten und kein Voranbau oder Unterbau mit Buche.
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland.
- Vermehrung des Lebensraumtyps "Alte bodensaure Eichenwälder" durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat (insbesondere Stiel-Eiche).
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände).
- Regulierung der Schalenwilddichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen.
- Bei feuchten Ausprägungen: Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung und ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben.
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes.
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone.
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material.
- Keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Bodenschutzkalkung.
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen.
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen.

5. Das VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* mit seinen Arten

Wie beschrieben liegt das Projektgebiet ebenfalls in unmittelbarer Nähe des VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald* und Meinweg. Dieses 7.272 ha umfassende Vogelschutzgebiet besteht aus einem einzigartigen Lebensraumkomplex aus Stillgewässern mit Schwerpunkt im Bereich der Krickenbecker Seen, lichten Kiefern- und Eichenmischwäldern, durchsetzt mit Heidemooren und Heiden entlang der deutsch-niederländischen Grenze (Grenzwald mit ehemaligem Depot Brüggen-Bracht, Lüsekamp und Meinweg), Heidemooren mit Schwerpunkt im Elmpter Bruch und Lüsekamp sowie z.T. naturnahen Fliessgewässern mit einem mehr oder weniger breiten Band aus begleitenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern, aber auch Buchen- und Eichenmischwäldern. Dieses große Gebiet mit seinen Schutzzielen und Arten ist hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch das Bauvorhaben somit ebenfalls zu beachten.

5.1 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im VSG

Im VSG-Bogen werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und die Erhaltungsziel für diese Arten, genannt. Dies sind:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäckente (*Anas querquedula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*)
- Zwergsäger (*Mergellus albellus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Aufgrund der immensen Größe des VSG und seiner Lebensraumvielfalt, muss in dieser FFH-Vorprüfung nur auf Arten eingegangen werden, die durch den Eingriff räumlich direkt betroffen sein können. Dies sind vor allem die charakteristischen Arten der o.g. Lebensraumtypen (LRT) *Hainsimsen-Buchenwald* und *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur*, die in unmittelbarer Nähe (60-150 m) zum Eingriff vorkommen können. Wie bereits beschrieben sind dies vor allem der **Schwarzspecht** und der **Mittelspecht**. Diese Liste wäre noch um die Arten **Ziegenmelker, Wespenbussard**, **Pirol** und **Schwarzmilan** zu erweitern, die man sich ebenfalls als Brutvögel in den betreffenden LRT vorstellen kann. Alle anderen Arten sind an Wasserflächen und/oder offene Standorte gebunden.

5.3 Erhaltungsziele der betroffenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

5.3.1 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

5.3.2 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

5.3.3 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

5.3.4 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen.
- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern.

- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

5.3.5 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

5.3.6 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
  - Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
  - Mosaikmahd von kleinen Teilflächen, v.a. in vergrasten Heidegebieten
  - Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

6. Darstellung des geplanten Eingriffs

Die Umsetzung des Bebauungsplans ermöglicht einen Eingriff von etwa 1 ha Größe. 90% der Fläche liegen derzeit brach und sollen zu Wohnmobilstell- und Parkplätzen umgestaltet werden. Eine evtl. Aufwertung des Areals könnte langfristig durch die geplante zusätzliche Bestockung mit Einzelbäumen erfolgen. Die Anlage von Wohnmobilstellplätzen kann mit einer Erhöhung von Lärmemissionen verbunden sein. Allerdings ist das Umfeld bereits durch die angrenzende (und ehemalige) Nutzung der Tennisplätze sowie die Straßen und Parkplätze nach Süden und Westen hin und durch die Bebauung stark vorbelastet.

7. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Im Folgenden ist zu prüfen, ob es …:

1. … durch die geplante Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Natura2000-Gebietes (in der Gesamtheit) kommen kann, ob Lebensräume oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse beeinträchtigt werden können und ob die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch die Maßnahmen nicht mehr erreicht werden,
2. … Rahmenbedingungen gibt, die Beeinträchtigungen verhindern, so dass eine Verträglichkeit unter Schaffung von Voraussetzungen vorliegt.

7.1 Sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des FFH-Gebietes durch die Maßnahme gefährdet?

Von den für das FFH-Gebiet genannten Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse liegen zwei FFH-Lebensraumtypen im Nahbereich (60-150 m) der geplanten Baumaßnahmen. Dies sind:

- Hainsimsen-Buchenwald
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Die übrigen für das Schutzgebiet genannten Lebensräume befinden sich nicht im Wirkbereich und können durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
Eine direkte Beeinträchtigung der oben genannten Lebensräume ist ausgeschlossen. Zwischen der Eingriffsfläche und den FFH-Lebensräumen mit seinen Arten liegt die Schwalm sowie ein 50-140 m breiter Gehölzstreifen als Begrenzung. **Somit kommt es an keiner Stelle zu einer direkten Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen.**
Auch eine indirekte Beeinträchtigung ist nicht zu sehen. Eine solche wäre theoretisch denkbar durch Stoffeinträge, die sich in die Umgebung auswirken und die o.g. Waldvegetationseinheiten beeinträchtigen. Praktisch ist dies jedoch bei der geplanten Nutzung „Wohnmobilstellplatz“ nicht möglich. Auch sonstige indirekte Wirkungen, die die Lebensraumtypen schädigen, sind nicht zu sehen.

7.2 Sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse des FFH- und des Vogelschutzgebietes durch die Maßnahme gefährdet?

Als wertgebende Arten sind in den Waldgebieten insbesondere der **Schwarz**- und **Mittelspecht** zu erwarten. Des Weiteren könnten der **Wespenbussard**, der **Pirol,** der **Schwarzmilan** und der **Ziegenmelker** als Brutvögel auftreten. Diese Arten sind (bis auf den Schwarzmilan) sowohl für das FFH-Gebiet, als auch für das Vogelschutzgebiet genannt und werden somit an dieser Stelle zusammenfassend diskutiert.

Der **Schwarzspecht** ist ein Bewohner alter Laub- und Mischwälder mit einem Anteil von Nadelgehölzen. Seine Reviere können mehrere hundert Hektar groß sein. Die Art

benötigt im Revierzentrum Altbäume, meist Buchen oder Kiefern, mit mind. 35 cm Stammdurchmesser, die zur Anlage der Bruthöhlen dienen. In alten Schwarzspecht-Höhlenzentren können dutzende solcher Höhlen angelegt worden sein, die dann auch anderen Waldbewohnern wie Fledermäusen, Hohltauben und Eulen als Wohn- und Brutstätte dienen können. Schwarzspechte sind typische Bewohner des Hainsimsen-Buchenwaldes und weit verbreitet. Direkte Eingriffe in den Baumbestand, die zu einer Brutplatzaufgabe führen würden, wird es nicht geben. Indirekte Effekte könnten sich aus der nutzungsbedingten Lärmbeaufschlagung ergeben. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass es eine solche durch die angrenzende Bebauung, die hiesige Gaststätte und die bestehenden und ehemaligen Tennisplätze bereits seit langem gibt. Insofern ist sicher davon auszugehen, dass bestehende Brutplätze bereits auf die örtliche Situation ausgerichtet sind. Nach Norden hin erstreckt sich der Brachter Wald über viele Kilometer. Sollte es also Brutvorkommen des Schwarzspechtes geben, so hat bereits eine Anpassung an die bestehenden Bedingungen, die nicht maßgeblich verändert werden, stattgefunden.
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzspechtes sind deshalb mit der Bebauungsplanänderung und den dadurch möglich werdenden Eingriffen nicht verbunden.

Der **Mittelspecht** ist ebenfalls als Höhlenbauer auf bestimmte Waldtypen angewiesen. Nahrungsökologisch ist er fast ausschließlich auf grobborkige Baumarten, vor allem Eichen, festgelegt. Er brütet bevorzugt in Eichen- und Eichenmischwäldern, also auch im LRT der „Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*". Der Mittelspecht befindet sich seit Jahren in der Ausbreitung und ist im Bestand nicht gefährdet. Der nächstgelegene LRT ist etwa 150 m vom Eingriffsbereich entfernt und somit noch unempfindlicher als die näher gelegenen Buchenwälder. Grundsätzlich ist die Situation für diese Art daher ähnlich einzuschätzen wie beim Schwarzspecht.
Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen des Mittelspechtes sicher ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** ist ein seltener Brutvogel strukturreicher Landschaften mit alten Waldbeständen. Er erscheint als Langstreckenzieher spät im Jahr (ab Mai) und brütet in Altwaldbeständen. Er ist als Nahrungsspezialist auf Wespen- und Hummelnester spezialisiert, die er zumeist im Waldboden ausgräbt. Konkrete Hinweise auf eingriffsnahe Bruten des Wespenbussards liegen nicht vor. Grundsätzlich ist das gesamte große Waldgebiet, insbesondere in Waldrand-, aber auch Lichtungsnähe, als Brutplatz geeignet. Insofern ist auch bei dieser Art davon auszugehen, dass für den Fall einer Brut bereits eine Feinanpassung des Brutplatzes in ausreichend störungsarme Bereiche stattgefunden hat.
Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung einer evtl. möglichen Wespenbussardbrut daher nicht anzunehmen.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Pirolbruten kann es somit durchaus in der Nähe anthropogen geprägter Bereiche geben. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass es durch das hiesige Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich zum Ausfall von Brutrevieren der Art kommt.
Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen des Pirols ausgeschlossen werden.

Der **Schwarzmilan** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika überwintert. In NRW tritt er als regelmäßiger aber seltener Brutvogel auf. Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden gerne große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen errichtet; oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Der Bestand ist in NRW zunehmend. Die Aktionsräume der Art betragen mehrere Quadratkilometer. Ein Brutrevier kann somit den gesamten hiesigen Waldbereich des Brachter Waldes und/oder nach Süden des Elmter Schwalmbruchs bis zum Meinweg umfassen. Eine kleinräumige Umnutzung eines vorbelasteten Bereiches ist daher nicht geeignet, eine Schwarzmilanbrut im hiesigen Waldbereich grundsätzlich zu verhindern.
Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung einer evtl. möglichen Schwarzmilanbrut ausgeschlossen.

Der **Ziegenmelker** gehört ebenfalls zu den Langstreckenziehern. Er benötigt gut strukturierte Moore und Heiden oder lichte Kiefernwälder auf sandigem Boden. Der ansonsten recht seltene Vogel kommt im hiesigen FFH- und Vogelschutzgebiet noch in guten Beständen vor. Die ausgedehnten Wälder mit Heide- und Moorflächen bieten gute Bedingungen für die Art und ausreichend Brutplätze und Nahrungsflächen. Im relevanten Umfeld des hier zu betrachtenden Gebietes gibt es allerdings keine optimal geeigneten Flächen. Zudem dürfte die bereits bestehende Störung durch die angrenzende Bebauung, die Gaststätte und die Tennisplätze dazu führen, dass die Art im Nahbereich nicht brütet.
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ziegenmelkers durch die geplante Umnutzung des hiesigen Bereiches ist daher nicht anzunehmen.

Weitere für das FFH-Gebiet genannte Arten wie Bauchige Windelschnecke und Kammmolch sind im hiesigen Bereich auszuschließen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die geplanten Eingriffe nicht geeignet sind, populationswirksame Beeinträchtigungen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse hervorzurufen.

7.3 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen Erhaltungszielen kommen?

Zu beachten sind insbesondere die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Diese wurden in den Kapiteln 4.3.1-2 vorgestellt.

Die Beantwortung der Frage, ob durch die Maßnahme die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht mehr erfüllt bzw. beeinträchtigt werden können, erfolgt der Übersicht halber in tabellarischer Form.

Erhaltungsziele für „Hainsimsen-Buchenwälder“		
• Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und verbleibt auf der mind. 60 m entfernten Brachfläche. Weder die Bäume noch die Fläche werden direkt beansprucht oder indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen. Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes.	Der hiesige Bereich ist bereits vorbelastet und unterliegt lediglich einer Nutzungsänderung. Die Außenwirkung ist sehr begrenzt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“		
• Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder	Die Planung hat keine Auswirkung auf die Erhaltung und Entwicklung von Waldtypen. Bodensaure Eichenwälder werden weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen. Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes).	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps.	Die Planung führt nicht zu einer substanziell veränderten Situation, da die angrenzende Bebauung mit den angeschlossenen Nutzungen seit vielen Jahren existiert.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen LRT.	Der LRT wird weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Insgesamt wird deutlich, dass die Planung nicht dazu führt, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht mehr erfüllt werden könnten.

7.4 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse genannten Erhaltungsziele im VSG kommen?

Erhaltungsziele für „Schwarzspecht“		
• Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff in den Wald und verbleibt auf der mind. 60 m entfernten Brachfläche. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).	Die Planung liegt außerhalb des Waldes im Bereich ehemaliger Tennisplätze (Flächenrecycling).	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Mittelspecht“		
• Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).	Die Planung liegt außerhalb des Waldes im Bereich ehemaliger Tennisplätze (Flächenrecycling).	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.

Erhaltungsziele für „Wespenbussard“		
• Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen. Der Eingriff verändert nicht das Nahrungsangebot des Wespenbussards.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Pirol“		
• Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen.	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern.	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Schwarzmilan“		
• Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Entschärfung/Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Ziegenmelker“		
• Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen.	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen: Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen, v.a. in vergrasten Heidegebieten. Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (Lenkung der Freizeitnutzung).	In Anpassung an die örtliche Situation liegen die Brutplätze bereits jetzt an ausreichend störungsarmen Bereichen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Insgesamt wird deutlich, dass die Planung nicht dazu führt, dass die Erhaltungsziele der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nicht mehr erfüllt werden könnten.

7.5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Begutachtung ergeben sich keine spezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet mit den gebietseigenen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederkrüchten plant in Venekoten die Einrichtung von Wohnmobilstell- und Parkplätzen auf einem ehemaligen Gelände eines Tennisclubs. Der Eingriff findet unweit des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes *Elmpter Schwalmbruch* (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* (DE 4603-401) statt. Dies macht eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Geprüft wurden dazu mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Ziel war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abschätzen zu können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdenden Baumaßnahmen beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen

werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind.
Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig.

Stolberg 09.04.2019

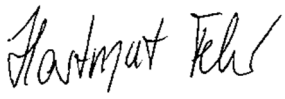

(Hartmut Fehr)

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 26 08 / 55

Niederkrüchten, den 14.06.2019

Vorlagen-Nr. 1200-2014/2020

Sachbearbeiter: Reinhard Karner

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss	24.06.2019

Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee-Ost"

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 22. November 2016 beschlossen, dass Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 „Venekotensee-Ost“ einzuleiten. Mit dieser Planänderung soll die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen westlich des Grundstückes Venekotenweg 6 ermöglicht werden. Für das ebenfalls im Planbereich befindliche Grundstück mit dem Gebäude des Kachelofens sollen neben dem Gastronomiebetrieb Beherbergungsgewerbe, Ferienwohnungen und Betreiberwohnung zugelassen werden können. Der Bebauungsplan trägt diesen unterschiedlichen Nutzungsformen Rechnung. Die derzeit maßgebliche 1. Änderung setzt insgesamt eine Sondergebietsfläche „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ fest und würde durch die 4. Änderung ersetzt werden.
Vollständige Planunterlagen müssen in diesem Verfahrensschritt noch nicht vorliegen. Gleichwohl wird angestrebt, möglichst viele Fragestellungen bereits vorab zu klären. Auf die beigefügten Planunterlagen wird insofern verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

a) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie

b) die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage(n):

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Artenschutzrechtliche Vorprüfung
5. FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

In Vertretung

gez. Schippers

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. <u>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</u>

1.1 Innerhalb des Sondergebiets, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ gem. § 10 BauNVO sind Stellplätze für Wohnmobile sowie die folgenden hierfür notwendigen und zweckgebundenen Nebenanlagen zulässig:
- Zufahrten und Wege,
- Besucherstellplätze,
- Fahrradabstellplätze,
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- Kinderspielplätze und
- außengastronomische Einrichtungen

1.2 Innerhalb des sonstigen Sondergebiets SO2 mit der Zweckbestimmung „Gastgewerbe“ gem. § 11 BauNVO sind ein Gastronomiebetrieb mit Beherbergungsgewerbe einschließlich zu vermietender Ferienwohnungen und Betreiberwohnung sowie die hierfür notwendigen und zweckgebundenen Besucherstellplätze zulässig.

Darüber hinaus sind im Sondergebiet SO2 Einrichtungen für Dienstleistungen und Verwaltung für die im Sondergebiet SO1 festgesetzte Nutzung zulässig.

2. <u>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</u>

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
Eine Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m darf nicht überschritten werden.

Oberer Bezugspunkt ist der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern).

Unterer Bezugspunkt ist die ausgebaute Verkehrsfläche des vorhandenen angrenzenden Venekotenwegs.

3. <u>Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</u>

3.1 Innerhalb der privaten Grünfläche mit dem Index [B] ist die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel zulässig.

II Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB

1. <u>Niederschlagswasserbeseitigung</u>
<u>(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW)</u>

1.1 Das Niederschlagswasser ist ortsnah direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten.

III Hinweise

1. Außerkrafttreten von Vorschriften
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee - Ost“ in der Fassung der 1. Änderung. Mit dem Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ verliert der erstere für den räumlichen Geltungsbereich der letzteren seine Rechtskraft. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee - Ost“ einschließlich der 1. Änderung werden insgesamt aufgehoben und durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt.

2. Erdbebenzonen
Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

3. Artenschutz
Um evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abzuräumen bzw. umzubrechen. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der gem. § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO1 — Sondergebiet, das der Erholung dient
Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz
(§ 10 BauNVO)

SO2 — Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung: Gastgewerbe
(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Private Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

P — Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Private Stellplätze

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für die Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Fläche für die Abwasserbeseitigung
Zweckbestimmung: Pumpstation

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

[A] — Zweckbestimmung: Gewässerrandstreifen

[B] — s. textl. Festsetzung Nr. 3.1

Flächen für Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – Entwicklung einer Blühwiese
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Sonstige Planzeichen

St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
Zweckbestimmung: Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Ü — Überschwemmungsgebiet

Darstellung ohne Festsetzungscharakter

---------- Geplanter Straßenverlauf

<u>Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung</u>

- **Baugesetzbuch** (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
- **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landeswassergesetz** – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW., S. 926)

Übersichtskarte M 1:10.000

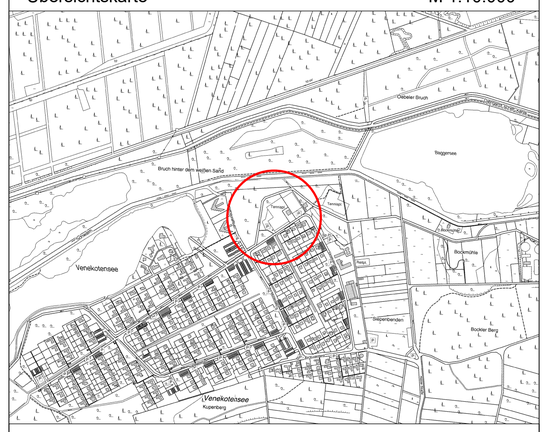

Gemeinde Niederkrüchten

Bebauungsplan Elm-55,
4. Änderung
„Venekotensee – Ost“

M 1:500

Es wird bescheinigt, dass
1. die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und
2. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Viersen, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss stimmte am __.__.2019 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am __.__.2019 in der Zeit vom __.__.2019 bis einschließlich __.__.2019 öffentlich ausgelegen.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO am __.__.2019 vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten als Satzung beschlossen.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO hingewiesen.
Dieser Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Planverfasser:

rheinruhr.stadtplaner
henning schmidt diplomingenieure

Unterschrift:

_ Ausfertigung

Datum: 17.06.2019

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Kreis Viersen

Regierungsbezirk Düsseldorf

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“

Fassung:
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Inhalt

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung 3
2. Räumlicher Geltungsbereich 3
3. Örtliche Verhältnisse 4
3.1. Städtebauliche Situation 4
3.2. Verkehr 4
3.3. Technische Infrastruktur 5
3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz 5
3.5. Immissionen 5
3.6. Topografische Verhältnisse 5
3.7. Bergbau 5
3.8. Wasserschutzzonen 6
3.9. Hochwasserschutz 6
3.10. Erdbeben 7
4. Übergeordnete Planungen / Vorhandenes Planungsrecht 7
4.1. Regionalplan 7
4.2. Flächennutzungsplan 7
4.3. Landschaftsplan 8
4.4. Bebauungspläne 8
5. Verfahren 9
6. Städtebauliche Planung 9
7. Auswirkungen der Planung / Gutachten 10
7.1. Umweltbelange 10
7.2. Verkehr 12
7.3. Schallschutz 12
7.4. Grenzüberschreitende Auswirkungen 12
8. Planungsrechtliche Festsetzungen 13
8.1. Art der baulichen Nutzung 13
8.2. Maß der baulichen Nutzung 14
8.3. Überbaubare Grundstücksflächen 14
8.4. Stellplätze 14
8.5. Verkehrsflächen 15
8.6. Flächen für die Abwasserbeseitigung 15
8.7. Grünflächen 15
8.8. Wald 15
8.9. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 16
9. Festsetzungen nach Landesrecht 16
9.1. Niederschlagswasserbeseitigung 16
10. Hinweise 16
10.1. Außerkrafttreten von Vorschriften 16
10.2. Erdbebenzone 16
10.3. Artenschutz 17
11. Umweltbericht 17

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

Am nordöstlichen Rand des Ortsteils Venekoten befinden sich zwischen Venekotenweg und einer Biegung des Venekotenbachs eine Gaststätte sowie westlich davon brachliegende Flächen einer ehemaligen Tennisanlage, die bereits in den 1990er Jahren aufgegeben wurde. Randlich verläuft dort zudem ein Entwässerungsgraben. Die Grundstücke stehen in privatem Einzeleigentum.

Für den Bereich besteht seit dem Jahr 1980 der Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der seit dem Jahr 2001 rechtskräftigen 1. Änderung. Darin wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ festgesetzt.

Eine Umsetzung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans, in dem die Nutzung des Geländes mit einem Hotel vorgesehen war, konnte in der Vergangenheit wegen fehlender Bedarfe nicht erfolgen. Lediglich die brachliegenden Tennisplätze wurden zurückgebaut. Dort ist die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Standplätzen geplant. Die Gaststätte soll um weitere Nutzungen ergänzt und somit zu einem Gastgewerbehaus entwickelt werden.

Aus gemeindlicher Sicht erscheint zur städtebaulichen Reintegration des derzeit unternutzten Areals eine Anpassung der städtebaulichen Planung sinnvoll, da dies eine Chance zur Profilschärfung Venekotens als Ortsteil u. a. für Freizeit- und Erholungsnutzungen durch eine Vergrößerung der Fremdenverkehrsangebote birgt. Insbesondere die derzeit lediglich anlassbezogen genutzte Gaststätte kann von einer Aktivierung der benachbarten Flächen profitieren und wirtschaftlich gestärkt werden. Darüber hinaus kann eine landschaftliche Einbindung des Areals am Übergang zum mit dem Venekotenbach anschließenden Freiraum erfolgen.

Die geplante Wohnmobilstellplatzanlage ist aufgrund der rechtskräftigen Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ derzeit nicht zulässig. Zum Erreichen der Planungsziele ist daher eine Änderung des Bebauungsplans notwendig. Die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ ermöglicht die Entwicklung des geplanten

Wohnmobilstellplatzes im räumlichen Geltungsbereich. Die Gaststätte soll in Ergänzung der vorhandenen Nutzung künftig auch die Möglichkeit einer Fremdenbeherbergung (Fremdenzimmer/Ferienappartements) sowie die Einrichtung einer Betreiberwohnung bieten. Dabei sind dem Ausbau der Nutzung enge Grenzen durch die vorhandenen Räumlichkeiten gesetzt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Venekoten nördlich des Venekotenwegs. Er umfasst das Grundstück eines Gastronomiebetriebs sowie ein angrenzendes

Grundstück einer ehemaligen Tennisanlage und einem querenden Entwässerungsgraben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden und Westen durch den Venekotenbach,
- im Osten durch eine Tennisanlage und
- im Süden durch den Venekotenweg.

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 1,1 ha. Er wird durch die entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

3. Örtliche Verhältnisse

3.1. Städtebauliche Situation

Im Osten des Plangebiets liegt das freistehende Gebäude einer Gaststätte mit einer zum Venekotenweg vorgelagerten Stellplatzanlage. Das Gebäude verfügt über ein Vollgeschoss sowie ein ausgebautes Dachgeschoss unter einem traufständig zum Venekotenweg ausgerichteten Satteldach. Eine nach Westen ausgerichtete Terrasse liegt ebenso wie das Gebäude auf einem ca. 1,5 m hohen Plateau. Nördlich und westlich schließen sich die in der Örtlichkeit noch erkennbaren geschotterten Flächen der ehemaligen Tennisplätze an. Im Westen befindet sich zudem eine eingeschossige Pumpstation mit Flachdach. Im Übrigen ist das Areal unbebaut. Dort besteht überwiegend verwilderter bodennaher Bewuchs. Entlang des querenden Entwässerungsgrabens wachsen vereinzelt Sträucher.

Nach Norden und Westen erfolgt ein Übergang in den Freiraum mit einer Biegung des Venekotenbachs. Daran schließen sich nach Norden dichter Baumbestand und die von Schwalm, Diergardtschem Kanal und weiteren Fließ- und Standgewässern durchzogenen Feuchtgebiete des Kapellenbruchs und des Bruchs hinter dem weißen Sand an. Die Schwalm bildet dabei die Grenze zur Burggemeinde Brüggen. Nach Westen wird das Areal ebenfalls durch dichten Baumbestand im Kapellenbruch gerahmt. Dahinter folgen zwei viergeschossige Solitärkomplexe mit Wohnungen am Ufer des Venekotensees sowie im weiteren Verlauf der Diergardtsche See. Nach Osten grenzt das Areal direkt an eine in Betrieb befindliche Tennisanlage, an die das von der Schwalm durchflossene Feuchtgebiet Oebeler Bruch anschließt. Im Süden erstreckt sich auf der anderen Seite des Venekotenwegs eine ausgedehnte Siedlung mit überwiegend eingeschossigen Einzelhäusern.

3.2. Verkehr

Das Plangebiet ist direkt an den Venekotenweg angebunden. Hierüber besteht nach Nordosten und im weiteren Verlauf nach Südosten ein Anschluss an den Ortsteil Overhetfeld. Von dort aus ist über die Elmpter Straße (K 35) der Ortsteil Elmpt erreichbar. Mit der Anschlussstelle 2 „Elmpt“ der Bundesautobahn 52 besteht schließlich ein Übergang zum überörtlichen Erschließungsnetz. Der ruhende Verkehr für die Gaststätte wird derzeit auf dem Grundstück untergebracht.

3.3. Technische Infrastruktur

Über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Venekotenweg erfolgt die Beseitigung des Schmutzwassers für das Plangebiet. Das Niederschlagswasser ist in den durch das Plangebiet verlaufenden Entwässerungsgraben einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Pumpstation im Westen des Plangebiets dient dem Betrieb der Schmutzwasserkanalisation. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten.

3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz

Im Plangebiet erstrecken sich weitläufige Freiflächen. Zentral befinden sich brachliegende Tennisplätze, auf denen sich ebenso wie westlich davon bodennaher Bewuchs entwickelt hat. Im Westen verläuft ein Wassergraben, dessen Böschung vereinzelt mit Sträuchern bewachsen wird.

Nordwestlich und östlich des Plangebiets liegen zwei aufgrund des Vorkommens bestimmter Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten ausgewiesene Schutzgebiete. Hierbei handelt es sich zum einen um das Gebiet „Elmpter Schwalmbruch“ (DE 4702-301) gem. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union. Zum anderen befindet sich dort das Gebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (DE 4603-401) gem. Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurden ein Umweltbericht und ein Artenschutzgutachten erstellt. Mittels einer FFH-Vorprüfung erfolgte eine Abschätzung, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen in den o. g. Schutzgebieten zu erwarten sind.

3.5. Immissionen

Auf das Plangebiet wirken potenzielle Schallimmissionen der umliegenden Straßen ein. Diese sind aus dem reinen Anliegerverkehr induziert. Hinzu kommen Schallimmissionen durch die östlich angrenzende Tennisanlage. Gewerbliche Emissionen aus der Nachbarschaft liegen nicht vor. Zur Berücksichtigung des Schallschutzes wird im weiteren Verfahren ein Schallgutachten erstellt.

3.6. Topografische Verhältnisse

Im Plangebiet erstreckt sich ein weitgehend ebenes Gelände. Am nördlichen und westlichen Rand fällt es zum Venekotenbach um ca. 0,5–1,5 m ab. Im Norden liegt eine überwiegend ca. 1,0 m, nach Norden teilweise bis zu ca. 3,0 m, über die übrige Geländeoberkante ragende Erhebung.

3.7. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Brüggen 3. Eigentümerin ist das Königreich der Niederlande, c/o DSM – Raad van Bastuur, Het Overloonn 1, 6401 JH Heerlen.

Die Eigentümerin der Bergwerksrechte teilte nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt.

3.8. Wasserschutzzonen

Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.

3.9. Hochwasserschutz

Gem. § 9 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten. Nach der Hochwassergefahrenkarte für das Szenario Hochwasser – niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQ_{extrem}) ist eine Betroffenheit des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht gegeben. Das Szenario mittlere (= HQ_{100}) und häufige (= $HQ_{häufig}$) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Für die Gemeinde Niederkrüchten werden daher nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt, da sie über keine gem. EG-HWRM-RL als signifikant eingestuften Gewässer verfügt.

Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 78 WHG lediglich randlich betroffen ist. Hierbei handelt es sich um das Überschwemmungsgebiet der Schwalm für das Szenario mittlere (= HQ_{100}) Wahrscheinlichkeit. Es verläuft im Norden entlang des Venekotenbachs und weitet sich leicht darüber hinaus auf, sodass es am nördlichen Rand im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt. Dort ist keine bauliche Nutzung, sondern lediglich die Sicherung und Entwicklung des vorhandenen Freiraums vorgesehen. Daher steht die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der städtebaulichen Planung nicht entgegen. Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gem. § 9 Abs. 6a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete i. S. d. § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Abs. 2 WHG und hier die jeweiligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2

oder 3 WHG gelten. Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind, wie oben ausgeführt, keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt geringfügig innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets. Insoweit ist § 78 WHG zu berücksichtigen. Der übrige räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans kann dagegen ohne Bedenken hinsichtlich des Hochwasserschutzes baulich entwickelt werden. Das Überschwemmungsgebiet ist als nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan eingezeichnet.

3.10. Erdbeben

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Erdbeben-zone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

4. Übergeordnete Planungen / Vorhandenes Planungsrecht

4.1. Regionalplan

Der rechtskräftige Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Waldbereich dar. Damit überlagert sich teilweise die Darstellung eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung.

Auf Anfrage der Gemeinde Niederkrüchten gem. § 34 Abs. 1 LPlaG vom 16.12.2016 teilte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 21.02.2017 mit, dass keine landesplanerischen Bedenken gegen die städtebauliche Planung erhoben werden. Der Bebauungsplan lässt sich damit aus dem Regionalplan ableiten.

4.2. Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt den räumlichen Geltungsbereich als einen Teil dar, der von der Genehmigung ausgenommen wurde. Um eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu erreichen, ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung eine Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.

Durch die 66. Änderung des Flächennutzungsplans „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren den gemeindlichen Planungszielen angepasst. Auf der Fläche der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage wird dementsprechend ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ dargestellt. Das Grundstück der Gaststätte wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gastgewerbe“ dargestellt. Damit wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein.

4.3. Landschaftsplan

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 3 „Elmpter Wald“ des Kreises Viersen aus dem Jahr 1987 in der Fassung der 4. Änderung aus dem Jahr 2015. Hierfür liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Entwicklungsziele vor. Die Festsetzungen des Landschaftsplans stehen der Änderung des Flächennutzungsplans somit nicht entgegen.

4.4. Bebauungspläne

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der seit dem Jahr 2001 rechtskräftigen 1. Änderung. Darin ist ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe“ festgesetzt. Zum Maß der baulichen Nutzung sind die Grund- und Geschossflächenzahl auf 0,4 bzw. 0,8 festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf II als Höchstmaß festgesetzt. Hinsichtlich der Höhe der baulichen Anlagen sind dezidierte maximale Sockel-, Wand-, Trauf- und Firsthöhen festgesetzt. Die überbaubare Grundstücksfläche ist als flächenhafte Ausweisung mittels Baugrenzen mit Abstand zu den Grenzen des Baugebiets festgesetzt. Entlang des Venekotenweges ist eine 10,0 m tiefe private Grünfläche festgesetzt. Ebenfalls mit einer Tiefe von 10,0 m ist entlang der westlichen und nördlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Fläche für Wald festgesetzt. Im Hinblick auf die östlich angrenzende Tennisanlage sind Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die geplante Wohnmobilstellplatzanlage lässt sich aufgrund der rechtskräftigen Festsetzung der Art der baulichen Nutzung nicht realisieren. Daher ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee – Ost“ verliert für den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 mit deren Inkrafttreten seine Rechtskraft. Die Festsetzungen werden vollständig ersetzt. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen.

5. Verfahren

Durch die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ werden die Grundzüge der Planung berührt. Daher wird der vorliegende Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Für die Belange des Umweltschutzes wird in einem solchen Regelverfahren gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Am 06.10.2016 empfahl der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss des Rats der Gemeinde Niederkrüchten diesem, das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ einzuleiten. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 22.11.2016.

6. Städtebauliche Planung

Die städtebauliche Planung sieht die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Plätzen auf der Fläche der ehemaligen Tennisanlage vor. Östlich davon soll die Gaststätte erhalten bleiben und potenziell um Beherbergungsnutzungen ergänzt werden.

Künftig sind neben der Gastronomie auch die Einrichtung von Ferienappartements und Fremdenzimmer geplant. Alternativ ist eine Betriebsleiterwohnung denkbar. Ebenso ist eine enge funktionale und bauliche Verknüpfung der beiden Nutzungen vorgesehen. So soll die Verwaltung der Wohnmobilstellplatzanlage im Gebäude angesiedelt werden. Auch ist dort die Einrichtung sanitärer Anlagen geplant. Diese sollen den Nutzern der Wohnmobilstellplätze zur Verfügung stehen, was für sie einen höheren Komfort bedeutet und die Fremdenverkehrsqualität der Anlage insgesamt steigert. Sämtliche Nutzungen sollen im derzeitigen Gaststättengebäude untergebracht werden. Damit sind dem Nutzungsumfang Grenzen gesetzt, sodass die Auswirkungen dieses potenziellen Fremdenverkehrsangebots überschaubar sind.

Die Zufahrt zur geplanten Wohnmobilstellplatzanlage soll in der Mitte des Grundstücks vom Venekotenweg erfolgen. Nördlich und westlich an die Zufahrt sind zwei Erschließungsringe mit Einrichtungsverkehr geplant. Der westliche Erschließungsring soll den südwestlich verlaufenden Entwässerungsgraben zweimalig queren. An diesen Stellen ist die Errichtung von zwei Brücken über den Entwässerungsgraben hinweg vorgesehen. Im Gegenzug ist der Rückbau einer bestehenden Brücke geplant, sodass der Entwässerungsgraben insgesamt nur geringfügig stärker überdeckt wird. Die Wohnmobilstellplätze sollen als teilbefestigte Schrägstellplätze mit dazwischen angeordneten Außenaufenthaltsparzellen errichtet werden.

Parkplätze für Gäste, Besucher und Mitarbeiter der Anlage sind auf einer Sammelstellplatzanlage untergebracht. Hierzu wird die heute bereits vorhanden Stellplatzanlage für bis zu 28 Stellätze ausgebaut. Ergänzend werden entlang des Venekotenwegs weitere 11 Stellplätze errichtet, die für die Allgemeinheit und damit auch für die Besucher der Venekotensiedlung nutzbar sein sollen.

Zwischen der Zufahrt zur Wohnmobilstellplatzanlage und der Sammelstellplatzanlage ist ein kleiner Platz als Entree geplant. Hier ist neben einem bereits im Plangebiet vorhandenen saisonalen Verkaufsstand die Unterbringung von Fahrradabstellplätzen vorgesehen. Angrenzend wird zentral eine Grünfläche mit einem Kinderspielplatz und einem außengastronomischen Angebot eingerichtet.

Nördlich und westlich der Erschließungsringe sollen zur Wohnmobilstellplatzanlage gehörige Grünflächen angelegt werden. Zwischen diesen Grünflächen und dem außen angrenzenden Venekotenbach ist vorgesehen, dass sich ein Blühwiese und ein Gehölzsaum entwickeln, sodass ein landschaftlich gestalteter Übergang zu den angrenzenden Waldbereichen entsteht. Ergänzend sollen einzelnen Hecken sowie Baumpflanzungen innerhalb der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie zum Venekotenweg die funktionale Gliederung visuell hervorheben.

Im Nordosten ist ein Ver- und Entsorgungsplatz für die Benutzer der Wohnmobilstellplätze vorgesehen. Dort sollen die Wasserversorgung erfolgen und Abfall und Abwasser entsorgt werden.

Die bestehende Pumpstation für den Schmutzwasserkanal nahe des im Südwesten querenden Wassergrabens im ist zum Erhalt vorgesehen. Die Unterhaltung soll über den westlichen Erschließungsring der Wohnmobilstellplatzanlage ermöglicht werden.

7. Auswirkungen der Planung / Gutachten

Mit der Planung gehen verschiedene Auswirkungen einher. Hierunter sind insbesondere Umweltbelange, Schallschutz und grenzüberschreitende Auswirkungen zu berücksichtigen. Erforderliche Gutachten werden im weiteren Verfahren erstellt.

7.1. Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter wurden in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet (Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, 14.06.2019). Dies gilt ebenso für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts ermittelt werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt (ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening) für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“ und den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ in Niederkrüchten-Venekoten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, 11.06.2019). Damit wurde untersucht, ob von dem geplanten Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Der Fachgutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Schotter- und Erdbrachflächen mit vegetationsbestandenen Inseln aus Gräsern und Waldstauden sowie Junggehölzaufwuchs aus Erle und Traubenkirsche. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener/gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Die Baufeldräumung darf gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Um evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten bei der Umsetzung des Bebauungsplans die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der gem. § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Ein Hinweis zu den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurde in Bebauungsplan aufgenommen. Auf die Aussagen im Artenschutzgutachten wird verwiesen.

Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Beeinträchtigungen in Naturschutzgebieten gem. Richtlinien der Europäischen Union (s. Kap. 3.4.) zu erwarten sind. Hierzu wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt (FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 Venekotensee Ost und zur 66. Änderung des FNP „Wohnmobilstellplatz Venekotensee“, Planungsbüro Fehr, Stolberg, 09.04.2019). Der Fachgutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Niederkrüchten plant in Venekoten die Einrichtung von Wohnmobilstell- und Parkplätzen auf einem ehemaligen Gelände eines Tennisclubs. Der Eingriff findet unweit des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE 4603-401) statt. Dies macht eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Geprüft wurden dazu mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Ziel war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abschätzen zu können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdenden Baumaßnahmen beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets nicht mehr erfüllbar sind.

Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig.

7.2. Verkehr

Im weiteren Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird eine verkehrstechnische Einschätzung erstellt. Darin wird das aufgrund des Betriebs der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage sowie des geplanten Gastgewerbehauses zu erwartende Verkehrsaufkommen untersucht.

7.3. Schallschutz

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse wird im weiteren Verfahren ein Schallgutachten erstellt. Darin wird ermittelt, inwiefern Immissionen durch die Umgebung auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans einwirken und welche Immissionen durch die städtebauliche Planung zu erwarten sind.

7.4. Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Planung ist auf die Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage und die Entwicklung eines Gastgewerbehauses ausgerichtet. Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 4a

Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1. Art der baulichen Nutzung

Zur Art der baulichen Nutzung werden im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Sondergebiet, das der Erholung dient, gem. § 10 BauNVO und ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Zwischen diesen erfolgt eine Unterteilung in die Sondergebiete SO1 und SO2.

Das Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ wird auf dem Grundstück der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage festgesetzt.

Innerhalb des festgesetzten Sondergebiets gem. § 10 BauNVO (SO1) mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ sind per textlicher Festsetzung Stellplätze für Wohnmobile sowie die hierfür die folgenden notwendigen und zweckgebundenen Nebenanlagen zulässig:

- Zufahrten und Wege,
- Besucherstellplätze,
- Fahrradabstellplätze,
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- Kinderspielplätze und
- außengastronomische Einrichtungen

Die Festsetzungen dienen der zweckentsprechenden Nutzungsmöglichkeit und folgen dem städtebaulichen Konzept. Sie entsprechen der Nutzungsausstattung typischer Wohnmobilstellplätze für den Fremdenverkehr.

Auf dem Grundstück des vorhandenen Gaststättengebäudes wird das sonstige Sondergebiet SO2 mit der Zweckbestimmung „Gastgewerbe“ festgesetzt.

Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes gem. § 11 BauNVO (SO2) mit der Zweckbestimmung „Gastgewerbe“ sind per textlicher Festsetzung ein Gastronomiebetrieb mit Beherbergungsgewerbe einschließlich zu vermietender Ferienwohnungen und Betreiberwohnung sowie die hierfür notwendigen und zweckgebundenen Besucherstellplätze zulässig.

Ergänzend wird festgesetzt, dass darüber hinaus Einrichtungen für Dienstleistungen und Verwaltung für die im Sondergebiet, das der Erholung dient, SO2 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ festgesetzten Nutzung zulässig sind. Hierzu gehören in erster Linie sanitäre Einrichtungen sowie eine Rezeption für die Wohnmobilstellplatzanlage.

Die Festsetzungen lehnen sich damit an die im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der 1. Änderung getroffenen Festsetzungen an. Die Zulässigkeit von Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie eines Hotels wird nicht übernommen. Die städtebauliche Planung sieht, auch aufgrund der begrenzten Flächengröße, nunmehr eine Fokussierung auf gastge-

werbliche Nutzungen in kleinem Maßstab vor. Sie fügt sich damit als Komplementär behutsam in das Gefüge im Ortsteil Venekoten mit den umliegenden Sport- und Freizeitangeboten ein.

8.2. Maß der baulichen Nutzung

Für das Maß der baulichen Nutzung werden für das sonstige Sondergebiet SO2 mit der Zweckbestimmung „Gastgewerbe“ Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse und zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Diese Festsetzungen stellen sicher, dass die städtebauliche Planung mit der gebotenen Flexibilität umgesetzt werden kann.

Unter Berücksichtigung des Bestands wird eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen als Höchstmaß festgesetzt. Damit wird das derzeitige anderthalbgeschossige Gebäude in seinem Fortbestand gesichert und bietet für die Nutzungsergänzungen hinreichende Ausbaureserven.

Weiterhin wird eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) von 10,0 m festgesetzt. Die Festsetzung folgt der Höhe des bestehenden Gebäudes. Als oberer Bezugspunkt wird der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern) festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt wird die ausgebaute Verkehrsfläche des vorhandenen angrenzenden Venekotenwegs festgesetzt. Mit der Angabe des oberen und des unteren Bezugspunkts ist die Festsetzung eindeutig bestimmt.

Durch die begrenzenden, bestandssichernden Festsetzungen zur Geschossigkeit und zur Höhe baulicher Anlagen bleibt der bestehende Eindruck einer kleinteiligen, sich in das Landschaftsbild einfügenden Bebauung erhalten.

8.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird für das sonstige Sondergebiet SO2 mit der Zweckbestimmung „Gastgewerbe“ durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Diese sichern eine geordnete Entwicklung im Sinne der städtebaulichen Planung, indem der Standort des Bestandsgebäudes zzgl. weiterer Flächen in geringem Umfang zur maßvollen Entwicklung gesichert wird. Dabei wird ein Abstand von jeweils 3,0 m zum Sondergebiet, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ bzw. zum angrenzenden Flurstück 279 eingehalten. Zum Venekotenweg beträgt der Abstand der überbaubaren Grundstücksfläche 17,0 m, sodass dort die geplante Errichtung einer Stellplatzanlage ermöglicht wird.

8.4. Stellplätze

Entlang des Venekotenwegs wird mit einem Abstand von 3,0 m zur benachbarten Tennisanlage auf einer Länge von 37,0 m eine 17,0 m tiefe Fläche für Stellplätze festgesetzt. Aufgrund der Dimensionierung lassen sich die für das geplante Gastgewerbehaus notwendigen PKW-Stellplätze sowie PKW-Stellplätze für die geplante Wohnmobilstellplatzanlage herstellen. Die vorgesehene Sammelanlage kann dabei wie im Bestand einen direkten Anschluss an den Venekotenweg erhalten.

8.5. Verkehrsflächen

Im Südwesten des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden zwei jeweils 7,0 m tiefe private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Private Stellplätze“ festgesetzt. Die Parkplätze gehören eigentumsrechtlich zur Anlage des Wohnmobilstellplatzes, sollen allerdings von der Allgemeinheit nutzbar sein und kommen daher der umliegenden Venekotensiedlung insgesamt zugute. Die Nutzung durch die Allgemeinheit wird vertraglich zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer gesichert.

Die innere verkehrliche Erschließung der Wohnmobilstellplatzanlage wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans konkretisiert. Der geplante Straßenverlauf der Zufahrt und der Erschließungsringe ist im Bebauungsplan als Darstellung ohne Festsetzungscharakter eingezeichnet.

8.6. Flächen für die Abwasserbeseitigung

Im Südwesten des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird eine 6,0 m tiefe Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Pumpstation“ festgesetzt. Sie umfasst die bestehende Pumpstation und ein ihr zugeordnetes Betriebsgelände. Insofern werden der Standort der Pumpstation und ihre Funktion für den Betrieb der Schmutzwasserkanalisation gesichert sowie die Unterhaltung ermöglicht.

8.7. Grünflächen

Die am nördlichen und westlichen Rand des Sondergebiets, das der Erholung dient, SO1 mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ festgesetzten privaten Grünflächen mit dem Index [B] dienen dem schützenden Abstand zwischen der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage und den angrenzenden Freiräumen (Wald und Venekotenbach). Innerhalb der festgesetzten Breite von 10 m kann eine randliche Eingrünung der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage erfolgen. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die Anlage von Fußwegen mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hier zulässig ist.

Der südöstlich durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufenden Entwässerungsgraben wird zzgl. eines Streifens als private Grünfläche mit dem Index [A] festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt mit der Zweckbestimmung „Gewässerrandstreifen“. Gewässerrandstreifen dienen nach dem Wasserhaushaltsgesetz u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. In der bereits seit dem Jahr 1979 nutzbaren Sondergebietsfläche wird ein Abstand von 3,00 m festgesetzt. Die Aufhebung der bisher ausgewiesenen Grünfläche im südlichen Planbereich stellt erstmalig einen planungsrechtlichen Eingriff dar. Hier wird ein Abstand von 5,00 m festgesetzt.

8.8. Wald

Angrenzend an die randlich festgesetzte private Grünfläche erfolgt die Festsetzung Wald analog des rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-55 „Venekotensee –

Ost“ in der Fassung der 1. Änderung. Hier soll sich im Übergang zum vorhandenen Wald jenseits des Venekotenbachs ein Waldsaum entwickeln.

8.9. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im schützenden Abstand zwischen der geplanten Wohnmobilstellplatzanlage und dem angrenzenden Freiraum/Wald soll auf den dort festgesetzten privaten Grünflächen eine Blühwiese entwickelt werden. Daher werden diese mit Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – Entwicklung einer Blühwiese überlagert.

9. Festsetzungen nach Landesrecht

9.1. Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser ist ortsnah direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Eine entsprechende Festsetzung wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW im Bebauungsplan getroffen.

10. Hinweise

10.1. Außerkrafttreten von Vorschriften

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ in der Fassung der 1. Änderung. Mit dem Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee – Ost“ verliert der erstere für den räumlichen Geltungsbereich des letzteren seine Rechtskraft. Die Festsetzungen des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee - Ost“ einschließlich der 1. Änderung werden insgesamt aufgehoben und durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

10.2. Erdbebenzone

Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

10.3. Artenschutz

Um evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abzuräumen bzw. umzubrechen. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der gem. § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden. Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

11. Umweltbericht

Zur Änderung des Bebauungsplans wurde ein Umweltbericht erstellt (Umweltbericht zum Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost“ im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten, PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Niederkrüchten, 14.06.2019). Er bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung.

Essen, den 14.06.2019

rheinruhr.stadtplaner
henning schmidt diplomingenieure

TEIL B

UMWELTBERICHT

Zum Bebauungsplan Elm-55, 4.Änderung "Venekoten-Ost"
im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten

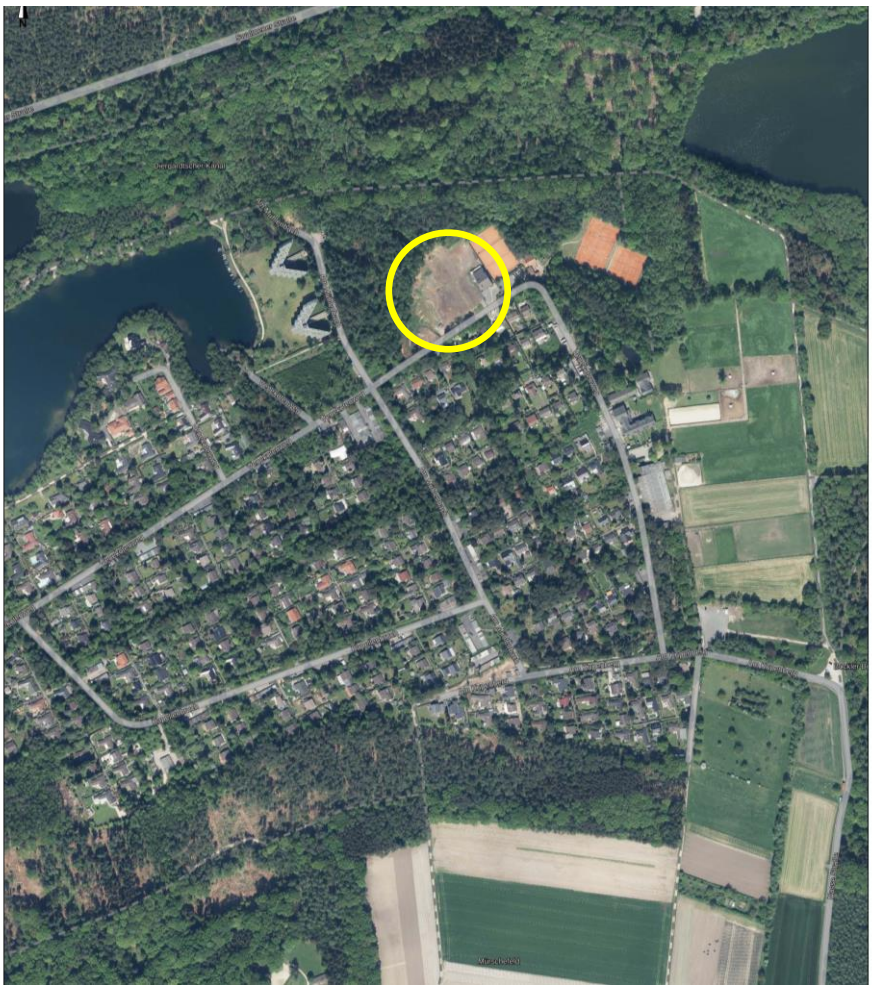

(Abb.1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 14.06.2019

PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Landschaftsarchitekten, Dr. Lindemann-Str. 38, 41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 / 57 11 7 44, Fax: 0 21 63 / 57 11 7 45, mail@planungsgruppe-scheller.de, www.planungsgruppe-scheller.de

INHALTSVERZEICHNIS (Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB)

1 EINLEITUNG
1.1 Planungsanlass und Kurzdarstellung
1.2 Fachziele des Umweltschutzes

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
2.1 Bestandsaufnahme
2.1.1 Bestandbeschreibung der biotischen und abiotischen Schutzgüter
- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft (–sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche
- Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
2.2.1 Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)
- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft (–sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche

2.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)
2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)
2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)
2.2.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)
2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)
2.2.7 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)
2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (2.b.1 – 2.b.4) (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

2.3 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
2.4 Planungsalternativen
2.5 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

3 ZUSAMMENFASSUNG
3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite
3.2 Umweltüberwachung (Monitoring)
3.3 Zusammenfassung
3.4 Referenzliste der Quellen

ANHANG
Anlage 1 Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I – Screening)
Anlage 2 FFH-Vorprüfung

1 EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass und Kurzdarstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt durch die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee Ost" in Venekoten, die planungsrechtlichen Voraussetzung, zur Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Standplätzen sowie die die Entwicklung der Gaststätte als Gastgewerbehaus, zu schaffen.

Der Zustand des Plangebiets weist folgende Strukturelemente aus:

- Gebäudekomplex (Gastronomie) inkl. Parkplätze und befestigte Flächen auf einer südöstlichen Plangebietsteilfläche

- Brachflächen auf den ehemaligen Tennisplätzen (vorwiegend Schotter) mit inselartigen, kleinflächigen Kraut- und Gräseranteilen

- Waldsaumstrukturen

- Fließgewässer (wasserführend)

- Kleinflächiger Jungaufwuchs aus Traubenkirsche und Erle im südwestlichen Plangebiet

Die Erschließung erfolgt über den Venekotenweg.

Festsetzungen des Bebauungsplans sind:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)
- Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung: Wohnmobilstellplatz (§10 BauNVO)
- Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Gastgewerbe

Private Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung: Private Stellplätze

Fläche für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Fläche für die Abwasserbeseitigung, Zweckbestimmung: Pumpstation

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünflächen, tlw. mit der Festsetzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
- Flächen für Wald

Für die zu berücksichtigenden Belange von § 1 Abs. 6 Nr. 7, § 1a und § 2a BauGB des Umweltschutzes wurde nachfolgende Umweltprüfung dokumentiert.

Parallel zum Verfahren der Flächennutzungsplanänderung wird die 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 " Venekotensee-Ost" durchgeführt.

Für beide Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detailierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise erstellt.

Aufgrund der Entfernung des Plangebiets von ca. 65 m zu den nordöstlich liegenden Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) Elmpter Schwalmbruch (DE-4702-301) wurde durch eine FFH-Vorprüfung im Rahmen des Umweltberichts geprüft, inwieweit zusätzliche

oder andere erhebliche Umweltauswirkungen auf die Lebensräume und Arten mit ihren Schutzzielen im weiteren Planungsraum zu erwarten sind.

Für das unmittelbare Änderungsgebiet wurde im Frühjahr 2019 eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt.

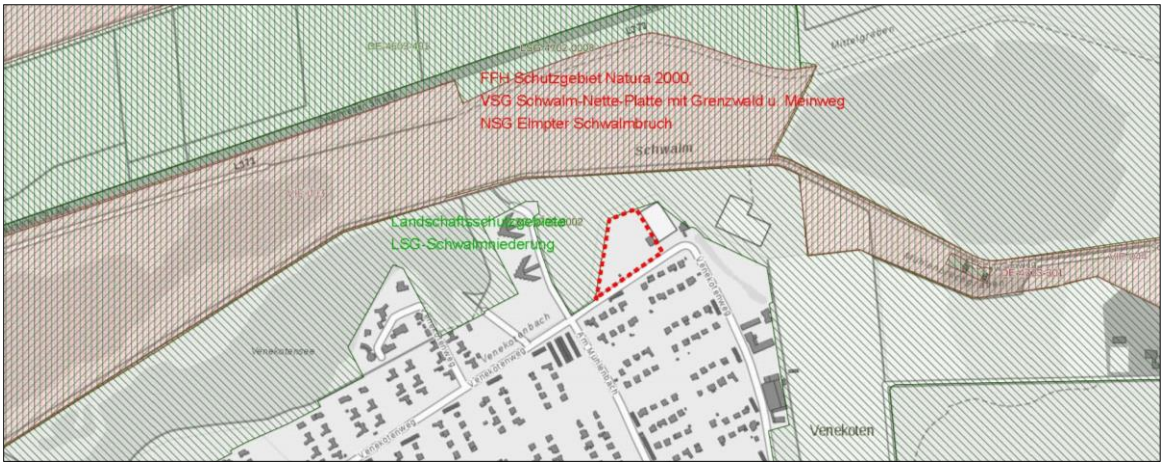

(Abb.2: Lage der Schutzgebiete zum Änderungsgebiet, tim-online)

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung bzw. Planänderung

Innerhalb der Gesetze und Fachplanungen sind für die Belange des Umweltschutzes allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Umweltbericht zu berücksichtigen sind.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in Fachgesetzen sowie Fachplänen festgelegten, relevanten Ziele des Umweltschutzes. Für die Umweltprüfung nach Baugesetzbuch ist der Katalog der Umweltbelange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 maßgebend.

Schutzgut	Quelle	Umweltziele
Boden und Fläche	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerungen zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers
Pflanzen und Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen-und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.
	Landesnaturschutzgestz NRW (LNatSchG NRW)	IN §§ 6 bis § 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Umweltziele
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Lärm 1998	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005 Schallschutz im Städtbau	Als Grundlage für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringe-rung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärm-minderung bewirkt werden soll.
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes; Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen
	Denkmalschutzgesetz (DSchG NW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.
	UVPG	Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind [...] 4.kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit so-wie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Erhaltung und Entwicklung des Orts-und Landschaftsbildes (Land-schaftspflege) im Rahmen der Bauleitplanung.
Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berück-sichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seine Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur-und Sachgüter vor schädlichen Umweltimmissionen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen mit erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.s.w.
	TA Luft	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

Bezüglich der vorliegenden Fachplanungen sind für das Plangebiet folgende Ergebnisse festzuhalten:

<u>Landschaftsentwicklungsplan:</u>

(Abb. 3: Ausschn. Landesentwicklungsplan)

Gemäß dem Landschaftsentwicklungsplan ist das Plangebiet als Freiraum dargestellt.

Landschaftsplan:
Laut rechtsverbindlichem Landschaftsplan liegt der Geltungsbereich im Landschaftsplan Nr. 3 ‚Elmpter Wald' von 1987. Es liegen keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen und Entwicklungsziele für das Plangebiet vor.

(Abb. 4: Ausschnitt Regionalplan)

Regionalplan:
Der Änderungsbereich liegt gemäß dem aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausschnitt Blatt 17 Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen (Stand 13.04.2018), innerhalb der Freiraumfunktion Waldbereiche.

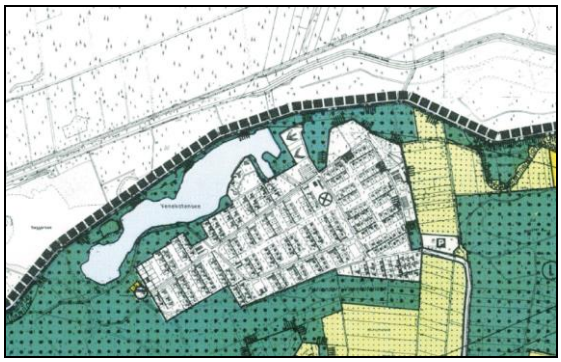
(Abb. 5: Ausschnitt Flächennutzungsplan)

Flächennutzungsplan und vorhandenes Planungsrecht:
Gemäß der Flächennutzungsplanänderungsdarstellung ist das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Naturschutzgebiete:
Das Plangebiet weist keine entsprechenden Schutzausweisungen auf.

Landschaftsschutzgebiete:
Schutzgebietsausweisungen sind nicht vorhanden und müssen in den weiteren Bau- und Planungsmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.

Entsprechende Befreiungen und Ausnahmen von Verbotsbestimmungen brauchen nicht beantragt werden.

Natura 2000:
Entsprechende Flächenausweisungen liegen nicht vor.

Biotopkataster des LANUV:
Biotope gemäß § 62 BNatSchG liegen nicht vor.

Wasserschutzgebiete:
Das Plangebiet liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet.

Überschwemmungsgebiet:
Das Plangebiet liegt in einem Risikogebiet außerhalb von einem Überschwemmungsgebiet.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (BASISSZENARIO) NACH § 2 Abs. 4, Satz 1 BauGB

Umweltauswirkungen können sich grundsätzlich auf alle Schutzgüter erstrecken. Dabei sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a, c u. d BauGB neben den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Klima und Luft Fläche und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, die Landschaft, die biologische Vielfalt, der Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt, die Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen auch die sonstigen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 b, e-j BauGB und nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu untersuchen.

Erfasst werden die Auswirkungen der Veränderungen durch den Bebauungsplan auf die Schutzgüter. Dabei werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Belastungen, aber auch Entlastungswirkungen, aufgezeigt.

Beeinträchtigungen werden unterschieden nach:

- Baubedingten Wirkungen, hervorgerufen durch vorhandene Infrastrukturen sowie durch die Herstellung von Infrastrukturen mit entsprechenden Baustellentätigkeiten (meist vorübergehend)

- Anlagebedingten Wirkungen durch die Errichtung der Infrastrukturanlagen (meist dauerhaft)

- Betriebsbedingten Wirkungen, die durch die Nutzung des Wohngebiets entstehen (meist dauerhaft)

2.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Beschreibung des Standorts

Die Gemeinde Niederkrüchten liegt am linken Niederrhein im Westen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und ist eine kreisangehörige Gemeinde des Kreises Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Das Plangebiet umfasst - neben einem gastronomisch genutzten Gebäude - brachgefallene Tennisplätze. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Waldflächen,
- im Osten durch die bestehende Tennisanlage des Elmpter Tennis-Club e.V.,
- im Süden durch angrenzende Bebauung und den Venekotenweg,
- im Westen durch Waldflächen.

Die vorhandenen, gastronomischen Gebäudestrukturen sowie deren Nutzung bleiben erhalten und werden in das neue Nutzungskonzept entsprechend der Bebauungsplanänderung integriert.

Die nördlich und südwestlich angrenzende Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus z. T. bodenständigen Arten bleiben als Waldsaumfläche erhalten.

Das vorhandene, lineare Kleinfließgewässer (z. T. wasserbespannt) steht in unmittelbarer Verbindung zu dem naturnahen Feucht-Fließgewässergebiet (dem Venekotenbach) nördlich und westlich außerhalb des Planbereichs.

Die o. g. Waldsaumgehölze aus vorwiegend Birke, Kiefer, Roteiche, Erle und Traubenkirsche (z. T. durch Windbruch beschädigt) sind von artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Säugetiere. Sie bleiben jedoch erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Der unmittelbar bis in das südwestliche Plangebiet hereinreichende Jungaufwuchs aus den Gehölzarten des Waldsaumes hat in Verbindung mit den angrenzenden, schotterartigen Brachflächen sowie den durchlaufenden, relativ naturfern ausgebauten Fließgewässern eine zu prüfende, artenschutzrechtliche Bedeutung.

Die sonstige Erschließung (Wasserver- und -entsorgung, Strom, Telefon) ist als gewährleistet anzusehen bzw. es sind keine grundsätzlichen Hindernisse für die Erschließung erkennbar. Das Plangebiet hat eine Größe von ~ 1,08 ha.

Für das vorliegende Verfahren wird gemäß § 2 BauGB die Umweltprüfung nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise durchgeführt.

Auf dieser Ebene werden die umweltbezogenen Auswirkungen für den Gesamtbereich "Natur- und Landschaft" den Festsetzungen des rechtskräftigen B-Plan Elm-55 argumentativ gegenübergestellt. Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung wird nach heutigem Sachstand nicht erforderlich, da der Verdichtungsgrad mit Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes deutlich geringer ausfällt als in den bisherigen Festsetzungen.

(Abb. 6: Städtebaulicher Entwurf, Planungsbüro Peters, Viersen)

(Abb. 7: Luftbild Bestand)

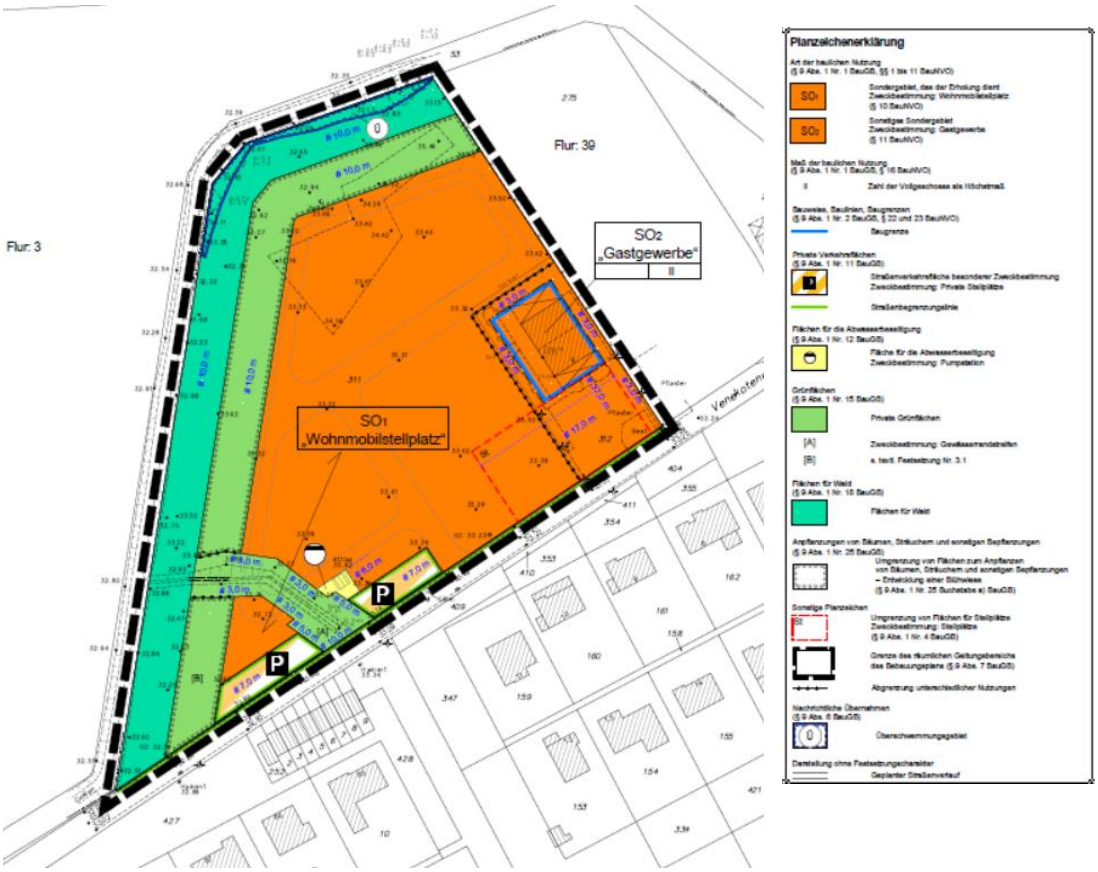

(Abb. 8: Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung, Büro rheinruhr.stadtplaner)

2.1.1 Bestandsbeschreibung der biotischen und abiotischen Schutzgüter

Boden

Zur Beschreibung und Darstellung des Schutzgutes Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden folgende Datenquellen ausgewertet:

Bodenkarte 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes
1. Bodenhaupttyp
2. BK50 - ATKIS – Schutzwürdigkeit der Böden
3. BK50 – ATKIS – Wahrscheinlichkeit von Naturnähe

Bodenhaupttypen
Der Naturkörper Boden erfüllt als Standort für Natur- und Kulturvegetation, Lebensraum für Bodenorganismen, Filter, Puffer und Transformator für Nähr- und Schadstoffe umfassende ökologische Funktionen. Als Filterkörper und Fließwiderstand für Wasser steht er in engem Zusammenhang mit dem Wasserhaushalt. Wasser fällt als Niederschlag auf den Boden und bestimmt als Oberflächen-, Sicker- und Grundwasser die natürlichen Prozesse im Boden wesentlich mit.

Boden wie auch Wasser sind als Lebensgrundlage aller Organismen an sich schützenswert und unterliegen darüber hinaus zahlreichen gesellschaftlichen Anforderungen, wie z. B. Nahrungsproduktion, (Trink-)Wassergewinnung, Standort für Bebauung, Lagerstättenabbau, Entsorgung, Energiegewinnung, Erholung, etc.

Bodenhaupttypen sind durch eine charakteristische Abfolge von Bodenhorizonten gekennzeichnet, die spezifische bodenbildende Prozesse wiederspiegeln. Die verschiedenen Bodentypen besitzen je nach Bodenausgangsgestein, Bodenarten etc. unterschiedliche Eigenschaften und Standortpotenziale.

Entsprechend Auszug aus der Bodenkarte NRW wird das gesamte Plangebiet von **Niedermoor vereinzelt Anmoorgley** (semiterrestrische Böden-Grundwasserböden) eingenommen.

Im Plangebiet liegt gemäß Sachdaten-Abfrage der webbasierenden Bodenkarte im Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000 des Geologischen Dienstes NRW großflächig ‚Niedermoor, vereinzelt Anmoorgley', vor:

Bodentyp / Ausgangsmaterial	**Niedermoor vereinzelt Anmoorgley**
Bodeneinheit	L 4702_HN041GW1
Grundwasserstufe	Stufe 1 – sehr flach bis flach – 0 bis 4 dm
Staunässegrad	Stufe 0 – ohne Staunässe
Bodenwertzahlen	25 bis 45
Erodierbarkeit	- 0,9
Schutzwürdigkeit der Böden	Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
Durchwurzelungstiefe (dm)	2
Nutzbare Feldkapazität (mm)	96
Feldkapazität (mm)	147
Luftkapazität (mm)	29
Kationenaustauschkapazität (mol/m²)	567
Gesättigte Wasserleitfähigkeit (cm/d)	57
Kapillare Aufstiegsrate	6
Opt. Flurabstand	sehr gering – Grundwasser ist 2 bis 6 dm höher als der optimale Flurabstand
Versickerungseignung	Grundnass – keine Versickerung möglich (kein unterirdischer Stauraum verfügbar)
Ökologische Feuchtstufe	nass
Gesamtfilterfähigkeit	mittel

Schutzwürdige Böden

Der Bodenschutz wird durch das Bundes-Bodenschutzgesetz sowie das Landes-Bodenschutzgesetz rechtlich bestimmt. In der Landes- und Regionalplanung wird er vor allem als vorsorgender Bodenschutz realisiert, indem die Bodenfunktionen als bodenschutzrechtliche Belange in die Abwägung eingebracht und bei der regionalplanerischen Darstellung von Freiräumen und Freiraumfunktionen berücksichtigt werden (Geologischer Dienst NRW - Schutzwürdige Böden 2017 – 3. Auflage). Ergänzend werden mit der 3. Auflage der schutzwürdigen Böden erstmals Kenngrößen zu klimarelevanten Bodenfunktionen bereitgestellt. Anders als in der 2. Auflage werden flächendeckend für NRW alle Böden hinsichtlich ihrer Bodenteilfunktionen in Abhängigkeit vom Grad ihrer Funktionserfüllung bewertet, die auf einer 5-stufigen Skala die Kriterien der beiden höchsten Bewertungsstufen mit hoher und sehr hoher Funktionserfüllung erfüllen. Böden mit sehr geringer, geringer oder mittlerer Funktionserfüllung werden in der Karte nicht dargestellt.

Als weiteres Kriterium für die Bedeutung eines Bodens sind die natürlichen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die i. d. R. nur noch in den Bereichen mit naturnahen Böden weitestgehend erhalten sind. Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen erfolgt anhand der Informationen zur digitalen Bodenkarte NW. Diese beinhalten Angaben über die Schutzwürdigkeit von Böden zu folgenden Bodenteilfunktionen:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2 Meter-Raum

sowie zusätzlich über die gemäß BBodSchG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus Böden mit einer hohen Erfüllung der

- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenker

(Geologischer Dienst NRW)

Im Plangebiet befinden sich schutzwürdige Böden: Moorböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Die hier bewerteten Bodenfunktionen setzen naturnahe, wenig überprägte Böden voraus, während für die Nutzungsfunktionen durch menschliche Eingriffe die Böden nutzungsspezifisch optimiert und darüber hinaus für Siedlung und Verkehr versiegelt bzw. als Rohstofflagerstätte verbraucht werden.

Das unmittelbare Plangebiet weist als ehemalige Tennissportanlage mit Tennenbelag vorwiegend anthropogen überformte Flächen auf. Lediglich in den Übergangszonen zu den Waldsaumflächen sowie im Bereich des vorhandenen Fließgewässers sind die wertgebenden Moor- und Anmoorgleyböden mit der besonderen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial vorhanden.

Darüber hinaus wird das Plangebiet nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland / Nordrhein-Westfalen im M. 1 : 35.000 (Karte zu DIN 4149)" der Erdbebenklasse 1 und der geologischen Untergrundklasse S zugeordnet.

Bergwerksrechte

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Brüggen 3. Eigentümerin ist das Königreich der Niederlande, c/o DSM – Raad van Bastuur, Het Overloonn 1, 6401 JH Heerlen.

Die Eigentümerin der Bergwerksrechte teilte nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt (rheinruhr.stadtplaner).

Wasser

Wasser erfüllt im Naturhaushalt vielfältige Funktionen:

- Trink- und Brauchwasser
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Regulationsfunktion (Verdünnung und Selbstreinigung von Abwasser)
- Wohn- und Erholungsqualität
- Klimatischer Wirkfaktor

Es wird bei der Beschreibung und Beurteilung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser unterschieden:

Oberflächengewässer
Hinsichtlich des Schutzgutes Oberflächenwasser sind Umweltauswirkungen zu erwarten, da im Plangebiet Oberflächengewässer mit Verbindung zum Venekotenbach vorhanden sind. Dieser vorhandene Graben ist in seinem Zustand als naturfern zu dokumentieren.

Grundwasser
Das Grundwasser ist Wasser, das die Hohlräume der Erde zusammenhängend ausfüllt und nur der Schwere (hydrostatischer Druck) unterliegt. Seine Neubildung hängt stark von klimatischen, Boden- und Nutzungsfaktoren ab. Das Grundwasser ist Hauptquelle für Trink- und Brauchwasser.

Bei der Bildung von Grundwasser versickert Niederschlagswasser über durchlässige Bodenschichten, um sich in mehr oder weniger großer Tiefe über einer undurchlässigen Schicht zu stauen. Der Abstand zwischen dieser wasserleitenden Schicht und der Erdoberfläche wird als Grundwasserflurabstand bezeichnet.

Maßgeblich für die Bedeutung eines Bereichs für die Grundwasserneubildung ist der Durchlässigkeitskoeffizient des anstehenden Bodens. Im Untersuchungsgebiet weisen die natürlich entstandenen Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Grundwasserneubildung auf.

Folgende, bereits bestehende Beeinträchtigungen des Grundwassers können als Vorbelastungen definiert werden:

- Veränderung des ehemals vorhandenen, oberen Bodenhorizontes auf ca. 40 – 50 cm durch den Aufbau des Tennenplatzes für die Tennisfeldnutzung auf ca. ¾ der Plangebietsfläche
- Bodenbewegungen im Rahmen des Rückbaus der Tennisanlage sowie im Rahmen des Abräumens der Windbruchschäden

In den nördlichen und westlichen Plangebietsstrukturen mit Teilbereichen des Oberflächengewässers sind und bleiben die natürlichen Bodenstrukturen und somit die Einflüsse auf das Grundwasser und die Grundwasserneubildung unverändert erhalten.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers besteht vor allen Dingen hinsichtlich der Verschmutzung und der Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung steigt mit abnehmender Überdeckung der grundwasserleitenden Schichten.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers besteht vor allen Dingen hinsichtlich der Verschmutzung und der Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzung steigt mit abnehmender Überdeckung der grundwasserleitenden Schichten.

Das Plan- und Untersuchungsgebiet liegt in den Grundwasserkörpern

- Hauptterrasse des Rheinlandes *(DE_GB_DENW_284_01)* mit diversen Grundwassernutzungsmöglichkeiten in mehreren Grundwasserstockwerken (*Altpleistozän im Schwalm-Einzugsgebiet. Der Grundwasserkörper 284_01 wird von unterpleistozänen Terrassenflächen im Westen der Niederrheinischen Tieflandsbucht gebildet. Der Grundwasserkörper gehört der Venloer Scholle an, die i. W. nach Nordosten einfällt. ELWAS.web)*

Der Grundwasserflurabstand der nicht veränderten Geländetopographie für das Plangebiet beträgt ~ 1,00 m (Grundwassermessstelle 288084214).

<u>Überschwemmungsgebiete / Hochwasserschutz</u>
Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstiges Gebiet, das bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder das für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht wird.

Gemäß § 77 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen soweit wie möglich wieder hergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 112 Landeswassergesetz (LWG) konkretisiert die Überschwemmungsgrenzen nach Maßgabe bestimmter Jährlichkeiten sowie auf Grundlage geeigneter wasserwirtschaftlicher Verfahren und ist Voraussetzung für die Genehmigungsvorbehalte und Gebote der §§ 113 und 114 des Landeswassergesetzes.

Die „Überschwemmungsbereiche" werden gemäß den Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO, 2000) so abgegrenzt, dass sie die Teile der Flussauen umfassen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden (HW 100-Linie) und die im regionalplanerischen Maßstab darstellbar sind.

Zum Hochwasserschutz an hochwassergefährdeten Gewässern werden in Nordrhein-Westfalen Überschwemmungsgebiete rechnerisch ermittelt und durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt bzw. vorläufig gesichert. Berechnungsgrundlage ist dabei bundeseinheitlich ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten gehört zu den strategischen Vorsorgemaßnahmen im Hochwasserschutz mit unmittelbaren planungsrechtlichen Auswirkungen wie z. B. Restriktionen bei der Ausweisung oder Erweiterung kommunaler Baugebiete.

Darüber hinaus dienen Hochwasserschutzeinrichtungen wie Deiche, Stauhaltungsdämme und Sperrbauwerke der Wasserrückhaltung und der Vermeidung von Überschwemmungen von bebauten Bereichen.

2007 ist die „Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken – Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie" der EU in Kraft getreten, die für Deutschland im Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt wurde. Auf dieser Grundlage wurden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt.

Die Hochwassergefahrenkarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Dabei wird dargestellt, welches Ausmaß der Überflutung in den Szenarien $HQ_{häufig}$, HQ_{100} und HQ_{extrem} zu erwarten ist. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei Hochwasserszenarien $HQ_{häufig}$, HQ_{100} und HQ_{extrem} auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet sind und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Das zu erwartende Schadensausmaß bei Hochwasser hängt dabei im Wesentlichen vom Schadenspotenzial in den überfluteten Gebieten und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Hochwasserereignisses ab:

Der Schaden bei einer häufigen Überflutung von Grünflächen ist weniger problematisch einzuschätzen als eine seltene Überflutung in Siedlungsgebieten.

Laut Hochwasserschutzgesetz II (30. Juni 2017) wurden neue Anforderungen an die Bauleitplanung und das Bauen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (= Hochwasserrisikogebiete) eingeführt.

Gemäß dieser Risikomanagementplanung NRW der Bezirksregierung Köln sind im Rahmen der Ausweisungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten für die Schwalm und den Venekotenbach keine entsprechenden Flächenzuweisungen festgesetzt worden (s. nachfolgende Abbildung).

(Abb. 9: Überschwemmungs- und Hochwasserrisikogebiete)

Pflanzen und Tiere

Unter der Leistungsfähigkeit von Biotopen wird in erster Linie ihre Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere bzw. für den Arten- und Biotopschutz verstanden. Dabei sind nicht nur der aktuelle Wert, sondern auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Biotops zu berücksichtigen. Über diese Funktionen hinaus treten folgende Wechselwirkungen auf:

- Stabilisierung des Bodens durch Wurzelwerk
- Rückhaltung von Wasser (Speichervermögen, Verdunstung)
- Beeinflussung des Klimas (Luftfeuchtigkeit, Sonneneinstrahlung, Windgeschwindigkeit etc.)
- Luftreinigung
- Landschaftsästhetische Wirkung (Landschaftsbild)

Als hochwertig werden naturnahe bzw. bedingt naturnahe Biotope eingestuft. Auch Biotope auf seltenen Sonderstandorten sind als hochwertig anzusehen. Im Allgemeinen sinkt die Wertigkeit mit der Zunahme der menschlichen Beeinflussung des Standorts durch z. B. ackerbauliche Nutzung, Zerschneidung von Lebensräumen, Beeinträchtigung durch Lärm etc.

Die Leistungsfähigkeit der Biotope im Kernuntersuchungsraum weist, vor allem aufgrund der geringen Strukturierung, lediglich eine geringe Bedeutung auf. Die Empfindlichkeit korrespondiert mit der Leistungsfähigkeit und wird daher ebenfalls als gering bis mittel bewertet.

Die Informationsbasis für die Bestandsdarstellung des Schutzguts Pflanzen und Tiere bilden neben dem Landschaftsplan Nr. 3 ‚Elmpter Wald' der Auszug aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf und eigene Erhebungen.

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für den Untersuchungsraum und das unmittelbare Plangebiet nicht vor.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestands nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle der Artenschutzrechtlichen Prüfung I aufgeführten Arten, die den Geltungsbereich lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Durch den anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten und den anthropogenen Einflüssen ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Als Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung ist festzuhalten, dass im Rahmen der Bebauungsplanänderung keine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das angrenzende FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet mit den gebietseigenen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse festgesetzt werden müssen.

Die nördlich und südlich vorhandenen Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus Arten wie u. a. Birke, Erle und Traubenkirsche bleiben als Waldsaumflächen im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung erhalten und werden in ihrem Biotopwert als Übergang zu den ökologisch bedeutenden Wald- und Gewässerstrukturen außerhalb des Plangebiets durch eine naturnahe Eigenentwicklung aufgewertet.

Landschaft (-sbild) / Erholung

Maßgeblich für die Bewertung des Landschaftsbilds ist das ästhetische Empfinden des Menschen. Im Allgemeinen werden naturnahe, vielfältige Lebensräume als angenehm empfunden. Wichtige Kriterien sind aber auch besondere Eigenarten bzw. die Identität eines Raums. Die Funktionen des Landschaftsbilds sind daher eng mit den Funktionen ‚Erholung' sowie ‚Pflanzen und Tiere' verknüpft.

Das Landschaftsbild des unmittelbaren Untersuchungsgebiets wird durch das flache Relief und den offenen, anthropogen genutzten Landschaftsraum (Standort ehemaliger Tennisplätze) geprägt.

Die nördlichen und südwestlichen Wald- und Feuchtgebietsübergangsflächen prägen das Landschaftsbild und haben entsprechenden Einfluss auf das Erfassen und die Wahrnehmung aus der Ortslage von Venekoten.
Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und die damit verbundene Einflussnahme auf die Erholungswirkung des Schutzgutes Mensch korrespondiert mit den Veränderungen des derzeitigen Landschaftsbilds durch die Entwicklung des Wohnmobilstellplatzes mit seinen Erschließungsflächen.

Die Einbindung und die Entwicklung der Gemeinschaftsgrünflächen sowie die mögliche Integration des Fließgewässers durch eine naturnahe Gestaltung mindern eine eventuelle, negative Einflussnahme.

Klima und Luft

Der Planungsraum gehört zum ozeanisch geprägten Raum; auch Seeklima genannt. Kennzeichnend dafür sind milde Winter und mäßig warme Sommer. Es ist ganzjährig feucht.

Das Klimapotenzial im Vorhabengebiet ist als gut zu bewerten, da die Freiflächen mit den angrenzenden Wald- und Feuchtgebietsflächen aufgrund der Kaltluftproduktion klimaausgleichend wirken.

Trotz der Schotterbrachflächen wird dem vorliegenden Raum ganzheitlich eine hohe, lokalklimatische Wirkung bzgl. der Kaltluftproduktion und dem Transport von Frisch- und Kaltluft zugeordnet.

Die Bedeutung des Schutzguts Klima wird an den folgenden Funktionen gemessen:

- Produktion und Transport von Frisch- und Kaltluft
- Verbesserung des Luftaustauschs
- Temperaturminderung und Temperaturausgleich
- Windschutz
- Verdünnung oder Abbau von Luftverunreinigungen (z. B. Staubfilterung, Aufnahme von Schadstoffen; insbesondere durch Vegetationsbestände)

Geringe Vorbelastungen der Klimafunktion bestehen durch Immissionen aus dem vorhandenen Venekotenweg.

Mensch und Gesundheit

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Venekoten der Gemeinde Niederkrüchten.

Der Ortsteil Venekoten ist in den 1960er-Jahren als Ferienhaussiedlung durch Trockenlegungsarbeiten in den umliegenden Feucht- und Sumpfgebieten entstanden. Parallel dazu entstand durch eine Nassankiesung im Rahmen der Rekultivierung der Venekotensee.

Die Ferienhaus-Siedlung mit hohem Freizeitangebot wie Reiten, Tennis, Wandern etc. entwickelte sich im Laufe der Jahre mehr und mehr zu festen Wohnsitzen. Seit Ende der 1990-er Jahre ist die Ferienhaus-Siedlung Venekoten ein Wohnortsteil von Niederkrüchten. Die Lage zum Venekotensee, zu den ökologisch wertvollen Naturgebieten mit Wald, Heide und Gewässerstrukturen sowie mitten im Naturpark Schwalm-Nette zeichnet diesen Raum mit einer hohen Erholungsfunktion aus (http://www.venekoten.de).

Die der Bebauungsplanänderung zugrunde liegende Nutzung als Wohnmobilstellplatz mit den Erschließungsflächen, den Stellplätzen, den Freiflächen und den Gewässerflächen stellt

gegenüber dem heutigen Erscheinungsbild – neben den visuellen Veränderungen und leichten Beeinträchtigungen – ebenfalls eine Immissionsbelastung durch Verkehrslärm in Richtung bestehender Wohnbebauung dar.

Demgegenüber steht jedoch die Vorlast aufgrund der ehemaligen Tennisplatzanlage; ebenfalls durch intensive Flächennutzung mit entsprechender Lärmbelastung.

Die visuellen Beeinträchtigungen und Veränderungen des Landschaftsbildes werden durch den Erhalt und Entwicklung der Waldsaumflächen (Flächen für Wald) sowie die Anlage von Blühwiesen als Gemeinschaftsgrünflächen gemindert.

Rechtliche Grundlage für die Prüfung erheblicher Belästigungen durch Geräuschimmissionen ist die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm). Die Beeinflussung durch potenzielle Lärmbelastung des Wohnmobilstellplatz werden durch ein „Schallschutztechnisches Gutachten" geprüft und bewertet. Die Umsetzung ggf. erforderlicher Maßnahmen zum Lärmschutz wird im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens verbindlich festgesetzt.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf (2013) liegt der Planungsraum in einem archäologisch bedeutsamen Bereich (Archäologischer Nutzungsraum mit den Niederungen von Schwalm und Nette; Brüggen, Niederkrüchten, Schwalmtal) sowie laut Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (Münster, Köln 2007) in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich, KLB 17.02 „Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg".

Spezifische Ziele und Leitbilder, wie Sicherung landschaftlicher Strukturen, Bewahrung der archäologischen Substanz und extensive Bodennutzung, sind zur Erhaltung und Sicherung zu berücksichtigen.

Da Kulturgüter wie Baudenkmäler und Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und seiner Umgebung nicht vorhanden bzw. nicht bekannt sind, werden keine negativen Auswirkungen eintreten.

Die Flächen des Plangebietes haben aufgrund des Fehlens entsprechender Objekte für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter lediglich eine geringe Bedeutung.

Fläche

Die historische Entwicklung des Bereichs der Bebauungsplanänderung wird von der ehemaligen Freizeitnutzung als Tennissportanlage bestimmt. Tennenflächen, Zaunanlagen und Erschließungsflächen hatten einen nur geringen ökologischen Funktionswert.

Ökologisch bedeutende Flächenanteile wie das Gewässer, die Waldsäume und Feuchtgebietsflächen an den ehemals angrenzenden Tennisplatzflächen bleiben durch Erhalt und Anreicherung in ihrem ökologischen Wert erhalten bzw. werden verbessert.

Der derzeit brachgefallene Flächenanteil der rückgebauten Tennisplätze hat ebenfalls – wie die Vornutzung – eine nur geringe Funktion als naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Im Zuge der Umweltprüfung werden die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens dargestellt. Auf der Basis der vorgenannten Erhebungen sind zusammenfassend folgende Auswirkungen zu erwarten und in folgende Erheblichkeit einzustufen:

Schutzgut	Anzeichen einer Umweltrelevanz	Bemerkungen
Boden	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Durch die Versiegelung teilweiser Verlust von Böden, die in der Bewertung schutzwürdig und empfindlich gegenüber Bodendruck, jedoch durch Trockenlegung im Rahmen der Siedlungsentwicklung und den Ausbau als Tennissportanlage in ihren natürlichen Strukturen und Bodendynamik nicht mehr vorhanden sind.
Wasser	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Die Grundwasserneubildungsrate verringert sich; durch Integration und den naturnahen Ausbau des vorhandenen Fließgewässers mit den angrenzenden Grünflächen werden diese Einflüsse teilweise kompensiert.
Pflanzen und Tiere	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden, verbleibende Beeinträchtigungen werden durch ökologisch begründete Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen kompensiert.
Klima und Luft	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	Es werden keine großflächigen, Klima verändernden bzw. Landschaftsraum verändernden Versiegelungen vorgenommen.
Landschaft(-sbild) / Erholung	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz / positive Wirkungen	Die Optimierung des Landschaftsbilds durch die Entwicklung von ökologisch begründeten „Gemeinschaftsgrünflächen" mit Integration des Fließgewässers stellt einen hervorzuhebenden Übergang zu den angrenzenden, bedeutenden Naturraumflächen dar.
Mensch und Gesundheit	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz / neutrale - positive Wirkungen	Durch die Entwicklung der geplanten Flächennutzung wird der regionale und überregionale Erholungswert gesteigert. Minimale Auswirkungen auf die vorhandenen Siedlungen werden durch entsprechende Maßnahmen (Lärmschutz, Begrünung) kompensiert. Sie stellen gegenüber der Vorlast durch die Nutzung als Tennisanlage eine Verbesserung dar.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Keine Anzeichen einer Umweltrelevanz	./.
Fläche	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen	Versiegelung auf ein Mindestmaß.
Wechselwirkungen	Anzeichen einer Umweltrelevanz / negative Wirkungen zwischen den Schutzgut Boden	Zusätzliche Versiegelungen wirken sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate aus.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

2.2.1 Auswirkungen auf biotische und abiotische Schutzgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Boden

Auswirkungen:
Das geplante Vorhaben hat folgende mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkungen auf das Schutzgut
baubedingte Wirkungen	
Temporäre Flächeninanspruchnahme	Beeinträchtigung der Bodenfunktion durch Versiegelung und Aufschüttung, insbesondere hinsichtlich seiner Druckempfindlichkeit
Temporäre Stoffeinträge	Beeinträchtigung der Bodenlebewelt und der Filter- und Pufferfunktion von Böden
anlagebedingte Wirkungen	
Erhöhung des Versiegelungsgrades durch Erschließung	Verlust von Bodenfunktion, Verlust schutzwürdiger Böden mit hoher Lebensraumfunktion
betriebsbedingte Wirkungen	
Stoffeinträge	nicht vorhanden

Die Börden im Plangebiet sind ursprünglich aus hochwertig und schutzwürdig einzustufen. Durch anthropogene Veränderungen bezüglich Anlage und Rückbau von Tennisplätzen mit entsprechenden Neben- und Erschließungsflächen sind die Böden durch diese Vorlast zum größten Teil nur noch als bedingt naturnah anzusehen. Teilbereiche im Gewässerbereich und die geplanten Grünflächen bleiben die schutzwürdigen Böden unberührt und in ihrem Wert erhalten.

Anlagebedingt ist der wesentliche Eingriff in den durch Vorlast geprägten Bodenhaushalt die Flächenversiegelung durch die Verkehrsflächen. Die Inanspruchnahme der Böden ist auf ein Minimum zu reduzieren und auf das Maß der Vorlast zu beschränken.

Der Verlust von Boden ist erheblich und nachhaltig:

- Böden sind nicht vermehrbar oder wieder herstellbar.
- Böden weisen komplexe dynamische Wirkungsgefüge auf.
- Böden sind nicht beliebig manipulierbar.

Beeinträchtigungen ergeben sich durch nachteilige Veränderungen der an Boden geknüpften abiotische und biotische Funktionen. Sofern Böden besonderer Bedeutung von einem Eingriff betroffen sind, entsteht ggf. ein zusätzlicher Kompensationsbedarf.

Da nur eine mittlere Bedeutung der Böden im Untersuchungsgebiet vorliegt, ist der Konflikt daher als mittelmäßig zu bewerten. Durch die Versiegelung ist die Grundwasserneubildung betroffen. Hinsichtlich der weiteren Bodenfunktionen wie Ertragsfähigkeit und biotische Lebensraumfunktion sind nur geringe Konflikte durch das Bauvorhaben zu erwarten.

Die biotischen Lebensraumfunktionen werden durch ökologisch geprägte Maßnahmen wie naturnaher Gewässerausbau, Herstellung großflächiger, ökologisch aufgebauter „Gemeinschaftsgrünflächen" verbessert.

Ergebnis:
Durch den vorhandenen Bestand der ehem. Tennisflächen werden vorrangig vorhandene, anthropogen überformte Böden beeinflusst, so dass keine negativen Auswirkungen durch geringe Bodenversiegelung und Bodenveränderung entstehen. Durch die Neuanlage von

Grün- und Gewässerflächen wird dieser Einfluss kompensiert und den negativen, anthropogenen Veränderungen entgegen gewirkt.

Dies bedeutet, dass für das Schutzgut Boden in diesem Bereich nur geringe negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. im weiteren Planungsraum Bodenfunktionen sogar verbessert werden.

Wasser

Auswirkungen:
Das geplante Vorhaben hat folgende mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkungen auf das Schutzgut
baubedingte Wirkungen	
Temporäre Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung des Grundwasser-haushaltes durch kleinräumige Absenkung
Temporäre Stoffeinträge	Mögliche Verunreinigung des Grundwassers
anlagebedingte Wirkungen	
Erhöhung des Versiegelungsgrades	Schaffung von Freiflächen zur Grundwasserneubildung, Versiegelungsgrad reduziert auf ein Mindestmaß
betriebsbedingte Wirkungen	
Stoffeinträge	Nicht zu erwarten

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung durch Bebauung und Erschließung gehen wasserdurchlässige Bodenschichten verloren, so dass sich die Grundwasserneubildung verringert und der Oberflächenwasserabfluss punktuell und flächig erhöht wird. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. durch Anschnitt des Grundwasserkörpers oder Grundwasserabsenkung werden ausgeschlossen, da die Ausbaumaßnahme zur Herstellung der Erschließung und der Parkplatzflächen max. 0,45 – 0,50 m unter der vorhandenen Geländehöhe durchgeführt wird.

Das vorhandene Fließgewässer wird in die Planung als auszubauendes, naturnahes Fließgewässer in die Planung integriert.

Die nördlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Gewässerstrukturen werden von der Bebauungsplanänderung nicht beeinflusst, da entsprechende ökologische Schutz- und Abstandsmaßnahmen (sog. „Gemeinschaftsgrünflächen") im Rahmen der Herstellung der Gesamtbaumaßnahme durchgeführt werden.

Bewertung:
Durch die Versiegelung gehen wasserdurchlässig Bodenschichten verloren, so dass die Grundwasserneubildung verringert und der Oberflächenabfluss erhöht wird. Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers wie z. B. durch Anschnitt des Grundwasserkörpers oder Grundwasserabsenkung werden ausgeschlossen, da die Anlage von tiefgründigen Baukörpern nicht vorgesehen ist.

Das Niederschlagswasser ist ortsnah direkt ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Hierzu bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Neben der Abführung von unbelasteten Oberflächenwässern unmittelbar in das vorhandene Gewässer könnten ebenfalls die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen nach entsprechender Behandlung durch einen Ölabscheider in das vorhandene Fließgewässer eingeleitet werden. Durch diese Maßnahme erfolgt kein Eingriff auf die Grundwasserneubildung, so dass kein Funktionsausgleich nachgewiesen werden muss.

Es treten somit geringe Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser auf.

Diese Auswirkungen werden jedoch durch ökologisch angereicherte Ausgleichsmaßnahmen wie der Neuanlage von Pflanzflächen und Gewässerrenaturierungsmaßnahmen direkt vor Ort kompensiert. Im Rahmen der Fließgewässerrenaturierung tritt sowohl ökologisch, als auch hydrologisch eine Verbesserung gegenüber dem Status quo ein.

Pflanzen und Tiere

Auswirkungen:
Das geplante Vorhaben hat folgende mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkungen auf das Schutzgut
baubedingte Wirkungen bauzeitliche Schall-, Licht- und Staubimmissionen	Temporäre Funktionsbeeinträchtigung von Lebensräumen und Brutstätten
anlagebedingte Wirkungen Flächeninanspruchnahme durch o Parkplätze o Erschließung	Funktionsbeeinträchtigungen durch Veränderung der Standortfaktoren (Vegetation, Wasserhaushalt, Klima etc.)
betriebsbedingte Wirkungen Schall-, Licht- und Staubimmissionen	Funktionsbeeinträchtigung von Lebensräumen und Brutstätten

Aufgrund der vorgesehenen Bebauungsplanänderung gehen vorwiegend ehemals intensiv genutzte Sportflächen mit Tennenbelag mit entsprechendem Unterbau verloren.

Diese brachgefallenen Flächen haben sich zu Erdbrachflächen sowie kleinen, inselartigen Wildgras-/Waldstauden- und Stockausschlagflächen mit bodenständigen Gehölzen entwickelt.

Durch Anlage eine Blühwiese auf den privaten Grünflächen sowie die Anlage eines bodenständigen Waldsaumes werden betroffenen Werte und Funktionen zeitnah wiederhergestellt und zum Teil kompensiert.

Wertvolle, artenschutzrelevante Strukturen – angrenzend an die geplanten Ausbauflächen – bleiben in ihrem Bestand erhalten und werden durch ökologisch begründete Ergänzungsmaßnahmen in das Plangebiet integriert.

Bewertung:

a) Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe I; Stand 11.06.2019 (s. Anlage 1)

Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange wurden planungsrelevante Arten aus dem Informationssystem der LANUV (2008) für das Messtischblatt 4702/4 Elmpt ausgewertet. Zudem wurden Ortsbegehungen durch den Planer vorgenommen.
Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion" der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

b) FFH-Vorprüfung Büro Fehr; Stand 09.04.2019 (s. Anlage 2)

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäisches Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg (DE 4603-401) sowie das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr wurde erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt mit folgendem Ergebnis:

"Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdende Baumaßnahme beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFh-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig."

Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I sowie der FFH-Vorprüfung sind keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind nicht notwendig.

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, um eine Gefährdung von möglichen Bodenbrütern auszuschließen.

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen
Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Landschaft(-sbild) / Erholung

Auswirkungen:
Die aus der ehemaligen Tennisplatznutzung entstandene, brachgefallene Plangebietsfläche hat bezüglich der Bewertung für das Landschaftsbild und damit einhergehend für die Erholung eine geringe Bedeutung.

Die Vermeidung der Konflikte für das Landschaftsbild ist nur unter Verzicht auf die Planung möglich. Durch die Anpflanzung von Einzelgehölzen und die Entwicklung zusammenhängender Gehölzbestände lassen sich diese Konflikte mindern. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen mit entsprechenden Ersatzpflanzungen wird die Umweltauswirkung auf das Landschaftsbild als vertretbar eingestuft.

Bewertung:
Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen mit entsprechenden Anpflanzungen unter Verwendung von standortgerechten Arten als Eingrünung und Abstandsflächen wird die Auswirkung auf das Landschaftsbild als vertretbar eingestuft, somit sind geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Klima und Luft

Auswirkungen:
Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft:

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkungen auf das Schutzgut
baubedingte Wirkungen Temporäre topographische Veränderung	Temporäre Beeinträchtigung des Klimaausgleichs in den angrenzenden Wohngebieten
anlagebedingte Wirkungen Erhöhung des Versiegelungsgrades	Erhalt von Freiflächen mit klimaausgleichenden Funktionen wird durch Anlage von Baumpflanzungen gemindert und ausgeglichen.
betriebsbedingte Wirkungen	keine

Die Bebauungsplanänderung umfasst die Umplanung einer teilweise befestigten Freizeitsportanlage (Tennenbeläge; z. T. brachgefallen) in Fleiflächen für den ruhenden und fließenden Freizeitverkehr. Es ist die Anlage von neuen linearen, flächigen und punktuellen Grün- und Gehölzflächen sowie der naturnahe Ausbau eines Fließgewässer vorgesehen.

Sowohl die ehemals vorhandene Freizeitsportfläche, als auch die geplanten Verkehrsflächen mit einem hohen Anteil an Begrünung, besitzen gegenüber den bebauten Flächen eine lokale, klimatische Wirkung bzgl. Kaltluftproduktion und den Transport von Frischluft. Diese Wirkung wird durch Teilversiegelung der Verkehrsflächen teilweise gemindert, jedoch durch die Pflanzung von Gehölzen und die Gewässerrenaturierung wieder kompensiert.

Die Pflanzung von Gehölzen dürfte punktuell zu einer Abnahme der Windintensität im Plangebiet führen.

Der klimatische Wirkungsraum wird lokal verschoben und mit gliedernden, belebenden und großflächigen Landschaftselementen verbessert.

Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Plangebiets. Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, auch nicht auf die vorhandene Bebauung.

Bewertung:
Die Luftfeuchtigkeit sowie die Verdunstungsrate werden nur geringfügig verändert, da eine Dauernutzung der Wohnmobile nicht gestattet ist.

Der klimatische Wirkungsraum wird lokal verschoben. Diese Veränderungen betreffen lediglich das lokale Klima des Plangebiets.

Darüber hinaus auftretende klimatische Auswirkungen sind nicht zu erwarten, auch nicht auf die vorhandene Bebauung. Daher wird der Konflikt für das Schutzgut Klima als gering eingestuft. Kleinräumig wirken sich die festzusetzenden linearen und punktuellen Bepflanzungsmaßnahmen positiv auf das Kleinklima aus und kompensieren kurzfristig auftretende Veränderungen.

Mensch und Gesundheit

Auswirkungen:
Das geplante Vorhaben hat folgende mögliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch:

Auslösender Wirkfaktor	Auswirkungen auf das Schutzgut
baubedingte Wirkungen bauzeitliche Schallemission, Stäube	Temporäre Beeinträchtigung der Wohn- und Freizeitfunktion durch Baulärm
anlagebedingte Wirkungen keine	Auf heutige Bebauung nicht vorhanden
betriebsbedingte Wirkungen Schallemissionen durch Besucherverkehr, betriebsbedingte Emissionen	Geringe Auswirkungen sind zu erwarten

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen, insbesondere Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr erzeugt wird, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als wesentliche Belastungen zu rechnen. Durch die beabsichtigten Festsetzungen im weiteren Planungsverfahren bezüglich der Eingrünungsmaßnahmen werden die Belange dieses Schutzgutes positiv berücksichtigt.

Das geplante Bauvorhaben wird kleinräumig zu einer klimatischen Veränderung führen. Die Belastung betrifft sowohl das Gebiet selbst, als auch die Anwohner der benachbarten Wohnbebauung.

Im Vergleich mit unversiegelten Böden ist die Wärmespeicherkapazität versiegelter Flächen höher, Niederschläge fließen schneller ab bzw. verdunsten schnell. Kleinräumig führt dies zur Erwärmung der bodennahen Luftschichten sowie zum Wegfall der klimatischen Entlastung, die die derzeitigen Brachflächen z. Zt. auf die umgebenen Baugebiete ausüben.

Im weiteren Bauleitplanverfahren wird geprüft, ob gegenüber der ehemaligen Freizeitsportnutzung die derzeit geplante Verkehrsnutzung durch Wohnmobile schalltechnische Veränderungen auslöst, aufgrund derer entsprechende Schallschutzmaßnahmen erforderlich wären.

Bewertung:
Durch die bauleitplanerischen Festsetzungen für die anlage- und betriebsbedingten Nutzungsstrukturen einschließlich der Verkehrsführung durch die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und durchgeführten Nachweise im Rahmen der Gutachten

- Artenschutzrechtliche Prüfung
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Schallschutz

werden die schädlichen Umweltauswirkungen sowohl auf die Wohnqualität der angrenzenden Wohngebiete, als auch auf die landschaftsbezogene, ruhige Erholung und die Gesundheit allgemein weitestgehend ausgeschlossen.

Während der Bauphasen ist mit immissionsbedingten Belastungen, insbesondere Lärm durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr, sowie mit verkehrsbedingten und visuellen Beeinträchtigungen als wesentliche Belastungen zu rechnen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind baubedingt gegenüber der heutigen Nutzung temporär mittlere Auswirkungen (betriebs- und anlagebedingt); bei der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nur Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

In der ganzheitlichen Betrachtung sind somit für das Schutzgut Mensch geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auswirkungen:
Unter Kulturgütern sind Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige - auch im Boden verborgene - Anlagen, wie Park- oder Friedhofsanlagen und andere, vom Menschen gestaltete Landschaftsteile, die von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder die Kulturlandschaft prägendem Wert sind, zu verstehen.

Da im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und seiner Umgebung weder Bau- und Kulturdenkmale, noch Landschaftsteile oder Formationen mit historischem Wert vorhanden bzw. bekannt sind, werden keine Auswirkungen eintreten.

Bewertung:
Im Hinblick auf dieses Schutzgut ist keine Erheblichkeit zu erwarten, da keine Betroffenheit vorliegt. Bei evtl. Funden im Rahmen der Tiefbauarbeiten ist durch die Bodendenkmalbehörde eine archäologische Sachstandsermittlung durchzuführen.

Fläche

Auswirkungen:
Grundsätzlich ist gemäß § 1a Abs. 2 Bau GB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen müssen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Durch die Umsetzung der Maßnahme werden ehemalige, teilversiegelte Tennisplätze der Freizeitsportanlage (zwischenzeitlich brachgefallen) bzgl. der Ressource Fläche z. T. für Dauerversiegelung in Anspruch genommen. Zusätzlich erfolgen temporäre Versiegelungen für den Baustellenverkehr.

Gleichzeitig werden jedoch durch die neue vergrößerte Grünflächenausweisung diese Versiegelungen bezüglich ihres Funktionsverlustes teilweise wieder kompensiert.

Bewertung:
In Bezug auf die Fläche ist eine nachhaltige Entwicklung auf dem Gebiet gegeben, da eine Flächeninanspruchnahme im Sinne einer dauerhaften Versiegelung nur in einem geringen Umfang erfolgt.

2.2.2 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Natura2000-Gebiete sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäisches Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenwald und Meinweg (DE 4603-401) sowie das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr wurde erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt.

2.2.3 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Während der Bauphase und des Betriebs können lediglich in Teilen die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern durch die Bauleitplanung gesteuert werden.

Immissionsrichtwerte für Schall- und Luftschadstoffimmissionen tragen dazu bei, die Erzeugung von Emissionen möglichst gering zu halten.

2.2.4 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Zu diesem Belang werden keine gesonderten planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen. Hinsichtlich der Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung wird vielmehr auf die bestehenden und zudem stetig fortentwickelten gesetzlichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bleibt planungsrechtlich ausdrücklich unberührt.

2.2.5 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Es wird an dieser Stelle auf die Ausführung in 1.2. „Fachziele des Umweltschutzes" verwiesen. Grundsätzlich werden die in diesem Kapitel genannten Fachgesetze und –pläne berücksichtigt werden.

2.2.6 Luftqualität in besonderen Gebieten (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Umsetzung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee Ost" wird voraussichtlich keine besonderen, für die Luftqualität relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden, bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.2.7 Auswirkungen der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von der vorliegenden Bebauungsplanänderung ausgehen können bzw. denen das Bebauungsplanänderungsgebiet ausgesetzt ist.

Das Plangebiet liegt nicht im Nahbereich von Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung (12. Bundesimmissionsschutzverordnung) unterliegen.

Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten; das Plangebiet liegt lediglich im Randbereich der nördlichen Waldfläche innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (2.2.1 – 2.2.4) (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden über die für die einzelnen Schutzgüter hinaus gehenden direkten, die etwaigen, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden

kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehende sowie positiv und negative Auswirkungen berücksichtigt.

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, so dass Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Effekte auf ein anderes Schutzgut nach sich ziehen können. Im Plangebiet sind dabei folgende Auswirkungen auf bestehende Wechselwirkungen zu erwarten:

- Die unwiederbringliche Bodenversiegelung verringert die Grundwasserneubildungsrate; empfindlicher Bodendruck gegenüber Baumaßnahme.

Neben den geschilderten geringen Beeinträchtigungen sind durch die geplanten Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen auch positive Auswirkungen zu erwarten.

Trotz dieser positiven Effekte sind für die oben genannten Umweltauswirkungen Konfliktvermeidungs- und Ausgleichsstrategien zur Verringerung des Eingriffs zu berücksichtigen. Über die bereits unter den Schutzgütern genannten Wechselwirkungen hinaus (Boden / Oberflächenwasser) sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufzuzeigen, zumal sich negative Effekte nur auf sehr kleinem Raum bewegen.

2.3. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Pflanzen und Tiere

- Aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I sind Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des unmittelbaren Plangebiets mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nicht notwendig. Entsprechende Empfehlungen zu Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen sollten jedoch vorgenommen werden.

- Begrünungsmaßnahmen: Pflanzgebote und Pflegehinweise für die Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

- Innerhalb des Plangebiets sind für die Straßen-, Parkplatz- und Baustellenbeleuchtung zum Schutz nachtaktiver Vögel, Fledermäuse und Insekten nur tierfreundliche Leuchtstoffe zu verwenden (keine hellen, weißen Straßenlampen mit hohem UV-Anteil). Die Lampen sollten zudem nach unten abstrahlen (keine weitreichende, horizontale Abstrahlung).

Boden und Fläche

- Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu gewährleisten.

- Schutz von Oberboden durch separate Abtragung und Lagerung außerhalb des Baustellenbereichs gemäß DIN 18 915, Wiederverwendung für vegetationstechnische Zwecke

- Beschränkung der Flächenversiegelung auf das Mindestmaß

- Vermeidung von Bodenverdichtung durch Baumaschinen auf zukünftigen Vegetationsflächen

- Unbelastetes Oberflächenwasser ist dem vorhandenen Fließgewässer zuzuführen.

- Im Bereich der Kompensationsflächen (Grünfläche) ist der Boden in möglichst großem Umfang in naturnahem Zustand zu belassen.

Wasser

- Vermeidung von Kontamination mit Schadstoffen zum Schutz des Grundwassers

Landschaft (-sbild) /Erholung

- Einbindung des Wohnmobilstellplatzes durch Verlagerung der Grünfläche und Anlegung einer Blühwiese zur Verbesserung des Landschaftsbildes
- Erhaltung und natürliche Entwicklung einer Waldsaumfläche (Fläche für Wald)

Klima und Luft

- Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zur Verbesserung des Kleinklimas

Übergeordnet

- Festsetzung von Ausführungsfristen, um eine zeitnahe Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen zu gewährleisten
- Optimiertes Baustellenmanagement zur Reduktion baubedingter Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter

Eventuelle Anreicherungsmaßnahmen

Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung der Planung werden die brachliegenden Flächen umgenutzt mit entsprechenden Veränderungen für Flora, Fauna und Boden. Diese Veränderungen sollten durch ökologisch begründeten Begrünungsmaßnahmen entgegen gewirkt werden.

Innerhalb des Plangebiets werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Anlage einer Blühwiese (z.B. Fa. Rieger-Hoffmann GmbH – Mischung für Magerstandorte im öffentlichen Grün) auf den festgesetzten Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und 15 BauGB mit der Kennzeichnung B
- Erhaltung und natürliche Entwicklung einer Waldsaumfläche (Fläche für Wald)

2.4 Planungsalternativen

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel, festzuhalten, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, an welchem es zu weniger Beeinträchtigungen bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren kommen würde.

Das Plangebiet ist durch die freizeitorientierte Nutzung mit Tennisplätzen bereits vorgeprägt. Es liegt in der Nähe eines weiträumigen Erholungs- und Naturraumes und fügt sich durch weitere vorhandene Freizeitnutzungen räumlich gut in diese Struktur ein. Das gastronomische Angebot wird durch die geplante Nutzung gestärkt. Naturschutzrechtlichen Ausweisungen sind nicht gegeben.

Zudem erscheinen die Umweltauswirkungen, die durch die Bebauungsplanänderung für das Plangebiet entstehen, wesentlich geringer zu sein, als die mögliche Umsetzung der Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes. Darüber hinaus ist die technische und infrastrukturelle Erschließung durch den Anschluss an den Venekotenweg optimal gewährleistet. Unter Berücksichtigung der gegebenen Eingriffsfaktoren und der skizzierten Vorzüge, ist kein vergleichbar günstiger Standort zu identifizieren.

2.5 Prognose über die Entwicklung der Umweltzustände bei Nichtdurchführung der Maßnahme

Bei Nichtdurchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee Ost" in Niederkrüchten-Venekoten würden das bestehende Planungsrecht umgesetzt.

D. h. der Einfluss auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter

- Boden
- Wasser
- Pflanzen und Tiere
- Landschaft(–sbild) / Erholung
- Klima und Luft
- Mensch und Gesundheit

sowie

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Fläche

würde vergleichsweise der beschriebenen Prognose über die Entwicklung bei Durchführung bestehen bleiben.

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanänderung würde deshalb die derzeitige Umweltsituation nicht erhalten bleiben, sondern als Sondergebiet „Sport- und Freizeiteinrichtungen, Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetrieb" weiter ausgebaut werden.

Insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser, sowie Tiere und Pflanzen, biologischen Vielfalt und das Landschaftsbild würden ihre bisherige Funktion für den Naturhaushalt in der bisherigen Umfang unter Berücksichtigung der Nähe zu den ökologisch wertvollen Gebieten nicht erfüllen.

D.h., dass die vorliegende Bebauungsplanänderung eine Verbesserung gegenüber den Festsetzungen des vorhandenen Bebauungsplanes mit der zulässigen Hotelnutzung darstellt.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verwendete Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten und Defizite

Ausgangspunkt des Umweltberichts ist eine Analyse und Bewertung des Plangebiets und des potentiell betroffenen Umfelds. Sie beinhaltet die Bestandsaufnahme und Beurteilung der Schutzgüter, Landschaftspotenziale und Nutzungen. Sie dient der Beurteilung der Bedeutung und ggf. der Empfindlichkeit des Untersuchungsgebiets bezüglich der Schutzgüter und ihrer Funktionen.

Die Erarbeitung des Umweltberichts zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekoten-Ost" erfolgte auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und entsprechender Vor-Ort-Begehungen. Die Bewertung der Schutzgutausprägungen und -funktionen sowie die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgten verbal argumentativ. Die Beurteilung wurde abgeleitet aus gesetzlichen Grundlagen, fachlichen Bewertungskriterien sowie regionalen Gegebenheiten und Entwicklungszielen.

Die zur Verfügung stehenden Daten waren dem entsprechend vollständig, der Zeitrahmen ausreichend, Schwierigkeiten oder Defizite bei der Erstellung des Umweltberichts und bei der Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen waren nicht zu verzeichnen.

3.2. Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur ökologischen Anreicherung werden von der Gemeinde auf der Ebene des Bebauungsplans Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost" festgesetzt.

3.3. Zusammenfassung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Elm-55 "Venekotensee Ost" in Venekoten wird aufgestellt mit dem Ziel der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Wohnmobilstellplatzanlage mit 20 Standplätzen sowie die Gaststätte um weitere Nutzungen zu ergänzen um ein Gastgewerbehaus zu entwickeln.

Die geplante Entwicklung verursacht keine erheblichen und nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft des unmittelbaren Plangebiets.

Eingriffe und Veränderungen in Natur und Landschaft, wie

- Verlust von vorlastgeprägten Brachflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Beeinträchtigung des gesamten Bereichs durch bauliche Verdichtung und zukünftige anthropogene Störeffekte (Sichtbeziehungen)
- Teilflächenversiegelung und Störung des Bodengefüges mit entsprechend nachteiligen Auswirkungen auf Klima und Wasserhaushalt
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

werden argumentativ dargestellt und treten als ökologische Anreicherungsmaßnahmen auf.

Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anlage einer Blühwiese (z.B. Fa. Rieger-Hoffmann GmbH – Mischung für Magerstandorte im öffentlichen Grün) auf den festgesetzten Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und 15 BauGB mit der Kennzeichnung B

Die Aussaat erfolgt in den Monaten März bis Mai. Die Blühwiesen sind regelmäßig mindestens 1 x pro Jahr im September, (im ersten Jahr einmal zusätzlich 10 Wochen nach Ausaat zum Entfernen von Unkräutern) zu mähen; das anfallende Schnittgut vor Ort zu belassen.

- Erhaltung und natürliche Entwicklung einer Waldsaumfläche (Fläche für Wald) nach § 9 Abs. 1 Nr. 18

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung Stufe I wurde nachgewiesen, dass Beeinträchtigungen von Lebensräumen nicht entstehen.

Die Standortwahl stellt unter Umweltgesichtspunkten eine vertretbare Realisierungsmöglichkeit dar. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bestehenden Situation und der Vorbelastungen im Geltungsbereich sowie unter Berücksichtigung des vorhandenen Planungsrechts voraussichtlich keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 und keine erhebliche Auswirkungen gemäß § 4a Abs. 5 Satz 2 auf den Nachbarstaat Niederlande zur 4. Änderung des Bebauungsplan Elm-55 "Venekotensee-Ost" in Venekoten zu erwarten sind.

Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

3.4. Referenzliste der Quellen

Geschäftsstelle IMA GDI.NRW c/o Bezirksregierung Köln, www.geoportal.nrw

Bezirksregierung Düsseldorf, Regionalplan - Ausschnitt Blatt 17

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

ELWAS, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Gemeinde Niederkrüchten: Flächennutzungsplan

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: http://www.geoserver.nrw.de

Kreis Viersen, Landschaftsplan Nr. 3 "Elmpter Wald"

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Informationen über Boden-, Wasser- und Luftqualität , Hochwasserrisikomanagement, Fundortkataster @Linfos, Geschützte Arten

LVR –Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf

Büro rheinruhr.stadtplaner - Essen, Bebauungsplanänderung

Topographisches Informationsmanagement NRW, http://www.tim-online.nrw.de

Niederkrüchten, 14.06.2019

Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

für
die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Wohnmobilstellplatz Venekotensee"
und
den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost"
in Niederkrüchten-Venekoten

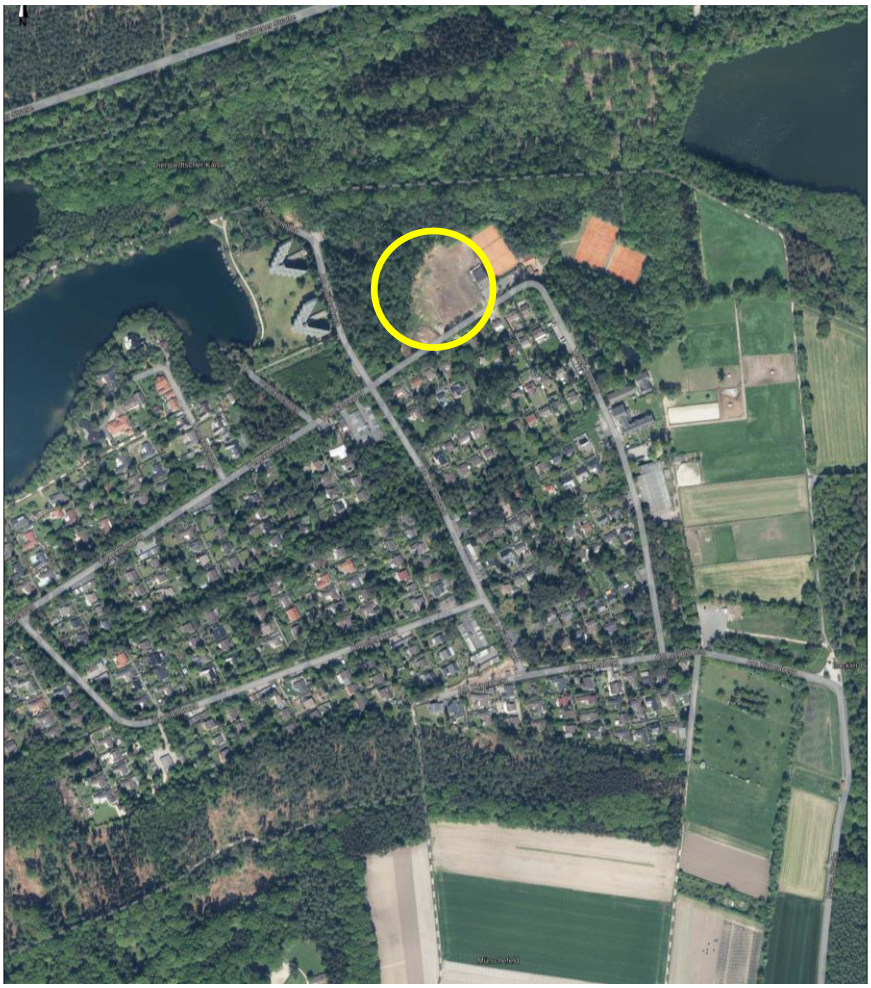

(Abb. 1: Lage im Raum, tim-online)

Stand: 11.06.2019_c

PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Landschaftsarchitekten, Dr. Lindemann-Str. 38, 41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 / 57 11 7 44, Fax: 0 21 63 / 57 11 7 45, E-Mail: Mail@Planungsgruppe-Scheller.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG
1.1 Planungsanlass
1.2 Aufgabenstellung

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET
2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes
2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen
2.3 Planerische Grundlagen

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN
3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen
3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums
3.3 Verfahrenskritische Vorkommen

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN
4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren
4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit
4.3 Zusammenfassung

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN

Anhang:
Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung
Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Niederkrüchten beabsichtigt, mit der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohnmobilstellplatz Venekotensee" sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee-Ost", die Voraussetzung für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes mit der Erhaltung der Bestandsgastronomie zu schaffen.

(Abb. 2: Lageplan, Planungsbüro Peters, Viersen)

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I, um die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten.

Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im März/April 2019 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten' des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte *(Abb. 1)* sowie dem nachfolgenden Luftbild *(Abb. 3)* gekennzeichnet.

(Abb. 3: Luftbild – tim-online)

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren" MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt in Niederkrüchten-Venekoten.

Im Rahmen der ASP I wurden die vorhandenen Brachflächen des Flurstücks 311 und das vorhandene Gebäude mit den angrenzenden Flächen des Flurstücks 312 untersucht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dem Lageplan *(Abb. 2)* zu entnehmen. Er umfasst eine Flächengröße von ca. 10.800 m².

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Das Plangebiet ist hinsichtlich der derzeitigen Nutzung in folgenden Teilbereichen zu unterscheiden bzw. zu strukturieren:

- Gebäudekomplex (Gastronomie) inkl. Parkplätze und befestigte Flächen auf einer südöstlichen Plangebietsteilfläche

- Brachflächen auf den ehemaligen Tennisplätzen (vorwiegend Schotter)

- Waldsaumstrukturen

- Fließgewässer (wasserführend)

- Kleinflächiger Jungaufwuchs aus Traubenkirsche und Erle im südwestlichen Plangebiet

Die nördlich und südwestlich vorhandenen Wald- und Gehölzsaumstrukturen aus z. T. bodenständigen Arten bleiben als „Gemeinschaftsgrünflächen" erhalten; ebenso der vorhandene gastronomische Gebäudekomplex. Die relativ naturfern ausgebauten Gewässergrabenstrukturen werden in das Grünflächenkonzept integriert.

Das vorhandene, lineare Kleinfließgewässer (z. T. wasserbespannt) steht in unmittelbarer Verbindung zu dem naturnahen Feucht-Fließgewässergebiet nördlich und westlich außerhalb des Planbereichs.

Die o. g. Waldsaumgehölze aus vorwiegend Birke, Kiefer, Roteiche, Erle und Traubenkirsche (z. T. durch Windbruch beschädigt) sind von artenschutzrechtlicher Bedeutung für Vögel und Säugetiere. Sie bleiben jedoch erhalten, so dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte auftreten.

Der unmittelbar bis in das südwestliche Plangebiet hereinreichende Jungaufwuchs aus den Gehölzarten des Waldsaumes hat in Verbindung mit den angrenzenden, schotterartigen Brachflächen sowie den durchlaufenden, relativ naturfern ausgebauten Fließgewässern eine zu prüfende, artenschutzrechtliche Bedeutung.

Artenschutzrelevante Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

2.3 Planerische Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine waldrandartige Lage aus. Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in unmittelbarer Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Schutzgebietsausweisungen wie das FFH-Gebiet Elmpter Schwalmbruch (DE 4702-301), das europäische Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette Platte mit Grenwald und Meinweg (DE 4603-401) und das Naturschutzgebiet Elmpter Schwalmbruch (VIE-003) liegen in unmittelbarer Umgebung:

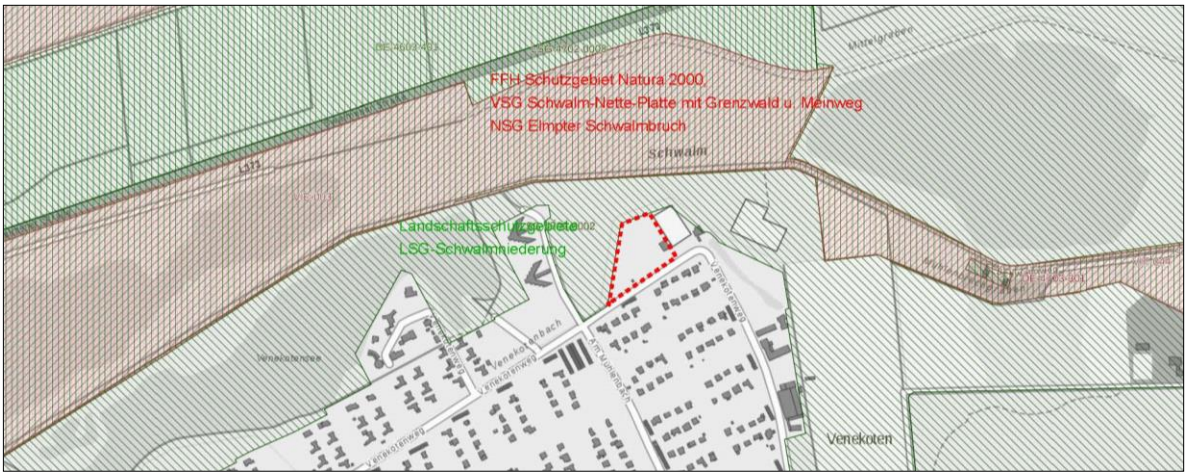

(Abb.4: tim-online: Lage Schutzgebiete)

Zeitgleich zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand 09.04.2018) durch das Büro Hartmut Fehr erstellt, um festzustellen, ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete durch die geplante Maßnahme kommt.

<u>Ergebnis:</u>
"Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdende Baumaßnahme beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind. Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig."

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut den Messtischblatt 4702 / 4 Elmpt herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblatt 4702/4 Elmpt ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von 7 planungsrelevanten Säugetier- sowie 37 Vogelarten, 3 Amphibienarten und 2 Reptilienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentielles Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Gebäude, Brachen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Feucht- und Nasswälder	Fließgewässer	Gebäude	Brache	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**							
Säugetiere (7)								
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!, Na			1
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	(Na)	(Na)	FoRu!	Na	2
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu		1
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Ru)		2
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu		2
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu!		1
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		FoRu		1
Vögel (37)								
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)	1
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			1
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!	1
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu!			1
Anas clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Ru			4
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			4
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)	4
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na			1
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				(Na)	2
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-			FoRu!	Na	1
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)	1
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.				(FoRu), Na	2
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Na	1
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				Na	2
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)			Na	2
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!	(Na)	1
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na				1
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)				1
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na			1
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	1
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!	(Na)	1
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu	4
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	(FoRu)		FoRu	4
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)			1
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu!				1
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	Na	1
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu!	4
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)				1
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)			1
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		FoRu	4
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(FoRu)			Na	1
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	2
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.			FoRu	Na	2
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu			1
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Ru, Na			1
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!	Na	2
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu	4
Amphibien (3)								
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu!	1
Rana arvalis	Moorfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	(FoRu)			1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru	(FoRu)			1
Reptilien (3)								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U			FoRu	(FoRu)	4
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			(FoRu)	FoRu!	4

Erläuterung:

Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten
- Na - Nahrungshabitat
- (Na) - potentielles Nahrungshabitat
- Ru - Ruhestätte
- Ru! - Ruhestätte
- (Ru) - potentielle Ruhestätte
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte
- (FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte

Erhaltungszustand
- G - Günstiger Erhaltungszustand
- U - Unzureichender Erhaltungszustand
- S - Schlechter Erhaltungszustand

Vorkommen im Plangebiet
- Mögliches Vorkommen der Art
- Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere
- Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast
- Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast

Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen von Fledermausarten wie Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Rauhautfledermaus sind ausschließlich als Nahrungsgäste möglich. Quartierhabitate sind in den angrenzenden Flächen außerhalb des Plangebiets vorhanden, d. h. diese Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.

Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten, gelisteten Arten für die Standorte „Brache" und „Fließgewässer" wie Löffel- und Schnatterente sind als Nahrungsgäste möglich. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden auf den Brachflächen Wiesenpieper, Feldschwirl, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen und Kiebitz gelistet. Sie sind jedoch aufgrund des Zustands und der Lage der Brachflächen (vorwiegend als Schotterbrache; angrenzend an die vorhandenen, feuchten und trockenen Waldflächen) auszuschließen.

Die planungsrelevanten Amphibienarten wie Schlingnatter und Zauneidechse haben auf den Schotterbrachflächen keine ausreichenden Habitatstrukturen.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen sind. Da die nördlich und westlich angrenzenden Biotop- und Habitatstrukturen als hochwertig einzustufen sind, finden alle schutz- und planungsrelevanten Arten zusagende Ausgleichshabitate wie die Nähe zu Gewässern, kleinen Auengebieten und Waldflächen.

Baubedingt könnte es potenziell zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund der Baufeldräumung, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine Entfernung der vorhandenen Strukturen – soweit erforderlich - durchgeführt wird bzw. durchgeführt wurde.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten zu vernachlässigen.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilienarten sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für die Vorkommen fehlen bzw. in den angrenzenden Strukturen außerhalb des Planbereichs in ausreichender Größe und zufriedenstellendem Zustand vorhanden sind.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante, leer stehende Gebäude, Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind nicht vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung" (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für die Messtischblätter 4702/4 Elmpt bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten - außer den Fledermausarten - direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Frühjahr 2019 wurde während einer ersten Begehung der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölz- und Gebäudestrukturen untersucht.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden (s. dazu Fotodokumentation i. d. Anlage):

- **25.03.2019 – 09.30 Uhr – Witterung bewölkt / trocken**
  Sichtbegehung des Plangebiets nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

  Flächenzustand: Windbruch im Übergangsbereich zu den vorhandenen Waldflächen, Lagerung des geschnittenen Baum- und Astholzes, Erdarbeiten sowie Pflegearbeiten an dem durch das Plangebiet verlaufenden Gewässerabschnitt. Der ökologische und strukturelle Zustand des Plangebiets und seiner Randzonen ist als gleichbedeutend festzustellen.

  Ergebnis: Auf der Brachflächen, den Gewässerflächen und den gefällten Bäumen wurden Arten wie Tauben, Meisen und eine Drossel sowie die Überquerung von zwei Graugänsen gesichtet.

- **15.05.2019 – 10.30 Uhr – Witterung sonnig / trocken**
  Wiederholte Sichtbegehung der Vegetations- und Habitatstrukturen sowie Erkundung der angrenzenden Flächen nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug.

  Flächenzustand: Durch die Entfernung des durch Windbruchschäden angefallenen Baum- und Astholzes einschl. der begleitenden Erdarbeiten wird das Plangebiet als sehr offene Schotter- und Erdbrachfläche wahrgenommen. Im südwestlichen Untersuchungsgebiet, im Bereich des vorhandenen, kleinen Fließgewässers sowie in den Übergangsbereichen zu den außerhalb des Plangebiets liegenden Feucht- und Waldsaumstrukturen haben sich Wildgras, Hochstauden und Jungaufwuchsbestände von Erle und Traubeneiche entwickelt.

  Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere, noch der Vögel und Amphibien. Feststellung von Arten entsprechend der Vorabbegehungen. Nicht zu ortende Vogelgeräusche von Buchfinken und Meisenarten wurden sehr stark wahrgenommen.

- **19.05.2019 – 21.00 Uhr – Witterung bewölkt (Dämmerung) / schwül-warm, z. T. Niederschlag**
  Kontrollbegehung zur Sichtung von planungsrelevanten Fledermausarten

  Flächenzustand: Wie Dokumentation vom 15.05.2019

  Ergebnis: Zwei überfliegende Fledermäuse, augenscheinlich Abendsegler, bei der Nahrungsaufnahme mit Einflug in die Wald- und Waldsaumstrukturen

Bei den Sichtungen wurde festgestellt, dass Fortpflanzungs- und Ruhehabitate planungsrelevanter Säugetiere (Fledermäuse) und Vogelarten im unmittelbaren, baulich zu veränderndem Planungsraum nicht vorhanden sind.

Die auch zukünftig unverändert bestehen bleibenden, angrenzenden Biotopstrukturen außerhalb des Plangebiets mit ihren vorhandenen und potenzielle Quartiersstrukturen sind qualitativ wesentlich höher einzustufen als die des unmittelbar betroffenen Planbereichs.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier-und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen im Rahmen der Baufeldräumung mit möglichen, kurzfristigen Einflüssen auf die angrenzenden, außerhalb des Plangebiets liegenden Biotopstrukturen

- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als potenziell eingeschränktes Nahrungshabitat

- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen
§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten – sowohl Fledermäuse, als auch Vogelarten - angetroffen.

Für den unmittelbaren Planungs- und Eingriffsbereich kann das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Durch die bestehenden Nutzungen sowie die temporäre Brachflächenentwicklung ist davon auszugehen, dass Brutplätze sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits jetzt in den ausreichend störungsarmen Bereichen außerhalb den Plangebiets, d. h. in den weit ausgedehnten Wald- und Waldsaumgebieten liegen.

Bei den Begehungen wurde keine der angesprochenen, planungsrelevanten Arten gesichtet; jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungshabitat dient.

Störung von Individuen
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Zudem ist die Vorlast aufgrund der ehemals vorhandenen Sportanlagen nicht unerheblich für das Nichtvorhandensein planungsrelevanter Tierarten.

Störintensive Effekte - z. B durch die kleinflächigen Rodungsarbeiten des Jungaufwuchses - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Aufgrund des Erhalts des vorhandenen, kleinräumigen Fließgewässers sowie der Entwicklung und der Fortsetzung von ökologisch begründeten „Gemeinschaftsgrünflächen" reduzieren sich potenzielle Störeffekte zu den angrenzenden, artenschutzrelevanten Strukturen außerhalb des Plangebiets.

Beanspruchung von Niststätten
Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden jedoch keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen der angrenzenden, wertvolleren Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Wald- und Waldsaumstrukturen (teilweise mit Feuchtgebieten), die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Jungaufwuchses und der Freiflächen - zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte
Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitate (Neuanpflanzung von Bäumen, naturnaher Gewässerausbau) kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht.

4.3 Zusammenfassung

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion" der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Schotter- und Erdbrachflächen mit vegetationsbestandenen Inseln aus Gräsern und Waldstauden sowie Junggehölzaufwuchs aus Erle und Traubenkirsche. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Die Baufeldräumung darf nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung des B-Plans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen
Um jedoch evtl. Beeinträchtigungen und Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollten im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes die möglichen artenschutzzeichnenden Strukturen (Wiesenflächen, Bäume, Gehölze) gesamtheitlich abgeräumt bzw. umgebrochen werden. Diese Baufeldräumung muss außerhalb der nach § 39 BNatSchG festgelegten Schonzeit vom 1. Oktober bis 28/29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Landschaftsschutzrechtliche Befreiungen zur Durchführung der Maßnahme zu anderen Zeitfenstern dürfen nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Amt für Natur und Landschaft, Jagd und Fischerei) des Kreises Viersen durchgeführt werden, um zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, betroffen sind.

Darüber hinaus werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen, ökologischen Zustands empfohlen:

Strukturanreicherung im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Neuordnung durch

- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von früchtenden Gehölzen)
- die Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- die teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen wie das Anpflanzen von Gehölzen
- die naturnahe Gestaltung des vorhandenen Gewässers in Anlehnung an die „Blaue Richtlinie für die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern in NRW"

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen
Falls im Rahmen der Umsetzung der Planung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen erkennbar wird, sollten Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art unter Zuhilfenahme einer biologischen Baubegleitung vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Niederkrüchten, 11.06.2019

Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr: FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Stand, 09.04.2019)

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Google Inc.: Google Earth / Maps

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: http://www.geoserver.nrw.de

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Planungsbüro Peters, Lageplan zum Bebauungsplanvorschlag

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe ‚Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006'

Topographisches Informationsmanagement NRW, http://www.tim-online.nrw.de

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Wohnmobilstellplatz Venekotensee, Niederkrüchten-Venekoten

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Niederkrüchten Antragstellung (Datum): 11.06.2019

für die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Venekotensee" und den Bebauungsplan Elm-55, 4. Änderung „Venekoten-Ost"in Niederkrüchten-Venekoten

Wirkfaktoren: Überplanung des Grundstückes durch Herstellung eines Wohnmobilstellplatzes und Erschließung, siehe Textteil ASP

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein":
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein":

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung

zur 4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 „Venekotensee Ost“ und zur 66. Änderung des FNP „Wohnmobilstell-platz Venekotensee“

Gemeinde Niederkrüchten (Kreis Viersen)

FFH-Gebiet „Elmpter Schwalmbruch“ (DE 4702-301)

und

Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE 4603-401)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 09.04.2019

Inhalt

1. Anlass der Untersuchung 1
2. Lage des Plangebietes in Bezug zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet 1
3. Kurzbeschreibung des Plangebietes 3
4. Das FFH-Gebiet *Elmpter Schwalmbruch* mit seinen Lebensräumen und Arten 4
4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet 4
4.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet 5
4.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und geeignete Erhaltungsmaßnahmen 6
4.3.1 Hainsimsen-Buchenwald 7
4.3.2 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* 8
5. Das VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* mit seinen Arten 10
5.1 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im VSG 10
5.3 Erhaltungsziele der betroffenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse und geeignete Erhaltungsmaßnahmen 11
5.3.1 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) 11
5.3.2 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) 12
5.3.3 Wespenbussard (*Pernis apivorus*) 12
5.3.4 Pirol (*Oriolus oriolus*) 12
5.3.5 Schwarzmilan (*Milvus migrans*) 13
5.3.6 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*) 13
6. Darstellung des geplanten Eingriffs 13
7. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit 14
7.1 Sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des FFH-Gebietes durch die Maßnahme gefährdet? 14
7.2 Sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse des FFH- und des Vogelschutzgebietes durch die Maßnahme gefährdet? 14
7.3 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen Erhaltungszielen kommen? 17
7.4 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse genannten Erhaltungsziele im VSG kommen? 19
7.5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 23
8. Zusammenfassung 23

1. Anlass der Untersuchung

Das Plangebiet liegt südöstlich des Venekotensees in der Gemeinde Niederkrüchten im Kreis Viersen. Auf einer nordöstlich gelegenen Teilfläche des Ortsteils Venekoten ist die Einrichtung von Wohnmobil-Stellplätzen geplant. Um die planungsrechtliche Voraussetzung zu schaffen, ist eine Änderung des Bebauungsplans Elm-55 der Gemeinde Niederkrüchten notwendig. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Der Eingriffsbereich befindet sich unmittelbar südöstlich des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes *Elmpter Schwalmbruch* (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* (DE 4603-401). Daher muss im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ermittelt werden, ob es durch die geplanten Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura2000-Gebiete mit ihren geschützten Lebensräumen und Arten kommen kann.

Im hiermit vorgelegten Gutachten werden die Schutzziele des FFH-Gebietes mit seinen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse und die Schutzziele des VSG mit seinen Arten von gemeinschaftlichem Interesse mit den geplanten Eingriffen verknüpft, so dass die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abgeschätzt werden kann. Grundlage der Prüfung sind die für das FFH-Gebiet bzw. VSG angegebenen Daten zu den Lebensräumen und Arten mit ihren Schutzzielen.

2. Lage des Plangebietes in Bezug zum FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet

Der Eingriffsbereich von etwa 1 ha Fläche liegt am nördlichen Rand der Gemeinde Niederkrüchten, nordwestlich der Ortschaft Elmpt im Kreis Viersen. Die geplanten Wohnmobil-Stellplätze sollen unmittelbar westlich des Geländes des Elmpter Tennisclubs e.V. in der Gemarkung Elmpt, Flur 39, Flurstücke 311 und 312 eingerichtet werden. Derzeit liegt das Gelände weitestgehend brach (Flurstück 311) mit einem Einzelgebäude am südöstlichen Rand (Flurstück 312). Das FFH-Gebiet *Elmpter Schwalmbruch* sowie das VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* beginnen nur etwa 50 m nach Norden mit der begradigten Schwalm und zusammenhängenden Waldgebieten, die allerdings schon nach weiteren etwa 220 m von der L373 zerschnitten werden.

Abb. 1: Lageplan zum Bebauungsvorschlag mit Wohnmobilstellplätzen und Parkplätzen sowie dem integrierten Gebäude im Osten.

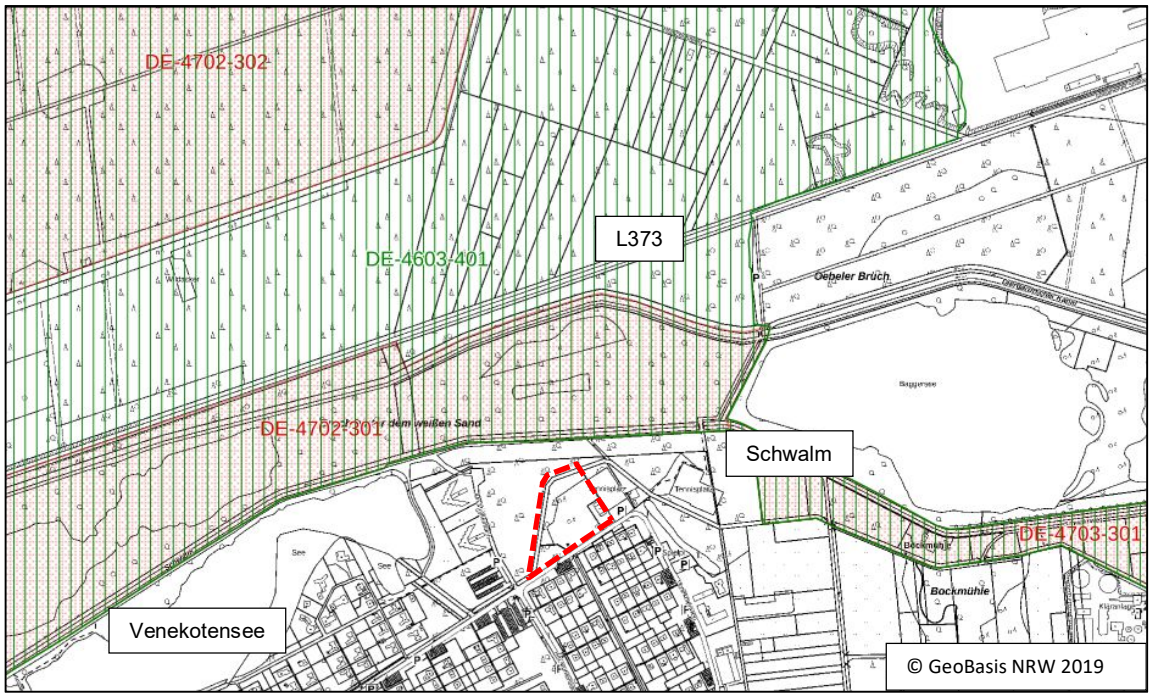

Abb. 2: FFH-Gebiet DE-4702-301 (rosa), VSG DE-4603-401 (grün) und B-Plangebiet (rot).

3. Kurzbeschreibung des Plangebietes

Wie auf dem Luftbild (Abb. 3) zu erkennen ist, ist der allergrößte Teil der Planfläche derzeit ungenutzt (Flurstück 311) und ist nur randlich mit wenigen Gehölzen bestockt. Auf der Fläche befanden sich ehemals Tennisplätze. Der westliche und nördliche Teil der Fläche soll zu Wohnmobil-Stellplätzen umgewandelt werden (Abb. 1). Dieser Teil ist durch einen Graben begrenzt. Entlang der südlich gelegenen Straße und vor dem bestehenden Gebäude sollen Parkplätze entstehen. Östlich grenzen die noch genutzten Tennisplätze des Elmpter Tennis Clubs e.V. an. Westlich und nördlich grenzt eine Waldfläche an, durch die eine Zufahrt mit Parkplätzen verläuft. Unmittelbar südlich beginnt die Bebauung von Venekoten.

Abb. 3: Luftbild der Fläche, das die ungenutzten Flächen (ehem. Tennisplätze) und das Gebäude zeigt.

Abb. 4a/b: Ansicht der Fläche nach Westen (links) und nach Osten (rechts).

4. Das FFH-Gebiet *Elmpter Schwalmbruch* mit seinen Lebensräumen und Arten

Wie beschrieben liegt das Projektgebiet in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebiets *Elmpter-Schwalmbruch*. Dieses insgesamt 285 ha große Gebiet mit seinen Schutzzielen und Arten ist hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch das Bauvorhaben somit zu beachten.

4.1 Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet

Das Elmpter Schwalmbruch ist ein großflächiger Niederungsbereich am Unterlauf der Schwalm. Es wird geprägt durch ausgedehnte Moorwald- und Heidemoorflächen mit vielfältigen Still- und Fließgewässerstrukturen. Die Umgebung wird von Eichen-Birkenwald und Kiefern-Fichtenforsten bestimmt. Kleinere Fischteichanlagen und größere Abgrabungsseen bereichern die Lebensraumvielfalt.

Nachfolgend sind die in der FFH-Gebietsverordnung angegebenen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse aufgelistet. Im Zusammenhang mit dem Plangebiet und den geplanten Maßnahmen sind insbesondere die hervorgehobenen Lebensraumtypen relevant. Die nicht fett markierten Lebensräume befinden sich in deutlich entfernteren Bereichen (> 1.300 m) des FFH-Gebietes und können durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme
- Dystrophe Seen und Teiche
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix*
- Trockene europäische Heiden
- Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden (Typ B)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen
- Übergangs- und Schwingrasenmoore

- Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*)
- **Hainsimsen-Buchenwald**
- **Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur***
- Moorwälder (Prioritärer Lebensraum)

Die nachfolgende Abbildung zeigt die für das hiesige Verfahren besonders zu beachtenden **FFH-Lebensraumtypen** (farbig innerhalb des rot markierten FFH-Gebietes). Es handelt sich dabei um reine Wald-Biotoptypen die in 60 bis 150 m Abstand beginnen und recht kleinräumig ausgewiesen sind.

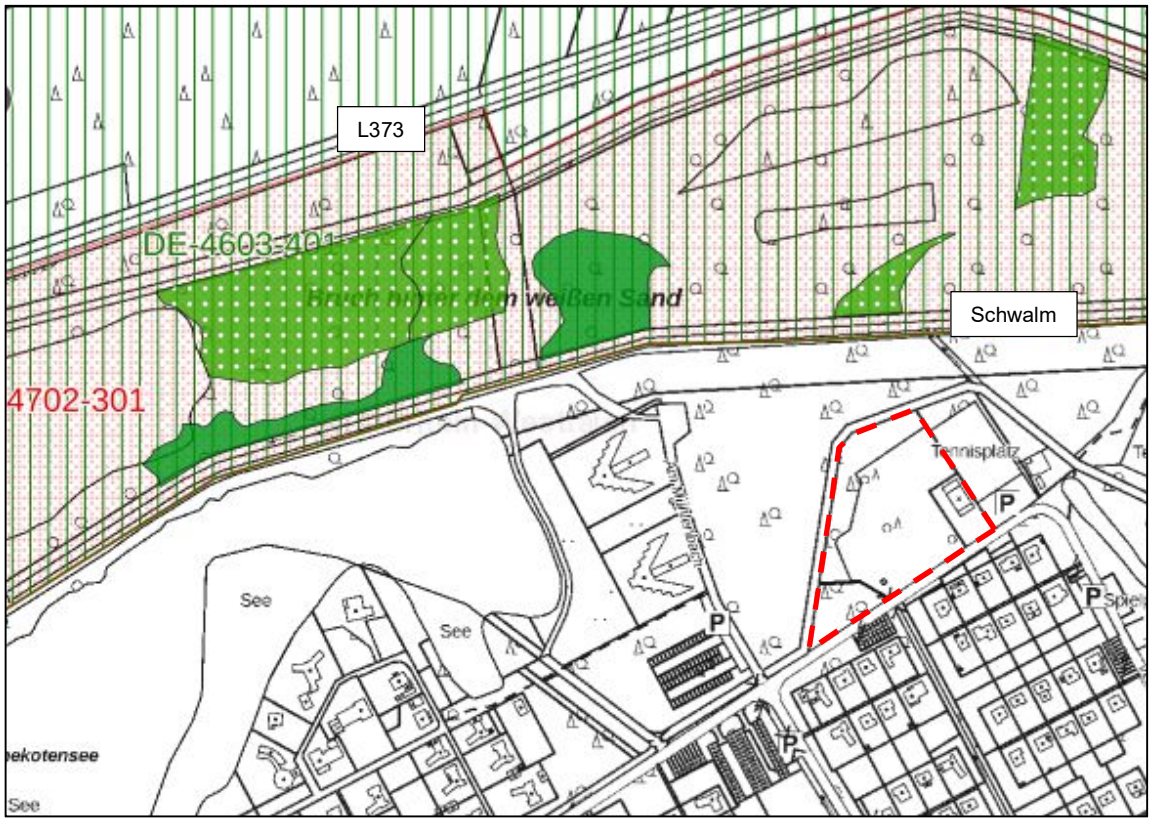

Abb. 5: FFH-Lebensraumtypen (grün) befinden sich zwischen Schwalm und L373. Dabei handelt es sich um Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110; hellgrün) und alte bodensaure Eichenwälder (LRT 9190; dunkelgrün).

4.2 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet

Im FFH-Gebietsbogen werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, genannt. Dies sind:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Darüber hinaus sind „bedeutsame Vorkommen von Vogelarten im Gebiet“ genannt:

- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäckente (*Anas querquedula*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Von besonderer Relevanz sind die Arten, die durch die geplanten Maßnahmen potenziell beeinträchtigt werden könnten. Kammmolch und Bauchige Windelschnecke sind hiervon ausgeschlossen, genauso wie die wassergebunden Vogelarten und die Arten des Offenlands. Insbesondere die an Altwaldhabitate gebundenen Arten **Schwarzspecht** und der für bodensaure Eichenwälder zusätzlich im Erhaltungszielbogen genannte **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*) sind hier von besonderer Relevanz; ferner die Waldarten **Ziegenmelker, Wespenbussard** und ggf. **Pirol**.
Diese Arten, insbesondere die beiden Spechtarten, sind auch die wesentlichen Vogelarten des im Anschluss zu besprechenden VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg*.

4.3 Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

Im FFH-Gebietsbogen sind die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen und die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind, formuliert. Aufgeführt werden die Ziele/Maßnahmen für die hier kartierten FFH-Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Bei den Arten können weder Kammmolch noch Bauchige Windelschnecke betroffen sein. Für Schwarzspecht (und Mittelspecht) gibt es im FFH-Gebiet keine formulierten Ziele/Maßnahmen. Diese werden im Zusammenhang mit dem VSG besprochen.

4.3.1 Hainsimsen-Buchenwald

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung lebensraumtyp. Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur).
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums.

* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Schwarzspecht

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln.
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung.
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Keine Kahlschläge über 0,3 ha.
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch:
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung,
  - dicht halten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung,
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume,
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten.
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland.
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat.
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände).
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material.

- Regulierung der Schalenwilddichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes.
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone.
- Keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten.
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele.
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen.
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen.
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen.

4.3.2 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder.
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.*
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes.
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps.
- Erhalt und Entwicklung eines an Störarten armen LRT.

* aktuell bekannte Vorkommen von charakteristischen Arten des LRT im Gebiet: Mittelspecht

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 30 % Stiel- und/oder Traubeneiche auf Flächen mit höchstens 30 % konkurrierender Buche.
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung.
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln.
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen).
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (insbesondere von Neophyten wie die Späte Traubenkirsche).
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat.
- Keine Förderung standortfremder Baumarten und kein Voranbau oder Unterbau mit Buche.
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland.
- Vermehrung des Lebensraumtyps "Alte bodensaure Eichenwälder" durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat (insbesondere Stiel-Eiche).
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände).
- Regulierung der Schalenwilddichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen.
- Bei feuchten Ausprägungen: Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung und ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben.
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes.
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone.
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material.
- Keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten.
- Keine Bodenschutzkalkung.
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen.
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten.
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen.

5. Das VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* mit seinen Arten

Wie beschrieben liegt das Projektgebiet ebenfalls in unmittelbarer Nähe des VSG *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald* und Meinweg. Dieses 7.272 ha umfassende Vogelschutzgebiet besteht aus einem einzigartigen Lebensraumkomplex aus Stillgewässern mit Schwerpunkt im Bereich der Krickenbecker Seen, lichten Kiefern- und Eichenmischwäldern, durchsetzt mit Heidemooren und Heiden entlang der deutsch-niederländischen Grenze (Grenzwald mit ehemaligem Depot Brüggen-Bracht, Lüsekamp und Meinweg), Heidemooren mit Schwerpunkt im Elmpter Bruch und Lüsekamp sowie z.T. naturnahen Fliessgewässern mit einem mehr oder weniger breiten Band aus begleitenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern, aber auch Buchen- und Eichenmischwäldern. Dieses große Gebiet mit seinen Schutzzielen und Arten ist hinsichtlich möglicher Eingriffswirkungen durch das Bauvorhaben somit ebenfalls zu beachten.

5.1 Arten von gemeinschaftlichem Interesse im VSG

Im VSG-Bogen werden die im Gebiet vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und die Erhaltungsziel für diese Arten, genannt. Dies sind:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Spießente (*Anas acuta*)
- Löffelente (*Anas clypeata*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Knäckente (*Anas querquedula*)
- Schnatterente (*Anas strepera*)
- Blässgans (*Anser albifrons*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Tafelente (*Aythya ferina*)
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Silberreiher (*Casmerodius albus*)
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
- Zwergschnepfe (*Lymnocryptes minimus*)
- Zwergsäger (*Mergellus albellus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*)
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Aufgrund der immensen Größe des VSG und seiner Lebensraumvielfalt, muss in dieser FFH-Vorprüfung nur auf Arten eingegangen werden, die durch den Eingriff räumlich direkt betroffen sein können. Dies sind vor allem die charakteristischen Arten der o.g. Lebensraumtypen (LRT) *Hainsimsen-Buchenwald* und *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur*, die in unmittelbarer Nähe (60-150 m) zum Eingriff vorkommen können. Wie bereits beschrieben sind dies vor allem der **Schwarzspecht** und der **Mittelspecht**. Diese Liste wäre noch um die Arten **Ziegenmelker, Wespenbussard**, **Pirol** und **Schwarzmilan** zu erweitern, die man sich ebenfalls als Brutvögel in den betreffenden LRT vorstellen kann. Alle anderen Arten sind an Wasserflächen und/oder offene Standorte gebunden.

5.3 Erhaltungsziele der betroffenen Arten von gemeinschaftlichem Interesse und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

5.3.1 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

5.3.2 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

5.3.3 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

5.3.4 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen.
- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern.

- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

5.3.5 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.

5.3.6 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
  - Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
  - Mosaikmahd von kleinen Teilflächen, v.a. in vergrasten Heidegebieten
  - Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

6. Darstellung des geplanten Eingriffs

Die Umsetzung des Bebauungsplans ermöglicht einen Eingriff von etwa 1 ha Größe. 90% der Fläche liegen derzeit brach und sollen zu Wohnmobilstell- und Parkplätzen umgestaltet werden. Eine evtl. Aufwertung des Areals könnte langfristig durch die geplante zusätzliche Bestockung mit Einzelbäumen erfolgen. Die Anlage von Wohnmobilstellplätzen kann mit einer Erhöhung von Lärmemissionen verbunden sein. Allerdings ist das Umfeld bereits durch die angrenzende (und ehemalige) Nutzung der Tennisplätze sowie die Straßen und Parkplätze nach Süden und Westen hin und durch die Bebauung stark vorbelastet.

7. Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Im Folgenden ist zu prüfen, ob es …:

1. … durch die geplante Maßnahme zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Natura2000-Gebietes (in der Gesamtheit) kommen kann, ob Lebensräume oder Arten von gemeinschaftlichem Interesse beeinträchtigt werden können und ob die Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch die Maßnahmen nicht mehr erreicht werden,
2. … Rahmenbedingungen gibt, die Beeinträchtigungen verhindern, so dass eine Verträglichkeit unter Schaffung von Voraussetzungen vorliegt.

7.1 Sind Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse des FFH-Gebietes durch die Maßnahme gefährdet?

Von den für das FFH-Gebiet genannten Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse liegen zwei FFH-Lebensraumtypen im Nahbereich (60-150 m) der geplanten Baumaßnahmen. Dies sind:

- Hainsimsen-Buchenwald
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*

Die übrigen für das Schutzgebiet genannten Lebensräume befinden sich nicht im Wirkbereich und können durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
Eine direkte Beeinträchtigung der oben genannten Lebensräume ist ausgeschlossen. Zwischen der Eingriffsfläche und den FFH-Lebensräumen mit seinen Arten liegt die Schwalm sowie ein 50-140 m breiter Gehölzstreifen als Begrenzung. **Somit kommt es an keiner Stelle zu einer direkten Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen.**
Auch eine indirekte Beeinträchtigung ist nicht zu sehen. Eine solche wäre theoretisch denkbar durch Stoffeinträge, die sich in die Umgebung auswirken und die o.g. Waldvegetationseinheiten beeinträchtigen. Praktisch ist dies jedoch bei der geplanten Nutzung „Wohnmobilstellplatz“ nicht möglich. Auch sonstige indirekte Wirkungen, die die Lebensraumtypen schädigen, sind nicht zu sehen.

7.2 Sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse des FFH- und des Vogelschutzgebietes durch die Maßnahme gefährdet?

Als wertgebende Arten sind in den Waldgebieten insbesondere der **Schwarz**- und **Mittelspecht** zu erwarten. Des Weiteren könnten der **Wespenbussard**, der **Pirol,** der **Schwarzmilan** und der **Ziegenmelker** als Brutvögel auftreten. Diese Arten sind (bis auf den Schwarzmilan) sowohl für das FFH-Gebiet, als auch für das Vogelschutzgebiet genannt und werden somit an dieser Stelle zusammenfassend diskutiert.

Der **Schwarzspecht** ist ein Bewohner alter Laub- und Mischwälder mit einem Anteil von Nadelgehölzen. Seine Reviere können mehrere hundert Hektar groß sein. Die Art

benötigt im Revierzentrum Altbäume, meist Buchen oder Kiefern, mit mind. 35 cm Stammdurchmesser, die zur Anlage der Bruthöhlen dienen. In alten Schwarzspecht-Höhlenzentren können dutzende solcher Höhlen angelegt worden sein, die dann auch anderen Waldbewohnern wie Fledermäusen, Hohltauben und Eulen als Wohn- und Brutstätte dienen können. Schwarzspechte sind typische Bewohner des Hainsimsen-Buchenwaldes und weit verbreitet. Direkte Eingriffe in den Baumbestand, die zu einer Brutplatzaufgabe führen würden, wird es nicht geben. Indirekte Effekte könnten sich aus der nutzungsbedingten Lärmbeaufschlagung ergeben. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass es eine solche durch die angrenzende Bebauung, die hiesige Gaststätte und die bestehenden und ehemaligen Tennisplätze bereits seit langem gibt. Insofern ist sicher davon auszugehen, dass bestehende Brutplätze bereits auf die örtliche Situation ausgerichtet sind. Nach Norden hin erstreckt sich der Brachter Wald über viele Kilometer. Sollte es also Brutvorkommen des Schwarzspechtes geben, so hat bereits eine Anpassung an die bestehenden Bedingungen, die nicht maßgeblich verändert werden, stattgefunden.
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzspechtes sind deshalb mit der Bebauungsplanänderung und den dadurch möglich werdenden Eingriffen nicht verbunden.

Der **Mittelspecht** ist ebenfalls als Höhlenbauer auf bestimmte Waldtypen angewiesen. Nahrungsökologisch ist er fast ausschließlich auf grobborkige Baumarten, vor allem Eichen, festgelegt. Er brütet bevorzugt in Eichen- und Eichenmischwäldern, also auch im LRT der „Alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*". Der Mittelspecht befindet sich seit Jahren in der Ausbreitung und ist im Bestand nicht gefährdet. Der nächstgelegene LRT ist etwa 150 m vom Eingriffsbereich entfernt und somit noch unempfindlicher als die näher gelegenen Buchenwälder. Grundsätzlich ist die Situation für diese Art daher ähnlich einzuschätzen wie beim Schwarzspecht.
Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen des Mittelspechtes sicher ausgeschlossen werden.

Der **Wespenbussard** ist ein seltener Brutvogel strukturreicher Landschaften mit alten Waldbeständen. Er erscheint als Langstreckenzieher spät im Jahr (ab Mai) und brütet in Altwaldbeständen. Er ist als Nahrungsspezialist auf Wespen- und Hummelnester spezialisiert, die er zumeist im Waldboden ausgräbt. Konkrete Hinweise auf eingriffsnahe Bruten des Wespenbussards liegen nicht vor. Grundsätzlich ist das gesamte große Waldgebiet, insbesondere in Waldrand-, aber auch Lichtungsnähe, als Brutplatz geeignet. Insofern ist auch bei dieser Art davon auszugehen, dass für den Fall einer Brut bereits eine Feinanpassung des Brutplatzes in ausreichend störungsarme Bereiche stattgefunden hat.
Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung einer evtl. möglichen Wespenbussardbrut daher nicht anzunehmen.

Der **Pirol** bevorzugt als Lebensraum lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Pirolbruten kann es somit durchaus in der Nähe anthropogen geprägter Bereiche geben. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass es durch das hiesige Vorhaben in einem vorbelasteten Bereich zum Ausfall von Brutrevieren der Art kommt.
Insgesamt können erhebliche Beeinträchtigungen des Pirols ausgeschlossen werden.

Der **Schwarzmilan** ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara vom Senegal bis nach Südafrika überwintert. In NRW tritt er als regelmäßiger aber seltener Brutvogel auf. Der Lebensraum des Schwarzmilans sind alte Laubwälder in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden gerne große Flussläufe und Stauseen aufgesucht. Der Horst wird auf Laub- oder Nadelbäumen errichtet; oftmals werden alte Horste von anderen Vogelarten genutzt. Der Bestand ist in NRW zunehmend. Die Aktionsräume der Art betragen mehrere Quadratkilometer. Ein Brutrevier kann somit den gesamten hiesigen Waldbereich des Brachter Waldes und/oder nach Süden des Elmter Schwalmbruchs bis zum Meinweg umfassen. Eine kleinräumige Umnutzung eines vorbelasteten Bereiches ist daher nicht geeignet, eine Schwarzmilanbrut im hiesigen Waldbereich grundsätzlich zu verhindern.
Insgesamt ist eine erhebliche Beeinträchtigung einer evtl. möglichen Schwarzmilanbrut ausgeschlossen.

Der **Ziegenmelker** gehört ebenfalls zu den Langstreckenziehern. Er benötigt gut strukturierte Moore und Heiden oder lichte Kiefernwälder auf sandigem Boden. Der ansonsten recht seltene Vogel kommt im hiesigen FFH- und Vogelschutzgebiet noch in guten Beständen vor. Die ausgedehnten Wälder mit Heide- und Moorflächen bieten gute Bedingungen für die Art und ausreichend Brutplätze und Nahrungsflächen. Im relevanten Umfeld des hier zu betrachtenden Gebietes gibt es allerdings keine optimal geeigneten Flächen. Zudem dürfte die bereits bestehende Störung durch die angrenzende Bebauung, die Gaststätte und die Tennisplätze dazu führen, dass die Art im Nahbereich nicht brütet.
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Ziegenmelkers durch die geplante Umnutzung des hiesigen Bereiches ist daher nicht anzunehmen.

Weitere für das FFH-Gebiet genannte Arten wie Bauchige Windelschnecke und Kammmolch sind im hiesigen Bereich auszuschließen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die geplanten Eingriffe nicht geeignet sind, populationswirksame Beeinträchtigungen der Arten von gemeinschaftlichem Interesse hervorzurufen.

7.3 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes mit seinen Erhaltungszielen kommen?

Zu beachten sind insbesondere die Erhaltungsziele für die FFH-Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ und „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“. Diese wurden in den Kapiteln 4.3.1-2 vorgestellt.

Die Beantwortung der Frage, ob durch die Maßnahme die Schutzziele des FFH-Gebietes nicht mehr erfüllt bzw. beeinträchtigt werden können, erfolgt der Übersicht halber in tabellarischer Form.

Erhaltungsziele für „Hainsimsen-Buchenwälder“		
• Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und verbleibt auf der mind. 60 m entfernten Brachfläche. Weder die Bäume noch die Fläche werden direkt beansprucht oder indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen. Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes.	Der hiesige Bereich ist bereits vorbelastet und unterliegt lediglich einer Nutzungsänderung. Die Außenwirkung ist sehr begrenzt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“		
• Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder	Die Planung hat keine Auswirkung auf die Erhaltung und Entwicklung von Waldtypen. Bodensaure Eichenwälder werden weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen. Habitate der charakteristischen Arten bleiben unangetastet.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes).	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes.	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps.	Die Planung führt nicht zu einer substanziell veränderten Situation, da die angrenzende Bebauung mit den angeschlossenen Nutzungen seit vielen Jahren existiert.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen LRT.	Der LRT wird weder direkt noch indirekt beeinträchtigt.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Insgesamt wird deutlich, dass die Planung nicht dazu führt, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht mehr erfüllt werden könnten.

7.4 Kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Arten von gemeinschaftlichem Interesse genannten Erhaltungsziele im VSG kommen?

Erhaltungsziele für „Schwarzspecht“		
• Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff in den Wald und verbleibt auf der mind. 60 m entfernten Brachfläche. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).	Die Planung liegt außerhalb des Waldes im Bereich ehemaliger Tennisplätze (Flächenrecycling).	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Mittelspecht“		
• Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).	Die Planung liegt außerhalb des Waldes im Bereich ehemaliger Tennisplätze (Flächenrecycling).	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.

Erhaltungsziele für „Wespenbussard“		
• Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen. Der Eingriff verändert nicht das Nahrungsangebot des Wespenbussards.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Pirol“		
• Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen.	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern.	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Schwarzmilan“		
• Erhaltung und Entwicklung von alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern in Gewässernähe mit einem hohen Altholzanteil und lebensraumtypischen Baumarten.	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen. Weder einzelne Bäume noch die Waldfläche werden direkt beansprucht.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, fischreichen Nahrungsgewässern.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht nicht im Zusammenhang mit derartigen Wirkungen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.	Die Altbäume der Waldstücke werden nicht in Anspruch genommen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/ gefährdet.
• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).	Die Lage der Brutplätze im weit ausgedehnten Waldgebiet ist nicht bekannt. Durch die bestehenden Nutzungen ist davon auszugehen, dass die Brutplätze bereits jetzt in ausreichend störungsarmen Bereichen liegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Entschärfung/Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Erhaltungsziele für „Ziegenmelker“		
• Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen.	Die Planung führt nicht zu einem Eingriff im Wald und steht dem genannten Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen: Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen, v.a. in vergrasten Heidegebieten. Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern.	Die Planung steht diesem Ziel nicht entgegen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.
• Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (Lenkung der Freizeitnutzung).	In Anpassung an die örtliche Situation liegen die Brutplätze bereits jetzt an ausreichend störungsarmen Bereichen.	Erhaltungsziel weiterhin erfüllbar bzw. nicht beeinträchtigt/gefährdet.

Insgesamt wird deutlich, dass die Planung nicht dazu führt, dass die Erhaltungsziele der Arten von gemeinschaftlichem Interesse nicht mehr erfüllt werden könnten.

7.5 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Begutachtung ergeben sich keine spezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet mit den gebietseigenen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederkrüchten plant in Venekoten die Einrichtung von Wohnmobilstell- und Parkplätzen auf einem ehemaligen Gelände eines Tennisclubs. Der Eingriff findet unweit des großflächigen Fauna-Flora-Habitat-Gebietes *Elmpter Schwalmbruch* (DE 4702-301) und des noch größeren europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) *Schwalm-Nette Platte mit Grenzwald und Meinweg* (DE 4603-401) statt. Dies macht eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung notwendig. Geprüft wurden dazu mögliche Eingriffswirkungen auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Ziel war es, die Eingriffserheblichkeit des geplanten Vorhabens abschätzen zu können.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse ist durch den geplanten Eingriff nicht zu sehen. FFH-Lebensraumtypen werden an keiner Stelle durch die möglich werdenden Baumaßnahmen beansprucht. Ebenfalls kann eine Betroffenheit von Arten von gemeinschaftlichem Interesse ausgeschlossen

werden. Die Planung wird zusammenfassend nicht dazu führen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes nicht mehr erfüllbar sind.
Spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete sind nicht notwendig.

Stolberg 09.04.2019

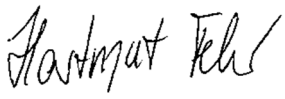

(Hartmut Fehr)

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 26 08

Niederkrüchten, den 12.06.2019

Vorlagen-Nr. 1203-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss	24.06.2019

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nie-126 "Erkelenzer Straße/Ulmenstraße"

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Erkelenzer Straße/Ulmenstraße“ eingeleitet. Mit der Planung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, auf dem 3.088 qm großen Grundstück, über die vorhandenen ehemaligen Zollhäuser hinaus, weiteres Wohnbauflächenpotential zu aktivieren. Insbesondere bietet sich das Grundstück für Geschosswohnungsbau an und dient daher der Deckung der Bedarfe der Gemeinde Niederkrüchten an kleinteiligem Wohnraum. Zudem böte sich auch die Möglichkeit an, dort feste Wohnungen für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen.

Die Planentwurf sieht in einem allgemeinen Wohngebiet (WA) zwei Baufelder von 32 m x 15 m mit vorgelagerter Stellplatzfläche vor. Zulässig soll eine offene, zweigeschossige Bauweise sein. Die maximale Gebäudehöhe soll 67,50 m NHN, dies entspricht ca. 10,5 m, nicht überschreiten und orientiert sich damit am Bestand in der Umgebung des Bebauungsplanes. Gleichzeitig wird das Bestandsgebäude gesichert und die Möglichkeit eines Ersatzneubaus eröffnet.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

a) Der Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße/Ulmenstraße“ wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) aufgestellt.

b) Der Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße/Ulmenstraße“ wird gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingeholt.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

Anlage(n):

1. Entwurf des Bebauungsplanes
2. Entwurf der Begründung
3. Artenschutzprüfung
4. Schallgutachten

gez. Wassong

I Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Gebäudehöhen
Im allgemeinen Wohngebiet darf eine Gebäudehöhe von 67,5 m ü. NHN nicht überschritten werden. Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern).

3. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) sind gem. § 12 Abs. 6 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur innerhalb der Fläche für Stellplätze zulässig. Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

4. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Gemäß der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ergeben sich im allgemeinen Wohngebiet die Lärmpegelbereiche II, III und IV, die in der Planzeichnung gekennzeichnet sind.

Die nachfolgende Tabelle entspricht der Tabelle 7 der DIN 4109 (2018). Hierin enthalten sind die maßgeblichen Außenlärmpegel, die zur Bestimmung des gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maßes der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren heranzuziehen sind.

Lärmpegelbereiche	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80*

*Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

4.2 Wird im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass der maßgebliche Außenlärmpegel L_a unter Berücksichtigung vorhandener Gebäudekörper tatsächlich niedriger ist als im Bebauungsplan festgesetzt, ist abweichend von 4.1 die Verwendung von Außenbauteilen mit entsprechend reduzierten Bau-Schalldämm-Maßen $R'_{w, ges}$ zulässig.

4.3 Bei nächtlichen Beurteilungspegeln von 45 dB(A) und höher sind Schlafräume von Wohnungen mit schallgedämmten Lüftungssystemen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern, zu versehen.

II Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB

1. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 Abs. 2 BauO NRW 2018)

1.1 Einfriedungen
Einfriedungen, die als bauliche Anlage aus Bauprodukten errichtet werden sollen, dürfen an der öffentlichen Verkehrsfläche nur bis zu 0,8 m Höhe über der Geländeoberfläche errichtet werden.

2. Niederschlagswasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG)

2.1 Laut § 48 LWG besteht für den privaten Grundstückseigentümer eine Abwasserüberlassungspflicht sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet. Somit besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein Anschluss- und Benutzungszwang.

III Hinweise

1. Erdbebenzonen
Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

2. Artenschutz
Während der Baufeldräumung (Beseitigung baulicher Anlagen und von Bäumen) ist eine biologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Zudem darf die Baufeldräumung gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres oder in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen erfolgen.

Falls die biologische Baubegleitung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt, hat sie mögliche Maßnahmen zur Umsiedlung der betroffenen Art zu prüfen und festzulegen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung** – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58)
- **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666)
- **Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW., S. 421)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landeswassergesetz** – LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW., S. 926)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(0,8) — Geschossflächenzahl als Höchstmaß
0,4 — Grundflächenzahl als Höchstmaß
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GH = 67,5 — Gebäudehöhe als Höchstmaß in m ü. NHN (s. textl. Festsetzung Nr. 2.1)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise
Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

z. B. III — Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen – Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109-2 (2018) „Schallschutz im Hochbau“, 7.1 (s. textliche Festsetzung Nr. 4.1)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
St — Stellplätze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Übersichtskarte M 1:10.000

Gemeinde Niederkrüchten

Bebauungsplan Nie-126
„Erkelenzer Straße/Ulmenstraße“

ENTWURF

M 1:500

Es wird bescheinigt, dass
1. die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt und
2. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Viersen, den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss stimmte am diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 7 GO am vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten als Satzung beschlossen.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.
In dieser Bekanntmachung wurde auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4, 215 Abs. 1 BauGB und § 7 Abs. 6 GO hingewiesen.
Dieser Bebauungsplan hat am Rechtskraft erlangt.

Niederkrüchten, den

Bürgermeister

Planverfasser:

rheinruhr.stadtplaner
henning schmidt diplomingenieure

Unterschrift:

_ Ausfertigung

Datum: 17.06.2019

GEMEINDE NIEDERKRÜCHTEN

Kreis Viersen

Regierungsbezirk Düsseldorf

Begründung zum Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße / Ulmenstraße“

Fassung:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Inhalt

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung 4
2. Räumlicher Geltungsbereich 5
3. Örtliche Verhältnisse 5
3.1. Städtebauliche Situation 5
3.2. Verkehr 6
3.3. Technische Infrastruktur 6
3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz 6
3.5. Immissionen 6
3.6. Topografische Verhältnisse 6
3.7. Bergbau 7
3.8. Wasserschutzzonen 7
3.9. Hochwasserschutz 7
3.10. Erdbeben 8
4. Übergeordnete Planungen / Vorhandenes Planungsrecht 8
4.1. Regionalplan 8
4.2. Flächennutzungsplan 8
4.3. Bebauungspläne 8
5. Verfahren 9
6. Städtebauliche Planung 9
7. Auswirkungen der Planung / Gutachten 10
7.1. Artenschutz 10
7.2. Schallschutz 12
7.3. Grenzüberschreitende Auswirkungen 14
8. Planungsrechtliche Festsetzungen 14
8.1. Art der baulichen Nutzung 14
8.2. Maß der baulichen Nutzung 14
8.3. Bauweise und Baugrenzen 15
8.4. Flächen für Stellplätze 16
8.5. Verkehrsflächen 16
8.6. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes 16
9. Festsetzungen nach Landesrecht 17
9.1. Örtliche Bauvorschriften 17
9.1.1. Einfriedungen 18
9.2. Niederschlagswasserbeseitigung 18
10. Belange der Umweltschutzgüter 19
10.1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 19
10.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 20
10.3. Fläche 21
10.4. Boden 21
10.5. Wasser 22
10.6. Luft 22
10.7. Klima 22

10.8. Landschaft 23
10.9. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 23
10.10. Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen 24
11. Hinweise 24
11.1. Erdbebenzone 24
11.2. Artenschutz 25

1. Planungsziele und Erfordernis der Planaufstellung

In zentraler Lage im Ortsteil Niederkrüchten befindet sich ein derzeit mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück, das aktuell als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylsuchende genutzt wird und den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bildet. Das Wohnhaus ist ursprünglich als Unterkunft für Bedienstete der Generalzolldirektion errichtet worden. Das Gebäude befindet sich entlang der Erkelenzer Straße, der Grundstücksbereich entlang der Ulmenstraße und der rückwärtige Teil des Areals sind dagegen unbebaut. Das Grundstück steht im Eigentum der Gemeinde Niederkrüchten, die es im Jahr 2018 von der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

Nach Aufgabe der vorherigen Nutzung und zur Realisierung eines Bebauungs- und Nutzungskonzepts mit langfristiger Perspektive ist die Aufstellung eines Bebauungsplans für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Grundstücks erforderlich. So bietet sich die Chance, das über die derzeitige Nutzung hinausgehende Wohnbaupotenzial zu aktivieren. Die Planung trägt zur Deckung des großen Wohnraumbedarfs in der Gemeinde Niederkrüchten bei, der durch die Untersuchungen zum demografischen Wandel und durch den Masterplan Wohnen aufgezeigt wird. Demnach ist neben der Barrierefreiheit/-armut die Größe der Wohnung ein wichtiger Aspekt: Es besteht ein hoher Bedarf an kleinen Wohneinheiten. Die Größenordnungen sollten sich in etwa zwischen 50 und 80 m² bewegen. Wichtig ist zudem die Lage im Gemeindegebiet. Viele Menschen sind im Alter auf eine gewisse Zentralität und Nähe zu Versorgungsinfrastruktur, öffentlichem Personennahverkehr und sozialen Treffpunkten angewiesen. Zu den zentraleren Lagen werden insbesondere die Siedlungsschwerpunkte von Elmpt und Alt-Niederkrüchten gezählt. Alt-Niederkrüchten hat trotz seiner guten Infrastrukturausstattung und Anbindung bislang nur wenige Wohnangebote für ältere Menschen.

Gemäß dem Ziel Innenentwicklung vor Außenentwicklung zum schonenden Umgang mit der Ressource Fläche und vor dem Hintergrund der schwieriger werdenden Aktivierung von möglichem Bauland, wird dazu vermehrt die Inanspruchnahme von innerörtlichen Baupotenzialen wie Baulücken und Brachflächen in den Vordergrund rücken. Insbesondere innerhalb der verdichteten innerörtlichen Lagen eignen sich diese Potenziale für die Generierung von Angeboten für kleinteiligen Wohnraum. Der Fokus der Wohnraumentwicklung liegt auf der Bestandsentwicklung. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist in diesem Kontext eine idealtypische Maßnahme der Generierung von notwendigen Wohnbauflächen.

Durch die Planung lassen sich die Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Umgebung prüfen und berücksichtigen, die Lage der Baukörper und deren Verdichtung steuern und Festsetzungen zur inneren Erschließung treffen. Auf dem Grundstück sollen Wohngebäude im Geschosswohnungsbau errichtet werden, die zunächst auch geeignet sind den künftig erforderlichen Wohnraum für Flüchtlinge vorzuhalten, wenn ab Mitte des Jahres 2021, nach Aufgabe der Zentralen Unterbringungseinrichtung auf dem ehemaligen Flugplatz, wieder mit Zuweisungen von Flüchtlingen in der Gemeinde Niederkrüchten zu rechnen ist. Im Weiteren

können die Wohngebäude auch zu dauerhaften Wohnzwecken nutzbar sein. So können die Belange der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden mit der geplanten Bebauung berücksichtigt werden und langfristig die Bebauungsstruktur des Grundstücks Verwendung finden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht die planungsrechtliche Umsetzung der städtebaulichen Planung. Er schafft somit die Voraussetzungen für die optimale Ausschöpfung dieser Flächenreserve innerhalb des Ortsteils Niederkrüchten.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in integrierter Lage im Ortsteil Niederkrüchten südlich der Kreuzung von Erkelenzer und Ulmenstraße. Die Entfernung zum Ortskern beträgt ca. 400 m. Derzeit wird die Fläche als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylsuchende genutzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Ulmenstraße,
- im Osten durch die Erkelenzer Straße,
- im Süden durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der angrenzenden Wohnbebauung an der Erkelenzer Straße und am Schlehenweg und
- im Westen durch die seitliche Grundstücksgrenze der Wohnbebauung an der Ulmenstraße

Die Größe beträgt ca. 0,3 ha. Der räumliche Geltungsbereich wird im Bebauungsplan durch die entsprechende Signatur eindeutig festgesetzt.

3. Örtliche Verhältnisse

3.1. Städtebauliche Situation

Das für eine Nutzung als Unterkunft für Flüchtlinge und Asylsuchende verwendete eineinhalb-geschossige Wohngebäude erstreckt sich entlang der Erkelenzer Straße und ist gegenüber der vorderen Grundstücksgrenze und den seitlichen Rändern zurückgesetzt.

Im Norden befindet sich eine Zufahrt von der Erkelenzer Straße auf das Gelände, die auf der straßenabgewandten Gebäudeseite einen Hof mit Garagen und Nebengebäuden erschließt. Der Zugang zum Gebäude erfolgt ebenfalls über die Erkelenzer Straße. Entlang der Ulmenstraße sowie im rückwärtigen Bereich stellt sich das Areal als unbebaute Freifläche dar.

Die Umgebung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans bilden aufgelockerte Wohnsiedlungsgebiete mit einem hohen Anteil Einfamilienhausbebauung. Zudem liegt sowie kleinteiliges Gewerbe im Umfeld. Vis-à-vis befindet sich eine Tankstelle mit Kfz-Werkstatt an der Erkelenzer Straße. Landwirtschaftliche Nutzflächen schließen sich ca. 100 m südlich an.

3.2. Verkehr

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist entlang der nördlichen und östlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans direkt an die Ulmen- beziehungsweise Erkelenzer Straße (L 126) angebunden. Über letztere besteht ein Anschluss an den Ortskern und das überörtliche Erschließungsnetz.

Der ruhende Verkehr der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylsuchende wird derzeit auf dem Grundstück untergebracht.

3.3. Technische Infrastruktur

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird über die vorhandene Kanalisation entwässert. Hierfür bestehen gem. § 48 LWG eine Abwasserüberlassungspflicht und ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine entsprechende Festsetzung wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG im Bebauungsplan getroffen (s. Kap. 9.2.).

3.4. Naturhaushalt und Landschaftsschutz

In dem zu ca. drei Viertel unversiegelten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen gärtnerisch genutzte, überwiegend mit Rasen bedeckte Grünflächen. Entlang der Erkelenzer Straße verläuft eine Hecke. Zurückgesetzt von der Ulmenstraße befindet sich eine Baumreihe. Einzelne Bäume flankieren die Zufahrt zum Grundstück und das Gebäude. Die südliche und westliche Grenze werden von dichten Gehölzen bestanden. Weitere Bäume, Sträucher und Gehölze befinden sich vereinzelt im Inneren. Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes wurde ein Artenschutzgutachten erstellt.

3.5. Immissionen

Auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wirken potenzielle Schallimmissionen der umliegenden Straßen, insbesondere der Erkelenzer Straße, ein. Zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse wurde ein Verkehrslärmgutachten erstellt.

Gewerbliche Emissionen bestehen in der Nachbarschaft durch einen Tankstellen- und Werkstattbetrieb. Da in direkter Nachbarschaft und im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst bereits Wohnnutzungen vorhanden sind, die durch den Betrieb zu berücksichtigen sind, ergeben sich keine Anforderungen für eine Betrachtung nach TA Lärm.

3.6. Topografische Verhältnisse

Das Innere des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist weitestgehend topografisch eben. Entlang der von Norden nach Süden um ca. 1,3 m abfallenden Erkelenzer Straße wird der Geländeversprung durch eine randliche Böschung ausgeglichen. Der Zugang zum Gebäude erfolgt hier über eine Treppenanlage.

Ein weiterer, befestigter, Höhenversatz besteht an der westlichen Grenze.

3.7. Bergbau

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Sophia-Jacoba B sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld Ritzrode 8. Eigentümerin des Bergwerksfelds Sophia-Jacoba B ist das Königreich der Niederlande, c/o DSM – Raad van Bastuur, Het Overloonn 1, 6401 JH Heerlen. Eigentümerin des Bergwerksfelds Ritzrode 8 ist die RV Rheinbraun Handel- und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2, 50935 Köln.

Die Eigentümerinnen der Bergwerksrechte teilten nach grundsätzlicher Abstimmung mit Schreiben vom 22.11.1995 (DSM) bzw. 23.11.1995 (Rheinbraun) mit, dass eine Kennzeichnung nicht erforderlich ist. Die Vorgehensweise wurde mit dem damals zuständigen Bergamt Moers sowie dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen abgestimmt und im Jahr 2008 der Bezirksregierung Arnsberg mitgeteilt.

3.8. Wasserschutzzonen

Auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften (§ 19 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 14 Landeswassergesetz) können Wasserschutzzonen durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt werden. Entsprechende Festsetzungen der Wasserschutzzonen liegen für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vor.

3.9. Hochwasserschutz

Gem. § 9 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in Risikogebieten die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, zu berücksichtigen. In der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) ist demzufolge insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden zu betrachten. Nach der Hochwassergefahrenkarte für das Szenario Hochwasser – niedrige Wahrscheinlichkeit (= HQ_{extrem}) ist eine Betroffenheit des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht gegeben. Das Szenario mittlere (= HQ_{100}) und häufige (= $HQ_{häufig}$) Wahrscheinlichkeit wird in den Kartenwerken ebenfalls nicht nachgewiesen. Für die Gemeinde Niederkrüchten werden daher nach der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW auch keine Maßnahmen aufgeführt, da sie über keine gem. EG-HWRM-RL als signifikant eingestuften Gewässer verfügt.

Darüber hinaus sind Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu berücksichtigen. Es ist festzustellen, dass der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans von einem durch die Bezirksregierung Düsseldorf festgesetzten Überschwemmungsgebiet i. S. d. § 78 WHG nicht betroffen ist. Neben den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind ferner gem. § 9 Abs. 6a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. d. § 78b Abs. 1 WHG sowie Hochwasserentstehungsgebiete i. S. d. § 78d Abs. 1 WHG nachrichtlich zu übernehmen. Maßgeblich sind dabei die Darstellungen in den Hochwassergefahrenkarten gem. § 74 Abs. 2 WHG und hier die jewei-

ligen Gebiete, die bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasser (HQ_{extrem}) überschwemmt werden und nicht als Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 oder 3 WHG gelten. Es kann sich dabei aber auch um Gebiete handeln, die bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. In den Hochwassergefahrenkarten sind, wie oben ausgeführt, keine entsprechenden Eintragungen nachgewiesen.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes kann der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans folglich unbedenklich entwickelt werden.

3.10. Erdbeben

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in der Erdbeben-zone 1 sowie der Untergrundklasse S gemäß der Karte der Erdbebenzone und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland im Maßstab 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt.

4. Übergeordnete Planungen / Vorhandenes Planungsrecht

4.1. Regionalplan

Der Regionalplan (Regionalplan Düsseldorf – RPD) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dar. Aufgrund der sachgerechten Parzellenunschärfe des Regionalplans ist die Entwicklung des Standorts zu Wohnzwecken im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans daher aus dem Regionalplan abzuleiten.

4.2. Flächennutzungsplan

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederkrüchten aus dem Jahr 1981 stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans als Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan gilt daher als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.3. Bebauungspläne

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans.

5. Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplan wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Bebauungspläne der Innenentwicklung dienen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung. Sie können aufgestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans vorliegen. Bei ihrer Aufstellung kann gegenüber dem Vollverfahren von Verfahrenserleichterungen Gebrauch gemacht werden.

Mit diesem Bebauungsplan wird eine Nachverdichtung innerhalb der Ortslage von Niederkrüchten ermöglicht. Der Bereich ist weitgehend von bebauten Grundstücken umgeben und stellt somit einen sinnvollen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Das Vorhaben begründet keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und von Vogelschutzgebieten vor. Damit liegen die Grundvoraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vor.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von insgesamt rund 3.100 m². Die Grundfläche ist gem. § 19 Abs. 2 BauNVO der Anteil des Baugrundstücks, welcher von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die überbaubare Grundfläche im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt deutlich unter der Schwelle von 20.000 m² i. S. d. § 13a BauGB.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB vor. Die Durchführung einer formalen Umweltprüfung ist somit entbehrlich. Die ökologische Eingriffsregelung kommt nicht zur Anwendung.

6. Städtebauliche Planung

Die städtebauliche Planung sieht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans die Errichtung eines Ergänzungsneubaus als Zeilenbaukörper in paralleler Ausrichtung zum Bestandsgebäude südwestlich von diesem vor. Beide Gebäude sollen für den Geschosswohnungsbau genutzt werden, der zunächst Potenzial für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden bietet. Im Falle einer späteren Änderung der Bedarfssituation bei der Wohnraumversorgung ist die Umnutzung in regulären Geschosswohnungsbau möglich. Hierzu ist auch die Errichtung eines Ersatzneubaus anstelle des Bestandsgebäudes an gleicher Stelle denkbar, um geänderten Wohnbedürfnissen zu entsprechen. Der Ergänzungsneubau soll ebenso wie ein eventueller Ersatzneubau als zweigeschossiger Baukörper ggf. zzgl. Staffel- oder Dachgeschoss ausgeführt werden. Es können jeweils ca. 10 Wohneinheiten entwickelt werden.

Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs ist in einer Stellplatzanlage nördlich der Gebäude mit Anschluss an die Ulmenstraße nordwestlich der geplanten Bebauung vorgesehen, sodass der Bereich der Straßenkreuzung von Erkelenzer und Ulmenstraße frei von Zufahrten bleibt.

Die jeweiligen rückwärtigen Bereiche der Gebäude sollen als Hausgärten den Bewohnern zur Verfügung stehen. Die Stellplatzanlage wird zurückgesetzt gegenüber der Erkelenzer bzw. Ulmenstraße angeordnet, sodass eine Eingrünung und straßenbegleitende Gestaltung erfolgen kann. Die bestehende Vegetation im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist, soweit möglich, zum Erhalt und zur Einbeziehung in die Freiraumstrukturen vorgesehen.

7. Auswirkungen der Planung / Gutachten

Bei der städtebaulichen Planung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Sie ist insofern positiv zu bewerten als sie eine Nachverdichtung bzw. eine neue Nutzung einer Fläche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ermöglicht. Dadurch wird die bestehende Infrastruktur im Ortsteil Niederkrüchten effizienter in Anspruch genommen. Gleichzeitig erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden, da die städtebauliche Planung nicht im Außenbereich realisiert werden muss, was mit einem Verlust an Freiraum einherginge.

Wesentliche Beeinträchtigungen sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Zu den Belangen der Umweltschutzgüter erfolgt eine eingehende Betrachtung (s. Kap. 10.). Die folgenden Fachgutachten wurden anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplans erarbeitet:

7.1. Artenschutz

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe I – Screening) für den Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße / Ulmenstraße“ in Niederkrüchten, Planungsgruppe Scheller, Niederkrüchten, 18.03.2019). In diesem Gutachten wurde untersucht, ob von dem geplanten Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten. Die Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung sollte festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für die Messtischblätter 4703/Schwalmtal und 4803/1 – Wegberg bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten – außer den Fledermausarten – direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Herbst 2018/Winter und Frühjahr 2019 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst. Hierbei wurde der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölz- und Gebäudestrukturen untersucht.

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Schwerpunktmäßig sollte bei den Abrissarbeiten der beschriebenen Gebäude eine ergänzende Prüfung im Rahmen einer biologischen Baubegleitung bezüglich möglicher Habitatstrukturen für Fledermäuse und eventuell den Feldsperling (Dachvorsprung) durchgeführt werden.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Gehölzflächen, Altbaumbestände (z. T. bodenfremd), Rasenflächen und Gebäude- bzw. Pflasterstrukturen. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener/gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht festgestellt worden und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen der Baufeldräumung (Gebäudeabriss und Entfernung der Bäume in den Grünflächen) wird eine biologische Kontrollbegleitung empfohlen. Zudem darf die Baufeldräumung gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres oder in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen erfolgen.

Falls im Rahmen der ergänzenden Prüfung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, müssen mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen und in der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass kein Merkmal der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

Die Umsetzung des Abrissvorhabens kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen:

Vor Beginn der Maßnahmen (Abrissarbeiten und Entfernung der Baum- und Gehölzstrukturen) wird empfohlen, nochmals zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, vorhanden sind.

Darüber hinaus werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen, ökologischen Zustands empfohlen:

Strukturanreicherung im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Neuordnung durch

- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von früchtenden Gehölzen),
- die Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen und
- die teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen wie das Anpflanzen von Gehölzen und die Anlage bzw. die Umsetzung von Nisthilfen an den Gebäuden

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen:

Falls im Rahmen der empfohlenen, biologischen Baubegleitung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

7.2. Schallschutz

Zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse wurde im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ein Schallgutachten erstellt (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße / Ulmenstraße“ in Niederkrüchten, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum, 20.02.2019). Darin wurde ermittelt, inwiefern Immissionen durch die östlich an den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzende Erkelenzer Straße auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans einwirken und welche Immissionen in der Umgebung durch die geplante Stellplatzanlage zu erwarten sind. Das Vorgehen bei der Erstellung des Gutachtens und die Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

Die Bewertung der Schallimmissionen der öffentlichen Verkehrswege erfolgte gem. DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“, die der Stellplatzanlage gem. 6. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm).

Das Verkehrsaufkommen auf den öffentlichen Verkehrswegen wurde als durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) in einem Analysefall, einem Prognose-Nullfall und einem Prognose-Planfall gem. Richtlinien zum Lärmschutz an Straßen (RLS-90) berechnet. Für den Prognose-Nullfall wurden, ebenfalls gem. RLS-90, der Schall aufgrund des Verkehrsaufkommens differenziert nach Tag und Nacht berechnet und Beurteilungspegel gebildet. Differenziert nach Tag und Nacht erfolgte die Berechnung der Fahrten und des daraus resultierenden Schalls durch die Stellplatzanlage gem. Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamts für Umwelt, die Bildung von Beurteilungspegeln daraufhin nach TA Lärm.

Am östlichen geplanten Gebäude an der der Erkelenzer Straße zugewandten Fassade sind im Prognose-Planfall mit max. 63/53 dB(A) tags/nachts die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten. Städtebauliche Missstände sind nicht zu erwarten. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

Auf der östlichen überbaubaren Grundstücksfläche an der Erkelenzer Straße und in einem schmalen Bereich der westlichen ist ein gesamtes Bauschalldämm-Maß von über 30 dB(A) erforderlich. Für die Fassade zur Erkelenzer Straße ist ein Bau-Schalldämm-Maß von bis zu 37 dB(A) erforderlich. Dies ist im Bebauungsplan festzusetzen.

Im überwiegenden Teil der westlichen überbaubaren Grundstücksfläche ist ein Bau-Schalldämm-Maß von 30 dB(A)erforderlich. Für diesen Bereich kann davon ausgegangen werden, dass eine moderne, an den Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2013 (EnEV) ausgerichtete Bauweise automatisch auch das erforderliche Maß an Schallschutz liefert. Festsetzungen sind hier daher nicht erforderlich.

Bei einer Auswertung des L_{rN} im Hinblick auf Schlafräume und ein gesundes Raumklima zeigt sich, dass in den Bereichen mit Beurteilungspegeln von mind. 45 dB(A) die Fenster im Nachtzeitraum nicht zum Lüften gekippt werden können. In diesen Fällen ist mit Innenpegeln von über 30 dB(A) zu rechnen, womit ein erholsamer Schlaf nicht mehr gewährleistet ist. Insofern sind Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich, die an diesen Fassaden den Einbau von Lüftungseinrichtungen an Schlafräumen vorschreiben.

Die Geräuschemission der geplanten Stellplatzanlage ist unkritisch im Hinblick auf die vorhandenen Wohngebäude in der Nachbarschaft.

Eine gem. TA Lärm erforderliche Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Tankstelle an der Erkelenzer Straße ist entbehrlich. Im Tageszeitraum sind die Richtwerte um mind. 10 dB(A) unterschritten, sodass der Parkplatz keinen relevanten Beitrag leistet. Im Nachtzeitraum ist keine Vorbelastung vorhanden, da die Tankstelle im Nachtzeitraum geschlossen ist.

Soweit sich in der Nacht Störungen durch die Stellplatzanlage im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst ergeben würden, weist der Gutachter darauf hin, dass – um Konfliktpotenzial zu reduzieren – mit architektonischen Mitteln darauf reagiert werden könnte, indem an der Nordfassade keine Fenster von Schlafräumen angeordnet werden. Regelungen im Rahmen des Angebots-

Bebauungsplan sind nicht erforderlich; entsprechende Anforderungen können auf der Ebene der Bauantragsstellung berücksichtigt werden.

Insgesamt ist aus Sicht des Fachgutachters festzustellen, dass der Bebauungsplan realisierbar ist. Dafür notwendige Festsetzungen zum erforderlichen Bau-Schalldämm-Maß sowie zur Lüftung von Schlafräumen werden im Bebauungsplan getroffen.

7.3. Grenzüberschreitende Auswirkungen

Die Planung zielt darauf ab, den Bau fester Unterkünfte für Flüchtlinge im Geschosswohnungsbau zu ermöglichen, die im Weiteren auch zu dauerhaften Wohnzwecken nutzbar sein sollen. Erhebliche Auswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB und erhebliche Umweltauswirkungen gem. § 4a Abs. 5 Satz 2 BauGB auf den Nachbarstaat Königreich der Niederlande sind nicht erkennbar. Eine grenzüberschreitende Beteiligung ist mithin nicht erforderlich.

8. Planungsrechtliche Festsetzungen

8.1. Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Damit lassen sich sowohl die bestehende und geplante Wohnnutzung, als auch denkbare wohnergänzende Nutzungen in der zentralörtlichen Lage realisieren. Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ nicht Bestandteil des Bebauungsplans werden. Diese entsprechen aufgrund ihrer Flächenansprüche und der überwiegend durch Wohnbebauung geprägten Umgebung nicht dem erwünschten Charakter im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

8.2. Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung werden im allgemeinen Wohngebiet Festsetzungen zur Grund- und Geschossfläche, zur Zahl der Vollgeschosse sowie zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Diese Festsetzungen stellen sicher, dass die Ziele des städtebaulichen Konzepts mit der gebotenen Flexibilität umgesetzt werden können.

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO wird für das allgemeine Wohngebiet auf 0,4 festgesetzt. Es wird eine Bebauungsdichte verfolgt, die sich an den Obergrenzen des § 17 BauNVO orientiert und somit eine Verträglichkeit zwischen Grundstücksausnutzbarkeit und den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sowie an das Ortsbild gewährleistet. Mit der Festsetzung der GRZ auf 0,4 kann einerseits eine hinreichende Freiflächennutzung sichergestellt werden, andererseits ermöglicht sie eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks. In diesem Sinne folgt die Festsetzung der Obergrenze auch der Maßgabe zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Für das allgemeine Wohngebiet wird unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung und den städtebaulichen Zielen eine Bebauung mit maximal 2 Vollgeschossen festgesetzt. Dem folgend wird hier eine maximale Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt.

Durch eine Höhenbegrenzung der Gebäude soll ein harmonisches Erscheinungsbild gefördert werden. Gleichzeitig lässt sich innerhalb dieser Höhenfestsetzung eine individuelle Bebauung, z. B. mit unterschiedlichen Dachformen des Bestandsgebäudes bzw. des geplanten Ergänzungsneubaus realisieren. Oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe ist der oberste Dachabschluss (Dachfirst bei geneigten Dächern, Attika bei Flachdächern). Das Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen wird in Metern über Normalhöhennull (m ü. NHN) eindeutig festgesetzt. Es wird festgesetzt, dass eine Gebäudehöhe von 67,5 m ü. NHN im allgemeinen Wohngebiet nicht überschritten werden darf. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von ca. 10,5 m über der derzeitigen Geländeoberfläche im allgemeinen Wohngebiet. Damit lassen sich zwei Vollgeschosse zzgl. eines Nichtvollgeschosses im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans realisieren. Das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen orientiert sich auch weitgehend am Bestand in der Umgebung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Gleichzeitig wird das Bestandsgebäude damit in seinem Bestand gesichert und die Errichtung eines Ergänzungs- bzw. auch eines eventuellen Ersatzneubaus laut städtebaulicher Planung ermöglicht.

8.3. Bauweise und Baugrenzen

Die Bauweise wird für das allgemeine Wohngebiet als offene Bauweise festgesetzt. Damit lassen sich die in der städtebaulichen Planung vorgesehenen Zeilenbaukörper des Ergänzungsneubaus sowie eines eventuellen Ersatzneubaus errichten. Zudem entspricht die offene Bauweise dem langgestreckten Bestandsgebäude.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen in Form zweier parallel zur Erkelenzer Straße nach Südwesten gestaffelter Baufenster definiert. Die Baugrenzen sichern eine geordnete Entwicklung im Sinne des städtebaulichen Konzepts, lassen jedoch gleichzeitig hinreichend Spielraum für die Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken. Die vordere Baugrenze entlang der Erkelenzer Straße verläuft mit einem Abstand von 5,0 m zur Straße und sichert so die Ausgestaltung eines Vorgartenbereichs unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse. Mit einer Tiefe von 15,0 m und einer Länge von 32,0 m sichern die Baugrenzen einerseits das Bestandsgebäude, geben jedoch gleichzeitig auch genügend Flexibilität zur Errichtung des geplanten Ergänzungsneubaus sowie eines eventuellen Ersatzneubaus. Durch den Abstand zwischen den beiden Baufenstern sowie zur südlichen und westlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans werden eine ausreichende Belichtung und Besonnung der nach Südwesten ausgerichteten Wohnräume und die Ausbildung von Hausgärten und Balkonen für die Bewohner gewährleistet.

8.4. Flächen für Stellplätze

Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der Fläche für Stellplätze zulässig sind. Damit wird sichergestellt, dass die Unterbringung des ruhenden Verkehrs geordnet in einer Stellplatzanlage im Norden des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgt, sodass die südlichen Bereiche mit den geplanten Hausgärten nicht dadurch beeinträchtigt werden. Die festgesetzte Fläche für Stellplätze hält dementsprechend einen Abstand zur überbaubaren Grundstücksfläche sowie zur Erkelenzer bzw. zur Ulmenstraße. Somit kann eine Eingrünung und optische Unterordnung der Stellplätze erfolgen. Auch für überdachte Stellplätze (Carports) wird klarstellend festgesetzt, dass sie innerhalb der Fläche für Stellplätze zulässig sind, da sie den offenen Charakter an der Nordgrenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht beeinträchtigen. Die Zufahrt zu den Stellplätzen ist im Nordwesten des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans geplant, sodass sich die festgesetzte Fläche für Stellplätze dort bis an die Straße ausweitet. Die bestehende Ein- und Ausfahrt bleibt davon unberührt.

Zusätzlich wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Garagen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO unzulässig sind. Dadurch wird eine Sichtbeziehung von der Ulmenstraße zur Bebauung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ermöglicht. Die Bebauung ist damit zwar von der Straße zurückgesetzt, jedoch dennoch wahrnehmbar, ohne dass sie durch Garagen gegenüber dem öffentlichen Raum isoliert wird.

8.5. Verkehrsflächen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt im Nordosten an die Erkelenzer Straße (L 126) und im Nordwesten an die Ulmenstraße. Die Straßenbegrenzungslinien werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

8.6. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Im Bebauungsplan werden zum Schutz vor Schallimmissionen mehrere Festsetzungen getroffen. Diese beruhen auf den Ergebnissen des Schallgutachtens (s. Kap. 7.2.).

Zur Einhaltung des erforderlichen Schutzniveaus für schutzbedürftige Räume gegenüber Schallimmissionen aufgrund des Straßenverkehrs werden passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Durch passive Maßnahmen werden gesunde Wohnverhältnisse im Inneren des Gebäudes ausgehend von den vorhandenen maßgeblichen Außenlärmpegeln und der Gebäudegeometrie sichergestellt. Dabei ist zu beachten, dass ohne Kenntnis der konkreten baulichen Verhältnisse aus den zu berücksichtigenden Ergebnissen nicht auf die erforderlichen resultierenden Bau-Schalldämm-Maße einzelner unterschiedlicher Außenbauteile einer Fassade und demzufolge auch nicht auf das bewertete Schalldämm-Maß für in Außenbauteilen vorhandene Fenster geschlossen werden kann. Hierfür bedarf es der Kenntnis der jeweiligen Raumnutzung, Raumgröße sowie der konkreten Fas-

sadenausgestaltung. Die Dimensionierung der konkreten akustischen Eigenschaften der Fassadenbauteile erfolgt daher im Rahmen des Schallschutznachweises auf Baugenehmigungsebene. Der Bebauungsplan setzt auf der planungsrechtlichen Ebene passive Lärmschutzmaßnahmen gem. DIN 4109 (2018) anhand von Lärmpegelbereichen II bis IV fest. Die Maßnahmen sind für Neubaumaßnahmen und Umnutzungen zu berücksichtigen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, bei der Umsetzung des Bebauungsplans im Baugenehmigungsverfahren durch eine abschließende Beurteilung fachgutachterlich darzulegen, dass auch ein geringeres Bau-Schalldämm-Maß ausreicht. Daher wird festgesetzt, dass, wird im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass der maßgebliche Außenlärmpegel L_a unter Berücksichtigung vorhandener Gebäudekörper tatsächlich niedriger ist als im Bebauungsplan festgesetzt, abweichend von der Festsetzung des Bebauungsplans zu den heranzuziehenden maßgeblichen Außenlärmpegeln (s. o.) die Verwendung von Außenbauteilen mit entsprechend reduzierten Bau-Schalldämm-Maßen $R'_{w, ges}$ zulässig ist.

Die aufgrund der EnEV erforderlichen doppelschaligen Fenster weisen, sachgerechte Bauausführung vorausgesetzt, i. d. R. das gem. DIN 4109 notwendige Bau-Schalldämm-Maß bereits auf, sodass an die bauliche Ausführung keine besonderen Anforderungen gestellt werden müssen. Dies gilt jedoch nur für den geschlossenen Zustand der Fenster. Ist ein Fenster geöffnet, so verliert es die Dämmwirkung. Sollen gem. VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ (Tabelle 6: 1987-08) die für allgemeine Wohngebiete angestrebten Innenschallpegel L_i in Schlafräumen nachts von max. 30 dB(A) erreicht werden, so dürften bei Beurteilungspegeln für die Nacht L_{rN} von mind. 45 dB(A) keine Fenster in Schlafräumen geöffnet werden, da gekippte Fenster nur ein reduziertes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w, ges}$ gegenüber geschlossenen aufweisen. Zur Gewährleistung der gem. DIN 1946 „Raumlufttechnik“ anzustrebenden Belüftung auch bei geschlossenem Fenster ist somit in den betroffenen Bereichen eine entsprechende Ausstattung erforderlich. Daher wird festgesetzt, dass bei nächtlichen Beurteilungspegeln von 45 dB(A) und höher Schlafräume von Wohnungen mit schallgedämpften Lüftungssystemen, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern, zu versehen sind.

9. Festsetzungen nach Landesrecht

9.1. Örtliche Bauvorschriften

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung erfordert über die planungsrechtlichen Festsetzungen hinaus den Erlass von Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen. Im Interesse eines städtebaulichen und architektonischen Gesamtbilds der geplanten Bebauung und im Hinblick auf ein harmonisches Einfügen in die Umgebung sind Ordnungsprinzipien in gestalterischer Sicht einzuhalten, ohne die individuelle Gestaltungsfreiheit des Einzelnen übermäßig einzu-

schränken. Aus diesem Grund werden für den Bereich dieses Bebauungsplans örtliche Bauvorschriften gem. § 89 Abs. 2 BauO NRW 2018 aufgestellt.

9.1.1. Einfriedungen

Im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten ist verstärkt zu beobachten, dass die Tendenz besteht, Grundstücke mit blickdichten Zäunen einzufrieden. Dabei werden häufig Zaunhöhen von ca. 1,80 bis 2,00 m errichtet. Dies führt zu Straßenzügen, die eine monotone und bedrängende Wirkung ausstrahlen. Um dem Anspruch an eine harmonische städtebauliche Raumgestaltung gerecht zu werden und eine einladende Wirkung der Bebauung am Ortseingang entlang der Erkelenzer Straße zu gewährleisten, werden daher Festsetzungen zur Höhe der zulässigen Einfriedungen der Baugrundstücke getroffen. Einfriedungen, die als bauliche Anlage aus Bauprodukten errichtet werden sollen, dürfen an der öffentlichen Verkehrsfläche nur bis zu 0,80 m Höhe über der natürlichen Geländeoberfläche errichtet werden. Diese Höhe kann auch durch die Schaffung von Fundamenten, Aufschüttungen oder sonstige Maßnahmen nicht weiter in die Höhe getrieben werden. Die Beschränkung auf 0,8 m erscheint geboten, da sich in Kombination mit der derzeitig vorhandenen Böschung vom räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans zur Erkelenzer Straße bei einer größeren max. zulässigen Höhe eine erhebliche beengende Wirkung des Straßenraums ergäbe. Eine Materialvorgabe soll jedoch nicht getroffen werden, um auch künftig neuzeitlichere Gestaltungsformen zu ermöglichen. Mit dieser Festsetzung sollen die Vorgartenbereiche offen gestaltet werden. Der Plangeber ist sich darüber hinaus bewusst darüber, dass die Regelung auch für die seitlich angrenzenden Verkehrsflächen gilt. Dies ist für den Bebauungsplan insofern relevant als sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans an der Straßenkreuzung von Erkelenzer Straße und Ulmenstraße befindet. Somit bezieht sich die Festsetzung zur max. Höhe der Einfriedungen aus Bauprodukten auf beide straßenseitige Grundstücksgrenzen. Für den optischen Eindruck ist es nämlich unerheblich, ob die Einfriedung den Vorgartenbereich oder die seitliche Grundstücksfläche betrifft. Dem berechtigten Anliegen nach Schutz der Privatsphäre bei Nutzung der Terrasse oder eines Sitzplatzes kann durch Gartengestaltungen, beispielsweise mit Sträuchern und Hecken Rechnung getragen werden. Die Festsetzung soll sich auf bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 BauO NRW 2018 beziehen. Hecken oder sonstige Anpflanzungen sind davon ausgenommen, da diese dem vorgesehenen grünen Charakter der rückwärtigen Hausgärten nicht entgegenstehen. Vorgaben zu Anpflanzungen, die sich aus anderen Vorschriften, z. B. der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde ergeben können, bleiben von der Regelung unberührt. Bezogen auf Nachbargrenzen sollen keine planungsrechtlichen Regelungen getroffen werden. Hier bestehen eher Möglichkeiten, durch eine flexible Grüngestaltung, die im öffentlichen Straßenraum insbesondere im Nachhinein nicht in dem Maße gegeben ist, eine Auflockerung zu ermöglichen.

9.2. Niederschlagswasserbeseitigung

Laut § 48 LWG besteht für den privaten Grundstückseigentümer eine Abwasserüberlassungspflicht sowohl für Schmutzwasser als auch für Niederschlagswasser.

Das Niederschlagswasser wird über die vorhandene Kanalisation abgeleitet. Somit besteht für die Beseitigung des Niederschlagswassers ein Anschluss- und Benutzungszwang. Eine entsprechende Festsetzung wird gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 LWG im Bebauungsplan getroffen.

10. Belange der Umweltschutzgüter

Aufgrund der Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 13a BauGB sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts zum Bebauungsplan gem. § 2a BauGB nicht erforderlich. Gleichwohl sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Umweltschutzgüter bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen und zu bewerten. Wesentliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Umweltschutzgüter werden nachfolgend dargestellt.

Der Bebauungsplan ermöglicht eine Nachverdichtung im Ortsteil Niederkrüchten und stellt somit einen Beitrag zur Innenentwicklung in der Gemeinde Niederkrüchten dar. Eine derzeitige Siedlungsfläche wird weiterhin als solche genutzt und nachverdichtet. Vorhandene Infrastrukturen können genutzt werden. Damit kann eine Flächeninanspruchnahme im Außenbereich mit aufwändiger Neuerrichtung entsprechender Infrastrukturen vermieden werden.

10.1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Mit dem Bebauungsplan wird eine derzeitige Unterkunft für Flüchtlinge und Asylsuchende als Standort einer festen Unterkunft für Flüchtlinge überplant und somit planungsrechtlich abgesichert. Bestehende Arbeitsstätten werden nicht überplant.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist aufgrund der geplanten Nutzung mit einer begrenzten Zunahme des Verkehrs durch Anlieger und Besucher zu erwarten, mit der eine Zunahme der betriebsbedingten Luftschadstoffemissionen verbunden ist. Von erheblichen Belastungen ist jedoch aufgrund der geringen Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht auszugehen, sodass sich die derzeitige Situation nur geringfügig verändern wird.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Schallgutachten erstellt, in welchem geprüft wurde, inwiefern Schallemissionen der öffentlichen Verkehrswege auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie der geplanten Stellplatzanlage auf die vorgesehene Wohnnutzung und darüber hinaus auch auf die Umgebung einwirken. Auf dieser Grundlage wurde ermittelt, welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 7.2.).

Für den überwiegenden Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gestellt, die über die gem. EnEV ohnehin erreichten hinausgehen. Zur Differenzierung werden im Bebauungsplan auf Grundlage des Schallgutachtens die unterschiedlichen erforderlichen gesamten Bau-Schalldämm-Maße festgesetzt.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass bei Beurteilungspegeln für die Nacht L_{rN} von mind. 45 dB(A) Räume, die der Schlafnutzung dienen, mit Fenstern mit integrierten schallgedämpften Lüftungen oder mit einem fensterunabhängigen Lüftungssystem auszustatten sind. Damit werden sowohl eine gesunde Nachtruhe als auch eine ausreichende Belüftung sichergestellt.

Eine unerhebliche Vorbelastung mit Schallimmissionen besteht durch eine Tankstelle an der Erkelenzer Straße. Weitere gewerbliche sowie landwirtschaftliche Immissionen aus der Nachbarschaft sind nicht vorhanden. Die Betroffenheit sonstiger Belange des Gesundheitsschutzes ist nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass durch bei der Umsetzung des Bebauungsplans unter Beachtung der o. g. Maßnahmen gesunde Wohnverhältnisse herzustellen sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, werden als nicht erheblich eingestuft.

10.2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei Bebauungsplänen der Innentwicklung gelten gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft als zulässig bzw. als bereits vor der planerischen Entwicklung erfolgt. Die Eingriffsregelung wird somit gem. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB nicht angewendet.

Die derzeitigen Freiräume im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans stellen einen Lebensraum für kleine Säugetiere, Reptilien, Vögel, Insekten und Mikroorganismen dar. Durch die Umsetzung des Bebauungsplans stehen diese Habitate nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung. Jedoch bieten die umliegenden Freiräume in den rückwärtigen Bereichen der Nachbargrundstücke Ausweichmöglichkeiten mit ähnlichen Lebensbedingungen. Gleichzeitig sieht die städtebauliche Planung die Schaffung von Vor- und Hausgartenbereichen vor, sodass für die betroffenen Tiere neue Gelegenheiten zur Ansiedlung geschaffen werden.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich verschiedene Gehölzbestände. Den größten Flächenanteil nimmt niedriger Rasenbewuchs in den rückwärtigen Grundstücksbereichen ein. Entlang der Erkelenzer Straße verläuft eine Hecke. Zurückgesetzt von der Ulmenstraße befindet sich eine Baumreihe. Einzelne Bäume flankieren die Zufahrt zum Grundstück und das Bestandsgebäude. Die südliche und westliche Grenze werden von dichten Gehölzen bestanden. Weitere Bäume, Sträucher und Gehölze befinden sich vereinzelt im Inneren. Zur Umsetzung des Bebauungsplans müssen voraussichtlich ein Großteil der Bäume gefällt und Hecken und Sträucher entfernt werden. Nach Möglichkeit soll die Vegetation jedoch auch erhalten bleiben. Zudem werden durch die Freiraumgestaltung laut städtebaulicher Planung Anpflanzungen vorgenommen, um Vor- und Hausgärten für die geplante Bebauung anzulegen. Somit ist eine Reduktion des Vegetationsbestands gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten, die jedoch geringer ausfällt als bei einer vergleichbaren Planung im Außenbereich. Insofern rechtfertig hier das Interesse an einer städtebaulich sinnvollen Nachverdichtung des Siedlungsraums hier die nicht erheblichen Beeinträchtigungen der Grünstrukturen.

Da es sich bei der städtebaulichen Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, sind insbesondere aufgrund der als vor der planerischen Entwicklung erfolgt geltenden Eingriffe in die Natur keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die beschriebenen leichten Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, da gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, insbesondere auch zum Schutz derzeitiger Freiräume im Außenbereich und der dortigen Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt.

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung, Stufe 1 – Screening erstellt (s. Kap. 7.1.). Demzufolge gibt es keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind somit auch nicht hinsichtlich planungsrelevanter Arten zu erwarten. Um das Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände weiter zu minimieren, empfiehlt der Fachgutachter eine biologische Baubegleitung. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

10.3. Fläche

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans bleibt eine derzeitige Siedlungsfläche als solche erhalten und wird in ihrer Nutzung gesichert und weiterentwickelt. Dadurch ist zu erwarten, dass die Konversion von Frei- in Siedlungs- und Verkehrsflächen in geringem Umfang reduziert wird, da die städtebauliche Planung als Maßnahme der Innenentwicklung realisiert werden kann. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind somit als nicht erheblich einzustufen.

10.4. Boden

Durch den Bebauungsplan wird eine gegenüber dem derzeitigen Zustand dichtere Bebauung und somit stärkere Versiegelung des Bodens ermöglicht. Dadurch werden die natürlichen Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Durch die ebenfalls vorgesehene Nutzung einiger Bereiche als Vor- bzw. Hausgarten bleiben jedoch auch Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unversiegelt, sodass die Bodenfunktionen dort aufrechterhalten werden können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht im Altlastenkataster des Kreises Viersen erfasst.

Aufgrund der städtebaulichen Planung im Innenbereich wird die Inanspruchnahme ökologisch wertvollerer Böden im Außenbereich vermieden. Für das Schutzgut Boden sind mit der Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

10.5. Wasser

Oberflächengewässer sind im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden. Dieser liegt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.

Derzeit besteht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans eine bauliche Nutzung mit einem Gebäude, Nebengebäuden und Garagen sowie einem Hof mit Zufahrt. Die übrigen, überwiegenden, Bereiche bilden nördlich und westlich gelegene Freiräume. Insofern ist die Grundwasserneubildung lediglich gering beeinträchtigt. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist eine Vergrößerung der Summe der abflusswirksamen Flächen aufgrund der Errichtung eines Ergänzungsneubaus, einer Stellplatzanlage sowie der notwendigen Zuwegungen zu erwarten. Ein Anschluss an die bestehende Mischwasserkanalisation ist derzeit vorhanden und weiterhin vorzusehen (s. Kap. 3.3.). Somit erfolgt voraussichtlich eine geringere Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund. Durch die vorgesehene freiräumliche Nutzung in Teilen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans kann die Grundwasserneubildung mit der Umsetzung des Bebauungsplans jedoch auch erhalten bleiben. Zudem sind aufgrund der kleinen Größe des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans nur geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als nicht erheblich eingestuft.

10.6. Luft

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist aufgrund der gegenüber der derzeitigen Nutzung größeren Nutzfläche eine geringfügige Zunahme betriebsbedingter Emissionen durch die Abluft der Heizungen zu erwarten. Die Einhaltung der aktuellen energetischen und technischen Standards ist für den laut städtebaulicher Planung vorgesehenen Ergänzungsneubau u. a. durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sichergestellt.

Die Erhöhung der Nutzfläche wird voraussichtlich eine leichte Erhöhung der Emissionen durch den PKW-Verkehr bewirken. Eine Vorbelastung besteht durch die angrenzenden Ulmen- und insb. Erkelenzer Straße (L 126). Mit der städtebaulichen Planung im Innenbereich und den damit verbundenen kurzen Wegen zu den Infrastruktureinrichtungen werden zusätzliche Kohlenstoffdioxidemissionen durch den Kfz-Verkehr geringer ausfallen als bei einer Planung im Außenbereich.

Insgesamt sind durch Heizung und Verkehr leichte Beeinträchtigungen des Schutzguts Luft zu erwarten. Diese sind jedoch aufgrund der Vorbelastung sowie aufgrund der Lage im Innenbereich als nicht erheblich einzustufen.

10.7. Klima

Die Anforderungen an den Klimaschutz werden wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfs eines Gebäudes sowie

die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

In der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (EnEV) werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergieverbrauch eines Gebäudes vorgeschrieben. Die EnEV 2009 hatte die energetischen Anforderungen für Neubauten im Vergleich zur vorhergehenden EnEV 2007 bereits um 30 % verschärft. Die EnEV 2014 schreibt die EnEV 2009 fort und erhöht die Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden um durchschnittlich 20 %.

Insofern kann für die Umsetzung der vorliegenden Planung bei dem laut städtebaulicher Planung vorgesehenen Ergänzungsneubau mit einer Energieeffizienz gerechnet werden, die den hohen gesetzlichen Anforderungen zur Reduzierung des Kohlenstoffdioxidausstoßes unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots Rechnung trägt. Weiterhin enthält das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) Verpflichtungen zur anteiligen Nutzung von erneuerbaren Energien bei der Wärmeversorgung von Gebäuden.

Durch die Entfernung eines Teils des Vegetationsbestands sowie die zusätzliche Versiegelung des Bodens im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans kommt es voraussichtlich zu einer leicht verstärkten lokalen Aufheizung der dortigen Bereiche. Diese beschränkt sich jedoch auf die Flächen, die gegenüber dem derzeitigen Zustand zusätzlich baulich genutzt werden sollen. Zudem sind die übrigen Bereiche zur Nutzung als Freiräume vorgesehen, sodass die Aufheizung lokal begrenzt und auf ein geringfügiges Ausmaß beschränkt wird.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ergeben sich insgesamt lediglich kleinräumige klimatische Auswirkungen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima zu erwarten.

10.8. Landschaft

Die bestehenden Freiräume im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sollen teilweise erhalten bleiben bzw. neue Vor- und Hausgärten angelegt werden. Insgesamt ist dabei ein leichter Rückgang des Freiraums zu erwarten. Da sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet, sind keine Auswirkungen auf die Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft im Außenbereich zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind folglich als nicht erheblich einzustufen.

10.9. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird das Ortsbild des Ortsteils Niederkrüchten geringfügig verändert. Ein Ergänzungsneubau soll laut städtebaulicher Planung auf einem derzeit im rückwärtigen Bereich durch eine Baulücke geprägten Grundstück errichtet werden. Damit erfolgt eine optische Vervollständigung des Straßenzugs insbesondere zur Ulmenstraße, von der aus der dieser Bereich einsehbar ist. Schützenswerten Kultur- und Sachgüter im räumlichen Geltungs-

bereich des Bebauungsplans sind nicht bekannt. Erhebliche Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind somit nicht zu erwarten.

10.10. Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen

Laut städtebaulicher Planung ist im räumlichen Geltungsbereich eine Nutzung mit festen Unterkünften für Flüchtlinge im Geschosswohnungsbau vorgesehen. Daher ist nicht zu erwarten, dass aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplans erhebliche Auswirkungen auf die Umgebung ausgehen (wie es z. B. bei der „Explosion einer Anlage“ der Fall sein könnte).

Für die geplanten Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Fall von schweren Unfällen oder Katastrophen im Umfeld keine Auswirkungen zu erwarten, die über das normale, allgemeine Lebensrisiko hinausgehen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht in einem Bereich erhöhtem Risiko für Erdbeben, Überschwemmungen, Erdrutschen und Lawinen, Flugzeugabstürzen oder anderen katastrophenartigen Freisetzungen von Hitze, Strahlung, Schall oder Schadstoffen. Die städtebauliche Planung weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber derartigen Auswirkungen auf die Schutzgüter auf.

Eine Unterschreitung der angemessenen Sicherheitsabstände i. S. d. § 3 Abs. 5c BImSchG zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG oder Anlagen, die Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG oder Bestandteile von Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG sind, durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht bekannt. Auch eine Unterschreitung der Achtungsabstände i. S. d. KAS-18 zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG durch den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht bekannt. Der Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG kann somit als beachtet angesehen werden.

11. Hinweise

11.1. Erdbebenzone

Laut Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans der Erdbebenzone 1 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.

Im Hinblick auf die weitere Planung, insbesondere die Statik der Gebäude, wird auf die DIN 4149 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung“ des Deutschen Instituts für Normung e. V., Berlin (Hrsg.) verwiesen. Die DIN 4149 ist in der „Liste der Technischen Baubestimmungen (Anlage zum RdErl. d. MBV v. 08.11.2006) gelistet und damit allgemein eingeführt. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

11.2. Artenschutz

Während der Baufeldräumung (Beseitigung baulicher Anlagen und von Bäumen) ist eine biologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Zudem darf die Baufeldräumung gem. § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres oder in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen erfolgen.

Falls die biologische Baubegleitung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt, hat sie mögliche Maßnahmen zur Umsiedlung der betroffenen Art zu prüfen und festzulegen. Darauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Essen, den 14.06.2019

rheinruhr.stadtplaner
henning schmidt diplomingenieure

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

für den Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße / Ulmenstraße“
in Niederkrüchten

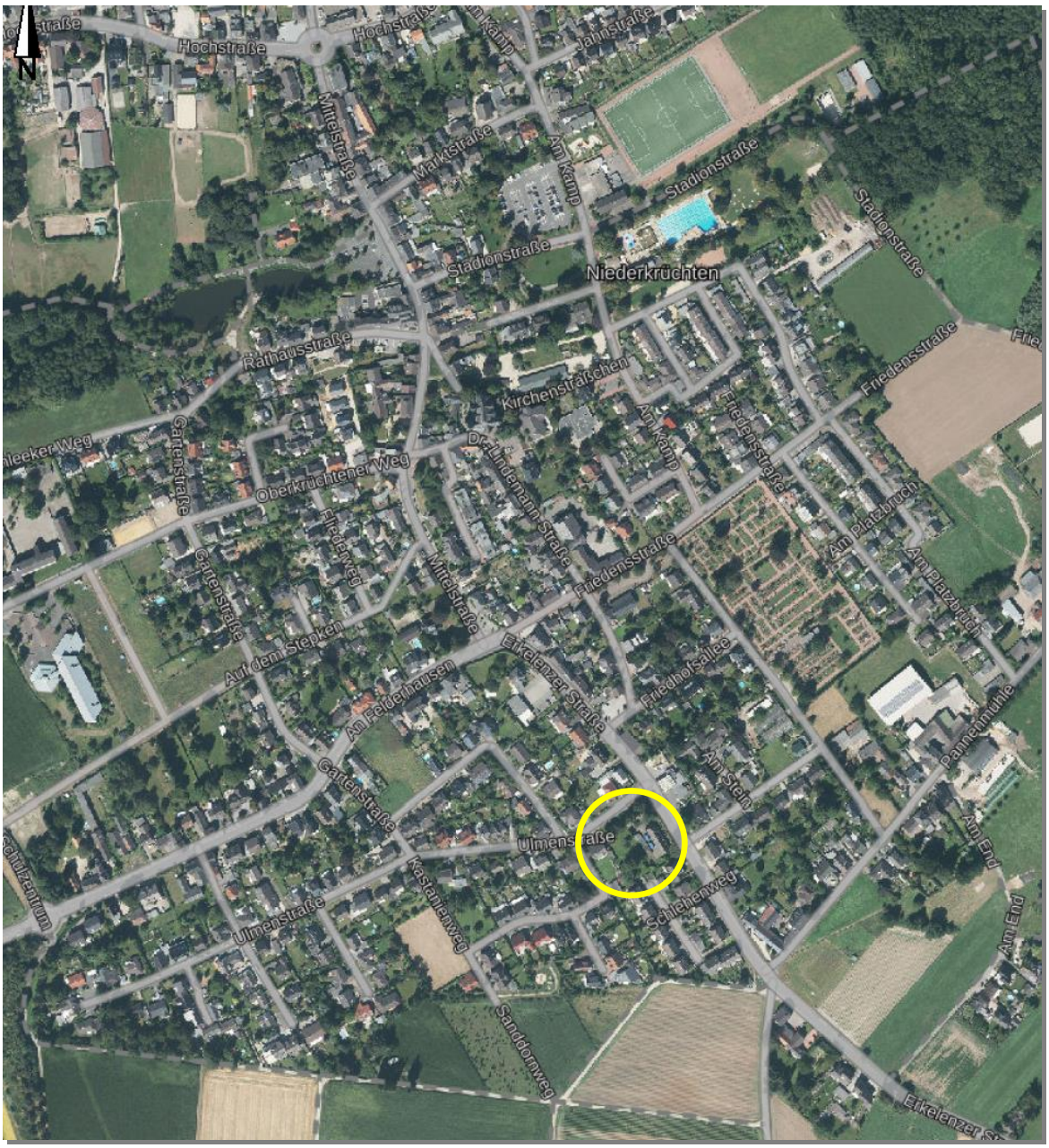

(Abb. 1: Lage im Raum, tim-online)

Stand:
18.03.2019

PLANUNGSGRUPPE SCHELLER, Landschaftsarchitekten, Dr. Lindemann-Str. 38, 41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 / 57 11 7 44, Fax: 0 21 63 / 57 11 7 45, E-Mail: Mail@Planungsgruppe-Scheller.de
Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG
1.1 Planungsanlass
1.2 Aufgabenstellung

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET
2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes
2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen
2.3 Planerische Grundlagen

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN
3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen
3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums
3.3 Verfahrenskritische Vorkommen

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN
4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren
4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit
4.3 Zusammenfassung

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN

Anhang:
Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung
Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Die ehemaligen Zollhäuser im Kreuzungsbereich Erkelenzer Straße / Ulmenstraße *(s. Abb. 2)* in Niederkrüchten sind in den letzten Jahren als Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende genutzt worden. Zur Entwicklung von innerörtlichem Geschosswohnungsbau beabsichtigt die Gemeinde Niederkrüchten auf dem großräumigen Grundstück die Unterkunfts- und Wohnraumbereitstellung zu optimieren.
Um eine Bebauung zu ermöglichen wird das Grundstück überplant, damit Baufelder städtebaulich geordnet und erschlossen werden können. Im Rahmen dieser Neuordnungsmaßnahmen müssen die vorh. Gebäude entfernt werden.
Der Bebauungsplan Nie-126 "Erkelenzer Straße/Ulmenstraße" soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden (Abb. 3).

(Abb. 2: Lageplan Abgrenzung B-Plan Nie-126, Gemeinde Niederkrüchten)

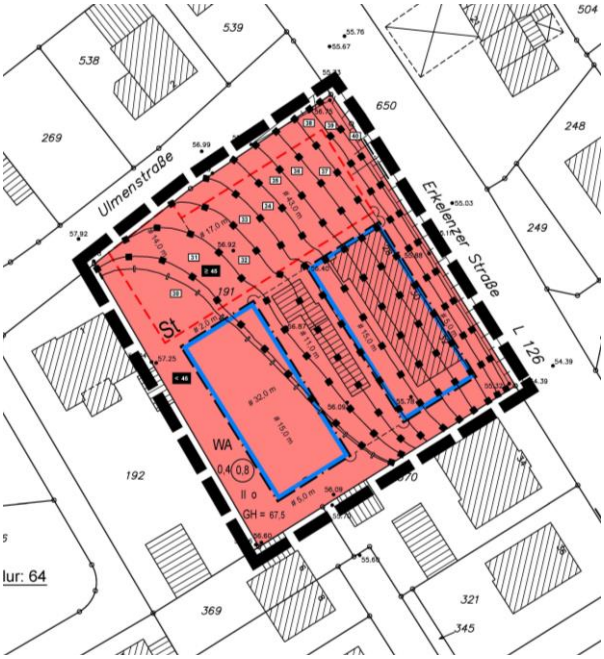

(Abb. 3: Vorentwurf B-Plan Nie-126 "Erkelenzer Straße/Ulmenstraße", Gemeinde Niederkrüchten)

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt im Vorfeld der Abrissmaßnahme eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.
Im Rahmen der Abrissmaßnahme sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im Mai / Juni 2018 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten‘ des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte *(Abb. 1)* sowie dem nachfolgenden Luftbild *(Abb. 4)* gekennzeichnet.

(Abb. 4: Luftbild – tim-online)

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt in Niederkrüchten, unmittelbar an der Erkelenzer Straße im Kreuzungsbereich zur Ulmenstraße.

Angrenzend zum Untersuchungsgebiet befindet sich Wohnbebauung aus Einzel- und Doppelhäusern mit Gartenlandstrukturen. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Erkelenzer Straße befindet sich eine Tankstellenanlage.

Im Rahmen der ASP I wurden die vorhandenen Gebäude sowie die Freiflächen des Flurstücks 191 untersucht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dem Lageplan *(Abb. 2*) zu entnehmen. Er umfasst eine Flächengröße von ~ 3.100 m².

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Die vorhandenen Gebäude dienen z.Z. als Flüchtlings- und Asylunterkünfte mit entsprechender Nutzung der Nebengebäude. Die vorhandenen Container dienen bzw. dienten einer temporären bedarfsgerechten Zwischennutzung.

Das Plangebiet ist hinsichtlich der derzeitigen Nutzung in folgende Teilbereiche zu unterscheiden bzw. zu strukturieren:

- Reihenhausartiger Gebäudekomplex (1 ½-geschossig) und befestigte Flächen
- Strukturreiches Gartenland mit Rasenflächen, sowie linearen und punktuellen Baum- und Gehölzflächen aus Kiefer, Fichte, Birke, Ahorn, Hasel, Wacholder sowie heckenartigen Strukturen aus Buche.

Raumprägende Altgehölze (z.T. bodenfremd) bestimmen das Erscheinungsbild des Plangebiets. D.h. Habitatstrukturen für artenschutz- und planungsrelevante faunistische Arten sind potenziell vorhanden.

Artenschutzrelevante Fassaden- und Dachvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern und Baumhöhlen für Fledermäuse als Winterquartiere bzw. Aufzuchtstätten sowie Habitate für Vögel sind vorhanden.

2.3 Planerische Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine innerörtliche Lage aufgrund angrenzender, intensiv genutzter Gebäude und Verkehrsflächen aus.

Schutzgebietsausweisungen sowie besondere Festsetzungen entsprechend einem Biotopkataster liegen nicht vor.

Ökologisch bedeutende Strukturen liegen in ausreichender Entfernung zum Eingriffsgebiet.

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut den Messtischblatt 4803/1 Wegberg herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblatt 4803/1 - Wegberg ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen von 7 planungsrelevanten Säugetier- sowie 19 Vogelarten und 3 Amphibienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentielles Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen und möglichen Vorkommen im Plangebiet.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4803/1 Wegberg

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gebäude, Gärten und Parkanlagen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten / Parkanlagen	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	Na	4
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na	4
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na	1
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	Na	1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	4
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	Na	1
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	Na	4
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		Na	1
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	1
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	1
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	1
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	(FoRu)	1
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt		(FoRu) (Na)	1
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	1
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na	4
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	4
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	1
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na	1
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	1
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	1
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	1
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Na)	1
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	1
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt	FoRu!	Na	1
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			1
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	1
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	1
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	1

Erläuterung:

Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten
Na - Nahrungshabitat
(Na) - potentielles Nahrungshabitat
Ru - Ruhestätte
Ru! - Ruhestätte
(Ru) - potentielle Ruhestätte
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte
(FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte

Erhaltungszustand
G - Günstiger Erhaltungszustand
U - Unzureichender Erhaltungszustand
S - Schlechter Erhaltungszustand

Vorkommen im Plangebiet
Mögliches Vorkommen der Art
Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere
Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast
Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast

Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen der Fledermausarten „Breitflügelfledermaus", „Wimperfledermaus", „Graues Langohr" und „Zwergfledermaus" könnten die vorhandenen Gebäudestrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Als Nahrungshabitate für die vorgenannten Arten ist der Planungsraum zu klein bzw. zu sehr siedlungsorientiert. Während der Begehungen – insbesondere bei der abendlichen Kontrollbegehung – wurden keine Artenvorkommen gesichtet.

Vorkommen von Vogelarten gemäß der Auflistung „Gebäude- und Gartenlandstrukturen" sind größtenteils - mangels genügend Nahrungshabitaten - nicht zu erwarten. Vorkommen von Mehlschwalben und Kleinspechten als mögliche, vorkommende Arten sind aufgrund mangelnder Nahrungshabitate und störender Einflüsse durch die Verkehrs- und Siedlungsstrukturen ebenfalls nicht wahrscheinlich. Während der Begehungen wurden keine Artenvorkommen gesichtet.

An dem hinteren Dachbodenvorsprung des südlichen Gebäudes wurden Kotspuren und Einfluglöcher von Vögeln (Feldsperling) gesichtet. Artenvorkommen wurden nicht festgestellt. In den Altgehölzen wurden Arten wie Tauben, Krähen und Elstern bei der Nahrungsaufnahme gesichtet. In der Birke an der Erkelenzer Straße wurde ein nicht bezogenes Elsternest festgestellt. An einem vorhandenen Kiefer ist ein unbewohnter Vogelnistkasten vorhanden.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen, jedoch durch die nachteilige Lage inmitten der Verkehrs- und Siedlungsstrukturen eher gering sind. Somit sind wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Um jedoch evt. Beeinträchtigungen und evt. Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollte im Rahmen der baulichen Entfernungen und Gehölzfällung der Altbäume im engeren und weiteren Plangebiet eine biologische Baubegleitung erfolgen.

Alle weiteren gelisteten, planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keine zusagenden Biotope wie die Nähe zu Gewässern, Waldgebieten, Auenlandschaften, feuchtem offenen Grünland und Parkanlagen.

Baubedingt könnte es potenziell zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund des Entfernens von Bäumen, zum anderen durch Störungen des Brutablaufs auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine Entfernung der vorhandenen Strukturen – soweit erforderlich - durchgeführt wird.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch den Abriss denkbar.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilienarten sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für das Vorkommen fehlen.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante Gebäude mit Dachvorsprüngen und Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sowie als Nistplätze für Vögel sind vorhanden.
Die vorhandenen Altgehölze (z.T. bodenfremd) weisen entsprechende Habitatstrukturen auf.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung" (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für die Messtischblätter 4703 / Schwalmtal und 4803/1 - Wegberg bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten - außer den Fledermausarten - direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Herbst 2018 / Winter und Frühjahr 2019 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölz- und Gebäudestrukturen untersucht.

Die Sichtungen (siehe dazu Anlage 1.1 und 1.2) der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- 27.09.2018 – 15.30 Uhr – Witterung bewölkt / trocken
  Sichtbegehung des Plangebiets nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten.
  An dem hinteren Dachbodenvorsprung des südlichen Gebäudes wurden Kotspuren und Einfluglöcher von Vögeln (Feldsperling) gesichtet. Artenvorkommen wurden nicht festgestellt. In den Altgehölzen wurden Arten wie Tauben, Krähen, Elstern bei der Nahrungsaufnahme gesichtet. In der Birke an der Erkelenzer Straße wurde ein nicht bezogenes Elsternest festgestellt. An einer vorhandenen Kiefer ist ein unbewohnter Vogelnistkasten vorhanden.

  Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere (Fledermäuse) noch Vogelarten. Mögliche Vorkommen von Feldsperling als Aufzuchtstätte sind vorhanden.

- 06.11.2018 – 20.30 – 21.00 Uhr – Witterung nass
  Abendbegehung
  Ergebnis: Bestätigung des Ergebnisses der Begehung vom 27.09.2018. Keine Hinweise auf artenschutzrechtlichen Bezug.

- 20.02.2019 – 10.00 Uhr – Witterung sonnig / trocken
  Erneute Sichtbegehung des Grundstücks, der Gebäudeaußenfassaden nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten
  Ergebnis: Bestätigung des Ergebnisses der Begehung vom 27.09.2018. Keine Hinweise auf artenschutzrechtlichen Bezug.

- 13.03.2019 – 17:00 Uhr – Witterung nass / kalt
  Wiederholte Sichtbegehung der Bestandflächen und der Gebäudeaußenfassaden nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

Ergebnis: Bestätigung des Ergebnisses der Begehung vom 27.09.2018. Keine Hinweise auf artenschutzrechtlichen Bezug. Ergänzend zu Tauben, Krähen wurden Vorkommen von Meisenarten, Rotkehlchen bei der Nahrungsaufnahme gesichtet.

Bei der Sichtung wurde festgestellt, dass Vogelnestquartiere der beschriebenen Arten bis auf das Elsternest nicht vorhanden sind. Es wurden auch kaum Arten bei frühjahresbedingtem Nestbau festgestellt.

Durch die Begehungsdokumentation wurde ebenfalls deutlich, dass die Fledermausarten das unmittelbare Untersuchungsgebiet weder als Winter- oder Sommerquartier mit Wochenstuben, noch als Nahrungshabitat nutzen. Trotz vorhandener, möglicher Quartiersstrukturen durch die Dachvorsprünge und Stamm- und Rindenstrukturen der Altbäume wurden keine artenschutzrechtlichen, planungsrelevanten Arten festgestellt.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier-und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Fällung der Bäume und Gehölze
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten angetroffen.

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich kann ebenfalls ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Europäische Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten, könnten dort – bedingt durch die vorhandenen Strukturen – ihre Nest- und Nahrungshabitate haben.

Bei der Begehung wurde keine der angesprochenen planungsrelevanten Arten gesichtet, jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungsraum dient. Als Sommer- und Winterquartiere findet nach Befundlage keine Fledermausart geeignete Habitatstrukturen. Das heißt, bei den Abrissarbeiten im Rahmen der baulichen Veränderung sind artenschutzrechtliche Konflikte durch Schutz- bzw. mögliche Umsiedlungsmaßnahmen nicht erforderlich, weil entsprechende Jagdhabitate im Rahmen der baulichen Neuordnung erhalten bleiben. Es wird dennoch eine abrissbegleitende, biologische Kontrolle empfohlen.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Zudem ist die Vorlast aufgrund der nachteiligen Lage inmitten der Verkehrs- und Siedlungsstrukturen nicht unerheblich für das Nichtvorhandensein planungsrelevanter Tierarten.

Störintensive Effekte - z. B durch die kleinflächigen Rodungs- und Fällarbeiten - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden augenscheinlich Dachvorsprünge und Gebäudenischen als mögliche Niststätten verzeichnet, jedoch keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen (Baum- und Gehölzfällungen; Gebäudeabbrucharbeiten) ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Gehölz- und Gebäudestrukturen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Bestands – Gebäude, Freiflächen und Bäume - zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden. Der vorhandene Nistkasten muss artspezifisch umgesetzt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich, wenn eine biologische Baubegleitung im Rahmen des Abrisses der Gebäudestrukturen und Altbaumfällungen stattfindet.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitate (Neuanpflanzung von Bäumen, Nisthilfen an Gebäuden sowie Schaffung von Fassadenstrukturen für Zwergfledermäuse) kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachzuweisenden, ökologischen Eingriffsbilanzierung im räumlichen Bezugsgebiet müssen nicht durchgeführt werden.

4.3 Zusammenfassung

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Schwerpunktmäßig sollte bei den Abrissarbeiten der beschriebenen Gebäude eine ergänzende Prüfung im Rahmen einer biologischen Baubegleitung bezüglich möglicher Habitatstrukturen für Fledermäuse und eventuell den Feldsperling (Dachvorsprung) durchgeführt werden.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Gehölzflächen, Altbaumbestände (z.T. bodenfremd), Rasenflächen und Gebäude- bzw. Pflasterstrukturen. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht festgestellt worden und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen der Baufeldräumung (Gebäudeabriss und Entfernung der Bäume in den Grünflächen) wird eine biologische Kontrollbegleitung empfohlen. Zudem darf die Baufeldräumung nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Falls im Rahmen der ergänzenden Prüfung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, müssen mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen und in der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass kein Merkmal der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung des Abrissvorhabens kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen

Vor Beginn der Maßnahmen (Abrissarbeiten und Entfernung der Baum- und Gehölzstrukturen) wird empfohlen, nochmals zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, vorhanden sind.

Darüber hinaus werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen, ökologischen Zustands empfohlen:

Strukturanreicherung im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Neuordnung durch

- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von früchtenden Gehölzen)
- die Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- die teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen wie das Anpflanzen von Gehölzen und die Anlage bzw. die Umsetzung von Nisthilfen an den Gebäuden

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der empfohlenen, biologischen Baubegleitung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Niederkrüchten, 18.03.2019

Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Google Inc.: Google Earth / Maps

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: http://www.geoserver.nrw.de

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur-und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe ‚Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006'

Topographisches Informationsmanagement NRW, http://www.tim-online.nrw.de

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation

01

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nie-126 "Erkelenzer Straße/Ulmenstraße", Niederkrüchten

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Niederkrüchten Antragstellung (Datum): 18.03.2019

Bebauungsplan Nie-126 "Erkelenzer Straße/Ulmenstraße", Niederkrüchten
Wirkfaktoren: Überplanung des Grundstückes durch Neubebauung und Erschließung, siehe Textteil ASP

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja":

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein":
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll").

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein":

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP I)
für den Bebauungsplan Nie-126
„Erkelenzer Straße / Ulmenstraße"
in Niederkrüchten

M. ohne — KARTE 1344 Asp - 1

Anlage 1.1: Standort Fotos

(vom 20.02.2019 + 13.03.2019)

< Foto-Nr. (siehe Anlage 1.2):
- 01 - 44

Plangebietsgrenze

Luftbild: tim-online

Datum:	Bearbeiter:	Zeichner:	Vermerk:	Index
13.03.2019	Scheller	Thom	Standort Fotos	a

Projekt:

ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP I) für den B-Plan Nie-126
„Erkelenzer Straße / Ulmenstraße" in Niederkrüchten

Planinhalt: Standort Fotos

Projektnummer: 1344 Asp - 1

Auftraggeber: Gemeinde Niederkrüchten

Format: 0,420 x 0,297 m

Maßstab: ohne

0 5 10 20 25 m

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN PLANUNGSGRUPPE SCHELLER
PLANUNGSGRUPPE SCHELLER
Dr.Lindemann-Str. 38
41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 - 57 11 744
Fax.: 0 21 63 - 57 11 745
mail@planungsgruppe-scheller.de
www.planungsgruppe-scheller.de

DIESER PLAN WURDE DIGITAL ERSTELLT UND MASCHINELL GEZEICHNET.

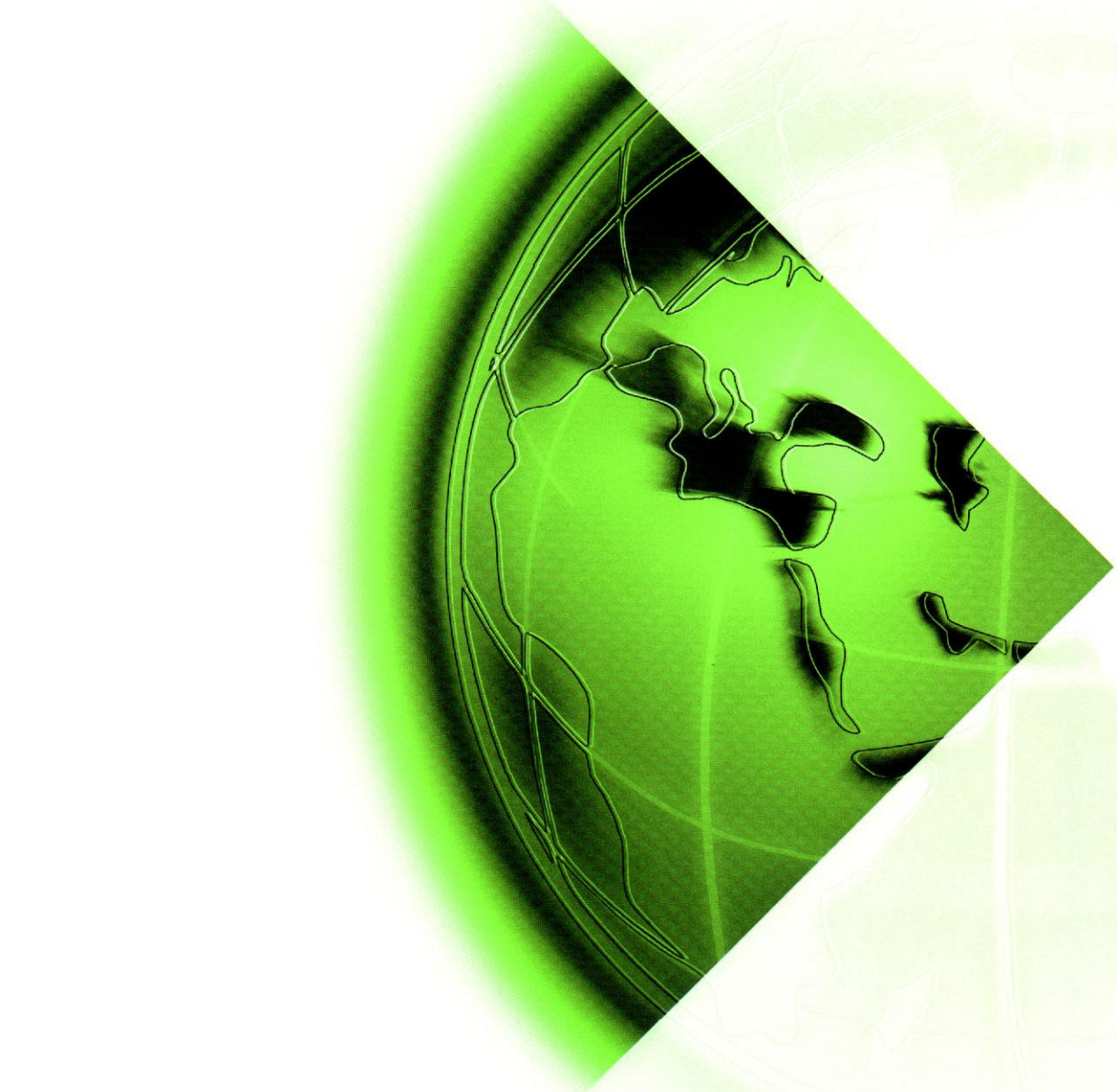

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße / Ulmenstraße“ in Niederkrüchten

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Auftraggeber:	Gemeinde Niederkrüchten Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten
Auftragnehmer:	Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH Universitätsstraße 142 44799 Bochum Tel.: 0234 / 97 66 000 Fax: 0234 / 97 66 0016 E-Mail: info@bbwgmbh.de
Bearbeitung:	Christina Groß, B.Sc. Dr.-Ing. Roland Weinert
Projektnummer:	3.1776
Datum:	21. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung ... 2

2 Grundlagen ... 3

2.1 Beschreibung der Planung ... 3

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen ... 4

2.2.1 Grundsätzliches ... 4

2.2.2 Geräuschimmissionen von öffentlichen Verkehrswegen ... 4

2.2.3 Geräuschimmissionen von Anlagen im Planbereich ... 6

3 Verkehrsgeräusche ... 8

3.1 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Analysefall ... 8

3.2 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Nullfall ... 9

3.3 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Planfall ... 9

4 Schalltechnische Berechnungen ... 11

4.1 Geräuschemissionen ... 11

4.1.1 Geräuschemissionen von öffentlichen Verkehrswegen ... 11

4.1.2 Geräuschemissionen von Anlagen im Planbereich ... 11

4.2 Berechnung der Geräuschimmissionen ... 14

4.3 Berechnungsergebnisse Verkehrsgeräusche im Planbereich ... 14

4.4 Berechnungsergebnisse Anlagengeräusche vom Parkplatz ... 14

4.5 Bewertung der Ergebnisse ... 15

5 Festsetzung von Maßnahmen zum baulichen Schallschutz nach DIN 4109 ... 16

6 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme ... 18

Literaturverzeichnis ... 19

Anlagenverzeichnis ... 20

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt den Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße / Ulmenstraße“ auf. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnnutzung.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist in einem schalltechnischen Fachbeitrag zu untersuchen, ob Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich sind. Aufgrund des geringen zu erwartenden Neuverkehrs durch die Wohnnutzung ist kein relevanter Anstieg des Verkehrsaufkommens und damit der Lärmbelastung zu erwarten. Es sind lediglich allgemeine Verkehrsentwicklungen zu berücksichtigen.

Die Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Niederkrüchten beauftragt, die schalltechnischen Auswirkungen zu quantifizieren und zu bewerten. Abbildung 1 zeigt die Lage des geplanten Vorhabens im Stadtgebiet von Niederkrüchten südlich des Ortskerns. Auf dem Flurstück 191 südlich der Ulmenstraße soll eine Wohnnutzung bestehend aus zwei Gebäuden mit maximal je zwei Vollgeschossen entstehen. Abbildung 1 zeigt die Lage des Planbereichs.

Abbildung 1: Lage des Planbereichs im Stadtgebiet (Kartengrundlage: Land NRW (2019) – Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

2 Grundlagen

2.1 Beschreibung der Planung

Der Planbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch die Ulmenstraße, im Westen vom Grundstück Ulmenstraße 1, im Süden vom Grundstück Erkelenzer Straße 34 und im Osten von der Erkelenzer Straße begrenzt. Dabei werden die drei heute vorhandenen Wohngebäude Erkelenzer Straße 28, 30 und 32 überplant.

Abbildung 2 zeigt einen Auszug aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nie-126 mit den zeichnerischen Festsetzungen für die Wohnnutzung.

Vorgesehen sind zwei Baufelder für zweigeschossige Mehrwohnungsgebäude im südlichen Teil des Grundstücks, sowie eine vorgelagerte Stellplatzanlage mit 20 Stellplätzen an der Ulmenstraße.

Abbildung 2: Auszug Bebauungsplan Nie-126, Vorentwurf, Stand 10.12.2018 (unmaßstäblich)

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung sind mehrere Aspekte zu bearbeiten:

- Geräuschemissionen von den benachbarten Verkehrswegen auf das Plangebiet
- Geräuschemissionen von der Stellplatzfläche auf die Umgebung
- Entwicklung von Festsetzungen zum Schallschutz für den Bebauungsplan

Die Berechnung erfolgt mit Hilfe des Programms SoundPLAN, Version 8.0. Als Basis dient eine digitale Geländegrundlage mit den relevanten Geräuschquellen, Hindernissen und Gebäuden.

Diese Daten wurden ergänzt durch die Erkenntnisse einer Ortsbesichtigung am 09.08.2018.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.2.1 Grundsätzliches

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) [3] verpflichtet, alle Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt durch städtebauliche Planungen so gering wie möglich zu halten. Im Hinblick auf Geräusche existieren verschiedene Verordnungen zum BImSchG [3], in denen die Prüfung und Bewertung von Geräuschimmissionen geregelt ist.

Grundsätzlich ist bereits im Planverfahren zu prüfen, ob die durch die vorgesehene Nutzung zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen und die schon vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen in der Nachbarschaft aus immissionsschutzrechtlicher Sicht verträglich sind.

Für die unterschiedlichen Geräuscharten sind verschiedene Rechenverfahren durch den Gesetzgeber vorgeschrieben. Dabei berücksichtigt jedes Regelwerk die jeweiligen Eigenheiten und die Geräuschcharakteristik der Schallquellen.

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist die DIN 18005 [6] anzuwenden. Diese verweist zur Berechnung der Schallbeiträge durch öffentlichen Straßenverkehr auf die „Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS-90)“ [8]. Für technische Anlagen verweist die DIN 18005 [6] auf die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) [10]. Dabei kann die Geräuschcharakteristik von Stellplatzanlagen, die nicht als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind, am ehesten mit dem Verfahren der TA Lärm [10] erfasst und bewertet werden.

In den Regelwerken sind Obergrenzen der Geräuschimmission festgelegt, die an einem der Nutzung entsprechenden Schutzniveau ausgerichtet sind. Dieses Schutzniveau ergibt sich entweder aus vorliegenden Bebauungsplänen oder, falls diese nicht vorhanden sind, anhand der bestehenden Nutzung entsprechend §34 BauGB [1].

2.2.2 Geräuschimmissionen von öffentlichen Verkehrswegen

Die Bewertung der Immissionen erfolgt nach den Grundsätzen der DIN 18005 [6], die Orientierungswerte für eine Obergrenze der wünschenswerten Geräuschbelastung insbesondere bei Neuplanungen definiert. Diese stellen jedoch keine absolute Obergrenze dar, sondern können im Rahmen der Abwägung auch überschritten werden[1]. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht[2] festgestellt, dass DIN-Normen keine normativen Festlegungen gebietsbezogener Grenzwerte vornehmen können, da sie nicht im Wege demokratisch legitimierter Rechtsetzung entstanden sind. Die DIN 18005 [6] kann allerdings im Rahmen einer gerechten Abwägung als Orientierungshilfe herangezogen werden.

Für die Bewertung der Verkehrsgeräusche von den öffentlichen Verkehrswegen sind nach DIN 18005 [6] die in Tabelle 1 dargestellten Orientierungswerte anzuwenden.

[1] Kuschnerus, Ulrich (2010), „Der sachgerechte Bebauungsplan“, RdNr. 443

[2] BVerwG, Beschl. V. 18.12.1990 – 4 N 6.88 [4]

Tabelle 1: Orientierungswerte für Verkehrsgeräusche nach DIN 18005 [6] für die vorhandenen Gebietstypen

Nutzung	Orientierungswert [dB(A)]	
	Tag	Nacht
WA	55	45

Da die DIN 18005 [6] auf Außenpegel abstellt, kann eine Überschreitung der Orientierungswerte an der lärmzugewandten Seite eines Gebäudes um 5 oder sogar 10 dB(A) das Ergebnis einer sachgerechten Abwägung sein, wenn sichergestellt werden kann, dass im Inneren der Gebäude durch die Anordnung der Räume und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird.[1]

Bei der Bewertung kann außerdem darauf zurückgegriffen werden, dass der Gesetzgeber bei dem um 5 dB(A) höheren Lärmniveau eines Mischgebietes Wohnnutzungen für grundsätzlich zulässig ansieht, während in Gewerbegebieten mit einem um 10 dB(A) höheren Schutzniveau eine Wohnnutzung nur in Ausnahmefällen zugelassen werden soll.

Da im vorliegenden Fall eine Vorbelastung vorhanden ist, ist zu prüfen, ob städtebauliche Missstände auftreten können. Dieses ist zu erwarten, wenn der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) überschreitet. In diesem Fall ist die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung erreicht, ab der bei dauerhafter Einwirkung eine Gesundheitsgefährdung möglich ist.

Die absolute Obergrenze für ein dauerhaft gesundes Wohnumfeld sieht die Rechtsprechung bei einem Geräuschniveau von 75/65 dB(A).

Bei Veränderungen der Verkehrslärmbelastung durch städtebauliche Planungen im weiteren Umfeld des Vorhabens ist die Vorbelastung und das Ausmaß der Veränderung zu berücksichtigen sowie die Vermeidung städtebaulicher Missstände zu gewährleisten. Bei der Veränderung der Geräuschbelastung ist dabei zu berücksichtigen, dass das menschliche Ohr in der Regel Veränderungen erst ab 2 bis 3 dB(A) wahrnimmt [4]. Die 16. BImSchV [11], deren Anwendung bei Baumaßnahmen an Straßen zwingend erforderlich ist und der als Berechnungsvorschrift die RLS-90 [8] zugrunde liegt, bewertet bereits eine Veränderung ab 2,1 dB(A) (nach den Rundungsregeln 3 dB(A)) als wesentliche Änderung der Geräuschbelastung und als Kriterium für einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrswegen hat zusätzlich eine Bewertung nach der 16. BImSchV [11] zu erfolgen. Diese Bewertung definiert den rechtlichen Anspruch für Schallschutz, da sie im Gegensatz zur DIN 18005 [6] im Rahmen eines demokratisch legitimierten Gesetzgebungsverfahrens entstanden ist. Die 16. BImSchV [11] ist aber nur anwendbar bei erheblichen Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen.

[1] BVerwG, Urt. vom 22.03.2007, 4 CN 2.06 [4]

2.2.3 Geräuschimmissionen von Anlagen im Planbereich

Die Geräuschimmissionen der Stellplatzanlage können aufgrund der Geräuschcharakteristik am ehesten mit den Mitteln der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm [10]) beurteilt werden, die ansonsten für gewerbliche Nutzungen und technische Anlagen anzuwenden ist.

Die schalltechnische Untersuchung nach TA Lärm [10] unterscheidet im Wesentlichen zwischen Mittelungspegeln, die sich aus einer mittleren stündlichen Schallbelastung ergeben, und Maximalpegeln, die aus einzelnen kurzfristigen Schallereignissen herrühren. Grundsätzlich werden bei der Bewertung der Tageszeitraum von 6 bis 22 Uhr und der Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr separat betrachtet, wobei in den Nachtstunden die lauteste Stunde maßgebend wird.

Dabei besteht in der Rechtsprechung die Auffassung, dass die in der TA Lärm [10] üblichen Spitzenpegel bei der Beurteilung von Stellplatzanlagen, die im Wesentlichen dem Wohnen zugeordnet sind und nicht erheblich darüber hinaus genutzt werden, nicht berücksichtigt werden. Insofern kann eine Bewertung der Spitzenpegel im Sinne der TA Lärm [10] unterbleiben.

In der TA Lärm [10] sind Obergrenzen der Geräuschimmission festgelegt, die an einem der Nutzung entsprechenden Schutzniveau ausgerichtet sind.

Die Beurteilung der Geräuschimmissionen nach TA Lärm [10] erfordert die Bildung von Beurteilungspegeln und den Vergleich der Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten.

Der Beurteilungspegel L_r ist ein Maß für die am Immissionsort einwirkende, durchschnittliche Geräuschbelastung im Beurteilungszeitraum (tagsüber 6 bis 22 Uhr, nachts die lauteste volle Stunde). Die Bildung der Beurteilungspegel geschieht mit folgenden Ansätzen:

- Zeitliche Bewertung

  Die zeitliche Bewertung berücksichtigt die Einwirkdauer der einzelnen Geräusche im Bezugszeitraum (tagsüber 16 Stunden, nachts 1 Stunde)

  Die entsprechenden Bewertungen in dB sind in den Berechnungen im Anhang dargestellt.

- Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T

  Für die Teilzeiten, in denen in den zu beurteilenden Geräuschimmissionen ein oder mehrere Töne hervortreten oder in denen das Geräusch informationshaltig ist, ist nach TA Lärm [10] für den Zuschlag K_T je nach Auffälligkeit der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

  Die erforderlichen Zuschläge sind aber, soweit erforderlich, bereits in den Emissionsansätzen berücksichtigt. Ein gesonderter Zuschlag ist nicht erforderlich.

- Zuschlag für Impulshaltigkeit K_I

  Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist nach TA Lärm [10] für den Zuschlag K_I je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

  Die erforderlichen Zuschläge sind aber, soweit erforderlich, bereits in den Emissionsansätzen berücksichtigt. Ein gesonderter Zuschlag ist nicht erforderlich.

- Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Für folgende Zeiten ist in Wohngebieten (WA, WR) bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag in Höhe von 6 dB zu berücksichtigen:

1. an Werktagen 06.00 - 07.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr

2. an Sonn- und Feiertagen 06.00 - 09.00 Uhr, 13.00 - 15.00 Uhr, 20.00 - 22.00 Uhr

Im direkten Untersuchungsbereich sind ausschließlich allgemeine Wohnnutzungen (WA) vorhanden. Die Anwendung der Zuschläge erfolgt automatisiert durch das Programmsystem in Abhängigkeit vom Schutzniveau eines Immissionsortes.

Für die Bewertung der Geräuschimmissionen aus den gewerblichen Nutzungen für die vorhandenen Gebietstypen sind damit nach TA Lärm [10] die in Tabelle 2 dargestellten Richtwerte anzuwenden.

Tabelle 2: Richtwerte für die Obergrenzen der Geräuschimmission nach TA Lärm [10]

Nutzung	**Richtwert [dB(A)]**	
	Tag	**Nacht**
WA	55	40

Nach TA Lärm [10] ist für jeden Immissionsort die Gesamtbelastung aus allen technischen Geräuschquellen zu ermitteln. Auf eine detaillierte Prüfung weiterer technischer Geräuschquellen im Sinne der TA Lärm [10] kann verzichtet werden, wenn die Immissionsrichtwerte durch die untersuchte Nutzung um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Im vorliegenden Fall sind weitere Anlagen im Sinne der TA Lärm [10] nicht vorhanden.

3 Verkehrsgeräusche

3.1 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Analysefall

Grundlage für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrswegen ist das Berechnungsverfahren der Richtlinien zum Lärmschutz an Straßen (RLS-90 [8]). Darin ist definiert, dass als Ausgangsgröße mittlere stündliche Verkehrsbelastungen für den Tageszeitraum und den Nachtzeitraum verwendet werden. Dabei ist ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen (DTV) über alle Tage des Jahres zugrunde zu legen, das mit pauschalierten Faktoren in eine mittlere stündliche Verkehrsstärke umgerechnet wird. Diese Faktoren zur Bestimmung von M_T und M_N entstammen der RLS-90 [8], die als Rechenvorschrift Bestandteil der 16. BImSchV [11] ist.

Zur Bearbeitung der Aufgabenstellung war die Kenntnis der vorhandenen Verkehrsnachfrage erforderlich. Dazu wurde das Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt Erkelenzer Straße / Ulmenstraße im Rahmen einer Knotenstromerhebung am Donnerstag, dem 13.09.2018 in den Zeitabschnitten von 06:00 bis 10:00 Uhr sowie von 15:00 bis 19:00 Uhr erfasst. Die Auswertung erfolgte nach Fußgängern, Radfahrern und Fahrzeugarten des Kfz-Verkehrs getrennt in 15 min-Intervallen.

In Abbildung 3 sind die anhand gebräuchlicher Ganglinien aus der Erhebung hochgerechneten DTV- (Querschnitts-) Werte aller Straßenabschnitte einschließlich der Schwerverkehrsanteile (SV) für den Analysefall dargestellt.

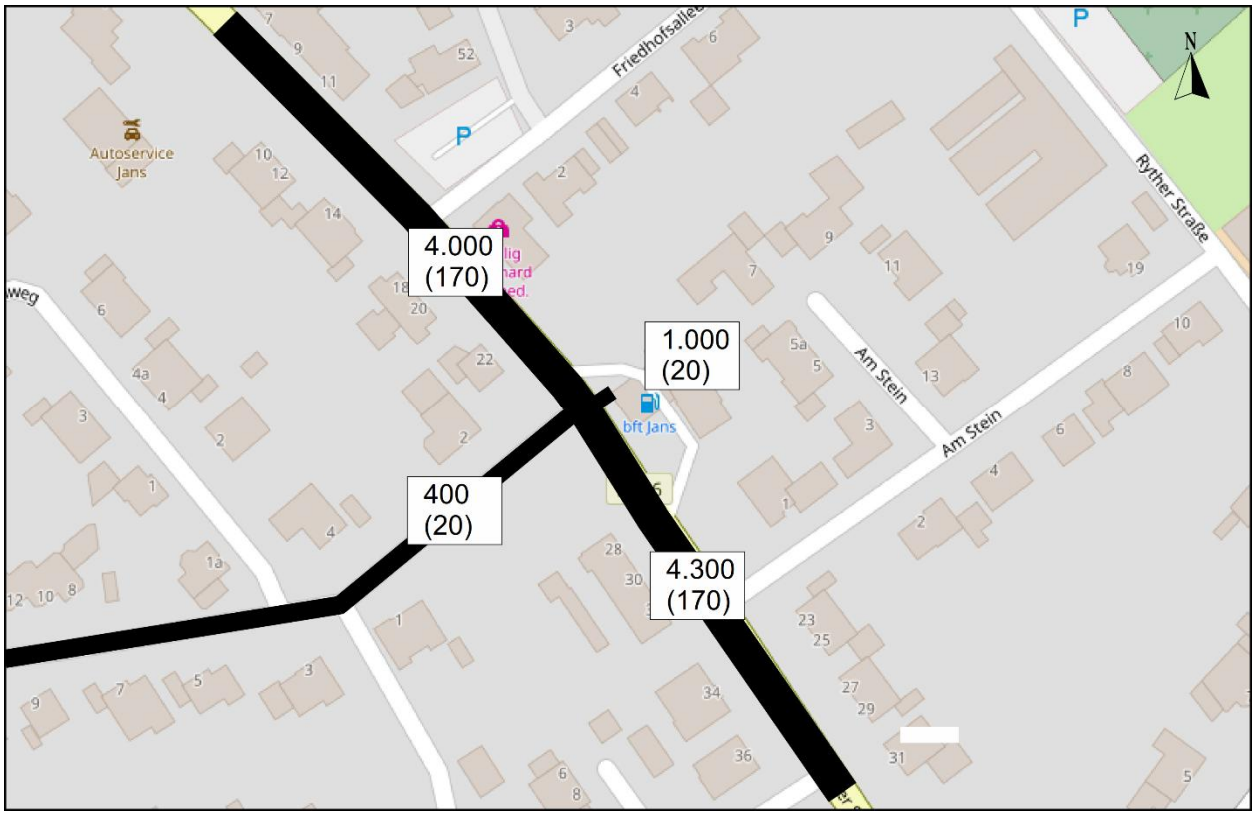

Abbildung 3: Relevante Verkehrsbelastungen für den Analysefall als DTV in Kfz/24h (SV-Kfz/24h)

3.2 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Nullfall

Nach Angaben der Gemeinde Niederkrüchten ist im hier untersuchten Bereich unter Berücksichtigung der regionalen Verkehrsentwicklung gemäß der Bundesverkehrswegeplanung bis zum Jahr 2030 überschlägig mit einer allgemeinen Verkehrszunahme von 10 % („Prognose-Nullfall“) zu rechnen. Diese Zunahme wurde den erhobenen Verkehrsbelastungen entlang der Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung pauschal hinzugerechnet. Für die Ulmenstraße, die ausschließlich Erschließungsfunktionen erfüllt, wurde dieser Anstieg nicht umgesetzt.

Abbildung 4 zeigt die Verkehrsbelastungen im Prognose-Nullfall.

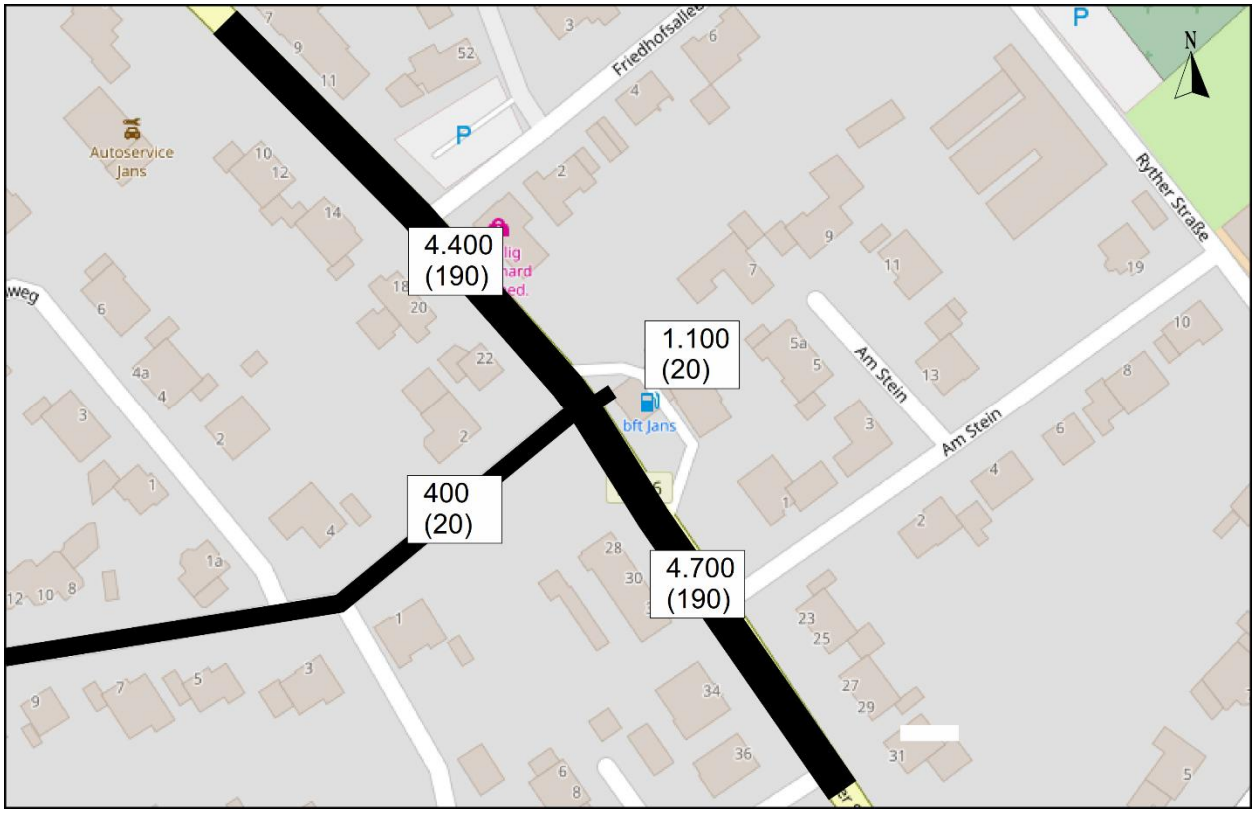

Abbildung 4: Relevante Verkehrsbelastungen für den Prognose-Nullfall als DTV in Kfz/24h(SV-Kfz/24h)

3.3 Verkehrsbelastungen Straßenverkehr im Prognose-Planfall

Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass die geplante Nutzung nur in sehr geringem Umfang zusätzliches Verkehrsaufkommen erzeugt. Die Größenordnung liegt erfahrungsgemäß maximal in einem niedrigen dreistelligen Bereich. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Neuverkehr ausschließlich um Pkw handelt.

Für eine überschlägige Schätzung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens zur sicheren Seite kann auf die Anhaltswerte der Bayerischen Parkplatzlärmstudie [2] zurückgegriffen werden. Diese liefert für oberirdische Parkplätze an Wohnanlagen folgende Ansätze zur mittleren Bewegungshäufigkeit je Stellplatz und Stunde:

- 0,4 im Tageszeitraum von 6 bis 22 (16 Std.)
- 0,05 im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr außerhalb der lautesten Stunde (7 Std.)
- 0,15 in der lautesten Nachtstunde (1 Std.)

Mit einer Stellplatzzahl von 20 ergibt sich daraus eine Bewegungshäufigkeit von insgesamt 138. Das entspricht 138 Parkvorgängen (jeweils 69 Mal Ein- bzw. Ausparken) bzw. 138 Fahrbewegungen bei der Ein- oder Ausfahrt.

Die Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und die Geräuschemission auf der Ulmenstraße sind gering und auf der Erkelenzer Straße nicht wahrnehmbar. Dabei ist davon auszugehen, dass sich das zusätzliche Verkehrsaufkommen spätestens bei der Einfahrt in die Erkelenzer Straße auf zwei Richtungen verteilen wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bei Verkehrsbelastungen unter 1.000 Kfz/24h und innerstädtischen Geschwindigkeiten die Beurteilungspegel erfahrungsgemäß bereits am Fahrbahnrand unter den Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von 59/49 dB(A) liegen, sodass zumindest im Verlauf der Ulmenstraße eine Überschreitung von Grenzwerten nicht zu erwarten ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass für eine wahrnehmbare Erhöhung der Lärmbelastung in einer Größenordnung von 2 bis 3 dB(A) eine Erhöhung des Verkehrsaufkommens um 60 bis 100 % erforderlich ist. Als Faustgröße gilt: Verdoppelung der Schallleistung = + 3 dB(A).

Eine signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit auch der Lärmbelastung auf den öffentlichen Straßen ist damit erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Insofern wird den weiteren Berechnungen der Prognose-Nullfall zugrunde gelegt.

4 Schalltechnische Berechnungen

4.1 Geräuschemissionen

4.1.1 Geräuschemissionen von öffentlichen Verkehrswegen

Im Rahmen des Berechnungsverfahrens nach RLS-90 [8] ergeben sich die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs im Wesentlichen aus der Verkehrsstärke und dem SV-Anteil, ergänzt um einzelne Korrekturfaktoren für die zulässige Geschwindigkeit, die Straßenoberfläche und die Längsneigung.

Die Berechnung der Geräuschemissionen basiert auf dem unter Ziffer 3.2 dargestellten Verkehrsaufkommen. Die Umrechnung des DTV in mittlere stündliche Verkehrsstärken wurde entsprechend Tabelle 3 der RLS-90 [8] vorgenommen. Die Erkelenzer Straße ist als Landesstraße klassifiziert. Für diese Straßenklasse gelten die Faktoren M_T = 0,06 DTV für die Tagesstunden sowie M_N = 0,008 DTV für die Nachtstunden. Für die als Gemeindestraße klassifizierte Ulmenstraße betragen die Faktoren M_T = 0,06 DTV für die Tagesstunden sowie M_N = 0,011 DTV für die Nachtstunden. Die Parameter P_T und P_N (maßgebender LKW-Anteil) wurden den Angaben unter Ziffer 3.2 entsprechend angepasst.

Schalltechnisch relevante Längsneigungen von mehr als 5 % sind im Untersuchungsbereich nicht vorhanden. Die Auswertung und die Wahl des entsprechenden Wertes für den Parameter D_{Stg} erfolgt durch das Programmsystem automatisch auf der Basis des dreidimensionalen Geländemodells.

Entsprechend den Vorgaben des Rechenverfahrens ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den einzelnen Abschnitten zu berücksichtigen, unabhängig von den real gefahrenen Geschwindigkeiten. Auf der Erkelenzer Straße sind 50 km/h zulässig. Auf der Ulmenstraße wurde als zulässige Höchstgeschwindigkeit ab dem Verkehrszeichen 274.1 30 km/h berücksichtigt.

Für die Straßenoberfläche wurde auf allen Straßen Asphaltbeton (o.ä.) angesetzt, wodurch D_{StrO} für diese Abschnitte einen Wert von 0 dB(A) annimmt.

Die Berechnung der Emissionspegel nach RLS-90 [8] ist detailliert in der Anlage 1 dargestellt.

4.1.2 Geräuschemissionen von Anlagen im Planbereich

Grundsätzliches

Für die Wohnnutzungen ist ein Parkplatz mit 20 Stellplätzen vorgesehen, insofern ist davon auszugehen, dass das gesamte Verkehrsaufkommen der Bewohner auf diese Stellplätze zu verteilen ist.

Bei Wohnnutzungen ist davon auszugehen, dass neben dem durch die Bewohner verursachten Verkehrsaufkommen keine weiteren Geräuschquellen relevant sind. Die Berechnung der Verkehrsgeräusche durch die Stellplatzanlagen erfolgt nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umwelt [2].

Die Parkplatzlärmstudie liefert auch einen überschlägigen Ansatz zur Häufigkeit von Parkvorgängen. Dabei liegen die Ansätze der Parkplatzlärmstudie in der Regel auf der sicheren Seite und führen tendenziell zu einer Überschätzung der realen Emissionen.

Unter Ziffer 3.3 ist bereits dargestellt, dass das Verkehrsaufkommen, das von dem Parkplatz ausgeht, voraussichtlich keine relevanten Geräuschemissionen hervorruft. Für die eigentliche Parkplatzfläche und

die Zufahrt auf das Grundstück erfolgt eine detaillierte Berechnung der Geräuscheinwirkungen auf die Nachbargebäude nach den Vorgaben der Bayerischen Parkplatzlärmstudie [2]. Die Parkplatzlärmstudie liefert auch einen überschlägigen Ansatz zur Häufigkeit von Parkvorgängen. Dabei liegen die Ansätze der Parkplatzlärmstudie in der Regel auf der sicheren Seite und führen tendenziell zu einer Überschätzung der realen Emissionen.

Abbildung 5 zeigt einen Auszug aus dem dreidimensionalen Berechnungsmodell.

Die Werte für die Berechnung sind im Einzelnen in Tabelle 3 zusammengefasst.

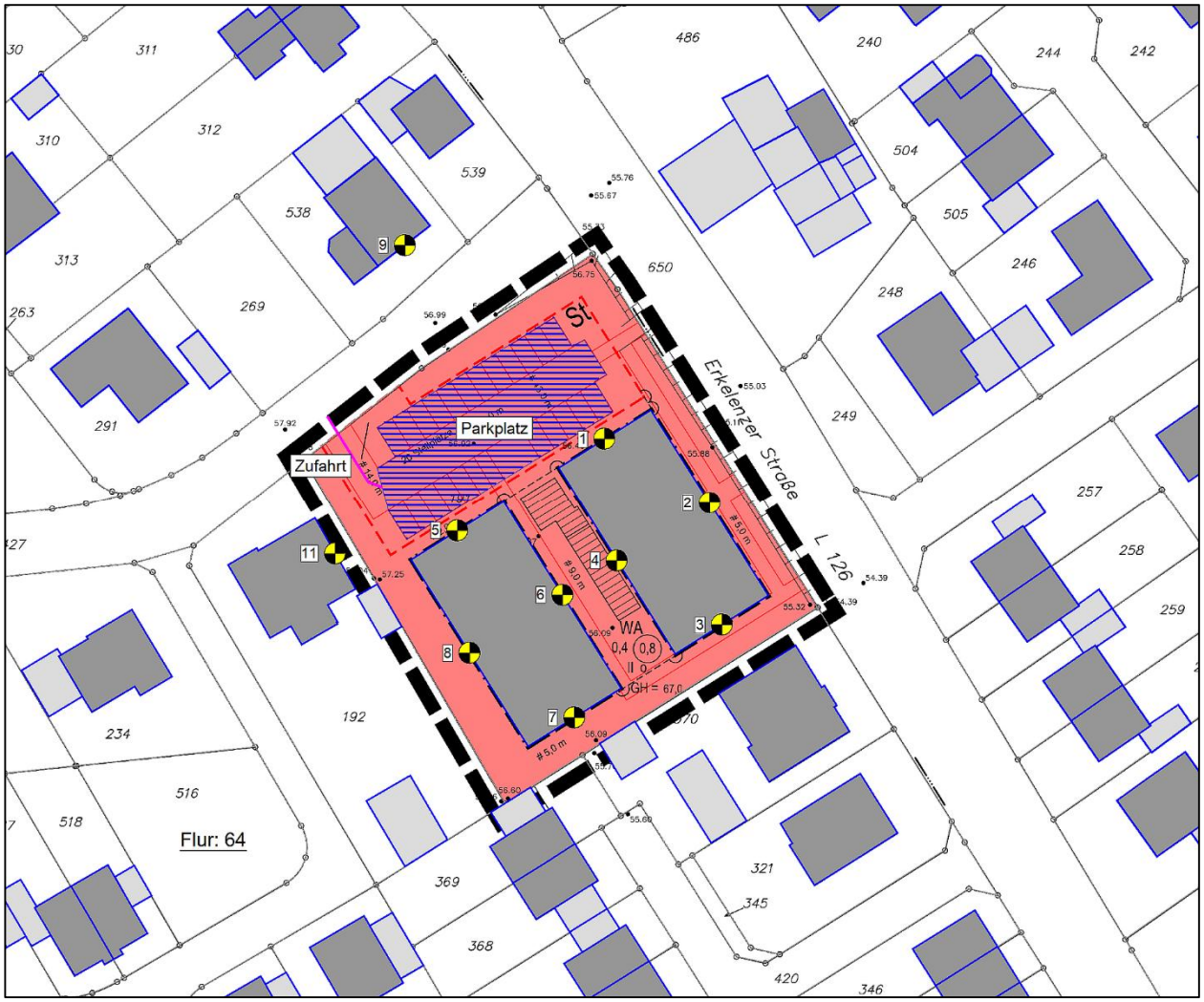

Abbildung 5: Auszug aus dem dreidimensionalen Berechnungsmodell für die Geräuschemission vom Parkplatz

Tabelle 3: Grundwerte der Bewegungshäufigkeit für die Geräuschemission vom Parkplatz

Zeitraum	Pkw-Bewegungen je Stellplatz und Stunde	Pkw-Fahrten insgesamt
6 - 22 Uhr	0,40	128
22 - 23 Uhr	0,15	7
23 - 6 Uhr	0,05	3

Parkplatz und Zufahrt

Die Schallemission der Parkplatzfläche ergibt sich im Wesentlichen aus der Anzahl der Fahrbewegungen je Stunde.

Bei der Parkfläche handelt es sich im Sinne des Berechnungsverfahrens um einen Parkplatz an Wohnanlagen. Danach ergeben sich die Zuschläge für die parkplatztypischen Bewegungsabläufe zu

K_{PA} = 0 dB(A) für die Parkplatzart sowie

K_I = 4 dB(A) für das Taktmaximalpegelverfahren.

Für den Fahrverkehr auf den Fahrgassen des Parkplatzes für den Wohnverkehr ist ein Zuschlag von K_D = 2,5 log (f B – 9) zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ergibt sich mit der Stellplatzzahl als Bemessungsgröße K_D zu 2,60 dB(A).

Für die Berechnungen wird für die drei Parkflächen eine Pflasteroberfläche mit Fugen >3 mm angenommen. Daher ergibt sich der Zuschlag K_{StrO} zu 1,0 dB(A).

Der Schallleistungspegel des Parkplatzes ergibt sich nach der Formel

$L_W = L_{W0} + K_{PA} + K_I + K_D + K_{StrO} + 10 \log(B \times N)$ in dB(A)

mit L_{W0} = 63 für Pkw, B = Bezugsgröße (hier: Stellplatzanzahl) und N = Bewegungshäufigkeit.

Die Zufahrt zur Stellplatzanlage wurde in einem Linienelement von der Ulmenstraße auf den geplanten Parkplatz modelliert. Als Bewegungshäufigkeit wurden die Werte in Tabelle 3 angesetzt.

Mit einem Schwerverkehrsanteil von 0 % ergibt sich der L_{m25} in Analogie zur RLS-90 [8] zu 37,3 dB(A) für den einzelnen Pkw.

D_V ergibt sich für eine Geschwindigkeit von 30 km/h und einen Schwerverkehrsanteil von 0 % zu -8,8 dB(A). Es wird eine gepflasterte Oberfläche analog zum Parkplatz unterstellt, sodass hier für den Parameter D_{StrO} ein Wert von 1,5 dB(A) angesetzt werden kann. Die Längsneigung ist für diese Schallquelle nicht relevant, sodass der Parameter D_{Stg} zu 0 dB(A) gesetzt werden kann. Reflexionen werden im Rahmen der Ausbreitungsberechnung durch das Programmsystem ausgewertet. Insofern wird der Parameter D_E für Einfachreflexionen nicht separat angesetzt.

Die längenbezogene Schallleistung der Linienschallquellen ergibt sich zu

$L_{W'} = L_{m,25} + D_v + D_{Stg} + D_E + 19 + 10 \log(n) = 49,0$ dB(A)/m je Pkw.

4.2 Berechnung der Geräuschimmissionen

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgte für beispielhafte Baukörper in den geplanten Baugrenzen an allen Fassaden.

Die Ermittlung der Schallimmissionen erfolgt mit Hilfe des Programms SoundPLAN, Version 8.0. Als Basis diente eine digitale Geländegrundlage mit den relevanten Geräuschquellen, Hindernissen und Gebäuden. Für den Aufbau des Berechnungsmodells wurden außerdem Daten aus dem Bestand der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW [9] verwendet.

4.3 Berechnungsergebnisse Verkehrsgeräusche im Planbereich

Die Berechnungsergebnisse sind in der Anlage 2 tabellarisch und in der Anlage 3 bis 5 im Lageplan dargestellt. Die Darstellung in Anlage 2 zeigt den Beurteilungspegel im Prognose-Planfall.

Die Anlage 3 zeigt die Beurteilungspegel durch Straßenverkehr im Prognose-Planfall an beispielhaften Baukörpern in den Baugrenzen. Die Anlagen 4 und 5 zeigen die Isophonen im Tages- und im Nachtzeitraum bei freier Schallausbreitung. Die Darstellungen zeigen das Maximum aus Berechnungen für das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss.

Wie sich in Anlage 3 erkennen lässt, werden die Orientierungswerte der DIN 18005 [6] für WA-Nutzungen von 55/45 dB(A) im östlichen Baufeld an den der Erkelenzer Straße zugewandten Fassaden teilweise deutlich überschritten. Die höchsten Beurteilungspegel liegen an der Fassade zur Erkelenzer Straße mit 63/53 dB(A) tags/nachts vor. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsbeeinträchtigung von 70/60 dB(A) ist damit allerdings noch deutlich unterschritten.

An den senkrecht zur Erkelenzer Straße stehenden Fassaden im östlichen Baufeld sind die Orientierungswerte lediglich um bis zu 2 dB(A) tags und nachts überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV [11] von 59/49 dB(A), die im Falle einer Straßenbaumaßnahme relevant wären, wären damit eingehalten.

An allen übrigen Fassaden sind die Orientierungswerte eingehalten.

4.4 Berechnungsergebnisse Anlagengeräusche vom Parkplatz

Die Ergebnisse der Berechnungen nach TA Lärm [10] sind in Anlage 6 im Lageplan dargestellt. Die Darstellung zeigt die Beurteilungspegel im Tageszeitraum und in der lautesten Nachtstunde. Im Planbereich sind zwei beispielhafte Gebäude dargestellt. Darüber hinaus wurden zwei Immissionsorte an den nächstgelegenen Nachbargebäuden gewählt.

Am Haus Ulmenstraße 1 an der östlichen Fassade sind Beurteilungspegel von bis zu 45/39 dB(A) zu erwarten. Am Haus Ulmenstraße 2 auf der gegenüber liegenden Straßenseite ist mit Pegeln von 42/35 dB(A) zu rechnen. Damit sind die Orientierungswerte für technische Anlagen eingehalten.

An den geplanten Wohngebäuden im Planbereich sind die höchsten Beurteilungspegel an den nördlichen Fassaden zu erwarten, die unmittelbar am Parkplatz liegen. Hier sind im Tageszeitraum bis zu 49 dB(A) zu erwarten, womit der Orientierungswert von 55 dB(A) deutlich unterschritten wird. Im Nachtzeitraum in der lautesten Stunde sind Pegel von bis zu 43 dB(A) zu erwarten. Der Orientierungswert von 40 dB(A) für

technische Anlagen wäre damit um bis zu 3 dB(A) überschritten. Der Orientierungswert für Verkehrsgeräusche von 45 dB(A) wäre eingehalten. Das gleiche gilt auch für den Orientierungswert für technische Anlagen in Mischgebieten, der ebenfalls bei 45 dB(A) liegt.

An den senkrecht zum Parkplatz orientierten Fassaden liegen die Beurteilungspegel deutlich niedriger.

4.5 Bewertung der Ergebnisse

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Im Planbereich sind an Fassaden, die zur Erkelenzer Straße ausgerichtet sind, Beurteilungspegel von bis zu 63/53 dB(A) und damit deutlich über dem Orientierungswert für WA-Nutzungen zu erwarten. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) ist allerdings noch deutlich unterschritten. Städtebauliche Missstände sind ausgeschlossen.
- Der Orientierungswert von 60 dB(A) tags für MI-Gebiete wird in einer Entfernung ca. 22 bis 23 m von der Erkelenzer Straße eingehalten. Der Orientierungswert von 55 dB(A) tags für WA-Gebiete wird erst im westlichen Baufeld unterschritten.
- Für Teile der geplanten Wohngebäude sind Festsetzungen zum Schallschutz erforderlich.
- Die Geräuschemission vom geplanten Parkplatz ist unkritisch im Hinblick auf die vorhandenen Wohngebäude in der Nachbarschaft.
- Die errechneten Überschreitungen von bis zu 3 dB(A) an den dem Parkplatz zugewandten Fassaden der geplanten Wohngebäude sind auf die eigene Nutzung in der lautesten Nachtstunde (3 Fahrbewegungen) zurückzuführen. Im übrigen Nachtzeitraum ist eine Einhaltung des Orientierungswertes zu erwarten, da die Schallleistung bei 1 Fahrbewegung um ca. 4,8 dB(A) geringer ist.
- Um Konfliktpotenzial zu reduzieren könnte mit architektonischen Mitteln darauf reagiert werden, indem an der Nordfassade keine Fenster von Schlafräumen angeordnet werden.
- Eine nach TA Lärm [10] für technische Anlagen erforderliche Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Tankstelle an der Erkelenzer Straße ist entbehrlich. Im Tageszeitraum sind die Richtwerte um mindestens 10 dB(A) unterschritten, sodass der Parkplatz keinen relevanten Beitrag leistet. Im Nachtzeitraum ist keine Vorbelastung vorhanden, da die Tankstelle im Nachtzeitraum geschlossen ist.

Insgesamt ist feststellbar, dass der Bebauungsplan realisierbar ist. Die identifizierten Konflikte sind mit Festsetzungen lösbar.

5 Festsetzung von Maßnahmen zum baulichen Schallschutz nach DIN 4109

Um unzumutbare Belästigungen in Aufenthaltsräumen innerhalb der geplanten Wohngebäude zu vermeiden, ist ausreichender Schallschutz nachzuweisen. Im Rahmen des Schallschutznachweises nach DIN 4109 [5] ist das erforderliche Maß an Luftschalldämmung von Außenbauteilen zu ermitteln. Dieses wird abhängig von dem „maßgeblichen Außenlärmpegel“ ermittelt, der je nach Geräuschart aus dem Beurteilungspegel bestimmt wird. Wenn die Gesamtbelastung aus Geräuschbeiträgen mehrerer Quellen resultiert, sind die einzelnen maßgeblichen Außenlärmpegel logarithmisch zu addieren. Dies trifft auch dann zu, wenn es sich um verschiedenartige Geräuschquellen handelt.

Gemäß DIN 4109 [5] wird bei der Berechnung des maßgeblichen Außenlärmpegels durch Verkehrsgeräusche zunächst die Differenz zwischen den Beurteilungspegeln im Tages- und Nachtzeitraum betrachtet. Beträgt die Differenz mindestens 10 dB(A), so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel im Tageszeitraum zuzüglich eines Zuschlags von 3 dB(A). Fällt die Differenz geringer als 10 dB(A) aus, so ergibt sich der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel im Nachtzeitraum zuzüglich eines Zuschlags von insgesamt 10 dB(A) + 3 dB(A) = 13 dB(A).

Nach der Fassung der DIN 4109 von Januar 2001 war die Berücksichtigung des Beurteilungspegels im Nachtzeitraum nicht vorgesehen. Die aktualisierte Fassung von Januar 2018 stellt bezüglich der Lärmpegelbereiche folglich verschärfte Anforderungen.

Im vorliegenden Fall sind ausschließlich Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr relevant. Zur Bestimmung der Beurteilungspegel verweist die DIN 4109 [5] auf die DIN 18005-1 [6], die wiederum auf das Rechenverfahren RLS-90 [8] verweist.

Es ist zu beachten, dass die Ermittlung der Außenlärmpegel und folglich der Bau-Schalldämm-Maße für den gesamten Planbereich bei freier Schallausbreitung erfolgt.

Die Ermittlung der Außenlärmpegel und der Bau-Schalldämm-Maße erfolgte mit Hilfe des Programms SoundPLAN, Version 8.0.

Die Anlagen 7 und 8 zeigen die errechneten maßgeblichen Außenlärmpegel und die Anlagen 9 und 10 zeigen die errechneten Bauschalldämm-Maße für die möglichen Vollgeschosse und das Dachgeschoss. Festgesetzt sind zwar nur zwei Vollgeschosse, jedoch lässt die Höhenfestsetzung ein weiteres Geschoss zu. Die Darstellung zeigt für den Planbereich das Maximum der möglichen drei Geschosse.

Die dargestellten Bauschalldämm-Maße errechnen sich im vorliegenden Fall aus dem Beurteilungspegel im Tageszeitraum + 3 dB(A). Für die Berechnung des Bauschalldämm-Maßes wurde als Raumart von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ausgegangen, woraus ein Korrekturwert von 30 dB resultiert.

Die entsprechenden Regelungen finden sich unter Ziffer 7.1 der DIN 4109 [5]:

> *Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach Gleichung (6):*
>
> $$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart} \quad (6)$$
>
> *Dabei ist*
>
> $K_{Raumart}$ *= 25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;*

$K_{Raumart}$ = 30 dB *für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;*

$K_{Raumart}$ = 35 dB *für Büroräume und Ähnliches;*

L_a *der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5.**

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges}$ = 35 dB *für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;*

$R'_{w,ges}$ = 30 dB *für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.*

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von $R'_{w,ges}$ > 50 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_s zur Grundfläche des Raumes S_G nach DIN 4109-2:2018-01, Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{AL} nach Gleichung (33) zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2:2018-01, 4.4.1.

Gleichung (6) gilt nicht für Fluglärm, soweit er in FluLärmG geregelt ist. In diesem Fall sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Fluglärm im FluLärmG bzw. in FluLärmGDV 2 festgelegt.

…

* Anmerkung des Autors: Die Ermittlung des Maßgeblichen Außenlärmpegels findet sich in Ziffer 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01

Für Bauschalldämm-Maße von 30 dB sind keine besonderen Festsetzungen erforderlich. Moderne Bauweisen, die den Standards der Energieeinsparverordnung (EnEV) [7] entsprechen, erfüllen automatisch diese Mindestanforderungen an den Schallschutz.

Bei einer Auswertung der Anlage 5 im Hinblick auf Schlafräume und ein gesundes Raumklima zeigt sich, dass in den Bereichen mit Beurteilungspegeln von 45 dB(A) und darüber die Fenster im Nachtzeitraum nicht zum Lüften gekippt werden können. In diesen Fällen ist mit Innenpegeln von mehr als 30 dB(A) zu rechnen, womit ein erholsamer Schlaf nicht mehr gewährleistet ist. Insofern sind Festsetzungen im Bebauungsplan erforderlich, die an diesen Fassaden den Einbau von Lüftungseinrichtungen an Schlafräumen vorschreiben. Dafür empfiehlt sich eine Signatur.

6 Zusammenfassung und gutachterliche Stellungnahme

Die Gemeinde Niederkrüchten stellt den Bebauungsplan Nie-126 „Erkelenzer Straße / Ulmenstraße“ auf. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnnutzung im Ortsteil Felderhausen in Niederkrüchten an der Einmündung Erkelenzer Straße / Ulmenstraße.

Im Rahmen des schalltechnischen Fachbeitrags waren die zu erwartenden Geräuschimmissionen zu ermitteln und zu bewerten.

Für den Bebauungsplan wurden die Geräuschimmissionen an den schützenswerten Wohnnutzungen im Planbereich nach den Vorgaben der DIN 18005 [6] errechnet und bewertet. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wurden Festsetzungen von Maßnahmen getroffen.

Außerdem wurden die Geräuschimmissionen durch die Nutzung des geplanten Parkplatzes ermittelt und bewertet.

Die Untersuchung kommt zu den folgenden Ergebnissen:

- Am östlichen geplanten Gebäude an der der Erkelenzer Straße zugewandten Fassade sind im Prognose-Planfall mit maximal 63/53 dB(A) tags/nachts die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten.
- Städtebauliche Missstände sind nicht zu erwarten. Die Grenze der potenziellen Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) wird an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.
- Im östlichen Baufeld an der Erkelenzer Straße und in einem schmalen Bereich des westlichen Baufelds ist ein gesamtes Bauschalldämm-Maß von mehr als 30 dB(A) erforderlich. Für die Fassade zur Erkelenzer Straße ist ein Bauschalldämm-Maß von bis zu 37 dB(A) erforderlich. Im überwiegenden Teil des westlichen Baufeldes ist ein Bauschalldämm-Maß von 30 dB(A) erforderlich. Für diesen Bereich kann davon ausgegangen werden, dass eine moderne, an den Anforderungen der EnEV [7] ausgerichtete Bauweise automatisch auch das erforderliche Maß an Schallschutz liefert.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan realisierbar ist.

Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen
Bochum, Mai 2019

Literaturverzeichnis

[1] BauGB (2017):

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

[2] Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.) (2007):

Parkplatzlärmstudie, 6. Vollständig überarbeitete Auflage, Schriftenreihe Heft 89, Augsburg, 2007.

[3] Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 15. März 1974 (2017) .

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. „Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist“

[4] BverwG (1995):

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 20.07.1995 - Az. 3 S 3538/94

[5] DIN 4109 (2018):

Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen. Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen. Berlin, 2016.

[6] DIN 18005 (2002):

Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung. Berlin, 2002.

[7] Energieeinsparverordnung - EnEV vom 18. November 2013

Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung.

[8] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Hrsg.) (1990):

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90. Köln, 1990.

[9] GEOBASIS NRW

Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw

[10] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (Banz AT 08.06.2017 B5)

[11] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV, vom 12. Juni 1990 (BGBI. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBI. I S. 2269) geändert worden ist

Anlagenverzeichnis

Geräuschemissionen

Anlage 1: Verkehrslärm Straße, Prognose-Nullfall

Geräuschimmissionen

Anlage 2: Beurteilungspegel durch öffentliche Straßen, Prognose-Planfall, Bewertung gemäß DIN 18005

Anlage 3: Lageplan zu Anlage 2, Beurteilungspegel im Prognose-Planfall, Bewertung nach DIN 18005

Anlage 4: Lageplan, Isophonen Tag (Maximum aller Stockwerke), freie Schallausbreitung

Anlage 5: Lageplan, Isophonen Nacht (Maximum aller Stockwerke), freie Schallausbreitung

Anlage 6: Lageplan, Beurteilungspegel durch Nutzung des Parkplatzes

Anlage 7: Lageplan, Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109 für das Maximum aller Geschosse (1 dB-Schritte)

Anlage 8: Lageplan, Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109 für das Maximum aller Geschosse (5 dB-Schritte)

Anlage 9: Lageplan, Anforderungen an Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Verkehrslärm (Maximum) nach DIN 4109-1 (2018-01) (1 dB-Schritte)

Anlage 10: Lageplan, Anforderungen an Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Verkehrslärm (Maximum) nach DIN 4109-1 (2018-01) (5 dB-Schritte)

Anlagen

Bebauungsplan Nie-126 "Erkelenzer Straße / Ulmenstraße" in Niederküchten

Emissionsberechnung Straße - Verkehrslärm Planfall

Straße	Abschnittsname	DTV	vPkw Tag	vPkw Nacht	vLkw Tag	vLkw Nacht	k Tag	k Nacht	M Tag	M Nacht	p Tag	p Nacht	DStrO Tag	DStrO Nacht	D Stg	Dv Tag	Dv Nacht	Lm25 Tag	Lm25 Nacht	LmE Tag	LmE Nacht	
		Kfz/24h	km/h	km/h	km/h	km/h			Kfz/h	Kfz/h	%	%	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
Erkelenzer Straße		4400	50	50	50	50	0,0600	0,0080	264	35	4,4	2,2	0,0	0,0	0,0	-5,0	-5,6	62,9	53,5	57,9	47,9	
Erkelenzer Straße		4700	50	50	50	50	0,0600	0,0080	282	38	4,1	2,0	0,0	0,0	0,0	-5,1	-5,7	63,1	53,7	58,0	48,1	
Ulmenstraße		400	30	30	30	30	0,0600	0,0110	24	4	5,3	1,6	0,0	0,0	0,0	-7,3	-8,1	52,7	44,3	45,4	36,1	

Bebauungsplan Nie-126 "Erkelenzer Straße / Ulmenstraße" in Niederküchten

Beurteilungspegel - Verkehrslärm Planfall

bjek Nr.	Immissionsort	Nutzung	Geschoss	HR	OW,T dB(A)	OW,N dB(A)	LrT dB(A)	LrN dB(A)	LrT,diff dB(A)	LrN,diff dB(A)	
1	Erkelenzer Straße Neu Ost	WA	EG	NW	55	45	55,0	45,1	---	0,1	
1	Erkelenzer Straße Neu Ost	WA	1.OG	NW	55	45	57,1	47,2	2,1	2,2	
2	Erkelenzer Straße Neu Ost	WA	EG	NO	55	45	62,0	52,1	7,0	7,1	
2	Erkelenzer Straße Neu Ost	WA	1.OG	NO	55	45	62,1	52,2	7,1	7,2	
3	Erkelenzer Straße Neu Ost	WA	EG	SO	55	45	55,3	45,4	0,3	0,4	
3	Erkelenzer Straße Neu Ost	WA	1.OG	SO	55	45	56,1	46,2	1,1	1,2	
4	Erkelenzer Straße Neu Ost	WA	EG	SW	55	45	42,6	32,8	---	---	
4	Erkelenzer Straße Neu Ost	WA	1.OG	SW	55	45	44,2	34,4	---	---	
5	Erkelenzer Straße Neu West	WA	EG	NW	55	45	50,2	40,4	---	---	
5	Erkelenzer Straße Neu West	WA	1.OG	NW	55	45	52,0	42,2	---	---	
6	Erkelenzer Straße Neu West	WA	EG	NO	55	45	43,5	33,7	---	---	
6	Erkelenzer Straße Neu West	WA	1.OG	NO	55	45	45,5	35,7	---	---	
7	Erkelenzer Straße Neu West	WA	EG	SO	55	45	45,5	35,6	---	---	
7	Erkelenzer Straße Neu West	WA	1.OG	SO	55	45	46,7	36,7	---	---	
8	Erkelenzer Straße Neu West	WA	EG	SW	55	45	36,4	26,9	---	---	
8	Erkelenzer Straße Neu West	WA	1.OG	SW	55	45	38,1	28,6	---	---	

Legende

Objekt- Nr.		Objektnummer
Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
Geschoss		Geschoss
HR		Himmelsrichtung
OW,T	dB(A)	Orientierungswert Tag
OW,N	dB(A)	Orientierungswert Nacht
LrT	dB(A)	Beurteilungspegel Tag
LrN	dB(A)	Beurteilungspegel Nacht
LrT,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrT
LrN,diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrN

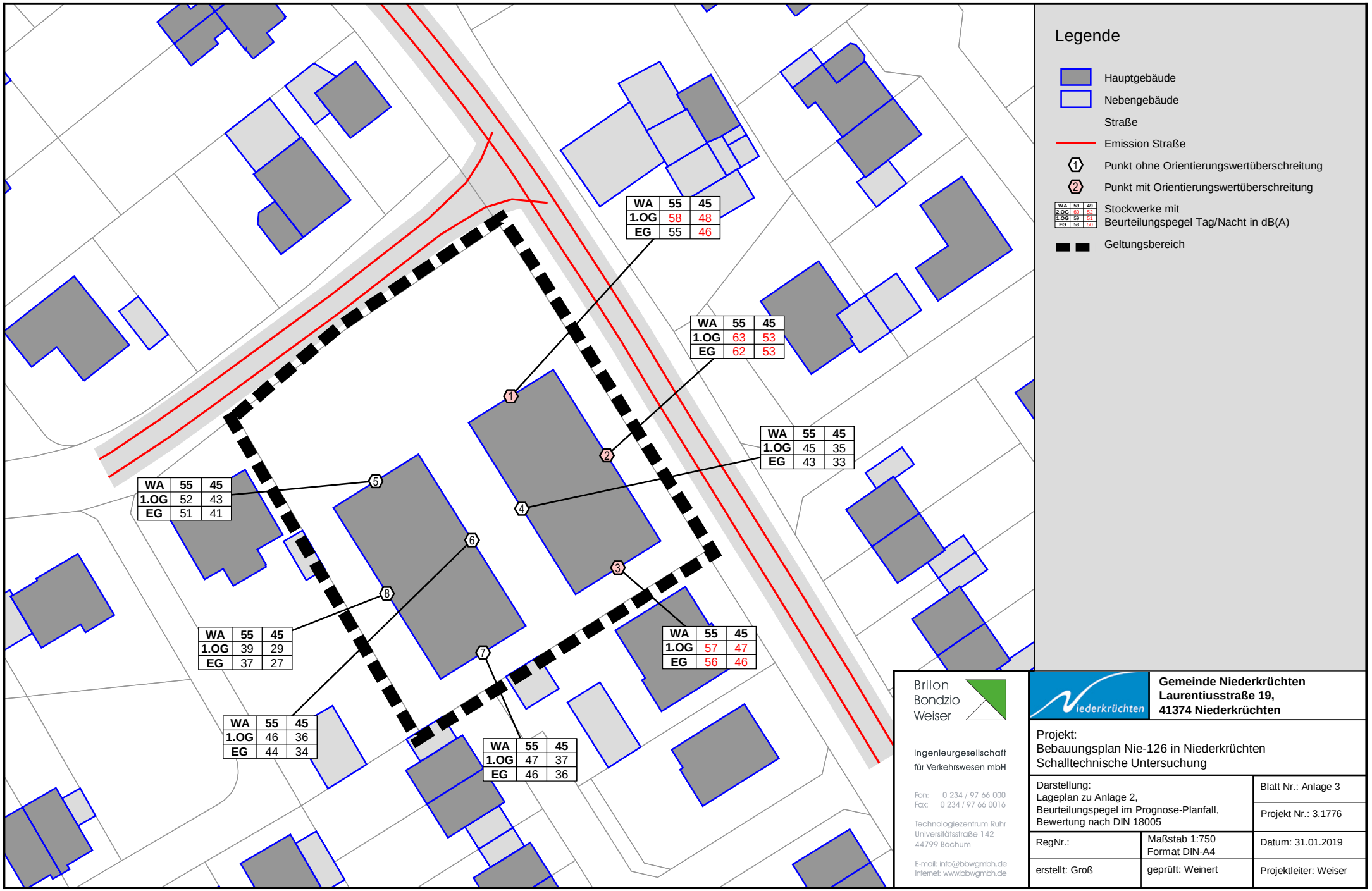

Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emission Straße
- (1) Punkt ohne Orientierungswertüberschreitung
- (2) Punkt mit Orientierungswertüberschreitung
- Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)
- Geltungsbereich

Brilon Bondzio Weiser

Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19,
41374 Niederkrüchten

Projekt:
Bebauungsplan Nie-126 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung: Lageplan zu Anlage 2, Beurteilungspegel im Prognose-Planfall, Bewertung nach DIN 18005		Blatt Nr.: Anlage 3
		Projekt Nr.: 3.1776
RegNr.:	Maßstab 1:750 Format DIN-A4	Datum: 31.01.2019
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser

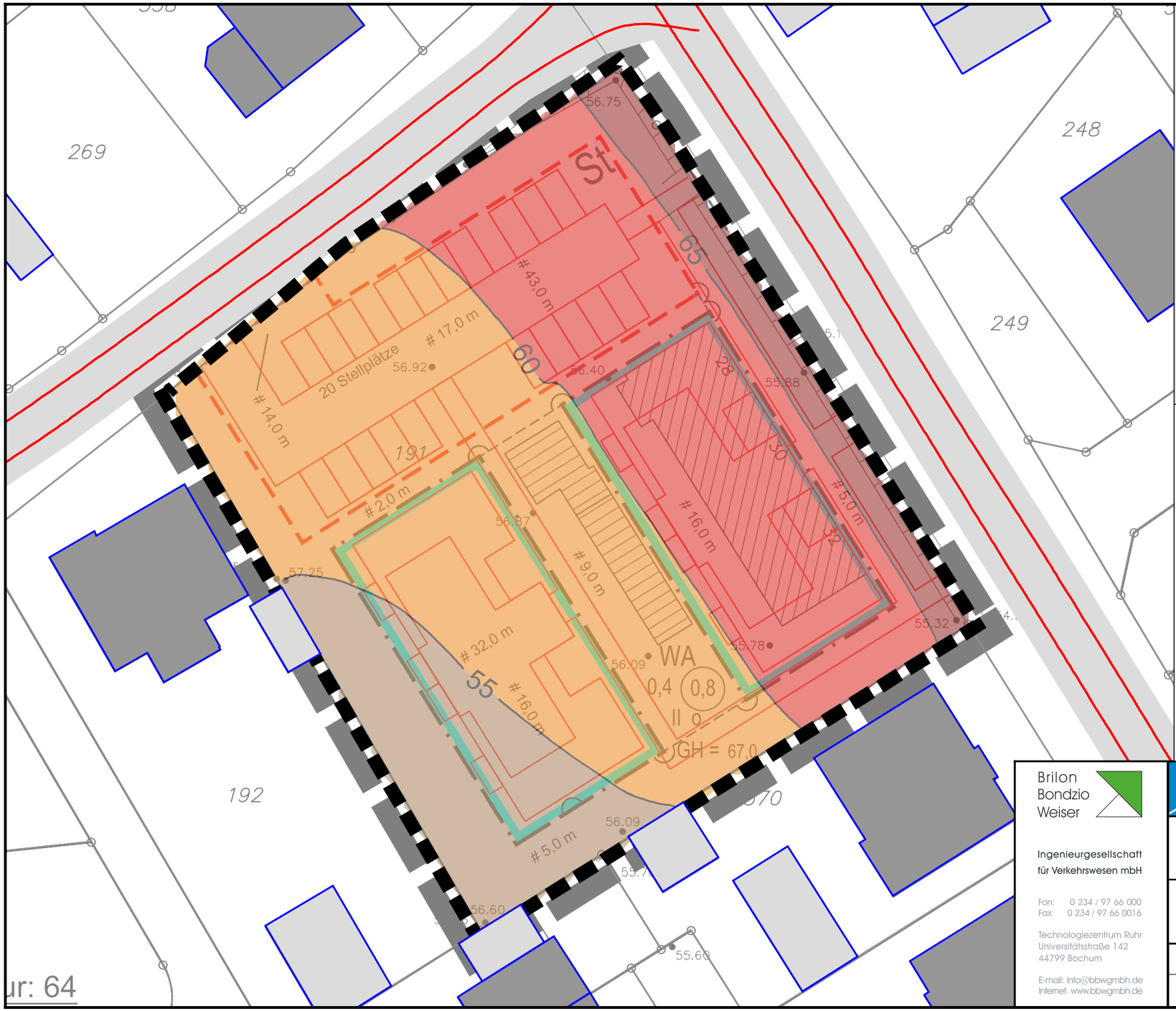

Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Emission Straße
- Geltungsbereich

Pegelbereich LrT in dB(A)

	< 35
	35 - 40
	40 - 45
	45 - 50
	50 - 55
	55 - 60
	60 - 65
	65 - 70
	70 - 75
	75 - 80
	>= 80

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

Niederkrüchten

Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19,
41374 Niederkrüchten

Projekt:
Bebauungsplan Nie-126 "Erkelenzer Straße / Ulmenstraße"
in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung: Lageplan, Isophonen Tag (Maximum aller Stockwerke), freie Schallausbreitung		Blatt Nr.: Anlage 4
		Projekt Nr.: 3.1776
RegNr.:	Maßstab 1:500 Format DIN-A4	Datum: 31.01.2019
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser

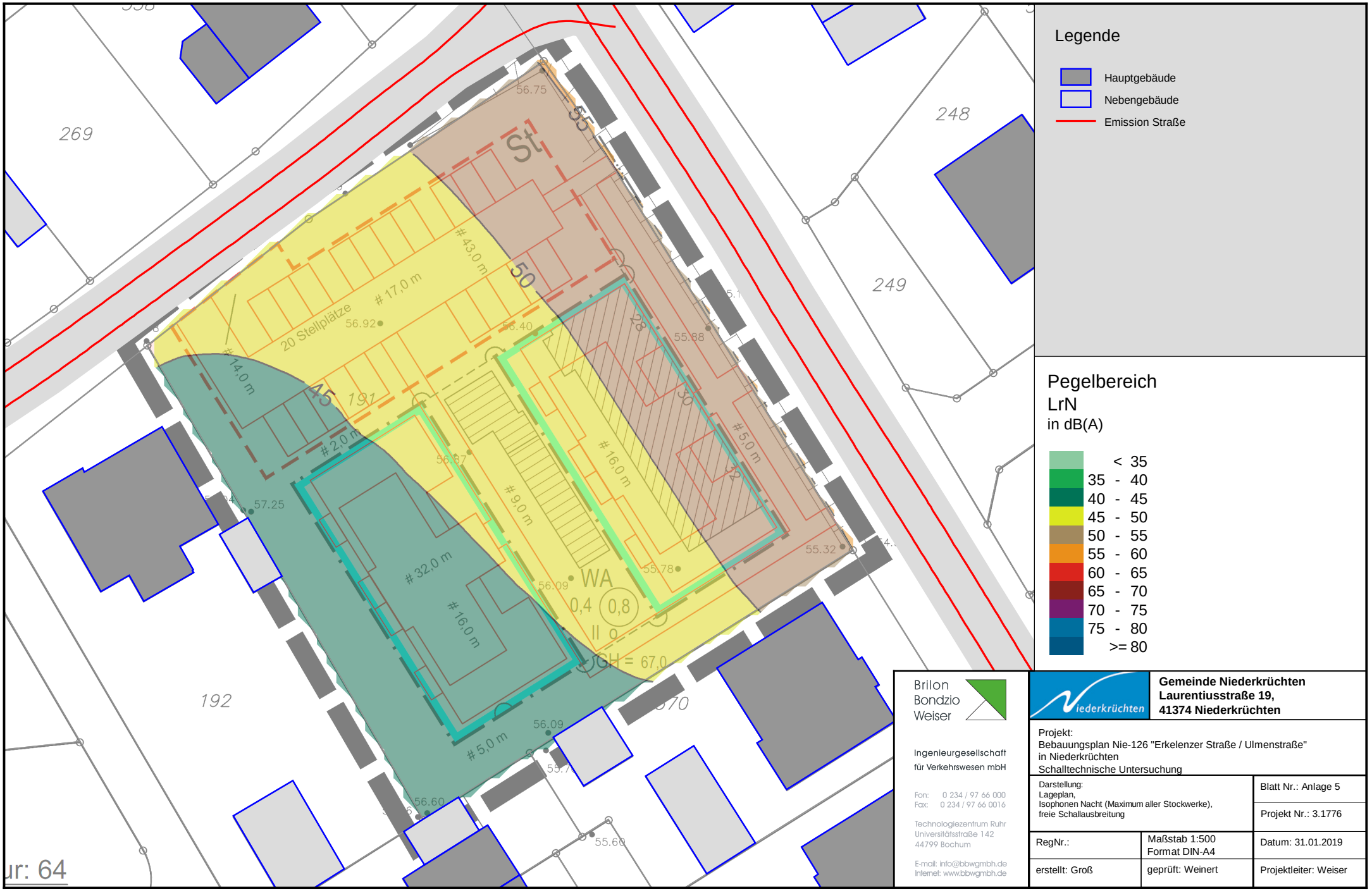

Brilon Bondzio Weiser

Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19,
41374 Niederkrüchten

Projekt:
Bebauungsplan Nie-126 "Erkelenzer Straße / Ulmenstraße"
in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
Lageplan,
Isophonen Nacht (Maximum aller Stockwerke),
freie Schallausbreitung

Blatt Nr.: Anlage 5

Projekt Nr.: 3.1776

RegNr.:

Maßstab 1:500
Format DIN-A4

Datum: 31.01.2019

erstellt: Groß

geprüft: Weinert

Projektleiter: Weiser

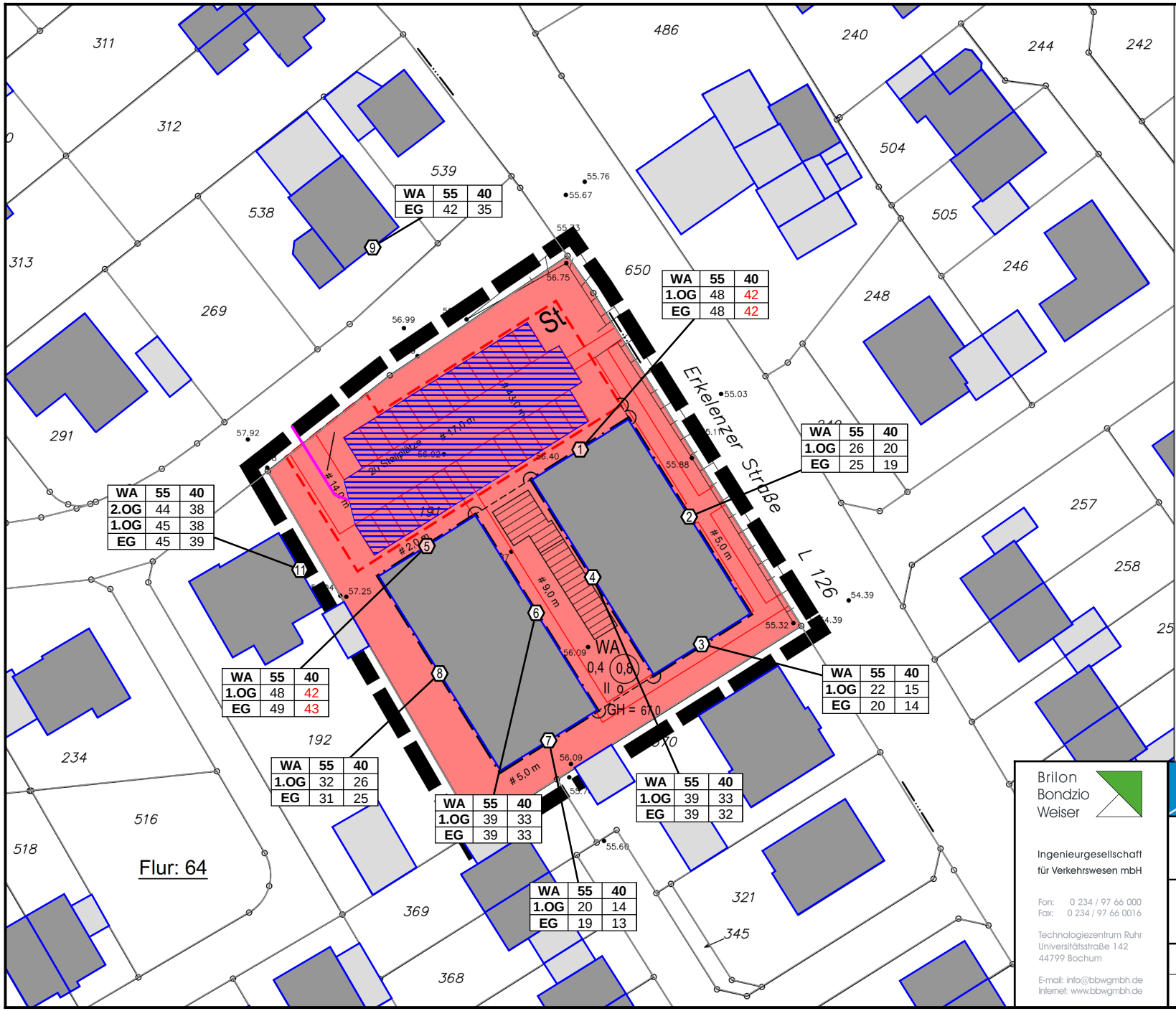

WA	55	40
EG	42	35

WA	55	40
1.OG	48	42
EG	48	42

WA	55	40
1.OG	26	20
EG	25	19

WA	55	40
2.OG	44	38
1.OG	45	38
EG	45	39

WA	55	40
1.OG	48	42
EG	49	43

WA	55	40
1.OG	22	15
EG	20	14

WA	55	40
1.OG	32	26
EG	31	25

WA	55	40
1.OG	39	33
EG	39	33

WA	55	40
1.OG	39	33
EG	39	32

WA	55	40
1.OG	20	14
EG	19	13

Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emission Straße
- Punkt ohne Orientierungswertüberschreitung
- Punkt mit Orientierungswertüberschreitung
- Stockwerke mit Beurteilungspegel Tag/Nacht in dB(A)
- Parkplatz
- Linienschallquelle

Brilon Bondzio Weiser

Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19,
41374 Niederkrüchten

Projekt:
Bebauungsplan Nie-126 in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung: Lageplan Anlagenlärm, Beurteilungspegel im Planfall, Bewertung nach TA-Lärm		Blatt Nr.: Anlage 6
		Projekt Nr.: 3.1776
RegNr.:	Maßstab 1:750 Format DIN-A4	Datum: 31.01.2019
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser

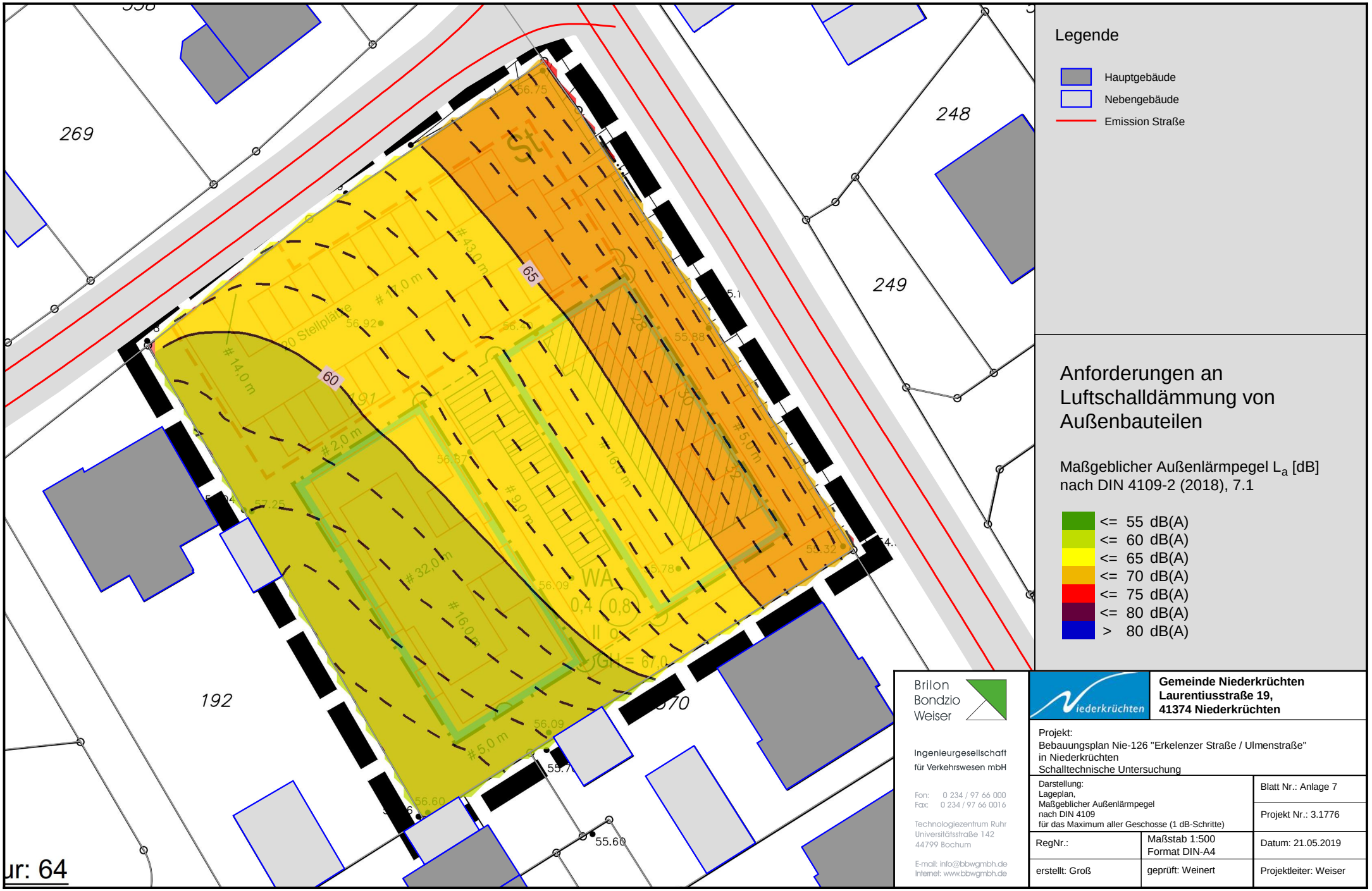

Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016
Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum
E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19,
41374 Niederkrüchten

Projekt:
Bebauungsplan Nie-126 "Erkelenzer Straße / Ulmenstraße"
in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung:
Lageplan,
Maßgeblicher Außenlärmpegel
nach DIN 4109
für das Maximum aller Geschosse (1 dB-Schritte)

Blatt Nr.: Anlage 7
Projekt Nr.: 3.1776
RegNr.:
Maßstab 1:500
Format DIN-A4
Datum: 21.05.2019
erstellt: Groß
geprüft: Weinert
Projektleiter: Weiser

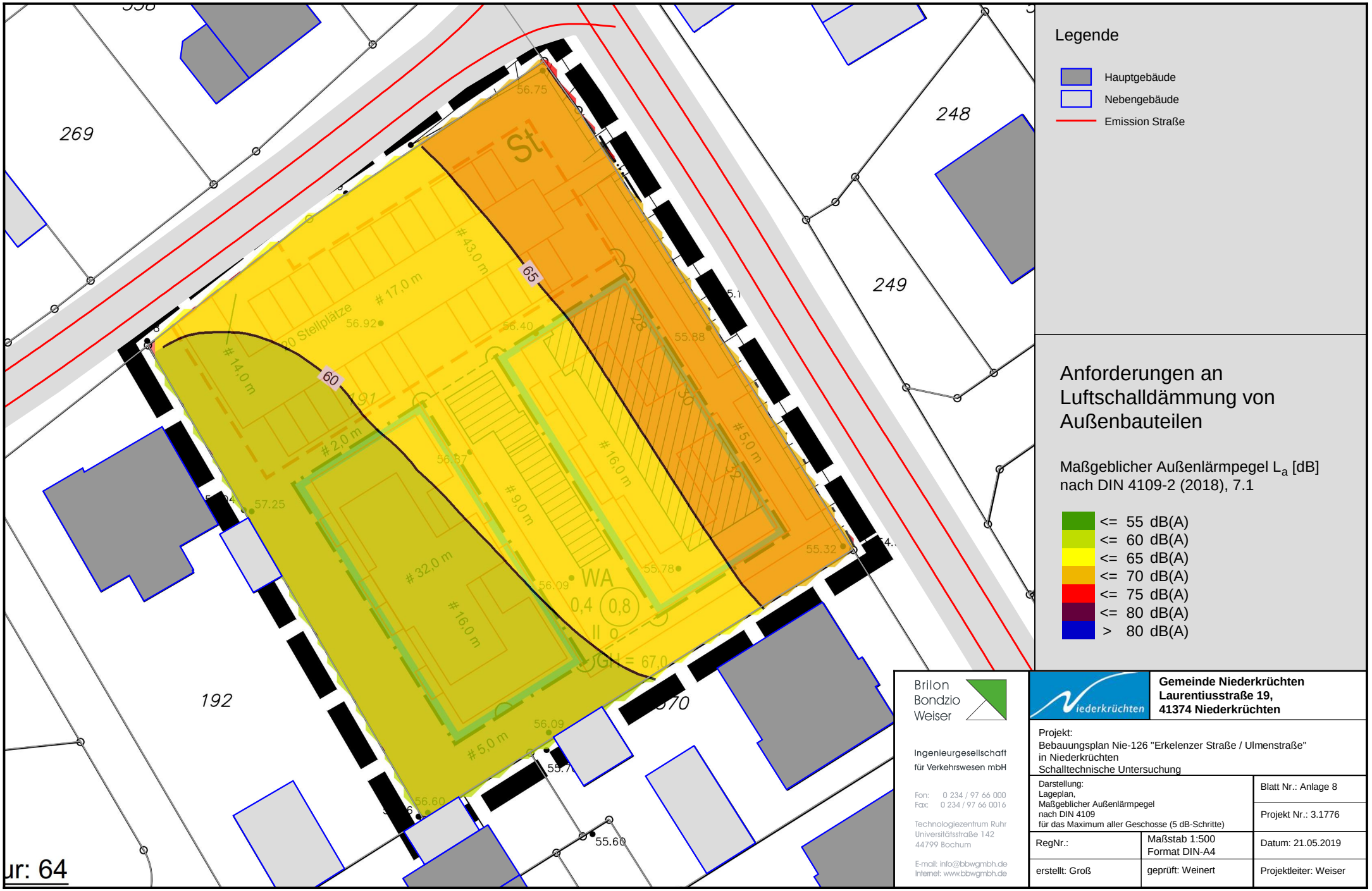

Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Emission Straße

Anforderungen an Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [dB]
nach DIN 4109-2 (2018), 7.1

- <= 55 dB(A)
- <= 60 dB(A)
- <= 65 dB(A)
- <= 70 dB(A)
- <= 75 dB(A)
- <= 80 dB(A)
- > 80 dB(A)

Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016
Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum
E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19,
41374 Niederkrüchten

Projekt:
Bebauungsplan Nie-126 "Erkelenzer Straße / Ulmenstraße"
in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung: Lageplan, Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109 für das Maximum aller Geschosse (5 dB-Schritte)		Blatt Nr.: Anlage 8
		Projekt Nr.: 3.1776
RegNr.:	Maßstab 1:500 Format DIN-A4	Datum: 21.05.2019
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser

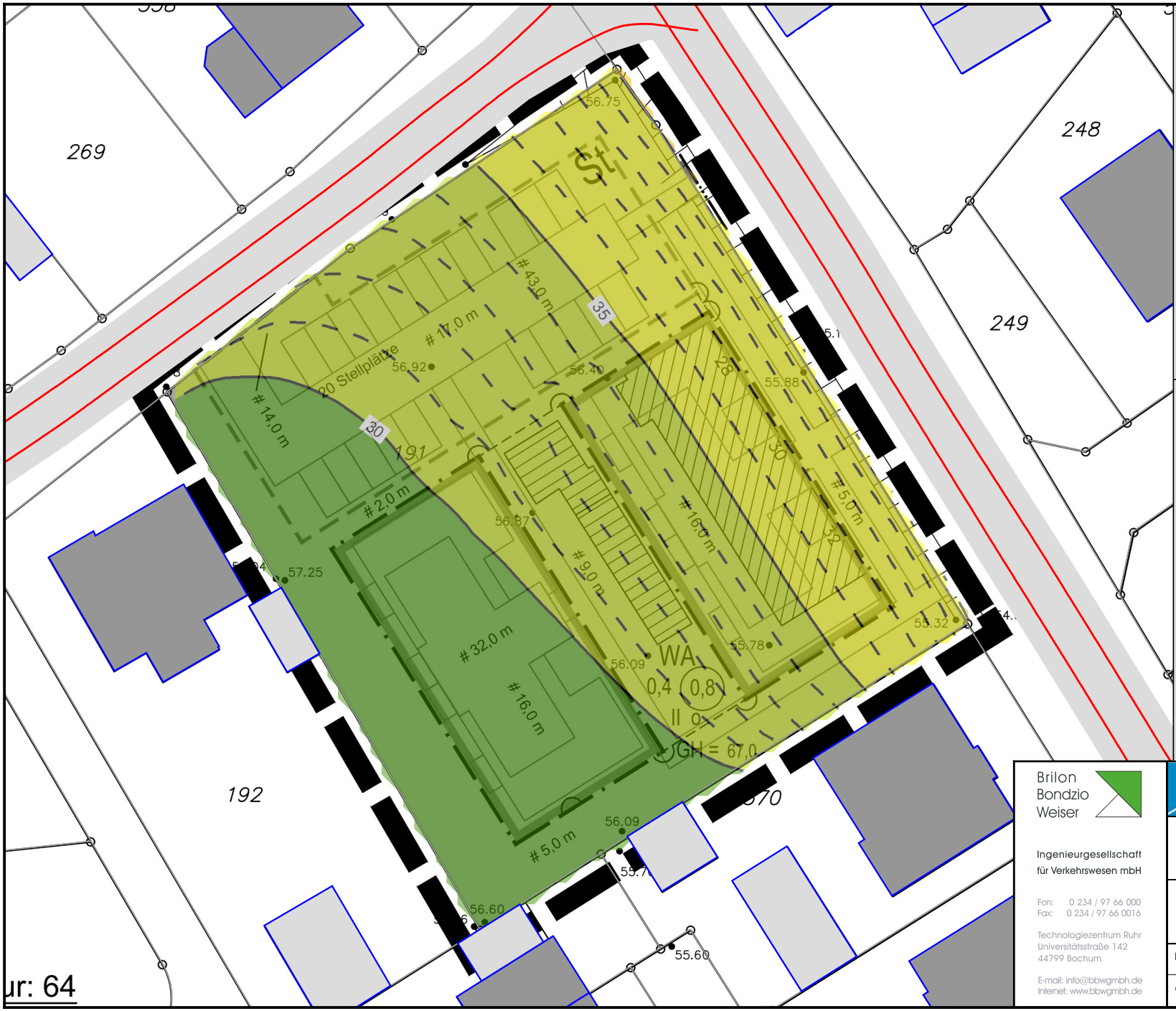

Legende

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Emission Straße

Anforderungen an Luftschalldämmung von Außenbauteilen

erforderliches gesamtes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ [dB] nach DIN 4109-1 (2018), 7.1

- = 30 dB (Minimum)
- <= 35 dB
- <= 40 dB
- <= 45 dB
- <= 50 dB
- > 50 dB

Brilon
Bondzio
Weiser

Ingenieurgesellschaft
für Verkehrswesen mbH

Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016

Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum

E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de

Niederkrüchten

Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19,
41374 Niederkrüchten

Projekt:
Bebauungsplan Nie-126 "Erkelenzer Straße / Ulmenstraße"
in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung

Darstellung: Lageplan, Anforderungen an Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Verkehrslärm (Maximum) nach DIN 4109-1 (2018-01) (1 dB-Schritte)		Blatt Nr.: Anlage 9 Projekt Nr.: 3.1776
RegNr.:	Maßstab 1:500 Format DIN-A4	Datum: 21.05.2019
erstellt: Groß	geprüft: Weinert	Projektleiter: Weiser

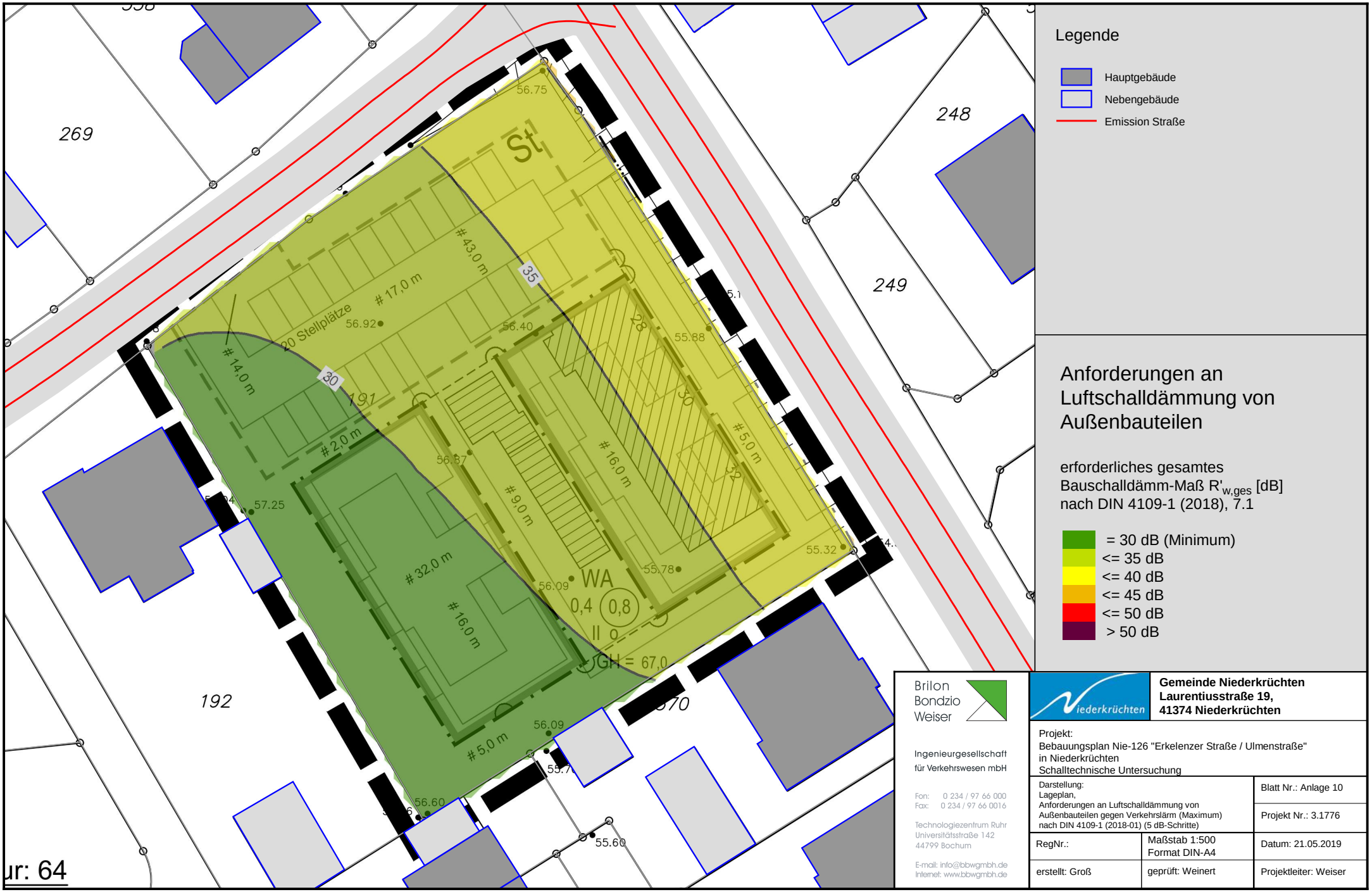
Legende
Hauptgebäude
Nebengebäude
Emission Straße
Anforderungen an Luftschalldämmung von Außenbauteilen
erforderliches gesamtes Bauschalldämm-Maß R'w,ges [dB] nach DIN 4109-1 (2018), 7.1
= 30 dB (Minimum)
<= 35 dB
<= 40 dB
<= 45 dB
<= 50 dB
> 50 dB
269
248
249
192
St
WA
0,4
0,8
II o
GH = 67,0
# 43,0 m
# 17,0 m
20 Stellplätze
14,0 m
2,0 m
32,0 m
16,0 m
9,0 m
16,0 m
5,0 m
5,0 m
35
30
28
30
32
191
56.75
56.92
56.40
55.88
56.87
57.25
56.09
55.78
55.32
56.09
55.7
56.60
55.60
Brilon Bondzio Weiser
Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
Fon: 0 234 / 97 66 000
Fax: 0 234 / 97 66 0016
Technologiezentrum Ruhr
Universitätsstraße 142
44799 Bochum
E-mail: info@bbwgmbh.de
Internet: www.bbwgmbh.de
Niederkrüchten
Gemeinde Niederkrüchten
Laurentiusstraße 19,
41374 Niederkrüchten
Projekt:
Bebauungsplan Nie-126 "Erkelenzer Straße / Ulmenstraße" in Niederkrüchten
Schalltechnische Untersuchung
Darstellung:
Lageplan,
Anforderungen an Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegen Verkehrslärm (Maximum) nach DIN 4109-1 (2018-01) (5 dB-Schritte)
Blatt Nr.: Anlage 10
Projekt Nr.: 3.1776
RegNr.:
Maßstab 1:500
Format DIN-A4
Datum: 21.05.2019
erstellt: Groß
geprüft: Weinert
Projektleiter: Weiser

ur: 64

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 66 40 01

Niederkrüchten, den 11.06.2019

Vorlagen-Nr. 1201-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss	24.06.2019

Schwalmbrücke am Schwalmweg im Ortsteil Overhetfeld

Sachverhalt:

Auf Bestreben des Ausschussvorsitzenden Tekolf soll gemäß § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates folgender Gegenstand beraten werden.

Die Schwalmbrücke sowie der Straßenkörper am Schwalmweg in Overhetfeld, zwischen Wanderparkplatz Schwalmweg und Dahmensee in Brüggen, sind für die Benutzung durch Kraftfahrzeuge mit mehr als 3,5 t gesperrt. Diese Verkehrsbeschränkung wird regelmäßig nicht befolgt. Um eine Bauwerksbeschädigung und damit einhergehend hohe Kosten zu vermeiden, sollten Maßnahmen ergriffen werden welche eine weitere Verschlechterung des Zustandes verhindern. Möglichkeiten einer Höhenbegrenzung im Brückenbereich oder Ähnliches sowie eine zusätzliche Beschilderung sollten geprüft werden. Eine Verständigung mit der Burggemeinde Brüggen, als Mitbetreiber der Brücke, soll die Verwaltung herbeiführen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt in Abstimmung mit der Burggemeinde Brüggen Maßnahmen zu erarbeiten, welche der Verschlechterung des Straßenkörpers und insbesondere des Brückenbauwerks am Schwalmweg entgegenwirken.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

gez. Wassong

Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Planen und Umwelt
Aktenzeichen: 61 23 07

Niederkrüchten, den 12.06.2019

Vorlagen-Nr. 1204-2014/2020

Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

öffentlich

Beratungsweg

Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss	24.06.2019

Umbau der Kreuzung An Felderhausen/Erkelenzer Straße/Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz

Sachverhalt:

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat die Verwaltung, auf Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 08. Februar 2017, beauftragt, mit dem Straßenbaulastträger (Landesbetrieb Straßen.NRW) Möglichkeiten zum Umbau der Kreuzung An Felderhausen/Erkelenzer Straße/ Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz zu erörtern und dem Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss bis September 2017 über die Ergebnisse zu berichten.

Die Antwort des Landesbetriebs auf eine entsprechende Anfrage der Verwaltung ist in der Ausschusssitzung am 11.09.2017 beraten worden. Die Antwort des Landesbetriebes hatte seinerzeit folgenden Wortlaut:

„Der Regionalrat Düsseldorf stellt das Landesstraßenbauprogramm für die jeweiligen Haushaltsjahre mit unserer [Anm. Straßen.NRW] Unterstützung auf. Betroffen vom Landesstraßenbauprogramm sind alle Um- und Ausbaumaßnahmen an Landesstraßen bis 3,0 Mio. Euro Gesamtkosten (UA IIa). In dem Landesstraßenbauprogramm werden alle Maßnahmen priorisiert. Wegen der Vielzahl der Maßnahmen werden bei der Priorisierung nur Maßnahmen bis zur Priorität 30 genauer betrachtet. Die Priorisierung ist der Planungsauftrag an den Landesbetrieb Straßenbau NRW die Maßnahmen in dieser Reihenfolge abzuarbeiten. Je nachdem wie schnell eine Planung abgeschlossen wird, kann es zu geringfügigen Abweichungen in der Reihenfolge kommen.

Bei dem von der CDU angeregten Kreisverkehr handelt es sich um eine Umbaumaßnahme an einer Landesstraße bis 3,0 Mio. Euro. Damit der Kreisverkehr geplant und gebaut wird, muss dieser beim Regionalrat angemeldet werden. Dazu reicht ein formloses Schreiben der jeweiligen Kommune an die hiesige Regionalniederlassung.
Zu dem vorgeschlagenen Kreisverkehr ist folgendes anzumerken. Zu Beginn einer Planung führt der Landesbetrieb eine Variantenuntersuchung durch, um zu ermitteln, welches die wirtschaftlichste Lösung für die Umgestaltung des Knotenpunktes wäre. Das Ergebnis muss nicht zwingend der Bau eines Kreisverkehrsplatzes sein. Aus verkehrstechnischer Sicht gibt es zurzeit keine Argumente, die an dem Knotenpunkt für einen Umbau zu einem Kreisverkehrsplatz sprechen. Die Kreuzungsgeometrie scheint nicht optimal für einen Kreisverkehrsplatz geeignet zu sein. Mit den uns vorliegenden Zahlen würde der Kreisverkehrsplatz in der Liste des Regionalrates mit einer Priorität > 30 einsortiert.
Als Fazit bleibt festzuhalten, dass der Landesbetrieb Straßenbau NRW einer Aufnahme in das Landesstraßenbauprogramm, hauptsächlich aus verkehrstechnischen Gründen, nicht befürworten würde.
Die Anwohner, die über Lärm- und Luftschadstoffe klagen, können formlos bei uns einen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation im Bereich ihrer Wohnhäuser stellen."

Nach Rücksprache der Verwaltung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW setzt sich die Bewertung für die Prioritätenliste aus den drei Komponenten Unfallstatistik, Zustand der Straße und Verkehrsbelastung (DTV 3.597 Fahrzeuge) zusammen und führt in diesem Fall zu einer Bewertung > 30. Eine Variantenprüfung führe der Landesbetrieb grundsätzlich nur dann durch, sofern ein Antrag auf Aufnahme in das Landesstraßenbauprogramm gestellt würde. In diesem Fall sei die Geometrie des Kreuzungsbereiches jedoch eindeutig ungeeignet für einen Kreisverkehr. Die Anbindung der untergeordneten Straßen an den Einmündungsbereich könne lediglich durch städtebauliche Eingriffe gelingen. So müssten z.B. für eine senkrechtere Anbindung der Friedensstraße an den Kreuzungsbereich oder eine Anbindung der Friedensstraße an die Mittelstraße, um eine Anbindung weniger an den Kreuzungsbereich zu erhalten, jeweils Häuser beseitigt werden. Aufgrund dieser Offensichtlichkeit, würde der Landesbetrieb im Falle eines Antrags der Gemeinde Niederkrüchten keine finanziellen Mittel zur Beauftragung einer externen ingenieurtechnischen Untersuchung aufwenden. Der Landesbetrieb bietet im Falle eines Antrags der Gemeinde Niederkrüchten an, im Wege einer internen Bearbeitung die Geometrie und Straßenachsen des Kreuzungsbereiches zu prüfen und mithin zu dokumentieren, dass ein Kreisverkehr in diesem Kreuzungsbereich nicht funktionieren kann.

Die Alternative „Minikreisel" wird gemäß Aussage des Landesbetriebes aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich nicht mehr verfolgt.

Auf Grundlage des Radverkehrskonzeptes für die Gemeinde Niederkrüchten, welches an diesem Knotenpunkt ebenfalls einen Kreisverkehr empfiehlt, hat die Verwaltung eine erneute Anfrage an den Landesbetrieb Straßen.NRW gestellt. Die abschließende Antwort lautete, dass an der Lichtsignalanlage keine Defizite erkennbar seien und mithin keine Notwendigkeit zum Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehrsplatz bestehe. Auf die vorherige Stellungnahme wird verwiesen. Damit sieht die Verwaltung abschließend keine Möglichkeit, einen Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehrsplatz zu erwirken.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 11.09.2017 darüber hinaus beauftragt, bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Viersen die Anbringung von grünen Rechtsabbiegerpfeilen im Kreuzungsbereich prüfen zu lassen. Die Straßenverkehrsbehörde kommt zu folgender Rechtsauffassung:
„Geregelt ist die Zulässigkeit von grünen Pfeilen in § 37 StVO sowie in der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO).

Grüner Pfeil als Lichtsignal
Gem. Ziff. X Nr. 1 zu § 37 zu den Nr. 1 und 2 VwV-StVO darf ein grüner Pfeil als Lichtzeichen nur dann angezeigt werden, wenn kein anderer Verkehrsstrom Grün hat, der den durch den Pfeil gelenkten kreuzt. Dies ist jedoch bei der LSA, auf die sich deine Anfrage bezieht der Fall. Nach den signaltechnischen Unterlagen erhalten nämlich in jeder Phase auch die Fußgänger grün.

Grünpfeilschild
Für das Grünpfeilschild findet Ziff. XI zu § 37 zu den Nr. 1 und 2 VwV-StVO Anwendung. Demnach ist Voraussetzung für die Anwendung der Grünpfeil-Regelung eine ausreichende Sicht auf alle frei gegebenen Verkehrsströme. Diese muss bereits an der Haltelinie gegeben sein, damit die nach der Grünpfeil-Regelung fahrenden Fahrzeuge nicht die Wege freigegebener Ströme blockieren, wenn sie bis zu einer Sichtlinie vorfahren und dort wieder anhalten müssen. Da die Rechtsabbieger an der LSA nur auf der Straße An Felderhausen über eine separate Rechtsabbiegespur verfügen, wäre das bei allen anderen Einmündungen jedoch der Fall.

Aus den o. g. Gründen ist eine wie auch immer geartet Grünpfeil-Regelung an der LSA nicht zulässig.“

Der Umbau der Kreuzung zum Kreisverkehrsplatz wie auch die Anbringung von Grünpfeilen sind mithin nicht möglich. Grundsätzlich liegt der Sinn der Lichtsignalanlage, die ursächlich für

die Anwohnerbeschwerden ist, in der Sicherung des Schulweges der benachbarten Grundschule. Der Umzug der Grundschule zum Schulzentrum am Oberkrüchtener Weg ist für das Schuljahr 2020/2021 vorgesehen. Nach Auffassung der Verwaltung wäre ab diesem Zeitpunkt die Lichtsignalanlage entbehrlich und könnte zurückgebaut werden. Ein entsprechendes Vorgehen ist laut Straßenverkehrsbehörde und Landesbetrieb Straßen.NRW denkbar und zu prüfen.

Beschlussvorschlag:

a) Der Antrag der CDU-Ratsfraktion zu einem Umbau der Kreuzung An Felderhausen/ Erkelenzer Straße/Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz sowie die Anbringung von Rechtsabbiegerpfeilen wird nicht weiter verfolgt.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, nach erfolgtem Umzug der Katholischen Grundschule Niederkrüchten einen Rückbau der Lichtsignalanlage mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Landesbetrieb Straßen.NRW zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:			Ja	☐	Nein	☒
Es stehen Mittel zur Verfügung:			Ja	☐	Nein	☐
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:			/			
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	☐	vertragliche Verpflichtung	☐	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	☒

gez. Wassong